

**Schlußbericht**

des Untersuchungsausschusses

betreffend die Erwerbspolitik der Bayerischen Staatsregierung – insbesondere der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen – bei Kunstgegenständen seit 1970 (Drs. 12/7956)

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>I.     Verfahrensablauf</b> .....	1
1.     Untersuchungsauftrag .....	1
2.     Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses .....	7
3.     Mitarbeiter und Beauftragte .....	7
4.     Sitzungen .....	8
5.     Beweiserhebung .....	8
5.1    Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte. . . . .	8 - 10
5.2    Zeugen .....	10 - 13
<b>II.    Ergebnisse zu den Fragen des Untersuchungsauftrages</b> .....	13
A     Einzelne Erwerbungen .....	13 - 39
A I    Erwerb des Bildes „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec .....	13 - 18
A II   Erwerb des Bildes „Landschaft bei Auvers“ .....	18 - 26
A III  Erwerb des Gemäldes „Bildnis eines jungen Malers“ von Ghislandi .....	26 - 29
A IV   Erwerb des Gemäldes „The war“ von Severini .....	29 - 32
A V    Erwerb des Gemäldes „Münchner Biergarten“ von Liebermann. . . . .	32 - 33
A VI   Erwerb des Gemäldes „Die Grablegung der Heiligen Katharina auf dem Berg Sinai“ von Zurbarán. . . . .	33 - 36
A VII  Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen. . . . .	36 - 37
A VIII Erwerb des Gemäldes „Das Konzert“ von Nicolas Lancret .....	37 - 38
A IX   Erwerb des Gemäldes „Portrait des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogarth .....	38 - 39

<b>B</b>	Andere Erwerbungen .....	39 - 49
	B 1 a bis 1 p .....	39 - 48
	B 4 .....	48
	B 5 .....	48 - 49
	B 6 .....	49 - 50
<b>C</b>	Mögliche Dienstpflichtverletzungen der bei den Erwerbungen Beteiligten .....	50 - 51
<b>III.</b>	<b>Folgerungen</b> .....	51

**I.  
Verfahrensablauf**

**1. Untersuchungsauftrag**

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.10.1992 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, Schultz und Fraktion der SPD vom 01.07.1992 (Drs. 12/7124) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Der Landtag setzt gemäß Art.25 der Bayerischen Verfassung einen Untersuchungsausschuß zur Untersuchung der seit 1970 betriebenen Erwerbspolitik der Bayerischen Staatsregierung – insbesondere der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen – bei Gemälden und anderen Kunstgegenständen ein.

In der Zeit von 1970 – 1987 wurden von der Staatsregierung durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, aber auch durch das Bayerische Nationalmuseum Kunstgegenstände – vornehmlich Gemälde – erworben, bei denen behauptet wurde, daß

- die vereinbarten Preise unangemessen hoch gewesen sind,
- deren Echtheit und/oder Zuschreibung zweifelhaft gewesen ist,
- bei deren Erwerb gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften und/oder Vorschriften des Landtags verstoßen worden ist,
- bei deren Erwerb mit fingierten Preisen, Rechnungen, Personen und Adressen gearbeitet worden ist,

- bei deren Erwerb ungerechtfertigte Spendenquittungen erteilt worden sind.

Ferner wurde behauptet, daß

- dadurch der Freistaat Bayern und/oder die Bundesrepublik Deutschland Schäden oder Zoll- und/oder Steuerverkürzungen erlitten haben,
- dadurch Dritte begünstigt und/oder Regreßmöglichkeiten verhindert wurden,
- sich für den Erwerb von Kunstgegenständen Verantwortliche pflichtwidrig verhalten haben,
- Einflüsse aus Wirtschafts- und/oder anderen außerparlamentarischen Kreisen gegenüber der Staatsregierung geltend gemacht wurden, um die Aufklärung der Erwerbsumstände zu erschweren oder zu verhindern,
- Anfragen aus dem Parlament zu diesen Fragenkomplexen unrichtig und/oder unvollständig beantwortet wurden.

Deshalb sollen folgende Fragen in einem Untersuchungsausschuß des Landtags geklärt werden:

#### A Einzelne Erwerbungen

##### A I Erwerb des Gemäldes „Der junge Routy“ von Toulouse-Lautrec

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Der junge Routy“ von Toulouse-Lautrec erworben?
2. Handelt es sich um ein Frühwerk des jungen Toulouse-Lautrec aus dem Jahre 1882 und welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt? Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Toulouse-Lautrecs unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?
3. Kann das angekaufte Werk mit dem 1895 von Toulouse-Lautrec gemalten Bild „La Clownesse Cha-U-Kao“ verglichen werden?
4. Wie lautete die Ansichtsrechnung für dieses Gemälde? Wurden weitere Rechnungen aufgestellt? Wenn ja, von wem und über welche Beträge?
5. Wer waren die Empfänger des Geldes?
6. Welche Rolle hat bei diesem Ankauf Herr Peter Nathan, Zürich, gespielt?
7. Hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses gegen den Ankauf aus finanziellen Erwägungen her-

aus Bedenken geäußert? Falls ja, hat er deshalb sein Einverständnis verweigert?

8. Haben der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender beim Ankauf mitgewirkt?; wenn ja, in welcher Absicht? Wurde Einfluß auf die Preisgestaltung genommen? War der Haushaltsausschuß des Landtages zu unterrichten?
9. Welche Preisvereinbarungen wurden von wem und in welcher Form getroffen?
10. Wurden die jeweiligen Vorgesetzten der im staatlichen Auftrag handelnden Personen hiervon unterrichtet und waren sie damit einverstanden?
11. War oder ist ein Kopplungsgeschäft unter Beteiligung staatlicher Behörden üblich, und entspricht dies den Festlegungen der Bayerischen Haushaltsordnung?
12. War beabsichtigt, dieses oder das damit gekoppelte Geschäft rückgängig zu machen? Hat die Kopplung beider Geschäfte zu Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung dieses oder des mit dem Ankauf gekoppelten Geschäftes geführt?
13. Erhielten der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?
14. An wen, in welchen Teilbeträgen und auf welche Konten wurde der Kaufpreis überwiesen?
15. Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
16. Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgaben bezahlt?

##### A II Erwerb des Bildes „Landschaft bei Auvers“

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angekauft?
2. Von wem kam die Anregung zum Ankauf dieses Bildes?
3. Wurde dieses Bild der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz als ein „Hauptwerk“ von Charles-Francois Daubigny – anzukaufen für 1,6 Mio. DM – vorgestellt und der Ankauf von der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz mit diesen Modalitäten genehmigt?

4. Wurde das Bild unter der Inventarnummer 14.994 zu einem Ankaufspreis von 1,6 Mio. inventarisiert?
5. Wie wurden die Mittel zum Ankauf des Bildes in Höhe von 1,6 Mio. DM finanziert?
6. Welche Preise wurden für vergleichbare Bilder dieses Malers vor und nach diesem Ankauf bezahlt?
7. Bestanden und bestehen Zweifel daran, daß es sich um ein Werk von Daubigny handelt? Worin waren und sind diese begründet und was wurde unternommen, um diesen Zweifeln nachzugehen und sie ggfs. zu beheben?
8. Wurden und werden vergleichbare Bilder, die
  - a) nicht in anerkannten Werkverzeichnissen, wie dem von Robert Hellebrandt aufgeführt und/oder
  - b) nicht zweifelsfrei Daubigny zugeschrieben werden können
 international allenfalls zu einem Preis von ca. 10000 DM gehandelt?
9. Von wem stammt die Rechnung vom 7.4.86? Enthielt diese fehlerhafte und irreführende Angaben?
10. An wen und auf welches Konto und ggfs. in welchen Teilbeträgen ist der Kaufpreis überwiesen worden?
11. Wurden Angebote zur Rücknahme und/oder Kaufpreiserstattung gemacht? Wenn ja, wann und durch wen?
12. Wurden von der Staatsregierung Anstrengungen unternommen, um den Ankauf dieses Bildes und/oder des damit gekoppelten Ankaufs des Toulouse-Lautrec rückgängig zu machen?
13. Durch wen und auf welche Weise wurde der seinerzeitige Staatsminister Dr. Wild
  - a) bei der Abfassung der Antworten auf die schriftliche Anfrage der Abg. Ulrike Windsberger und Heiko Schultz
  - b) vor Abgabe seiner Berichte im kulturpolitischen Ausschuß über das Kopplungsgeschäft mit Toulouse-Lautrec und die Preisgestaltung unterrichtet?
14. Wurden die Anfragen der Abgeordneten Ulrike Windsperger und Heiko Schultz zum Komplex Daubigny/Toulouse Lautrec zutreffend beantwortet?
15. Wurden bei den Anhörungen im kulturpolitischen Ausschuß des Landtags von den Mitgliedern der Staatsregierung und den befragten Beamten zutreffende Angaben gemacht?
16. Wurde der Haushaltsausschuß des Landtags über die Koppelung mit dem Geschäft Toulouse-Lautrec unterrichtet und hat er dieser Koppelung zugestimmt?
17. Erhielten der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?
18. Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?
19. War das Bild schon zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand des Handels?
20. Handelte es sich bei dem Verkäufer des Bildes um eine Person, von der die Staatsgemäldesammlungen wiederholt Bilder käuflich erworben haben?
21. Wurde versucht, den „Daubigny“ durch den Ankauf anderer Bilder zu ersetzen?
22. War Ministerialrat Dr. Eberl die Kritik von Fachleuten an den Vorgängen um den Ankauf des Daubigny-Gemäldes bekannt? Falls ja, hat er der Staatsregierung oder der Staatsgemäldesammlung den Vorschlag unterbreitet, dieser Kritik durch Gemäldeankäufe zu begegnen?
23. Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
24. Ist durch den Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ und/oder des Toulouse-Lautrec dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland ein Schaden entstanden? Wenn ja in welcher Höhe? Wer ist ggf. hierfür verantwortlich?
25. Brachte der damalige Staatsminister Dr. Wild seine Verärgerung über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges im Wissenschaftsministerium zum Ausdruck und ist dies in einem Aktenvermerk festgehalten worden?
26. Hat es ein Gespräch zwischen den Herren Scharnagl, Müller-Mehlis und dem Kunsthändler Nathan über die „Schadensbegrenzung“ in der Angelegenheit „Daubigny“ gegeben? Wenn ja, war dies der Staatsregierung bekannt und hatte dies ggf. Einfluß auf die Behandlung dieses Falles durch die Staatsregierung?

27. Wurde von Wirtschafts- oder politischen Kreisen Einfluß auf die Staatsregierung genommen oder dieses versucht, um sie zu einer bestimmten Behandlung der Angelegenheit „Daubigny“ und der mit diesem Fall befaßten Beamten zu bewegen?
28. Wurde das Bild im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt? Gab es dazu Empfehlungen? Wenn ja, welche Gründe waren ggf. dafür maßgebend?

### A III Erwerb des Gemäldes „Bildnis eines jungen Malers“ von Ghislandi

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Bildnis eines jungen Malers“ von Vittore Ghislandi erworben?
2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?
3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?
4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?
5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?
6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen ausgestellt? Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?
8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?
9. Wurde durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen? Wenn ja, in welcher Höhe?
10. Bestanden oder bestehen Zweifel an der Zuschreibung dieses Bildes?

### A IV Erwerb des Gemäldes „The war“ von Severini

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „The War“ von Gino Severini von den Staatsgemäldesammlungen gekauft?

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt? Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Severinis unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?
3. Gab es für dieses Bild verschiedene Preisgestaltungen? Wenn ja, warum und von wem wurden sie vorgenommen?
4. Was waren die Gründe dafür, daß dieser Ankauf – auch haushaltsmäßig – in nur wenigen Tagen abgewickelt wurde?
5. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Provisionszahlungen vereinbart? Wenn ja, von wem, in welcher Höhe und für welche Leistungen? Auf welche Konten wurden sie an wen bezahlt?
6. Waren Ministerialrat Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von der Preisgestaltung und den vereinbarten Provisionszahlungen unterrichtet und hiermit einverstanden?
7. War der Haushaltsausschuß des Landtags von diesem Ankauf unterrichtet worden und hiermit einverstanden?
8. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?
9. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

### A V Erwerb des Gemäldes „Münchner Biergarten“ von Liebermann

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Münchner Biergarten“ von Max Liebermann von den Staatsgemäldesammlungen gekauft?
2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?
3. Bëstand die Möglichkeit, dieses Bild vor dem Ankauf auf dem Münchner Kunstmarkt für 1 Mio. DM zu erwerben?
4. Waren Ministerialrat Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und einer etwaigen Ankaufsmöglichkeit auf dem Münchner Markt unterrichtet?
5. War der Siemens-Kunstfonds von den Preisrelationen unterrichtet worden und hiermit einverstanden?

6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Bildes Zuwendungen erhalten?
7. Erhielt der Siemens-Kunstfonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

#### A VI Erwerb des Gemäldes „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Zurbaràn

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Francesco de Zurbaràn von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gekauft?
2. Wann und zu welchem Preis war dieses Bild zuletzt im Handel? Hatte es zum damaligen Zeitpunkt Übermalungen? Falls ja, hatten diese Übermalungen Einfluß auf den Wert des Gemäldes?
3. Wer war der in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen damals für die spanische Malerei zuständige Fachmann? Kannte dieser den zuletzt im Handel erzielten Preis beim Ankauf des Gemäldes?
4. Wurde das Gemälde bei oder vor der Auktion am 7.6.84 in New York von Beauftragten der Staatsgemäldesammlungen in Augenschein genommen?
5. Hatten die Staatsgemäldesammlungen schon zum Zeitpunkt der Auktion in New York Interesse am Ankauf des Bildes, oder zu welchem späteren Zeitpunkt ist dieses Interesse entstanden?
6. Waren der für den Ankauf von Gemälden im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständige Ministerialrat Dr. Eberl sowie die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und dem zuletzt im Handel erzielten Preis unterrichtet worden und mit der Preisvereinbarung einverstanden?
7. Wurde dieses Bild schon vor dem Ankauf als Replik bezeichnet und war dies beim Ankauf bekannt?
8. War der Haushaltsausschuß vom Ankauf des Bildes unterrichtet worden und hiermit einverstanden?
9. Erhielt der Siemens-Kunstfonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

10. An wen und ggfs. in welchen Teilbeträgen wurde das Entgelt bezahlt?
11. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Vereine Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?
12. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

#### A VII Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen

1. Wurden beim Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen dem Haushaltsausschuß gegenüber zutreffende Angaben gemacht?
2. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieser Sammlung Provisionszahlungen vereinbart? Wenn ja von wem, in welcher Höhe, für welche Leistungen und auf welche Kosten zu bezahlen?
3. Erhielten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen finanzielle Zuwendungen?

#### B Andere Erwerbungen

Wurden die nachstehenden Werke durch die Staatsgemäldesammlungen erworben?

1. a) Louis Leopold Boilly „Junge Frau mit Kind und Hund“
  - b) Jean Francois Millet „Le Greffeur“
  - c) Robert Motherwell „Elegy to the Spanish Republic“
  - d) Robert Motherwell „In Plato's Cave VI“
  - e) Robert Motherwell „Stephen's Gate“
  - f) Robert Motherwell „Je t'aime“
  - g) Joshua Reynolds „Bildnis Captain Philemon Pownal“
  - h) Theodore Chasserriau „Badende“
  - i) „Dova“, gekauft im Mai 1986 in Mailand (Inventar-Nr. 14998)
  - j) Sir Thomas Lawrence „Die Söhne des 1. Earl Talbot“ (Inv.-Nr. 14882)
  - k) Michele Marieschi (Inv.-Nr. 14787/14788)
  - l) Paolo Veronese „Grablegung Christi“
  - m) Marini (Inv.-Nr. B 847)
  - n) Marini „Tre Figure“ – Tempera
  - o) Lucio Fontana „Atteste“
  - p) Lucas Cranach „Madonna unter den Tannen“
2. Soweit ja:

- a) Wann, von wem und zu welchem Preis?
  - b) Welche Preise wurden vor und nach den Erwerbungen für vergleichbare Werke dieser Maler erzielt?
  - c) Wurden bei der Einfuhr der Werke die fälligen Abgaben bezahlt?
  - d) Sind bei der Einfuhr dieser Werke dem Freistaat Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland Zoll- oder Steuerverkürzungen entstanden?
  - e) Wurden evtl. Verstöße gegen Zoll- bzw. Steuerbestimmungen den jeweiligen Staatsministern bzw. dem Ministerpräsidenten gemeldet? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?
3. Soweit nein, wurde der Erwerb dieser Bilder versucht?
    - a) Gegebenenfalls wann, von wem und zu welchem Preis?
    - b) Welche Preise wurden vor und nach den versuchten Erwerbungen für vergleichbare Werke ggf. erzielt?
  4. Lagen diesen erfolgten oder versuchten Erwerbungen der Staatsregierung jeweils Konzepte zu Grunde? Wenn ja, welche und wurden dabei
    - a) die in den Depots oder anderwärts untergebrachten vorhandenen Kunstgegenstände
    - b) die Interessen anderer bayerischer staatlicher Sammlungen berücksichtigt?
  5. Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum der Ablauf des Verfahrens, nach dem Bilder für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angekauft worden sind, insbesondere welcher Stellen bediente sich der Staat? Hat sich der Staat beim erfolgten oder versuchten Erwerb der genannten Gemälde auch gewerblicher Kunsthändler bedient? Falls ja, aus welchen Gründen?
  6. Hatten private Geldgeber Anteil an den Aufwendungen für diese Gemälde der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen? Falls ja, in welcher Höhe?

#### **C Mögliche Dienstpflichtverletzungen der bei den Erwerbungen Beteiligten**

1. Sind bei Erwerbungen durch die Staatsgemäldesammlungen von staatlichen Stellen oder Beamten Dienstpflichtverstöße vorgekommen?
2. Wurden die Mitglieder der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz bei den zu untersuchenden Erwerbsvorgängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterrichtet? Wenn ja, in welcher Form? Haben sie den jeweiligen Erwerbsvorgängen zugestimmt?

3. Haben die staatlichen Stellen und Beamten bei den Anhörungen und Parlamentsanfragen zur Erwerbspraxis der Staatsgemäldesammlungen zutreffend geantwortet?
4. Haben die Staatsgemäldesammlungen und die für die Erwerbungen in den Ministerien zuständigen Stellen und Beamten die jeweils zuständigen Staatssekretäre und Staatsminister zutreffend unterrichtet?
5. Erhielt Professor Steingraber im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Direktor der Staatsgemäldesammlungen finanzielle Zuwendungen oder Kunstwerke?  
Gab es solche für andere Beamte oder Mitglieder der Staatsregierung?
6. Wurde Prof. Falkner von Sonnenburg, der Nachfolger von Professor Steingraber im Zusammenhang mit dessen Erwerbspolitik von staatlichen Stellen zu dienstpflichtwidrigem Verhalten, insbesondere auch zu einer Umgehung der Haushaltsvorschriften angehalten?
7. Wurden wegen der in den Komplexen A und B genannten Erwerbsvorgänge oder der Durchführung von Kunstausstellungen zoll-, steuer- oder strafrechtliche Ermittlungen gegen Beamte der Staatsgemäldesammlungen oder des Bayerischen Nationalmuseums durchgeführt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Am 24.02.1994 erweiterte der Bayerische Landtag auf Antrag der Abgeordneten Dr. Schmid Albert, Schultz, Voget und Fraktion der SPD (Drs. 12/13824) den Untersuchungsauftrag durch Beschluß wie folgt:

Der Untersuchungsauftrag (Drs. 12/7956) wird wie folgt erweitert:

#### **A VIII Erwerb des Gemäldes „Das Konzert“ von Nicolas Lancret**

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Das Konzert“ von Nicolas Lancret erworben?
2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?
3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?
4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?

5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?
6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten?  
Wenn ja, welche und in welcher Höhe?
7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen ausgestellt?  
Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?
8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt?  
Wenn nein, warum nicht?
9. Wurde durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

#### A IX Erwerb des Gemäldes „Portrait des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogart

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Portrait des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogarth erworben?
2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?
3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?
4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?
5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?
6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten?
7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen ausgestellt?  
Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?
8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt?  
Wenn nein, warum nicht?
9. Wurde durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen?  
Wenn ja, in welcher Höhe?

#### 2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
<b>CSU</b>	
Dr. Otmar Bernhard	Rudolf Engelhard
Dr. Martin Haushofer	Eleonore Grabmair
Monika Hohlmeier	Dr. Gustav Matschl
Engelbert Kupka	Georg Schmid
Dr. Erich Schosser	Karl Freller
<b>SPD</b>	
Heiko Schultz	Karl-Heinz Müller
Anne Voget	Johanna Werner-Muggendorfer

#### DIE GRÜNEN

Ruth Paulig	Helmut Brückner
-------------	-----------------

#### F.D.P.

Karin Hiersemenzel	Dr. Gerhard Zech
--------------------	------------------

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Otmar Bernhard, als stellvertretender Vorsitzender der Abgeordnete Heiko Schultz bestellt.

Mit Beschluß vom 13.07.1993 (Drs. 12/12303) hat der Bayerische Landtag anstelle der Abgeordneten Monika Hohlmeier den bisherigen Stellvertreter und Abgeordneten Dr. Gustav Matschl zum ordentlichen Mitglied und an seine Stelle die Abgeordnete Roswitha Riess als stellvertretendes Mitglied des Untersuchungsausschusses bestellt.

Mit Beschluß vom 15.06.1994 (Drs. 12/16002) wurde der Abgeordnete Jakob Mittermeier anstelle des zwischenzeitlich verstorbenen Abgeordneten Dr. Martin Haushofer zum ordentlichen Mitglied des Untersuchungsausschusses bestellt.

#### 3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leiter: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer, Vertreter: Oberregierungsrat Dr. Klaus Brandhuber) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragter im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahm für das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Herr Oberregierungsrat Dr. Michael Mihatsch an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil. Zu seiner Unterstützung nahm an den Sitzungen des weiteren der Generaldirektor des Bayerischen Nationalmuseums, Herr Dr. Reinhold Baumstark, teil.

#### 4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß (UA) führte seine Beratungen und Untersuchungen in 29 Sitzungen durch, und zwar am 09.11.1992, 23.11.1992, 07.12.1992, 11.01.1993, 25.01.1993, 08.02.1993, 16.02.1993, 02.03.1993, 15.03.1993, 29.03.1993, 26.04.1993, 04.05.1993, 10.05.1993, 18.06.1993, 28.06.1993, 05.07.1993, 06.09.1993, 20.09.1993, 04.10.1993, 18.10.1993, 26.10.1993, 08.11.1993, 22.11.1993, 29.11.1993, 06.12.1993, 13.12.1993, 14.03.1994, 25.04.1994 und 20.06.1994.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 20.06.1994 geschlossen. Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 20.06.1994 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden ganz überwiegend in öffentlicher Sitzung durchgeführt, zu einem geringen Teil aber auch in geheimer Sitzung, soweit dies im Hinblick auf die Wahrung der Geheimhaltungspflicht bei dem Steuergeheimnis unterliegenden Vorgängen geboten war. Die Protokolle über diese Sitzungen wurden ebenfalls der Geheimhaltung unterworfen.

Den Vertretern der Staatsregierung wurden sämtliche Protokolle gemäß dem Beschluß vom 07.12.1992 jeweils mit der Auflage zugeleitet, diese nicht potentiellen Zeugen auszuhändigen oder zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

#### 5. Beweiserhebung

Vorab ist festzustellen, daß sämtliche Beweisbeschlüsse auf Beiziehung von Akten und Vernehmung von Zeugen vom Untersuchungsausschuß einstimmig beschlossen wurden; es kam zu keiner Ablehnung von Beweisunterlagen. Soweit für angebotene Beweismittel kein Beschluß vorliegt, wurden die entsprechenden Beweisunterlagen zurückgezogen oder auf die Erhebung dieser Beweise verzichtet.

##### 5.1 Akten, Unterlagen, schriftliche Auskünfte

Der Untersuchungsausschuß verlangte mit Beschlüssen vom 09.11.1992, 11.01.1993, 08.02.1993, 02.03.1993,

20.09.1993, 08.11.1993, 14.03.1994 und 25.04.1994 die Vorlage von Akten und Unterlagen sowie die Erteilung schriftlicher Auskünfte wie folgt:

Beschluß vom 09.11.1992:

„Es werden beigezogen

1. die Ankaufsakten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu den im Untersuchungsauftrag (Drs. 12/7956) in A I und A II genannten Erwerbsvorgängen

2. der Landtagsbeschluß vom 23.11.1971, Drs. 7/1540“

Beschluß vom 11.01.1993:

„Es werden beigezogen:

1. die Ankaufsakten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und gegebenenfalls des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den im Untersuchungsauftrag (Drs. 12/7956) in A III und A IV genannten Erwerbsvorgängen.

2. die Kunstpreisjahrbücher und die Art-Price-Annual-Lists jeweils für die Jahre 1982 bis 1992.“

Beschluß vom 08.02.1993:

„Es werden beigezogen:

1. Die Ankaufsakten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zu den im Untersuchungsauftrag (Drs. 12/7956) in A V, A VI, A VII und B genannten Erwerbsvorgängen

2. Die im Ausschuß für kulturpolitische Fragen des Bayerischen Landtags zum Untersuchungsauftrag angefallenen Drucksachen.

3. Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 14.05.1990 betreffend die Verfahrensweise bei der Erwerbung von Kunstgegenständen durch die staatlichen Museen und Sammlungen.

4. Alle bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angefallenen Unterlagen über die Untersuchung des Gemäldes „Umgebung von Chartres“ und des Gemäldes „Landschaft bei Auvers“ aus dem Jahre 1988.“



Beschluß vom 02.03.1993:

„Es werden beigezogen:

1. Der Katalog der Toulouse-Lautrec Ausstellung in der Kunsthalle Tübingen im Jahr 1986/87 zur Frage der Provenienz des Gemäldes „Der junge Rouy“ von Toulouse-Lautrec.
2. Das Schriftgutachten von Herrn Dr. Kai Nissan, Stuttgart, vom 08.11.92 zur Beweiserhebung über die Frage, ob die Ansichtsrechnung für das Gemälde von Toulouse-Lautrec vom 14.07.84 graphologische Ähnlichkeiten mit der Handschrift von Herrn Dr. Peter Nathan aufweist.“

Beschluß vom 20.09.1993:

„Zu B 1 p des Untersuchungsauftrages werden die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I, AZ: 237 Js 208487/81, beigezogen.“

Beschluß vom 08.11.1993:

„Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drs. 12/7956 durch Beiziehung der Erschaftssteuerrakten aus der Erbschaft Zichy Thyssen.

Die Staatsregierung wird um Auskunft gebeten, ob Zahlungsvorgänge der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in den Jahren 1985 und 1986 bei Beträgen in einer Größenordnung von 970 000 DM im weitesten Sinne über das Bayerische Staatsministerium der Finanzen abgewickelt werden mußten.“

Beschluß vom 14.03.1994:

„Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag auf Drs. 12/14554 durch Beiziehung der Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen über den Erwerb der Bilder von Lancret und Hogarth.“

Beschluß vom 25.04.1994:

Es ist im Rahmen von A VIII und A IX des Untersuchungsauftrages eine schriftliche Auskunft von Herrn Regierungsamtmann Rudolf Lindner, Bayerische Staatsgemäldesammlungen, im Hinblick auf die Verfügung vom 24.06.1983 zu der Frage einzuholen, ob die unter Ziffer 4 dieser Verfügung vorgesehene Spendenbescheinigung tatsächlich ausgestellt worden ist, ggf. wann und an wen.

In Vollzug dieser Beschlüsse wurden dem Untersuchungsausschuß insgesamt 103 Bände Akten der nachfolgend bezeichneten Behörden wie folgt zugeleitet:

36 Bände Akten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

31 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

9 Bände Akten des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

4 Bände Akten des Bayerischen Nationalmuseums

4 Bände Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

1 Unterlage von der Deutschen Botschaft in Rom

1 Unterlage vom Italienischen Generalkonsulat in München

17 Bände Akten des Landtagsamtes (inklusive von Zeugen oder Mitgliedern des Untersuchungsausschusses übergebener Unterlagen)

Über diese Akten und Unterlagen wurde in den Sitzungen am 23.11.1992, 07.12.1992, 11.01.1993, 08.02.1993, 29.03.1993, 26.04.1993, 04.05.1993, 10.05.1993, 28.06.1993, 06.09.1993, 22.11.1993, 29.11.1993, 06.12.1993, 13.12.1993, 14.03.1994 und 25.04.1994 Bericht erstattet. Zu dieser Berichterstattung wurde jeweils ein Mitglied der CSU-Fraktion und ein Mitglied der SPD-Fraktion, der Fraktion der Grünen oder der F.D.P.-Fraktion als Berichtersteller-Paar eingeteilt. Die Berichterstattungen fanden in öffentlicher Sitzung statt; lediglich die Berichterstattung über Handakten aus dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen zur steuerlichen Behandlung des Ankaufs der Sammlung Zichy-Thyssen (A VII des Untersuchungsauftrages) mußte zur Wahrung des Steuergeheimnisses in geheimer Sitzung erfolgen. Zur Wahrung des Steuergeheimnisses faßte der Untersuchungsausschuß in seiner Sitzung am 14.03.1994 folgenden Geheimhaltungsbeschuß:

„Für die im Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11.02.1994 genannten Akten gilt:

a) Die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen vorzulegenden bzw. vorgelegten Akten betreffend die steuerliche Behandlung des Verkaufs der Sammlung Thyssen an den Freistaat Bayern werden der Geheimhaltung unterworfen (Art. 9 Abs. 2 UAG).

b) Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.

c) Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses.

- d) Je ein namentlich und schriftlich zu benennender Mitarbeiter, der im Untersuchungsausschuß vertretenen Fraktionen erhält Zugang zu den Akten, Unterlagen und Sitzungsniederschriften des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie unter Geheimhaltung gestellt sind; ausgenommen hiervon sind Verschlusssachen. Ebenso erhält der Fraktionsmitarbeiter Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, es sei denn es wird dort über Verschlusssachen beraten.

Voraussetzung ist, daß durch das Landtagsamt eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB durchgeführt worden ist.“

Mit Beschluß vom 23.11.1992 zog der Untersuchungsausschuß außerdem den am 24.05.1988 vom Bayerischen Rundfunk in dem Kulturmagazin „Capriccio“ ausgestrahlten Beitrag betreffend das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ bei. Diese Videoaufzeichnung wurde am 07.12.1992 im Untersuchungsausschuß vorgeführt.

Schließlich kaufte die Bibliothek des Bayerischen Landtags zur Erfüllung des oben genannten Beschlusses vom 11.01.1993 vom Weltkunstverlag München 10 Bände Kunstpreisjahrbücher der Jahre 1982 – 1983 und 1985 – 1992 an. Der Jahrgang 1984 war vergriffen.

## 5.2 Zeugen

Aufgrund der Beweisbeschlüsse vom 09.11.1992, 11.01.1993, 25.01.1993, 08.02.1993, 02.03.1993, 15.03.1993, 29.03.1993, 20.09.1993, 26.10.1993, 08.11.1993, 22.11.1993, 14.03.1994 und 25.04.1994 hat der Untersuchungsausschuß 38 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf eventuelle Auskunftsverweigerungsrechte und Aussagebeschränkungen als Zeugen vernommen.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder Beamten oder sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor.

Die Aussagegenehmigung eines Zeugen der Oberfinanzdirektion München war mit folgenden Hinweisen versehen:

„Die Genehmigung erstreckt sich auf die in dieser Angelegenheit im Dienst bekanntgewordenen Tatsachen und Kenntnisse und beschränkt sich auf die Aufklärung des Verhaltens der Landesbehörden in dieser Sache. Die Genehmigung erstreckt sich nicht darauf, das Verhalten von Behörden des Bundes zu überprüfen. Die Genehmigung befreit nicht von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Nach der Entscheidung des Bundesver-

fassungsgerichts vom 17. Juli 1984 ( BVerfGE 67, 100 ff.) darf jedoch vor dem Untersuchungsausschuß auch über solche Tatsachen ausgesagt werden, die dem Steuergeheimnis unterliegen, sofern wirksame Vorkehrungen für die Geheimhaltung dieser Tatsachen gegenüber Dritten getroffen worden sind. Davon ist auszugehen, wenn der Untersuchungsausschuß beschlossen hat, über die dem Steuergeheimnis unterliegenden Verhältnisse nur in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und Beweis zu erheben, und wenn darüber hinaus die Geheimhaltung aller Teile von Niederschriften und Berichten beschlossen worden ist, die dem Steuergeheimnis unterliegende Angaben betreffen. Bestehen Zweifel, ob die Geheimhaltung gewährleistet ist, so dürfen Auskünfte nicht erteilt und Unterlagen nicht vorgelegt werden, bis die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.“

Im einzelnen wurden die Zeugen wie folgt einvernommen:

Dr. Christoph Andreas 26.10.1993  
zu A V 1 des Untersuchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 15.03.1993

MDirig. Dr. Friedrich Baptist 22.11.1993  
zu C 6 des Untersuchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993

Dr. Heribert Blaschke 22.11.1993  
zu A III 1, 3, 4, 6 bis 8 und C 5 des  
25.04.1994 Untersuchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993  
und zu A III, A VIII und A IX des Unter-  
suchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994

Ltd.MR Dr. Wolfgang Eberl 25.01.1993  
zu A I 1, 4 bis 16 und A II 1 bis 3, 5, 08.02.1993  
7, 9 bis 13, 16 bis 23, 25 bis 28, A III 1, 29.11.1993  
3 bis 8, 10 und A IV 1 und 3 bis 9, A V 25.04.1994  
1, 3 bis 7, A IV 1, 2, 6 bis 12, A VII 1 bis  
3 und B 1, 2a, 2c, 2e, 3a und 4 bis 6 sowie  
C 4, 6 und 7 des Untersuchungsauftrages  
gemäß den Beschlüssen des UA vom  
09.11.1992, 08.02.1993, 02.03.1993 und  
22.11.1993 sowie zu A VIII und A IX des  
Untersuchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994

Herr Landeskonservator  
Dr. Peter Eikemeier 05.07.1994  
zu A I 1 bis 6, 14 und 16, A II 1 bis 11, 17  
bis 21, 23 und 25, A III 1 bis 8 und 10, A  
IV 1 bis 5, 8 und 9, A V 1, 2, 6 und 7 so-  
wie A VI 1 bis 5 und 7 bis 12 des Unter-  
suchungsauftrages  
gemäß Beschluß des UA vom 02.03.1993

MdL Walter Engelhardt zu A VII 1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993	13.12.1993	Konrad Laudенbacher im Rahmen des Komplexes A VI zu der Frage, welche Restaurations- und Reini- gungsarbeiten in den Bayerischen Staats- gemäldesammlungen an dem Gemälde „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Zurbarán durchgeführt wurden gemäß Beschluß des UA vom 22.11.1993	06.12.1993
Dr. Friedrich Karl Flick zu A III 1, 3 bis 8 des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	08.11.1993	MdL Hans-Werner Loew zu A VII 1 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993	13.12.1993
Staatsminister Dr. Thomas Goppel zu A I 12 und A II 11 bis 13, 25 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.03.1993	29.03.1993	Staatsminister a.D. Prof. Dr. Hans Maier zu A I 7 und 10 sowie A II 1 des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 02.03.1993	15.03.1993
Prof. Dr. Claus Grimm zu A VI 2 und 7 des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 15.03.1993	26.10.1993	Reinhard Müller-Mehlis zu A II 26 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	16.02.1993
Günter Handlögten zu A I und A III des Untersuchungsauf- trages gemäß Beschluß des UA vom 26.10.1993	08.11.1993	Dr. Heribald Närgen zu A I 8, 13, 15 und A II 5, 17 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1993	02.03.1993
Dr. Christoph Heilmann zu A I bis A VII und B 1 a bis p des Un- tersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 20.09.1993	18.10.1993 22.11.1993	Rudolf Neumeister zu A III 1 bis 8 des Untersuchungsauftrags gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993 sowie zu A II 26, A III, A VIII und A IX des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994	08.11.1993 25.04.1994
Bruno Heimberg zu A II 1 und 3 des Untersuchungsauftra- ges und zu B 1 p, insbesondere zu der Fra- ge, welche Reinigungsarbeiten in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an dem Gemälde von Reynolds durchge- führt wurden gemäß den Beschlüssen des UA vom 20.09.1993 und 22.11.1993	18.10.1993 06.12.1993	Sabine Nieberle zu A III 1, 3, 4, 7 und 8, A IV 1, 3, 5, 8 und 9, A VI 12, B 1 a und 2 c des Unter- suchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 20.09.1993 sowie zu A VIII, A IX und B 1 f des Un- tersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994	04.10.1993 25.04.1994
Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern zu A I bis VII, B 1 a bis p, 2 bis 4 und C 1 bis 4 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 20.09.1993 sowie zu A VIII und A IX des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994	06.12.1993 25.04.1994	Geraldine Norman a) im Rahmen von A III des Untersu- chungsauftrages zu der Frage, ob ihr Herr Derek Johns bei einem Telefon- gespräch gesagt hat, daß Herr Prof. Steingräber und/oder Herr Lazar Her- ner ihn auf den Schweizer Kunst- händler Max Wydler aufmerksam ge- macht und veranlaßt hätte, die Ver- tragsgestaltung beim Ankauf des Ge- mäldes von Ghislandi über Herrn Wydler durchzuführen. b) im Rahmen von A IX des Untersu- chungsauftrages zu der Frage, ob und ggf. zu welchem Preis das Gemälde	25.04.1994
Heinz Kerkmann zu A I bis A VII, B 1 a bis p und C 2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993	29.11.1993		
MD Herbert Kießling zu A I 10 und A II 13 des Untersu- chungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	15.03.1993		
Dr. Rolf Kultzen zu A III 1, 2 und 10, B 1 k und l des Un- tersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 20.09.1993	04.10.1993		

von Hogarth vor dem Ankauf durch die Bayerische Staatsgemäldesammlungen bei einer Auktion des Versteigerungshauses Christie's versteigert wurde. gemäß Beschluß des UA vom 25.04.1994		damit befaßt war) und A II 3 und 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	
MDirig. Dr. Max Obermeier zu A II 13 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	29.03.1993	MdL Richard Wengenmeier zu A I 7 und 11 sowie A II 16 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 11.01.1993	04.05.1993
RD Reinhard Pätisch zu A I 16, A II 18, A III 8, A IV 9, A VI 12 und B 2 c des Untersuchungsauftrages in Verbindung mit Ziffer 1 (soweit einschlägig) gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	06.09.1993 18.10.1993	Staatsminister a.D. Prof. Dr. Wolfgang Wild zu A I 12 und A II 11 bis 13, 25 und 27 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 25.01.1993	16.02.1993
Wilfried Scharnagl zu A II 26 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	16.02.1993	Dr. Wilhelm Winterstein zu A I bis A VII, B 1 a bis p und C 2 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993	29.11.1993
Dr. Carla Schulz-Hoffmann zu A IV 1, 3, 5 und 8 und B 1 a bis p des Untersuchungsauftrages gemäß den Beschlüssen des UA vom 08.02.1993 und 20.09.1993	19.10.1993	MR Dr. Michael Wolf im Rahmen des Komplexes A VII des Untersuchungsauftrages zu der Frage der erbschaftsteuerrechtlichen Behandlung der Erbschaft von Frau Zichy-Thyssen gemäß Beschluß des UA vom 22.11.1993	06.12.1993
Frau Dr. Siefert zu A II des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 22.11.1993	06.12.1993	Staatsminister Hans Zehetmair zu A I 12, A II 11, 12, 23, 24 und 28 sowie C 3 bis 7 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.11.1993	13.12.1993
Generaldirektor a.D. Prof. Dr. Hubertus Freiherr Falkner von Sonnenburg zu A I 2 bis 9, 11 bis 16, A II 6 bis 12, 14, 15, 18, 21 bis 28 und A III 7 und C 6 gemäß den Beschlüssen des UA vom 11.01.1993 und 29.03.1993	18.06.1993	Der Zeuge Dr. Friedrich Karl Flick sollte am 25.04.1994 gemäß Beweisbeschluß vom 14.03.1994 ergänzend zu A III, A VIII und A IX des Untersuchungsauftrages als Zeuge vernommen werden. Mit Schreiben vom 20.04.1994 teilte sein anwaltlicher Vertreter unter Beifügung eines ärztlichen Attestes mit, daß Herr Dr. Flick sich zur Genesung im Süden der USA aufhalte und aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen bis auf weiteres nicht in der Lage sei, an einer Zeugeneinvernahme in München teilzunehmen. In der Sitzung am 25.04.1994 stellten die SPD-Fraktion und die Fraktion die GRÜNEN den Antrag, das vorgelegte ärztliche Attest von einem Amtsarzt begutachten zu lassen. Dieser Antrag wurde gegen die Stimmen der Mitglieder von SPD und GRÜNEN bei Stimmenthaltung des Mitglieds der F.D.P. mehrheitlich abgelehnt mit der Begründung, daß die Einholung eines amtsärztlichen Attestes aus Gründen in der Person des Zeugen und aus Zeitgründen nicht geboten erschien.	
Prof. Dr. Erich Steingraber zu A I 1 bis 6, 8 bis 16 und A II 1 bis 13, 17 bis 23, 26 und 27, A III 1 bis 8, 10 und A IV 1 bis 9, A V, A VI, A VII und B des Untersuchungsauftrages gemäß den Beschlüssen des UA vom 09.11.1992, 08.02.1993 und 02.03.1993 sowie zu A III, A VIII, A IX und B 1 f des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 14.03.1994	07.12.1992 11.01.1993 20.09.1993 04.10.1993 25.04.1994		
Lutz Stössel zu A III 1, 3 bis 8 des Untersuchungsauftrages gemäß Beschluß des UA vom 08.02.1993	08.11.1993	Die Zeugeneinvernahmen fanden ganz überwiegend in öffentlicher Sitzung statt. Nur die Einvernahme des Zeugen Pätisch mußte zur Wahrung des Steuergeheimnisses in geheimer Sitzung durchgeführt werden. Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt.	
Direktor Dr. Klaus Vierneisel zu A I (soweit die Direktorenkonferenz	15.03.1993		

## II. Ergebnisse zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

### A Einzelne Erwerbungen

#### A I Erwerb des Bildes „Der junge Routy“ von Toulouse-Lautrec

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Der junge Routy“ von Toulouse Lautrec erworben?

- a) Das Gemälde wurde Ende 1984 erworben. Die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst stammt vom 22.11.1984. Die Inventarisierung erfolgte am 28.11.1984.
- b) Der Kaufpreis betrug 3,2 Millionen DM. Das Bild wurde zunächst – und so lautete auch die Ansichtsrechnung vom 14.7.1984 – für 1,6 Millionen Dollar und später – lt. einem Schreiben des Generaldirektors Prof. Dr. Steingraber vom 3.8.1984 – für 4,2 Millionen DM angeboten.

Der Kaufpreis wurde nach einem Gespräch zwischen Dr. Peter Nathan und Prof. Dr. Steingraber in Zürich auf 3,2 Millionen DM reduziert. Prof. Dr. Steingraber handelte bei diesem Gespräch auf der Grundlage eines Vorschlags des Vorsitzenden des Ernst-von-SiemensKunstfonds, Dr. Heribald Näger, in einer Besprechung am 26.10.1984 in den Bayer. Staatsgemäldesammlungen. Ergebnis dieser Besprechung war, daß versucht werden sollte, hinsichtlich des Gemäldes „Der junge Routy“ einen Preisnachlaß zu erreichen; notfalls sollte dieser Preisnachlaß durch die Inaussichtstellung von Gewinnen beim Ankauf weiterer Gemälde durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen von Herrn Dr. Nathan kompensiert werden.

Zu dieser Überzeugung gelangte der Ausschuß aufgrund

- der Zeugenaussagen von Ministerialdirektor Herbert Kießling und Dr. Wolfgang Eberl, die übereinstimmend aussagten, daß der Auftrag an Prof. Dr. Steingraber darin bestand, in dem Züricher Gespräch mit Dr. Nathan eine echte Reduzierung des Kaufpreises zu erreichen;
- eines Vermerks von Dr. Eberl vom 19.1.1985 über ein Telefongespräch mit Prof. Dr. Steingraber, in dem dieser Dr. Eberl über das Ergebnis des Züricher Gesprächs mit Dr. Nathan unterrichtete. Aus

diesem Vermerk geht hervor, daß Prof. Dr. Steingraber in diesem Telefonat mitgeteilt hat, daß der Kaufpreis für das Bild „sehr ungerne“ ermäßigt wurde;

- sowie eines Vermerks von Prof. Dr. Steingraber vom 4.2.1985, in dem festgehalten ist, daß sich der Besitzer mit 3,2 Millionen DM einverstanden erklärt hat und der Ankauf zum Preis von 3,2 Millionen DM für rechtswirksam erklärt wurde. Dafür spricht auch ein Vermerk über ein Telefonat mit Dr. Nathan vom 19.1.1988, in dem festgehalten ist, daß im Hinblick auf ein früheres Entgegenkommen nicht gemarktet bzw. nicht gehandelt werden sollte.

- c) Andererseits steht nach der Überzeugung des Ausschusses jedoch auch fest, daß Dr. Nathan mit Billigung des damaligen Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Aussicht gestellt wurde, daß diese Preisreduzierung bei künftigen Erwerbungen (die allerdings zum damaligen Zeitpunkt noch nicht konkret feststanden) kompensiert werden sollte. Diese in Aussicht gestellte Kompensation ändert allerdings nichts daran, daß der für das Bild von Toulouse Lautrec konkret vereinbarte Kaufpreis 3,2 Millionen DM betrug.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß u.a. gewonnen

- aus den Zeugenaussagen von Prof. Dr. Steingraber und Dr. Eberl, wonach noch 1 Mio. DM zu zahlen waren.
- aus einem Vermerk von Dr. Eberl vom 4.12.1991, wonach der „Toulouse-Lautrec und der Daubigny von Anfang an 4,8 Mio. DM“ kosteten;
- aus einem Schreiben von Dr. Eberl an die Oberfinanzdirektion München vom 27.2.1992, wonach der eigentliche Kaufpreis für die „Landschaft bei Auvers“ von Daubigny nur 0,6 Mio. DM betrug und die zusätzliche 1 Mio. DM auf ein früher gekauftes Bild von Toulouse-Lautrec entfiel;
- aus den Ankaufsakten des Bayer. Kultusministeriums;
- sowie aus einem Schreiben von Dr. Christoph Heilmann vom 20.3.1986, wonach mit dem Ankauf des Daubigny die Abmachung entscheidend reduziert werden konnte.

- d) Den Verkäufer konnte der Ausschuß nicht ermitteln. Auf der handgeschriebenen Ansichts-

rechnung vom 14.7.1984 sowie auf der maschinengeschriebenen Rechnung vom 20.11.1984 findet sich im Kopf der Name „L. Valéry c/o Madame Hugonette Romanens, rue de Rhone 96-98, Genf“. Die Zahlung sollte zu Händen von Herrn Victor Ender, Bahnhofplatz, Zürich erfolgen. Anfragen beim Einwohnermeldeamt der Stadt Genf und bei der Union Bancaire Privée brachten keinen weiteren Aufschluß über die Identität von L. Valéry.

Ein schriftlicher Kaufvertrag, obwohl in einem Schreiben von Dr. Nathan an Dr. Heilmann vom 31.8.1984 erwähnt, liegt ersichtlich nicht vor. In der Zollerklärung vom 7.2.1985 ist ebenfalls L. Valéry angegeben.

Dr. Nathan erklärte in einem Schreiben an das damalige Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 31.8.1988, daß er als Vermittler tätig gewesen sei. Dies hat Dr. Nathan lt. einem Vermerk der Bayer. Staatsgemäldesammlungen vom 12.5.1992 nochmals bestätigt. Gleiches bestätigte der Rechtsanwalt von Dr. Nathan dem Hauptzollamt München gegenüber mit Schreiben vom 12.8.1992 und betonte zugleich, daß zu keinem Zeitpunkt andere Angaben gemacht worden seien.

Das Protokoll der Ankaufskommission enthält die Provenienzangabe „Swiss private Collection“. Ein Vermerk von Prof. Dr. Steingraber vom 4.2.1985 enthält die Angabe „Einfuhr von Privatbesitz“.

Dr. Eberl gibt in einem Vermerk vom 4.12.1991 nach einem Gespräch mit Dr. Nathan den Eindruck wieder, daß Valéry dem Kreis der Firma Nathan zuzuordnen sei, es sich nach Aussage von Dr. Nathan aber um eine existierende Person handle. Dem Zeugen Dr. Steingraber ist nach eigenem Bekunden Valéry nicht bekannt. Er nimmt an, es handele sich lediglich um eine Zahlungsadresse und nicht um den Verkäufer. Nach den Bekundungen mehrerer Zeugen ist es im Kunsthandel üblich, daß Verkäufer nicht nach außen in Erscheinung treten wollen.

Die Handschrift der Ansichtsrechnung vom 14.7.1984 ist nach den Hypothesen des Sachverständigen Schriftgutachters Dr. Kai Nissen mit großer Wahrscheinlichkeit die des Dr. Nathan, wobei dieser als Vermittler ohne weiteres für einen Dritten mit dessen Einverständnis die Rechnung geschrieben oder eine bloße Zahlungsadresse bekanntgegeben haben könnte.

Bei dieser Beweislage ist eine gesicherte Aussage über den Verkäufer nicht möglich, zumal Herr Dr. Nathan ein Erscheinen vor dem Ausschuß abgelehnt hat.

2. Handelt es sich um ein Frühwerk des jungen Toulouse-Lautrec aus dem Jahre 1882 und welche Preise wurden für vergleichbare Bilder dieses Malers erzielt? Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Toulouse-Lautrecs unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?

a) Das Bild wurde 1882 von dem damals knapp 18jährigen Toulouse-Lautrec gemalt und ist somit ein frühes Werk. Damit ist jedoch keineswegs eine weniger ausgereifte künstlerische Qualität verbunden; vielmehr handelt es sich bei dem Bild um eines der ersten oder überhaupt das erste Meisterwerk des Künstlers, auch wenn es nicht das für die späteren Werke typische Sujet aufweist, mit der Toulouse-Lautrec vor allem bekannt geworden ist. Die Einordnung als Frühwerk läßt folglich keine zwingenden Rückschlüsse auf die wertmäßige Einordnung zu.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aufgrund der Besichtigung des Bildes und der Aussagen des Zeugen Dr. Heilmann gewonnen.

b) Ob andere Bilder eines Malers künstlerisch und wertmäßig vergleichbar sind, ist eine höchst komplexe Fragestellung. Hier spielt nicht nur die Qualität eines Bildes eine Rolle, sondern auch Motiv, Format, Erhaltungszustand, Signatur und vieles andere mehr. Außerdem finden in eine solche Beurteilung immer auch stark subjektive Wertungen sowie der Wert eines Bildes für eine bestimmte Sammlung Eingang. Sie kann auch nicht pauschal, sondern nur in konkreter Auseinandersetzung mit einem zum Vergleich herangezogenen Bild erfolgen. Der bloße Preisvergleich, zumal wenn Auktionspreise mit Händlerpreisen verglichen werden, ist vielfach wenig aussagekräftig. Auf Auktionspreise werden nicht selten Händlerspannen von 100 Prozent aufgeschlagen. Zu den Auktionspreisen – fast ausschließlich solche finden sich in den Kunstpreisjahrbüchern und art sales indices – müssen zudem Steuern und oft ein Aufpreis von 20 bis 30 Prozent hinzugerechnet werden. Auktionspreise hängen zudem stark von der jeweiligen Gebotssituation ab. Außerdem ist es mehr oder weniger zufällig, ob und welche Werke eines Malers auf den Markt kommen. Unter diesen Prämissen sind Preisvergleiche nur sehr bedingt aussagekräftig.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aufgrund verschiedener Zeugenaussagen gewonnen.

Für hervorragende Werke von Toulouse-Lautrec sind dem Ausschuß u.a. Preise von bis zu

2,6 Mio. Britische Pfund bekannt geworden, so z.B.

- „A Batignole“, gemalt 1888: 2,6 Mio. Britische Pfund;
- „Madame Fabre“, gemalt 1888: 2,2 Mio. Britische Pfund;
- „Der Komödiant“, gemalt 1888: 3,8 Mio. US-Dollar;
- „Reiter im Bois de Boulogne“, gemalt 1888: 2,86 Mio. US-Dollar.

Das in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem Gemälde „Der junge Rauty“ gemalte Bild „Porträt der Mutter“ (1882), das im Jahre 1986 für 1,2 Mio. FF gehandelt wurde, ist nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Dr. Steingraber und Dr. Eikemeier nicht vergleichbar.

3. Kann das angekaufte Werk mit dem 1895 von Toulouse-Lautrec gemalten Bild „La Clownesse Cha-U-Kao“ verglichen werden?

Nein. Es stammt aus einer anderen Schaffensperiode und Stilphase. Das Bild wurde aber angeführt, um an einem teuren und unvollendeten Bild die Preisspanne zu demonstrieren.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Steingraber gewonnen.

4. Wie lautet die Ansichtsrechnung über dieses Gemälde? Wurden weitere Rechnungen ausgestellt? Wenn ja, von wem und über welche Beträge?

Die Ansichtsrechnung trägt das Datum des 14.7.1985, ist handgeschrieben und lautet auf 1,6 Mio. US-Dollar. Im Kopf der Rechnung erscheint der Name Valéry G. Lavant c/o Madame Hugonette Romanens, Genf, rue de Rhone 96-98. Zahlung wird erbeten an Victor Ender, Bahnhofstraße 37, Zürich, Referenz Valéry, Schweizerische Bankgesellschaft.

Es wurde lediglich eine weitere, nunmehr maschinengeschriebene Rechnung vom 20.11.1984 ausgestellt. Sie lautet auf 3,2 Mio. DM und hat im übrigen den selben Inhalt wie die Ansichtsrechnung. Als Aussteller erscheint im Briefkopf L. Valéry.

Zum Aussteller der Ansichtsrechnung vgl. oben Ziff.1.

5. Wer waren die Empfänger des Geldes?

Die Bayer. Staatsgemäldesammlungen haben 3,2 Mio. DM zu Händen Herrn Victor Ender, wie auf

der Rechnung erbeten, ohne Benutzung einer Kontonummer an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich überwiesen. Dies ergibt sich aus den beiden Auszahlungsanordnungen vom 28.11.1984 und vom 4.2.1985.

6. Welche Rolle hat bei diesem Ankauf Herr Dr. Peter Nathan, Zürich, gespielt?

Dr. Nathan hat das Gemälde nach Aussagen des Zeugen Dr. Steingraber am 29.3.1984 den Bayer. Staatsgemäldesammlungen zu einem Preis von 1,6 Mio. US Dollar angeboten. Dr. Nathan hat mehrmals versichert, dabei als Vermittler aufgetreten zu sein (vgl. dazu oben Ziff. 1).

7. Hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses gegen den Ankauf aus finanziellen Erwägungen heraus Bedenken geäußert? Falls ja, hat er deshalb sein Einverständnis verweigert?

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses des Bayer. Landtags, MdL Richard Wengenmeier, hat mit Schreiben vom 4.10.1984 gebeten, den Versuch zu machen, weitere Mäzene (z.B. die Bayer. Landesstiftung) zu gewinnen, falls der Kauf als notwendig angesehen werde, und auf Haushalts-schwierigkeiten im Bereich des EP 05 hingewiesen. Eventuell sollte der Ankaufsvorgang nach Ostern des Jahres 1985 behandelt werden. Eine Verweigerung des „Einverständnisses“ lag darin nicht. Ein Einverständnis war nach Auffassung des Ausschusses ohnehin nicht erforderlich (vgl. dazu unten Ziff. 8).

8. Haben der Siemens Kunstfonds und/oder andere Spender beim Ankauf mitgewirkt? Wenn ja, in welcher Absicht? Wurde Einfluß auf die Preisgestaltung genommen? War der Haushaltsausschuß des Landtags zu unterrichten?

a) Der Ernst-von-Siemens-Kunstfonds hat sich an dem Ankauf mit einer Million beteiligt und dafür lt. Leihvertrag vom 2.9.1985 einen Miteigentumsanteil in Höhe von 5/16 erhalten, der dem Anteil von 1 Mio. DM an einem Gesamtkaufpreis von 3,2 Mio. DM entspricht. Aus einem Schreiben des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, MdL Richard Wengenmeier, an das Finanzministerium vom 19.9.1984 ergibt sich, daß ursprünglich eine Spende der Siemens AG von 500.000 DM und des Ernst-von-Siemens-Kunstfonds von 500.000 DM geplant waren. Der Vorsitzende des Ernst-von-Siemens-Kunstfonds, Herr Dr. Heribald Nägger, hat an der bereits erwähnten Besprechung in den Bayer. Staatsgemäldesammlungen am 26.10.1984 teilgenommen und dort den bereits unter Ziff. 1 erwähnten Vorschlag unterbreitet.

- 205.000 DM wurden lt. Auszahlungsanordnung vom 28.11.1984 aus allgemein und nicht speziell für dieses Bild durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen vereinnahmten Spendengeldern bezahlt.
- b) Die Mitwirkung erfolgte in der Absicht, den Bayer. Staatsgemäldesammlungen den Erwerb des Bildes zu ermöglichen.
- c) Ein Einfluß auf die Preisgestaltung wurden allenfalls in Form des Vorschlags von Herrn Dr. Närger in der Besprechung vom 26.10.1984 genommen.
- d) Der Beschluß des Ausschusses für Staatshaushal und Finanzfragen vom 23.11.1971, Landtags-Drucksache 7/1540, Ziff. 3 enthält lediglich die rechtlich nicht verbindliche Bitte, den Haushaltsausschuß von allen Veränderungen des Grundstockvermögens, soweit es sich um einen Betrag von mehr als 2 Mio. DM handelt, vor dem Abschluß der Verhandlungen zu verständigen. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Wertgrenze von 2 Mio. DM überschritten ist, sind nach der Überzeugung des Ausschusses Spendengelder Dritter (die lediglich als durchlaufende Posten bei einem Haushaltstitel vereinnahmt werden) nicht mit einzurechnen. Diese sind nicht vom Haushaltsbewilligungsrecht des Landtages umfaßt.

Die Ausgabeermächtigung des Haushaltsplans für die in Frage stehenden Titel wurde dadurch nicht berührt und war unbeschränkt.

Wenn auch keine Rechtspflicht bestand, hätte das Kultusministerium den Haushaltsausschuß gleichwohl im Rahmen der freiwillig gegebenen Informationszusage und der geübten Praxis über die Weiterbehandlung des Erwerbsvorgangs informieren sollen, da zumindest die Möglichkeit bestand, daß im Zusammenhang mit dem Erwerb weitere Zahlungen aus staatlichen Haushaltsmitteln in der Zukunft erfolgen würden. Nach seinem bereits erwähnten Schreiben vom 14.10.1984 mußte der Vorsitzende des Haushaltsausschusses davon ausgehen, daß der Ankauf, falls er überhaupt erfolgte, nicht der Bitte des Haushaltsausschusses um Unterrichtung unterfiel, sodaß er keinen Anlaß und mangels Kenntnis auch keine Möglichkeit hatte, den Ankaufsvorgang in seiner konkreten Ausgestaltung auf die Tagesordnung zu setzen.

9. Welche Preisvereinbarungen wurden von wem und in welcher Form getroffen?

Insoweit wird auf oben, Ziffer 1, Bezug genommen.

10. Wurden die jeweiligen Vorgesetzten der im staatlichen Auftrag handelnden Personen hiervon unterrichtet und waren sie damit einverstanden?
- a) Leitender Ministerialrat Dr. Eberl war durch seine Teilnahme an dem Gespräch in den Bayer. Staatsgemäldesammlungen am 26.10.1984 und durch die telefonische Unterrichtung durch Prof. Dr. Steingraber nach dessen Rückkehr aus Zürich festgehalten in dem Vermerk vom 19.11.1984 – informiert worden. Er hat dies auch in seiner Zeugenaussage bestätigt.
- b) Ministerialdirektor Kießling wurde über den Vorschlag von Herrn Dr. Heribald Närger in der Besprechung am 26.10.1984 durch einen Vermerk von Dr. Eberl vom 29.10.1984 unterrichtet und hat diesen Vorschlag lt. Zeugenaussage von Herrn Dr. Eberl in einem Gespräch auch gebilligt. Nach Aussage des selben Zeugen wurde Herr Kießling mündlich auch über das Ergebnis des Gesprächs zwischen Dr. Nathan und Prof. Dr. Steingraber unterrichtet. Der Zeuge Kießling selbst fühlte sich nach eigener Aussage ausreichend unterrichtet.
- c) Der damalige Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier hielt nach seiner Weisung, in Verhandlungen mit privaten Stiftern Geldmittel in einer Höhe einzuwerben, die die Zahlungsverpflichtung des Staates endgültig unter 2 Mio. DM hielt, eine Unterrichtung aus seiner Sicht nicht mehr für erforderlich, wenn sich die staatlichen Haushaltsmittel am Ende tatsächlich unter 2 Mio. DM hielten. Über die präzise Form, wie die Angelegenheit weiterbehandelt wurde, sei er im weiteren Verlauf nicht mehr informiert worden. Er wäre mit der konkreten Ausgestaltung der Erwerbsmodalitäten auch nicht einverstanden gewesen.
11. War oder ist ein Koppelungsgeschäft unter Beteiligung staatlicher Behörden üblich und entspricht dies den Festlegungen der Bayer. Haushaltsordnung?

Koppelungsgeschäfte sind im Kunsthandel durchaus üblich; auch solche unter Beteiligung staatlicher Stellen sind im Kunsthandel nicht unüblich. Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus diversen Zeugenaussagen, u.a. der von Prof. Dr. Wild, gewonnen.

Koppelungsgeschäfte unter Beteiligung staatlicher Behörden sind dem Ausschuß allerdings nicht bekannt geworden. Unabhängig davon sind solche Geschäfte nach Ansicht des Ausschusses möglich, wenn dabei die Grundsätze der Haushaltswahrheit, der Haushaltsklarheit sowie das Annuitätsprinzip eingehalten werden.



12. War beabsichtigt, dieses oder das damit gekoppelte Geschäft rückgängig zu machen? Hat die Koppelung beider Geschäfte zu Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung dieses oder des mit dem Ankauf gekoppelten Geschäftes geführt?

a) Eine Rückgängigmachung des Kaufs des Bildes von Toulouse-Lautrec „Der junge Rauty“ war und ist von seiten des Freistaates Bayern nicht beabsichtigt. Dies wurde auch in einem Brief des Kultusministeriums an Dr. Nathan vom 20.7.1989 zum Ausdruck gebracht.

b) Es gab aber eine Aufforderung des Generaldirektors der Bayer. Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Falkner von Sonnenburg, vom 16.12.1987 an Dr. Nathan, das Gemälde von Daubigny „Landschaft bei Auvers“ zurückzunehmen. Mit Schreiben vom 16.2.1988 erklärte sich Dr. Nathan unter Bedingungen dazu bereit. Am 15.3.1989 teilte das Bayer. Kultusministerium Dr. Nathan mit, daß die gestellten Bedingungen erfüllt seien. Schließlich erklärt sich Dr. Nathan mit Schreiben vom 5.7.1989 bereit, sowohl das Gemälde von Daubigny wie auch das von Toulouse-Lautrec „zu den bezahlten Preisen“ zu kaufen. Im Laufe der Verhandlungen zwischen Dr. Nathan und dem Bayer. Kultusministerium wurde u.a. am 1.9.1989 der Entwurf einer Rückkaufvereinbarung durch den Rechtsanwalt von Dr. Nathan übergeben.

Auf ein Schreiben von Dr. Nathan an das Bayer. Kultusministerium vom 8.8.1989 hat Staatsminister Zehetmair schließlich am 14.8.1989 vermerkt, daß eine Rückgabe des Gemäldes von Daubigny nicht mehr beabsichtigt sei. Am 9.1.1990 hat der Minister verfügt, daß die Verhandlungen noch nicht förmlich abgeschlossen werden sollten und am 6.7.1990 schließlich, daß derzeit keine Rückgabe stattfinden soll. Grund dafür war, daß eine Entscheidung erst getroffen werden sollte, wenn weitere Klärungen bezüglich der Echtheit und des Wertes des Gemäldes erfolgt seien. Dies hat Staatsminister Zehetmair in seiner Zeugenaussage eingehend erläutert.

Die Koppelung hat nach der Überzeugung des Ausschusses zu keinen Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung geführt, auch wenn Dr. Nathan solche Schwierigkeiten gesehen hat, wie der Zeuge Prof. Dr. Wild dem Ausschuß berichtete. Sowohl das Bayer. Kultusministerium wie auch Dr. Nathan sind davon ausgegangen, daß im Falle einer Rücknahme nur 600.000 DM zu erstatten und im Falle eines Rückkaufes, den Dr. Nathan schließlich mit Schreiben vom 5.7.1989 angeboten hatte,

nur 600.000 DM als Kaufpreis zu bezahlen wären. Eine abschließende Preisvereinbarung war aber noch nicht getroffen worden.

Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Dr. Obermeier, aus Vermerken des Bayer. Kultusministeriums vom 30.3.1989 vom 12.5.1989 und den Aussagen des Zeugen Dr. Eberl.

13. Erhielt der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Der Ernst-von-Siemens-Kunstfonds hat keine Spendenbescheinigung erhalten. Dem Ernst-von-Siemens-Kunstfonds wurde ein Miteigentumsanteil entsprechend dem übernommenen Kaufpreisanteil in Höhe von 1 Mio. DM eingeräumt. Dies ergibt sich aus den Ankaufsakten der Staatsgemäldesammlungen (S. 100) sowie den Zeugenaussagen von Prof. Dr. Steingraber und Dr. Nürger.

Soweit DM 205.000 aus dem allgemeinen Spendenansatz entnommen wurden, sind etwaige Spendenquittungen nicht im Zusammenhang mit dem Ankauf des Toulouse-Lautrec erteilt worden. Hierbei handelte es sich um nicht zweckgebundene Gelder.

14. An wen, in welchen Teilbeträgen und auf welche Konten wurde der Kaufpreis überwiesen?

Der Kaufpreis wurde „zu Händen Herrn Victor Ender“ an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich in folgenden Teilbeträgen überwiesen:

Auszahlungsanordnung vom 28.11.1984:  
205.000 DM.

Auszahlungsanordnung vom 28.11.1984:  
900.000 DM.

Auszahlungsanordnung vom 04.02.1985:  
1.095.000 DM.

Die Ernst-von-Siemens-Stiftung hat am 17.12.1984 und am 7.2.1985 jeweils 500.000 DM an dieselbe Adresse überwiesen.

Eine Konto-Nummer wurde nicht verwandt.

Dies ergibt sich aus den Akten.

15. Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Nein. Alle damit befaßten Zeugen haben dies verneint. Auch in den Akten gibt es dazu keinerlei Anhaltspunkte.

16. Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgabe bezahlt?
- a) Zoll ist nicht angefallen, da das Bild für ein Museum bestimmt war (Art. 2 VO (EWG) Nr. 1798/75 des Rats vom 10.7.1975 über die von den Zöllen des gemeinsamen Zolltarifs befreiten Einfuhren von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters).
- b) Einfuhrumsatzsteuer war gem. § 3 Abs. 1 Einfuhrumsatzsteuerbefreiungsordnung (EUST BefrO) in Verbindung mit der EWG-Verordnung Nr. 1798/75 vom 10. Juli 1975 nicht zu entrichten, wenn das Bild nicht von einem Unternehmer, sondern aus Privatbesitz erworben wurde. Hiervon sind die Bayer. Staatsgemäldesammlungen ausgegangen (vgl. oben, Ziff. 1). Dies ergibt sich aus der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 4.2.1985 und der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Steingraber. Wer tatsächlich der Verkäufer war, konnte der Ausschuß nicht ermitteln und folglich auch nicht die Frage beantworten, ob die Voraussetzungen der §§ 41 Abs. 2 und 42 der Abgabenordnung (AO) vorgelegen haben.

Eine zweimalige Überprüfung des Erwerbsvorgangs durch die Oberfinanzdirektion München (1988 und 1992) führte ebenfalls nicht zur Bejahung einer Steuerpflicht. Dabei ist die Oberfinanzdirektion nach Aussagen des Zeugen Dr. Eberl auf die Problematik der Verkäufereigenschaft und die insofern bestehenden Zweifel hingewiesen worden. Auch die Umstände des sog. Koppelungsgeschäfts sowie die in einem Vermerk von Ltd. Ministerialrat Dr. Eberl erwähnte Erklärung von Dr. Nathan, er sei auf Wunsch von Prof. Dr. Steingraber als Vermittler tätig geworden, wurden der OFD mitgeteilt.

## A II Erwerb des Bildes „Landschaft bei Auvers“

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angekauft?
- a) Das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ wurde 1986 von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angekauft. Die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Un-

terricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst stammt vom 2.6.1986, die Rechnung vom 7.4.1986.

- b) Der Preis betrug 1,6 Millionen DM. Dies ergibt sich aus der Rechnung und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 2.6.1988 sowie den Zahlungsvorgängen. In diesem Preis enthalten war eine Million DM, um die der Preis des Gemäldes „Der junge Rauty“ reduziert worden war. Auf das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ entfielen somit 0,6 Millionen DM.

Die hiervon abweichende Version, wonach nicht eine Million, sondern nur 800.000 DM in den Kaufpreis für die „Landschaft bei Auvers“ einbezogen worden wären und somit noch die Bezahlung von 200.000 DM aus der damaligen Inaussichtstellung im Zusammenhang mit dem Ankauf des Gemäldes „Der junge Rauty“ in Frage gestanden hätten, war mit dem Antwortschreiben von Dr. Nathan vom 11.2.1988 auf die entsprechende Anfrage des Generaldirektors Dr. Falkner von Sonnenburg vom 1.2.1988 erledigt. In diesem Schreiben hat Dr. Nathan ausdrücklich mitgeteilt, „daß keine Restschuld von 200.000 DM bestehe“.

- c) Den Verkäufer konnte der Ausschuß nicht ermitteln. Auf der Rechnung vom 7.4.1986 findet sich im Kopf der Name L. Valery. Zweifel an dessen Identität sowie dessen Verkäufereigenschaft ergeben sich auch hier entsprechend aus den oben unter A I 1 genannten Gründen.

Am 6.5.1986 hielt Generaldirektor Prof. Dr. Erich Steingraber in einem Schreiben an Herrn Dr. Heribald Näger fest, daß das Bild aus Schweizer Privatbesitz stamme. Dr. Nathan sprach in den Schreiben vom 12.6.1986 und 19.12.1986 an Prof. Dr. Steingraber von einem „Auftraggeber“ und gebraucht die Formulierung „im Auftrag meines Kunden“. Nach Prof. Dr. Steingraber wurde lt. Vermerk von Dr. Eberl vom 4.12.1991 Dr. Nathan gebeten, als Vermittler tätig zu werden, was zur Vermeidung von Einfuhrumsatzsteuer legitim sein kann, wenn der tatsächliche Verkäufer selbst kein Unternehmer ist. In der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 30.9.1986 ist angegeben „Schweizer Privatbesitz“.

Andererseits spricht Dr. Nathan in einem Schreiben vom 11.1.1988 davon, daß er das Bild von Claude Aubry „habe“. In einem

Vermerk von Dr. Eberl vom 19.1.1988 ist festgehalten, daß Dr. Nathan das Bild „von einem Händler Aubry in Paris erworben“ habe. In einem weiteren Vermerk Dr. Eberls vom 3.12.91 ist u.a. festgehalten, daß Dr. Nathan den „Daubigny gehabt habe“, und daß die Position und Funktion von Dr. Nathan nicht völlig eindeutig sei. Bezüglich der Provenienz des Bildes wird auf die Ausführungen unter A II 7 Bezug genommen.

Bei dieser Sach- und Beweislage konnte der Ausschuß nicht beweiskräftig klären, wer Verkäufer des in Frage stehenden Bildes war.

2. Von wem kam die Anregung zum Kauf dieses Bildes?

Die Anregung zum Ankauf der „Landschaft von Auvers“ kam von Dr. Peter Nathan, Zürich. Dies ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen Prof. Dr. Erich Steingräber.

3. Wurde dieses Bild der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz als ein „Hauptwerk“ von Charles-Francois Daubigny – anzukaufen für 1,6 Mio. DM – vorgestellt und der Ankauf von der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz mit diesen Modalitäten genehmigt?

a) Der Ankaufskommission wurde das Bild lt. Protokoll vom 21.4.1986 als ein Hauptwerk von Daubigny vorgestellt. Der Ankauf wurde einstimmig befürwortet. Eine „Genehmigung“ durch die Ankaufskommission war nicht erforderlich. Der Preis sowie die sog. Koppelung sind in dem Protokoll nicht erwähnt. Nach Erinnerung des Zeugen Prof. Dr. Erich Steingräber sei der Preis der Ankaufskommission mitgeteilt worden, ebenso die Verbindung mit dem Ankauf des Gemäldes „Der junge Rauty“. Dies sieht der Ausschuß aber nicht als erwiesen an.

b) Die Direktorenkonferenz empfiehlt dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22.5.1986 den Ankauf als ein Hauptwerk von Charles-Francois Daubigny und hält den Preis von 1,6 Millionen DM für angemessen, nachdem der Ankauf in der Sitzung der Direktorenkonferenz am 21.5.1986 befürwortet wurde. Eine „Genehmigung“ war auch hier nicht erforderlich.

Der Zusammenhang mit dem Ankauf des Gemäldes „Der junge Rauty“ ist nach der Überzeugung des Ausschusses der Direktorenkonferenz nicht offengelegt worden. Im Protokoll findet sich hierüber kein Hinweis. Nach Aussagen des Zeugen Dr. Vierneisel ist

über die Koppelung nicht gesprochen worden.

4. Wurde das Bild unter der Inventarnummer 14.994 zu einem Ankaufspreis von 1,6 Millionen inventarisiert?

Das Bild wurde mit der Nummer 14.994, Kaufpreis 1,6 Millionen DM inventarisiert. Dies ergibt sich aus den Akten.

5. Wie wurden die Mittel zum Ankauf des Bildes in Höhe von 1,6 Millionen DM finanziert?

Der Freistaat Bayern hat mittels Auszahlungsanordnungen vom 6.6.1986 800.000 DM und vom 8.12.1986 300.000 DM bezahlt. Die Firma Siemens hat einen Betrag von 500.000 DM zinslos zwischenfinanziert und unmittelbar bezahlt. Dieser Betrag wurde der Firma Siemens mit einer Teilzahlung in Höhe von 380.125 DM und einer Schlußzahlung vom 5.1.1981 in Höhe von 119.875 DM erstattet.

Dies ergibt sich aus den Akten.

6. Welche Preise wurden für vergleichbare Bilder dieses Malers vor und nach diesem Ankauf bezahlt?

Zunächst wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Vergleichbarkeit von Preisen, insbesondere soweit es sich um Auktions- bzw. Händlerpreise handelt, Bezug genommen (Frage A I 2).

Die höchsten dem Ausschuß bekanntgewordenen *Auktionspreise* betragen 126.500 US-Dollar bzw. 55.000 Britische Pfund. Sie sind unter den vielfältigen Einschränkungen der Vergleichbarkeit und im Lichte der Tatsache, daß die Landschaft bei Auvers von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als ein Hauptwerk von Daubigny erworben wurde, zu sehen.

7. Bestanden und bestehen Zweifel daran, daß es sich um ein Hauptwerk von Daubigny handelt? Worin waren und sind diese begründet und was wurde unternommen, um diesen Zweifeln nachzugehen und sie ggf. zu beheben?

Es bestehen Zweifel, ob das Bild Daubigny zugeschrieben werden kann.

a) Die Signatur ist nach einhelliger Meinung (u.a. auch nach den Feststellungen des Doerner-Instituts vom 6.3.1992) nachträglich aufgesetzt. Von wem und wann, ist offen. Der Zeuge Heimberg hat angegeben, daß ihm zwar bei seiner Untersuchung des Bildes vor dem Ankauf aufgefallen sei, daß die Signatur nachträglich aufgesetzt wurde; solche Fälle seien aber in der Kunstgeschichte nicht unbedingt außergewöhnlich. Er habe es sogar für

möglich gehalten, daß Daubigny selbst diese nachträgliche Signatur aufgesetzt habe (Protokoll der 20. Sitzung, 18.10.1993, S. 11). Auch in der Einleitung zum Daubigny-Werkverzeichnis von Robert Hellebranth ist ausgeführt, daß jedenfalls einige Daubigny-Bilder beim Verkauf oder auch noch nach seinem Tod nachsigniert wurden.

Daß die Signatur nachträglich aufgesetzt war, war dem Generaldirektor beim Ankauf bekannt. Dieser Umstand spricht aber für sich allein betrachtet nach der Überzeugung des Ausschusses nicht ohne weiteres gegen die Zuschreibung an Daubigny, ist jedoch ein Beurteilungskriterium unter anderen.

- b) Das Bild ist im einzigen Werkverzeichnis über Charles-Francois Daubigny von Robert Hellebranth nicht enthalten. Dieses Werkverzeichnis kann jedoch bei dem großen weit verstreuten Werk von Daubigny keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen diverser Zeugen, insbesondere der Zeugen Dr. Heilmann und Heimberg gewonnen. Das Fehlen im Werkverzeichnis spricht somit nicht zwingend gegen die Zuschreibung an Daubigny und ist ebenfalls nur ein Beurteilungskriterium unter anderen.

- c) Die Provenienz des Bildes ist nach der Überzeugung des Ausschusses nicht gesichert. Angaben hierzu wurden auf Bitten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen von Dr. Nathan mit Schreiben vom 11.1.1988, 19.1.1988 und 29.4.1988 nachgereicht, ergänzt um ein Gutachten des Sachverständigen André Watteau vom 8.4.1986. Danach hat der Pariser Kunsthändler Claude Aubry das Bild in der Dordogne gekauft. Ein Vorbesitzer sei Albert Flamand, ein Kunstkritiker und Freund Marcel Prousts, gewesen. Albert Flamand habe das Bild an die Familie Nouvelle Rousselot vererbt. Davor habe das Bild dem Grafen Robichon de la Guérenière auf Schloß Creysse in der Dordogne nahe Bergerac gehört. Es habe sich im Chateau de Trigaud und im Chateau du Roc befunden.

Die Einschätzung des Ausschusses, daß die Provenienz nicht gesichert ist, beruht auf den Aussagen des Zeugen Handlögten und des Zeugen Prof. Dr. Steingräber, der die Provenienzangaben als eine mündliche, schriftlich nicht zu belegende Überlieferung bezeichnet hat.

- d) Die Äußerungen der befragten Experten lassen kein abschließendes Urteil über die Zuschreibung zu.

Alexandre Apsis vom Versteigerungshaus Sotheby's in London urteilt nach einer von Dr. Nathan veranlaßten Besichtigung des Bildes in einem Brief vom 14.3.1986 dahingehend, daß die „Landschaft bei Auvers“ das beste Bild von Daubigny sei, das er je gesehen habe.

Das ebenfalls von Dr. Nathan veranlaßte Gutachten von Andre Watteau vom 8.4.1986 kommt, obwohl es die Provenienz des Bildes nicht aufklären konnte und die dargestellte Landschaft bei Pontoise vermutet, zu dem Ergebnis, daß die Landschaft bei Auvers eine der wichtigsten sei, die Daubigny gemalt hat.

Als Zweifel über die Zuschreibung laut wurden, wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Experten um die Erstellung von Gutachten gebeten. Die Gutachten von

- Prof. Dr. Günther Busch (ehemaliger Leiter der Kunsthalle Bremen und Kenner der Schule von Barbizon, Veranstalter einer entsprechenden Ausstellung 1977/78 in Bremen)
- Prof. Dr. Siegfried Wichmann (ehemaliger Direktor am Bayer. Nationalmuseum und Kenner der deutschen und französischen Malerei des 19. Jahrhunderts)
- Daniel Raskin (Enkel von Charles-Francois Daubigny und Leiter des Daubigny-Museums in Auvers)

kommen zu dem Ergebnis, daß das Bild Daubigny zuzuschreiben ist. Demgegenüber kommen

- Robert Hellebranth (Paris, Kunsthändler, Verfasser des Werkverzeichnisses über Daubigny)
- Madelaine Fidell Beaufort (Paris, Mitverfasserin des Werkverzeichnisses von Robert Hellebrandt)
- Bernard Lorenceau (Paris, nicht unterschriebenes Gutachten)
- G. Sillevius (Den Haag)
- Pierre Miquel (Cannes)

zu dem Ergebnis, daß das Bild nicht Daubigny zugeschrieben werden kann, jedoch ohne schlüssige Hinweise, wem das Bild sonst zugeschrieben werden könnte.

Prof. Dr. H. Vey (Karlsruhe) hält es für ein hochrangiges Bild, gibt jedoch kein Urteil ab, da er keine Spezialkenntnisse über die Schule von Barbizon hat.

Ferner ist der Zeuge Dr. Heilmann nach eingehenden Studien zu dem Ergebnis gekommen, daß das Bild Daubigny zuzuschreiben sei.

Die naturwissenschaftliche und maltechnische Untersuchung des Doerner-Instituts vom 6.3.1992 kommt zu dem Ergebnis, daß sich die Landschaft bei Auvers hinsichtlich der benutzten Materialien zwanglos in das Bild der französischen Malerei des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts einfügt. Für das Vorliegen einer Fälschung aus jüngster Zeit lägen keinerlei Anhaltspunkte vor.

Eine frühere Untersuchung des Bildes im Doerner-Institut im Jahre 1988 ergab, daß die Pigmentierung vergleichbar ist mit der des Bildes „Les Environs de Chartres“ aus dem Jahre 1858, welches die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen im Auftrag eines Privatsammlers untersucht haben und dessen Zuschreibung an Daubigny ebenfalls zweifelhaft ist.

Diese gegensätzlichen Einschätzungen, die nachträglich aufgesetzte Signatur, das Nichtenthalten im Werkverzeichnis und die nicht gesicherte Provenienz begründen – zusammengenommen – die Zweifel des Ausschusses an der Zuschreibung.

Die Bayerische Staatsgemäldesammlungen haben angekündigt, sich im Rahmen einer vergleichenden Ausstellung von Bildern von Charles-Francois Daubigny unter Einschluß der Landschaft bei Auvers im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums um eine weitere Aufklärung der Zuschreibung zu bemühen.

8. Wurden und werden vergleichbare Bilder, die

- a) nicht in anerkannten Werkverzeichnissen, wie dem von Robert Hellebranth aufgeführt und/oder
- b) nicht zweifelsfrei Daubigny zugeschrieben werden können, international allenfalls zu einem Preis von ca. 10.000 DM gehandelt?

Verkaufspreise derartiger Bilder sind dem Ausschuß nicht bekannt geworden. Es gibt lediglich ein Schreiben des Versteigerungshauses Christie's vom 18.4.1988 ohne Adresse, in dem der Wert lediglich Daubigny zugeschriebener Bilder

(„Attributed“) mit 3.000 bis 4.000 US-Dollar veranschlagt wird, was nach der Überzeugung des Ausschusses eine aus der Luft gegriffene Einschätzung ist.

9. Von wem stammt die Rechnung vom 7.4.1986? Enthielt diese fehlerhafte und irreführende Angaben?

Als Aussteller der Rechnung erscheint im Kopf L. Valery. Zur Frage nach dessen Identität wird auf die Ausführungen oben unter A I 1 und A II 1 Bezug genommen.

Die Rechnung enthält Angaben, die zweifelhaft sind, wobei der Ausschuß keine Anhaltspunkte dafür gefunden hat, daß dies dem Vermittler bzw. Verkäufer bekannt war bzw. daß bewußt fragwürdige Angaben gemacht worden wären.

Die Rechnung enthält im einzelnen folgende Angaben:

- Gemälde von Charles-Francois Daubigny
- Signiert unten links
- Preis 1,6 Millionen DM
- Provenienz ehemalige Sammlung Comte Robichon de la Guérenière

Ob es sich tatsächlich um ein Gemälde von Charles-Francois Daubigny handelt, ist zweifelhaft (vgl. oben A II 7).

Die Signatur ist nachträglich aufgesetzt (vgl. oben A II 7).

Die Preisangabe ist korrekt (vgl. oben A I 1 und A II 1).

Die Provenienz ist nicht gesichert (vgl. oben A II 7).

10. An wen und auf welches Konto und ggf. in welchen Teilbeträgen ist der Kaufpreis überwiesen worden?

Es wird zunächst auf die Ausführungen unter A II 5 Bezug genommen.

Die Zahlungen erfolgten „z.Hd. Herrn Viktor Ender“ ohne Benutzung einer Kontonummer an die Schweizerische Bankgesellschaft. Dr. Peter Nathan hat in einem Brief vom 12.6.1986 den Eingang des Kaufpreises bestätigt. Im übrigen ergibt sich dies aus den Akten.

11. Wurden Angebote zur Rücknahme und/oder Kaufpreiserstattung gemacht? Wenn ja, wann und durch wen?

Mit Schreiben vom 16.2.1988 hat Dr. Peter Nathan unter bestimmten Bedingungen angeboten, die „Landschaft bei Auvers“ zurückzunehmen. Dieses Angebot wurde mit Schreiben des Rechtsanwalts von Dr. Peter Nathan vom 18.4.1989 für nicht mehr wirksam erklärt. Am 10.5.1989 hat ein Gespräch zwischen Dr. Obermeier, Dr. Eberl und Dr. Nathan und seinem Rechtsanwalt über die Rückgängigmachung des Kaufs der „Landschaft bei Auvers“ stattgefunden, in dem Dr. Nathan unter bestimmten Voraussetzungen bereit war, das Gemälde zurückzunehmen und dafür 600.000 DM zu erstatten.

Mit Schreiben vom 5.7.1989 hat Dr. Nathan angeboten, sowohl das Bild „Landschaft bei Auvers“ als auch das Gemälde „Der junge Rauty“ zu den bezahlten Preisen zurückzukaufen. Er bat um Antwort auf dieses Angebot bis 31.7.1989.

Mit Schreiben vom 21.7.1989, gerichtet an Dr. Nathan, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Rückgabe des Gemäldes „Der junge Rauty“ abgelehnt und gebeten, die weiteren Verhandlungen auf die Rückgabe der „Landschaft bei Auvers“ zu beschränken.

Am 1.9.1989 übergab der Rechtsanwalt von Dr. Nathan den Entwurf einer Rückkaufvereinbarung, ohne daß auf dieses Angebot eingegangen worden wäre.

In einem Gespräch am 11.4.1991 im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst hat sich Dr. Nathan weiterhin gesprächsbereit erklärt, falls sich grundlegend neue Erkenntnisse ergäben.

12. Wurden von der Staatsregierung Anstrengungen unternommen, um den Ankauf dieses Bildes und/oder des damit gekoppelten Ankaufs des Toulouse-Lautrec rückgängig zu machen?

Die Staatsregierung hat Anstrengungen unternommen, den Daubigny, nicht aber den Toulouse-Lautrec zurückzugeben.

Zunächst wird auf die Ausführungen unter A II 11 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 16.12.1987 hat Generaldirektor Dr. Falkner von Sonnenburg von Dr. Nathan die Rücknahme des Gemäldes von Daubigny gefordert, woraufhin das Angebot des Dr. Nathan vom 16.2.1988 erfolgte.

Am 19.5.1989 billigt der Minister den Vorschlag, mit Dr. Nathan weiterzuverhandeln.

Am 14.8.1989 vermerkt der Minister auf einem Schreiben von Dr. Peter Nathan vom 8.8.1989, daß eine Rückgabe nicht mehr beabsichtigt sei.

Am 9.1.1990 entscheidet der Minister, daß die Verhandlungen noch nicht förmlich abgeschlossen werden sollten und drückt in einem Schreiben an Dr. Peter Nathan vom 26.1.1990 die Hoffnung aus, daß die Rückgabeverhandlungen in absehbarer Zeit zum Abschluß gebracht werden könnten.

Am 4.7.1990 unterbreitet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst dem Rechtsanwalt Dr. Peter Nathan einen Gesprächsvorschlag.

Am 6.7.1990 vermerkt der Minister, daß derzeit keine Rückgabe beabsichtigt sei. Maßgebend hierfür waren u.a. die Qualität des Bildes sowie Anhaltspunkte, daß das Bild umgehend zum gleichen oder einem höheren Preis weiterveräußert werden würde. Daneben waren auch die Auseinandersetzungen um das Bild und die ungeklärten Fragen für diese Entscheidung maßgebend. Diese Überzeugung hat der Ausschuß u.a. aus der Aussage des Zeugen Staatsminister Hans Zehetmair gewonnen.

13. Durch wen und auf welche Weise wurde der seinerzeitige Staatsminister Dr. Wild

a) bei der Abfassung der Antworten auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Windsperger und Heiko Schultz

b) vor Abgabe seiner Berichte im kulturpolitischen Ausschuß über das Koppelungsgeschäft mit Toulouse-Lautrec und die Preisgestaltung unterrichtet?

aa) Staatsminister Dr. Wild wurde während der Abfassung des Entwurfs einer Antwort auf die schriftlichen Anfragen der Abgeordneten Windsperger und Schultz durch Ministerialrat Dr. Max Obermeier unter Mitwirkung von Dr. Eberl unterrichtet. Im übrigen ist dem Minister die Angelegenheit durch einen Vermerk von Dr. Eberl vom 31.5.1988 und durch weitere ergänzende Unterrichtungen nahegebracht worden.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Akten und den Aussagen der Zeugen Dr. Eberl, Dr. Obermeier, Kießling und Staatsminister a.D. Prof. Dr. Wild gewonnen.

bb) Bezüglich der Abgabe seines Berichts im kulturpolitischen Ausschuß des Landtages wurde Staatsminister Prof. Dr. Wild ebenfalls durch Dr. Max Obermeier unter Miteinbeziehung von Dr. Eberl unterrichtet.

Dr. Obermeier war von Staatsminister Dr. Wild nach der aufgekommenen Kritik mit einer objektiven Aufklärung beauftragt worden und hat dazu dem Minister einen Bericht vom 23.2.1988 vorgelegt.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Akten und u.a. aus den Aussagen der Zeugen Dr. Eberl, Dr. Obermeier, Kießling und Staatsminister a.D. Prof. Dr. Wild gewonnen.

14. Wurden die Anfragen der Abgeordneten Ulrike Windsperger und Heiko Schultz zum Komplex Daubigny/Toulouse-Lautrec zutreffend beantwortet?

Zu den Umständen des Ankaufes der Gemälde „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec sowie „Landschaft bei Auvers“ gab es eine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Windsperger vom 17.5.1988, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 27.6./5.7.1988 beantwortet wurde (Landtagsdrucksache 11/7124); ferner fünf schriftliche Anfragen des Abgeordneten Schultz im Zeitraum zwischen 16.5. und 2.6.1989, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 5.9./21.9.1989 (Landtagsdrucksache 11/12866) beantwortet wurden. Eine weitere schriftliche Anfrage der Abgeordneten Windsperger vom 29.3.1990, beantwortet vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 17.7.1990, beschäftigte sich ausschließlich mit der Tatsache, daß das Bild „Landschaft bei Auvers“ im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt worden war.

Alle Antworten auf diese Anfragen haben die damalige Aktenlage korrekt wiedergegeben. Die Antworten sind auch im Lichte der Ergebnisse dieses Untersuchungsausschusses nicht zu beanstanden. Wo im Einzelfall juristische Wertungen – etwa im Hinblick auf die Handhabung der Einfuhrumsatzsteuer – aus heutiger Sicht anders vorzunehmen sind, liegt dem das Ergebnis der umfangreichen Beweisaufnahme des Ausschusses zugrunde, das dem Ministerium bei der Beantwortung der schriftlichen Anfragen noch nicht zur Verfügung stand.

15. Wurden bei den Anhörungen im kulturpolitischen Ausschuß des Landtags von den Mitgliedern der Staatsregierung und den befragten Beamten zutreffende Angaben gemacht?

Das Ministerium hat über die fraglichen Erwerbsvorgänge im Landtagsausschuß für kulturpolitische Fragen insgesamt dreimal berichtet, und zwar am 6. Juli 1988, am 9. März 1989 sowie am 8. April 1992.

In den ersten beiden genannten Sitzungen berichtete Staatsminister Dr. Wild; in der Sitzung vom 8.4.1992 äußerten sich für das Ministerium Ltd. Ministerialrat Dr. Eberl, die Herren Dr. Burmeister und Dr. Koller vom Doerner-Institut sowie der Direktor dieses Instituts, Dr. Heimberg.

Hier gilt in gleicher Weise, daß auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in keinem einzigen Fall festgestellt werden kann, daß der Staatsminister oder die genannten Beamten unzutreffende Angaben gemacht hätten.

16. Wurde der Haushaltsausschuß des Landtags über die Koppelung mit dem Geschäft Toulouse-Lautrec unterrichtet und hat er dieser Koppelung zugestimmt?

Der Haushaltsausschuß wurde mit dem Ankauf des Gemäldes „Landschaft bei Auvers“ nicht befaßt, da die im Beschluß des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 13.11.1971 enthaltene Wertgrenze nicht erreicht war.

Zur Unterrichtung des Haushaltsausschusses vgl. bereits oben unter A I 8.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen des Zeugen Richard Wengenmeier, MdL, gewonnen.

Eine Zustimmung war nicht erforderlich (vgl. dazu bereits oben unter A I 7 und 8).

17. Erhielten der Siemens Kunstfonds und/oder andere Spender im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein. Dies hat die Befragung aller hierzu vernommenen Zeugen ergeben. Auch sonst hat der Ausschuß hierfür keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

18. Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zoll war nicht zu bezahlen (vgl. dazu oben A I 16).

Bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer wird wegen der ähnlich liegenden Verhältnisse zunächst auf die Ausführungen oben unter A I 16 Bezug genommen. Gleiches gilt für die Überprüfung durch die Oberfinanzdirektion München. Ob Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen war, hängt u.a. davon ab, ob von einem Unternehmer erworben wurde. Dies konnte beweiskräftig nicht geklärt werden.

Als falsch haben sich Vermutungen erwiesen, daß im Zusammenhang mit dem Ankauf und der Einfuhr des Gemäldes „Landschaft bei Auvers“ kein Antrag auf Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gestellt worden sei. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 30.9.1986 gestellt. Die Befreiung wurde durch einen Vermerk des Hauptzollamtes München ausgesprochen und das Formular an die Transportfirma zurückgesandt.

Dies hat sich aus den Akten ergeben.

19. War das Bild schon zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand des Handels?

Davon ist nach der Überzeugung des Ausschusses auszugehen, da Dr. Nathan in seinem Brief vom 11.1.1988 mitgeteilt hat, daß er das Bild von dem Pariser Kunsthändler Claude Aubry „habe“.

20. Handelt es sich bei dem Verkäufer des Bildes um eine Person, die die Staatsgemäldesammlungen wiederholt Bilder käuflich erworben haben?

Da der Ausschuß nicht ermitteln konnte, wer der Verkäufer des Bildes war, kann insoweit keine Aussage getroffen werden.

Eine Aufstellung von insgesamt 11 Bildern (einschließlich der Gemälde „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec und „Landschaft bei Auvers“), die von der Galerie Nathan an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen verkauft worden sind, findet sich in einem Schreiben des Herrn Dr. Nathan an die Leitung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vom 16.2.1988. Aus diesem Schreiben geht allerdings nicht hervor, welche dieser Bilder von Dr. Nathan selbst verkauft wurden bzw. welche Verkäufe in die Zeit fallen, in der noch der Vater des Zeugen die Galerie Nathan leitete. Außerdem wird aus dieser Aufzählung nicht deutlich, ob die Galerie Nathan in diesen Fällen als Veräußerer oder als Vermittler auftrat.

21. Wurde versucht, den „Daubigny“ durch den Ankauf anderer Bilder zu ersetzen?

Für derartige Versuche haben sich keinerlei Anhaltspunkte gefunden. Dies gilt auch für die in der schriftlichen Anfrage von MdL Heiko Schultz vom 16.5.1989 enthaltene Vermutung, es sei versucht worden, die „Landschaft bei Auvers“ nachträglich gegen drei Bilder von Ribera umzutauschen. Diese Vermutung hat Dr. Steingraber bereits in einem bei den Ankaufsakten befindlichen Brief vom 5.7.1989 als „völlig aus der Luft gegriffen“ bezeichnet. Auch der Zeuge Dr. Eberl hat jede Verbindung zwischen diesen beiden Ankäufen verneint (Protokoll vom 25.1.1993, S. 133).

Allerdings hat Prof. Dr. von Sonnenburg in einer Stellungnahme vom 12.7.1989 zur Anfrage von MdL Schultz zum Ankauf der Ribera-Bilder festgehalten:

„Von einem direkten Zusammenhang mit ‘Daubigny’ war nicht die Rede, doch bestand bei Angehörigen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen deutlich der Eindruck, daß ein solcher Zusammenhang vorhanden sei. Vermutlich sollten die Ribera-Gemälde dazu dienen, bei einer ungünstigen Entwicklung der Daubigny-Affäre die Toulouse-Lautrec-Million ohne Aufhebens aufzufangen.“ (Ankaufsakten Daubigny, Blatt 693).

Diese Vermutung konnte allerdings in den Vernehmungen der Zeugen Dr. Eikemeier und Prof. Dr. von Sonnenburg in keiner Weise erhärtet oder konkretisiert werden.

Auch haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, daß mit zwei Bildern von Delacroix und Courbet die eine Million „nachgezogen“ werden sollte, wie dies der Zeuge Dr. von Sonnenburg vermutet.

22. War Ministerialrat Dr. Eberl die Kritik von Fachleuten an den Vorgängen um den Ankauf des Daubigny-Gemäldes bekannt? Falls ja, hat er der Staatsregierung oder den Staatsgemäldesammlungen den Vorschlag unterbreitet, dieser Kritik durch Gemäldeankäufe zu begegnen?

Die Kritik ist Dr. Eberl erst im Spätsommer 1987 bekannt geworden.

Nach Aussage des Zeugen Dr. von Sonnenburg hat Ministerialrat Dr. Eberl nach Bekanntwerden der Angelegenheit im persönlichen Gespräch geäußert: „Kauft’s doch einmal dem Bühler was ab, damit er also von der Sache abläßt.“ (Protokoll der 14. Sitzung, S. 28). Diese saloppe Äußerung des Zeugen Dr. Eberl hing allerdings ersichtlich damit zusammen, daß der Kunsthändler Bühler nach Ansicht des Herrn Dr. Eberl in der Sache nicht unbefangen war. Dr. Eberl hat hierzu ausgeführt: „... es ist mir immer gesagt worden, der Herr Bühler sei selbst an dem Erwerb des Bildes interessiert gewesen und sei aber um drei Wochen zu spät gekommen.“ (Protokoll vom 25.1.1993, S. 123).

23. Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Nein. Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Zeugenaussagen von Dr. Eberl und Dr. Steingraber gewonnen. Auch sonst haben sich hierfür keinerlei Anhaltspunkte ergeben.



24. Ist durch den Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ und oder des Toulouse-Lautrec dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland ein Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe? Wer ist ggf. hierfür verantwortlich?

- a) Der Wert des Bildes „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec übersteigt heute die insgesamt aufgewendeten 4,2 Millionen DM. Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus diversen Zeugenaussagen sowie aus den in den Ankaufsakten aufgeführten Einschätzungen der Züricher Kunsthändlerin Feilchenfeldt sowie des Oberstdorfer Kunstsammlers Scharf (eines Mitglieds der Ankaufskommission der Staatsgemäldesammlungen) gewonnen.

Auch zum Zeitpunkt des Ankaufs waren die insgesamt letztendlich aufgewendeten 4,2 Millionen DM noch vertretbar. Zum Wert dieses Gemäldes und zum Wert vergleichbarer Gemälde von Toulouse-Lautrec vgl. bereits dazu unter A I 2. Der Preis war jedenfalls nicht überhöht. Deshalb ist insofern auch kein Schaden feststellbar.

Ein Schaden ist auch nicht dadurch eingetreten, daß der Leihvertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und dem Ernst-von-Siemens-Kunstfonds einen Miteigentumsanteil des Kunstfonds von fünf Sechzehntel vorsieht, was einem Gesamtpreis des Bildes von 3,2 Millionen DM entspricht, obwohl sich der Gesamtkaufpreis später auf 4,2 Millionen DM belief. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leihvertrages waren tatsächlich nur 3,2 Millionen DM geflossen. Ob und wann die Zahlung der zusätzlichen Million anstand, war zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ungewiß. Da den Vertragspartnern aufgrund der Besprechung vom 26.10.1984 in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen aber klar war, daß die 3,2 Millionen DM eventuell noch nicht der endgültige Kaufpreis waren, sind sie nach Ansicht des Ausschusses auch konkludent die Verpflichtung eingegangen, die Miteigentumsanteile im Falle einer späteren zusätzlichen Zahlung entsprechend zu korrigieren. Eine solche Korrektur ist bisher zwar nicht erfolgt. Der Freistaat Bayern hat jedoch einen rechtlichen Anspruch auf Anpassung der Miteigentumsanteile.

- b) Bezüglich des Gemäldes „Landschaft bei Auvers“ ist eine Aussage zur Relation von Preis und Wert und damit einem möglichen Schaden gegenwärtig nicht möglich, weil die Zuschreibung nicht gesichert ist (vgl. oben unter A II 7).

Doch auch für den Fall, daß die „Landschaft bei Auvers“ tatsächlich Daubigny zuzuschreiben ist, hält der Ausschuß die aufgewendeten 600.000 DM für außerordentlich hoch und an der äußersten Grenze des Vertretbaren, auch wenn ein Vertreter des Hauses Sotheby's (London) das Bild auf 350.000 bis 400.000 Dollar veranschlagt hat.

Für den Fall, daß das Bild nicht Daubigny zuzuschreiben ist, ist Dr. Nathan bereit, das Bild zurückzunehmen. Ein Schaden würde somit auch in diesem Fall nicht eintreten.

Daß die Verkäufe umsatzsteuerpflichtig gewesen wären und somit beim Bund ein entsprechender Steuerausfall entstanden wäre, konnte vom Ausschuß nicht beweiskräftig festgestellt werden (vgl. oben A II 1./16. und A II 1). Gegebenenfalls hätte der Freistaat Bayern per Saldo mehr Umsatzsteuer bezahlen müssen, als ihm im Rahmen seiner Umsatzsteuerbeteiligung wieder zugeflossen wäre.

25. Brachte der damalige Staatsminister Dr. Wild seine Verärgerung über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges im Wissenschaftsministerium zum Ausdruck und ist dies in einem Aktenvermerk festgehalten worden?

Der damalige Wissenschaftsminister Prof. Dr. Wolfgang Wild war über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges verärgert. Dies bezog sich allerdings nicht nur auf die Behandlung dieses Ankaufsvorganges im Wissenschaftsministerium, sondern auch in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen. Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus einem Vermerk vom 8.3.1988 über ein Gespräch zwischen Prof. Dr. Wild und Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern, der die Unterschrift von Dr. Eikemeier trägt, aus einem Brief vom 9.8.1988 von Prof. Dr. Wolfgang Wild an Prof. Dr. Erich Steingraber sowie auch aus der Zeugenaussage von Prof. Dr. Wild gewonnen.

26. Hat es ein Gespräch zwischen den Herren Scharnagl, Müller-Mehlis und dem Kunsthändler Nathan über die „Schadensbegrenzung“ in der Angelegenheit „Daubigny“ gegeben? Wenn ja, war dies der Staatsregierung bekannt und hatte dies ggf. Einfluß auf die Behandlung dieses Falles durch die Staatsregierung?

Nein.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen der Zeugen Scharnagl, Müller-Mehlis, Dr. Eberl, Dr. Steingraber und Neumeister gewonnen.

27. Wurde von Wirtschafts- oder politischen Kreisen Einfluß auf die Staatsregierung genommen oder dieses versucht, um sie zu einer bestimmten Behandlung der Angelegenheit „Daubigny“ und der mit diesem Fall befaßten Beamten zu bewegen?

Nein.

Daß Dr. Närger bei einem Gespräch mit Dr. von Sonnenburg am 14.4.1988 diesen gebeten habe, von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit Abstand zu nehmen, hält der Ausschuß für nicht erwiesen.

Diese Überzeugung des Ausschusses beruht auf der Würdigung der Aussagen des Zeugen Dr. von Sonnenburg einerseits und des Zeugen Dr. Närger andererseits.

Eine etwaige telefonische Äußerung von Dr. Närger am 8.3.1988 in einem Gespräch mit Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern dahingehend, daß er über die Behandlung der Angelegenheit erobost sei und in Zukunft die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen nicht mehr unterstützen werde, sieht der Ausschuß nicht als Einflußnahme an, sondern als das Recht jedes Mäzens, über den Einsatz seiner Gelder nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Tatsächlich hat Dr. Närger auch weiterhin die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen unterstützt.

Einfluß genommen wurde auch nicht in einem Gespräch zwischen dem damaligen Staatssekretär Dr. Thomas Goppel und Dr. von Sonnenburg. In diesem Gespräch wurde lediglich über einen angemessenen Umgang der beteiligten Personen untereinander sowie eine angemessene Sachbehandlung dieser Angelegenheit gesprochen.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Dr. Goppel gewonnen.

Auch ist Herrn Dr. von Sonnenburg bei einem Gespräch am 27.4.1988 in der Bayerischen Statskanzlei kein Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt worden, auf dem er zustimmen sollte, daß die Behandlung der fraglichen Angelegenheit ihm entzogen und künftig von dem aufsichtsführenden Kultusministerium wahrgenommen werden sollte.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Dr. Friedrich Baptist gewonnen.

28. Wurde das Bild im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt? Gab es dazu Empfehlungen? Wenn ja, welche Gründe waren ggf. dafür maßgebend?

Das Bild wurde im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt, weil dieser es auf diesem Wege wenigstens einer begrenzten Öffentlichkeit zugänglich machen wollte. Empfehlungen dazu gab es nicht.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aufgrund der Zeugenaussagen von Staatsminister Hans Zehetmair und Dr. Eberl gewonnen.

### A III Erwerb des Gemäldes „Bildnis eines jungen Malers“ von Ghislandi

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Bildnis eines jungen Malers“ von Vittore Ghislandi erworben?

Das Bild wurde im Mai 1986 durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen erworben. Der Preis betrug 800.000 Schweizer Franken. Dies ergibt sich aus der Rechnung vom 7.4.1986 und den tatsächlichen Zahlungsvorgängen (vgl. unten Ziff. 3). Mit Schreiben vom 12.5.1986 hat Max Wydler den Zahlungseingang bestätigt. Ein schriftlicher Kaufvertrag oder Unterlagen über den Eigentumsübergang liegen nicht vor.

Der Verkäufer war Herr Max Wydler. Die Verkaufsverhandlungen wurden allerdings zunächst Ende 1985 mit der Galerie Harari & Johns Ltd. in London geführt. Diese hat auch das Gemälde an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen überstellt, was mit Telegramm vom 18.12.1985 bestätigt wurde. Zwar hatte der Zeuge Steingraber bei seiner Vernehmung am 20.9.1993 keine Erinnerung an die damals im Raume stehenden Preisvorstellungen (Protokoll der 18. Sitzung, 20.9.1993). In einem Schreiben der Galerie Harari & Johns vom 31.10.1985, gerichtet an Prof. Dr. Steingraber, ist allerdings ausdrücklich ein Preis von 250.000 US-Dollar genannt. Dieses Schreiben in den Ankaufsakten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen nicht enthalten ist.

Mit Schreiben vom 20.12.1985 schlug die Firma Harari & Johns einen Termin mit Herrn Prof. Dr. Steingraber am 6.2.1986 vor. Danach hat nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Steingraber ein Eigentumswechsel stattgefunden, der ihm, so glaube er, von Herrn Neumeister mitgeteilt worden sei. Jedenfalls habe er fortan mit Max Wydler verhandelt. Folgerichtig hat auch Max Wydler die Rechnung vom 7.4.1986 ausgestellt. Auch die Bezahlung erfolgte mit Übergabe zweier Schecks an Max Wydler (vgl. dazu unten, Ziff. 3, Ziff. 4), die von Herrn Rudolf Neumeister, München, persönlich überbracht wurden.

Auch die Galerie Harari & Johns Ltd., London, hat mit Schreiben vom 7.12.1993 mitgeteilt, daß

sie annahm, das Gemälde sei von Max Wydler für die Bayer. Staatsgemäldesammlungen gekauft worden. Sie hat nach eigenen Angaben für das Bild, das sie in Kommission hatte, lediglich eine Provision vom Verkäufer erhalten.

Ferner hat Herr Neumeister in einem Schreiben vom 8.8.1988 Herrn Prof. Dr. Steingraber mitgeteilt, Herr Wydler habe bestätigt, das Gemälde stamme aus seinem (Wydlers) Privatbesitz.

Die Art der Bezahlung und auch die Tatsache, daß das Gemälde, während es bereits in den Staatsgemäldesammlungen war, den Eigentümer gewechselt hat, sind ungewöhnlich; völlig unverständlich ist auch die Tatsache, daß an Herrn Wydler – der das Bild jedenfalls erst zu einem Zeitpunkt erworben haben kann, als es sich bereits bei den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen befand – nahezu das Doppelte des Preises bezahlt wurde, den die Galerie Harari & Johns ursprünglich verlangt hatte. Diese Umstände ändern jedoch nichts an der zivilrechtlichen Verkäufereigenschaft von Max Wydler. Max Wydler selbst ist inzwischen verstorben und konnte nicht mehr vernommen werden.

Zur Auswirkung dieser zivilrechtlichen Gestaltung auf die Einfuhrumsatzsteuerpflichtigkeit vgl. unten unter 8.

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?

Zunächst wird auf die Ausführungen unter A I 2 zur grundsätzlichen Problematik der Vergleichbarkeit von Preisen Bezug genommen.

Die höchsten Auktionspreise für Bilder Ghislandis, die dem Ausschuß bekannt wurden, liegen bei 150.000 Britischen Pfund bzw. 95.000 Britischen Pfund für ein kleines Bild.

3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?

Beteiligt waren:

- Die Galerie Harari & Johns Ltd. in London, von der das Bild angeboten und nach München überstellt worden war (vgl.oben, Ziff. 1).
- Rudolf Neumeister, München; an ihn war Prof. Dr. Steingraber mit dem Anliegen herangetreten, Dr. Friedrich Karl Flick anlässlich des Jubiläums der Alten Pinakothek um eine zunächst nicht auf ein bestimmtes Bild konkretisierte Zuwendung zu bitten. Die Bitte wurde zum Jahreswechsel 1985/1986 auf das „Bildnis eines jungen Malers“ konkretisiert.

Über Herrn Neumeister erfuhr Prof. Dr. Steingraber auch, daß das Bild durch die Friedrich-Flick-Stiftung nicht finanziert werden konnte und daß schließlich Herr Dr. Friedrich Karl Flick bereit war, dies persönlich zu tun.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Zeugenaussagen von Dr. Friedrich Karl Flick und Rudolf Neumeister gewonnen. Daß die Friedrich-Flick-Stiftung zur Aufbringung des Kaufpreises nicht in der Lage war, hat auch eine Einsichtnahme in die vorgelegten Bilanzen der Jahre 1985 und 1986 ergeben.

Herr Neumeister wurde weiter von Herrn Prof. Dr. Steingraber gebeten, die zwei Schecks über je 400.000 Schweizer Franken anlässlich einer ohnehin geplanten Reise nach Zürich Herrn Max Wydler zu übergeben, was dieser auch getan hat. Dies ergibt sich aus der Zeugenaussage von Herrn Neumeister.

- Frau Rösner, eine Mitarbeiterin von Herrn Neumeister, hatte zuvor eine Empfangsbestätigung über die zwei Schecks für die Firma Neumeister ausgestellt und vermerkt, daß die Schecks von Dr. Friedrich Karl Flick unterschrieben gewesen seien, was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unzutreffend ist. Die Schecks tragen lediglich einen Stempel mit dem Namen Dr. Friedrich Karl Flick. Unterschrieben waren sie von Herrn Boge, einem Mitarbeiter der Diana-Vermögensverwaltungsgesellschaft, die hierfür aber von Herrn Dr. Friedrich Karl Flick in Privatangelegenheiten Vollmacht hatte. Die Unterschriften von Herrn Boge und Herrn Dr. Flick sind bei flüchtiger Betrachtung verwechselbar.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß durch Einsichtnahme in die Schecks sowie aus der Zeugenaussage von Lutz Stössel gewonnen.

- Dr. Heribert Blaschke war im Sekretariat Dr. Flick mit der Abwicklung der Spende befaßt. Er wurde von Prof. Dr. Steingraber mit Schreiben vom 24.4.1986 zunächst gebeten, den Betrag auf ein Konto der Bayer. Staatsgemäldesammlungen bei der Bayerischen Landesbank, Konto-Nr. 24863, zu überweisen; Steingraber kündigte an, daß der Betrag dann auf das Konto des Absenders der Rechnung weitergeleitet würde. Mit Schreiben vom folgenden Tag teilte Prof. Dr. Steingraber Dr. Blaschke dann aber mit, daß der Brief vom 24.4.1986 inhaltlich revidiert sei, da der Schenker nunmehr Herr Dr. Friedrich Karl Flick persönlich sei. Außerdem wurde Dr. Blaschke in diesem neuen Schreiben gebeten, die Spende in zwei Tranchen zu übermitteln,

da die Verwaltung der Bayer. Staatsgemäldesammlungen nur Beträge bis zu einer Höhe von 500.000 DM selbständig vereinnahmen dürfe.

- Lutz Stössel, Geschäftsführer der Diana Vermögensverwaltungs-Gesellschaft, die (nach seiner Aussage) auch Privatangelegenheiten von Herrn Dr. Friedrich Karl Flick erledigte. Er hat mit Schreiben vom 5.5.1986, Briefkopf „Diana GmbH“, die Staatsgemäldesammlungen gebeten, eine Spendenquittung an „uns“ zu übermitteln.
  - Max Wydler (vgl. dazu oben Ziff. 1).
  - Günter Max Paefgen von der Friedrich-Flick-Stiftung. Ihm hatte Prof. Dr. Steingraber mit Schreiben vom 11.12.1985 mitgeteilt, daß das Gemälde angekommen sei. Außerdem war Herr Paefgen an der Prüfung der Finanzierbarkeit des Bildes durch die Friedrich-Flick-Stiftung beteiligt.
  - Dr. Friedrich Karl Flick; er hat ausweislich der Belastung seines Privatkontos beim Bankhaus Trinkaus und Burkhardt in Düsseldorf und seiner Zeugenaussage das Bild im Wege einer Spende finanziert. Mit den näheren Modalitäten der Abwicklung und Preisgestaltung war er nicht befaßt; insbesondere hat er also nicht etwa selbst das Bild erworben und dieses dann als Spende den Bayer. Staatsgemäldesammlungen geschenkt. Der Erwerb erfolgte vielmehr, wie sich auch aus der erteilten Rechnung ergibt, unmittelbar durch die Staatsgemäldesammlungen. Die Spendenquittung, in der die Zuwendung eines Gemäldes im Wert von 968.000 DM bestätigt ist, ist insoweit unpräzise. Dies ergibt sich aus der Erklärung für Gegenstände wissenschaftlichen, erzieherischen und künstlerischen Charakters vom 2.7.1986, die überflüssig gewesen wäre, wenn das Bild selbst geschenkt worden wäre.
  - Prof. Dr. Steingraber; er hat als Generaldirektor den Kauf betreut und durchgeführt.
  - Dr. Peter Eikemeier; vgl. dazu unten Ziff. 7.
4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?

Aus einem Schreiben der Diana GmbH vom 5.5.1986, unterzeichnet von Lutz Stössel, geht hervor, daß der Kaufpreis gemäß einer telefonischen Absprache mit Prof. Steingraber durch zwei Verrechnungsschecks über jeweils 400.000 Schweizer Franken bezahlt wurde, die Herrn Wydler durch Herrn Rudolf Neumeister in Zürich übergeben wurden (vgl. dazu oben, Ziff. 3).

Den Zahlungseingang hat Herr Wydler mit Schreiben vom 12.5.1986 bestätigt. Die 800.000 Schweizer Franken wurden durch das Bankhaus Leu in Zürich zu Lasten Herrn Dr. Friedrich Karl Flick eingezogen.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus einem vorgelegten Kontoauszug des Bankhauses Trinkaus und Burkhardt vom 15.5.1986 gewonnen, aus dem eine Abbuchung in Höhe von 963.000,10 DM hervorgeht, sowie aus den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Steingraber und Neumeister. Die Bezahlung war von Herrn Wydler lt. Rechnung vom 7.4.1986 per Scheck erbeten. Die Ausstellung zweier Schecks erfolgte auf Bitten von Herrn Prof. Dr. Steingraber, da nach seiner Meinung sonst der Betrag über das Finanzministerium hätte geleitet werden müssen (siehe oben Ziff. 3). Grund hierfür war nach seinen Angaben das Bestreben, keine weitere Verzögerung eintreten zu lassen; nach der Absage der Friedrich-Flick-Stiftung sei Herr Wydler, der angeblich noch einen weiteren Interessenten an der Hand hatte, über Herrn Neumeister bereits einmal um eine Fristverlängerung gebeten worden.

Zum innerbehördlichen Zahlungsverkehr und zu der Annahme der Staatsgemäldesammlungen, daß bei Zahlungen über 500.000 DM das Finanzministerium zu beteiligen gewesen wäre (so Dr. Steingraber in seinem Schreiben vom 25.4.1986), hat das Staatsministerium der Finanzen mitgeteilt, zum fraglichen Zeitpunkt habe keine derartige Vorschrift bestanden. Allerdings mußten die den Zahlstellenhöchstbetrag übersteigenden Beträge an die Staatsoberkasse abgeführt werden (Nr. 8.5 der Anlage 1 zu den VV zu Art. 79 BayHO (Zbest)). Beträge über 1 Mio. DM werden automatisch der Staatshauptkasse gutgeschrieben, die beim Bayer. Staatsministerium der Finanzen eingerichtet ist (VV Nr. 1.3 zu Art. 79 BayHO). Das Geld hätte also, wenn es in einer Summe überwiesen worden wäre, von den Staatsgemäldesammlungen weitergeleitet werden müssen, da der Zahlstellenhöchstbetrag von 500.000 DM überschritten war. Bei der Ausstellung und Weiterleitung eines Schecks hätte das allerdings keine Rolle gespielt.

5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?

Die endgültige Preisgestaltung kannten Herr Prof. Dr. Steingraber, der auch den ursprünglich geforderten Preis von 250.000 US-Dollar kannte, Herr Dr. Friedrich Karl Flick, Herr Dr. Blaschke, Herr Boge, Herr Rudolf Neumeister und Herr Max Wydler sowie Herr Dr. Eikemeier, jedenfalls bei Unterzeichnung der Spendenquittung.

Die Ankaufskommission wurde in der Vergangenheit bei geschenkten oder durch einen Schenker finanzierten Bildern nicht eingeschaltet. Dies ergibt sich aus mehreren Zeugenaussagen, u.a. der von Herrn Dr. Eikemeier. Ebenso war keine Genehmigung durch das Kultusministerium erforderlich, da gem. Schreiben des Kultusministeriums vom 6.12.1983 Nr. IV/2a – 7/166 651 eine vorherige Zustimmung des Ministeriums nur bei Ankäufen aus Haushaltsmitteln erforderlich war.

Von der Abwicklung der Finanzierung des Bildes durch Dr. Friedrich Karl Flick wußten Herr Dr. Kultzen, Herr Dr. Eikemeier und Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern; davon und von der Tatsache der Zahlung mittels zweier Schecks Herr Dr. Heribert Blaschke, Herr Lutz Stössel, Herr Boge, Herr Rudolf Neumeister, Frau Rösner, Herr Max Wydler und Prof. Dr. Steingräber.

Die ergibt sich aus dem vorher dargestellten, aus Vermerken vom 4.3.1986 und 17.4.1986 sowie aus einem Brief von Herrn Lutz Stössel vom 5.5.1986.

6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Nein.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Steingräber, Dr. Friedrich Karl Flick und Rudolf Neumeister gewonnen. Auch sonst haben sich dafür keine Anhaltspunkte ergeben.

7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen ausgestellt? Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?

Es wurde eine Spendenbescheinigung in Höhe von 968.000 DM für die Zuwendung eines Gemäldes durch Dr. Friedrich Karl Flick am 2.6.1987 ausgestellt, und zwar durch Herrn Dr. Eikemeier, den Stellvertreter des Generaldirektors, der dazu nach der internen Geschäftsverteilung der Staatsgemäldesammlungen im Vertretungsfall auch befugt war.

8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgabe bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zoll war nicht zu zahlen (vgl. dazu oben, A I 16), da das Gemälde für ein Museum bestimmt war.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht entrichtet, weil das Gemälde nicht von einem Unternehmer er-

worben wurde (vgl. oben, Ziff. 1). Max Wydler war zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht mehr gewerblich tätig. Dementsprechend war auch in der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 2.7.1986 angegeben, daß das Bild aus Privatbesitz erworben wurde.

Ob die Voraussetzungen der §§ 41 Abs.2 und 42 AO vorlagen, konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden.

9. Wurden durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein (siehe oben, Ziff. 8). Auch eine Entziehung von Einkommensteuer durch die Ausstellung der Spendenquittung liegt nicht vor, da Herr Dr. Friedrich Karl Flick tatsächlich diesen Betrag aufgewandt hat.

10. Bestanden oder bestehen Zweifel an der Zuschreibung dieses Gemäldes?

Nein.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen der Zeugen Dr. Kultzen und Prof. Dr. Steingräber gewonnen. Auch aus der Provenienz des Bildes ergeben sich keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

#### A IV Erwerb des Gemäldes „The war“ von Severini

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „The war“ von Gino Severini von den bayerischen Staatsgemäldesammlungen gekauft?

a) Das Gemälde wurde im April 1987 gekauft. Die Auszahlungsanordnung stammt vom 2.4.1987. Inventarisiert wurde das Bild am 1.4.1987 unter der Nummer 15036.

b) Der Kaufpreis betrug insgesamt 2.150.000 DM.

Zwar wurden mit Auszahlungsanordnung vom 2.4.1987 nur DM 1.995.000 an Herrn Renzo Coppo, Karelion Establishment, Credit Suisse, Genf überwiesen. Auch hat Herr Renzo Coppo mit Fernschreiben vom 29. Februar 1987 einen „Flat-Price“ von 1.995.000 DM akzeptiert. Außerdem hat das Genehmigungsschreiben des Kultusministeriums vom 17.2.1987 den Preis auf höchstens 1.995.000 DM festgelegt und Verhandlungen zur Reduzierung des Kaufpreises mit der Begründung angeregt, daß die Mittel sofort zur Verfügung

stunden. In der Folge gab es auch Verhandlungen über den Preis (vgl. dazu unter 3.). Der Ausschuß ist jedoch zu der Überzeugung gekommen, daß die Differenz zwischen dem in der Auszahlungsanordnung genannten Betrag (1.995.000 DM) und dem tatsächlich bezahlten Betrag von 2.150.000 DM nicht als Provision für eine Vermittlungstätigkeit geleistet wurde, sondern daß es sich auch insoweit um einen Teil des Kaufpreises gehandelt hat; näher dazu unter Ziffer 5.

Der Verkäufer des Bildes war die Anstalt Karelion Establishment. In dem nicht unterzeichneten, im Akt der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen befindlichen „Contract“ zwischen Karelion Establishment, die das Bild auch überstellt hat (vgl. shipping invoice der Fa. Rodolphe Haller SA, Genf vom 20.1.1987) und den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ist in der Vorbemerkung festgehalten, daß Karelion Establishment die Eigentümerin des Gemäldes ist. Die Bezahlung erfolgte unmittelbar auf ein Konto von Karelion Establishment (vgl. Begleitschreiben für die Rechnung von Renzo Coppo vom 2.3.1987).

In einem Telegramm vom 26.2.1987 von Prof. Dr. Steingraber an Karelion Establishment ist folgerichtig mitgeteilt, daß der Ankauf „zu folgender Bedingung beschlossen“ sei. In diesem Telegramm ist zwar auch festgehalten, daß die Rechnung direkt vom Eigentümer ausgestellt wird. Renzo Coppo wurde aber von Herrn Prof. Dr. Steingraber bei dessen Vernehmung als bloße Zahladresse bezeichnet.

In der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, kulturellen und wissenschaftlichen Charakters vom 27.4.1987 wurde demgegenüber durch Beilegung der Rechnung von Renzo Coppo vom 2.3.1987 (die zudem auf zwei Millionen DM lautete, obwohl mit Fernschreiben vom 29.2.1987 der Preis auf 1.995.000 DM reduziert worden war) der Eindruck erweckt, als sei das Bild von Renzo Coppo erworben worden. Dies ist jedoch nach der Überzeugung des Ausschusses nicht der Fall gewesen.

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt? Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Severinis unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?

Das Bild ist ein bedeutendes Werk von Severini, das bis in die 50er-Jahre auf allen wichtigen Futurismusaustellungen vertreten war und zu den Meisterwerken des italienischen Futurismus

zählt. Der Preis war angemessen, was beim Ankauf auch durch die Heranziehung von Vergleichspreisen festgestellt wurde.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aufgrund der Aussagen der Zeugin Dr. Carla Schulz-Hoffmann und der schriftlichen Einlassung von Mitzi Sotis, Rom, vom 4.12.1993 gewonnen.

Bilder von Severini werden auf dem Kunstmarkt regelmäßig gehandelt; die Bandbreite der feststellbaren Auktionspreise ist sehr groß. So wurde beispielsweise im Jahr 1986 ein Stilleben für 40 Mio. ital. Lire versteigert, während das Gemälde „Sortie Nord-Sud“ im gleichen Jahr 165 Mio. ital. Lire einbrachte. Das Gemälde „Les deux canards“ brachte 1982 nur 13.750 Brit. Pfund, während 1989 für das Bild „Frühling am Montmartre“ 770.000 Brit. Pfund bezahlt wurden.

3. Gab es für dieses Bild verschiedene Preisgestaltungen? Wenn ja, warum und von wem wurden sie vorgenommen?

- a) Der ursprüngliche Schätzwert des Bildes betrug 2,2 Millionen DM (vgl. shipping invoice vom 30.1.1987 und Zollanmeldung zur Ansicht vom 3.2.1987). Nach Verhandlungen ist ein Preis von 2 Millionen DM festgehalten worden, wie sich aus einem Telegramm von Prof. Dr. Steingraber vom 26.2.1987 an Karelion Establishment, Fides und Partner z. Hd. Herrn Sfera, Genf, ergibt, dessen Text Prof. Dr. Steingraber in einem Vermerk zu den Ankaufsakten festgehalten hat. Ebenso ist in dem Antrag der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16.2.1987 auf Genehmigung des Ankaufs ein Preis von 2 Millionen DM genannt. Den gleichen Betrag nennt ein Brief von Renzo Coppo vom 2.3.1987 sowie die beigelegte Rechnung gleichen Datums.

Das Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 17.2.1987 hat, wie bereits dargestellt, den Preis auf höchstens 1.995.000 DM festgelegt und Verhandlungen zur Reduzierung des Kaufpreises angeregt. Mit bereits erwähntem Fernschreiben vom 29.2.1987 hat Renzo Coppo den Preis von 1.995.000 DM akzeptiert. Entsprechend hat Frau Dr. Schulz-Hoffmann auf einem Schreiben von Renzo Coppo vom 2.3.1987 und der beiliegenden Rechnung vermerkt „minus 5.000“ (vgl. aber unten unter 5.).

- b) Für die Preisgestaltung war seitens der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen Herr

Prof. Dr. Erich Steingraber verantwortlich. Auf der Verkäuferseite waren mit der Preisgestaltung befaßt Herr Renzo Coppo, Karelion Establishment, bzw. deren Beauftragte, Herr Sfera und Herr Conat von der Firma Fides und Partner, Genf.

- c) Der Grund für die Preisgestaltung lag nach den Angaben von Prof. Dr. Steingraber in der Absicht, den Ankauf noch vor Ende seiner Amtszeit abzuwickeln. Bei einem Kaufpreis von über zwei Millionen DM wäre eine Einschaltung des Haushaltsausschusses im Hinblick auf die übliche Praxis angebracht gewesen.
4. Was waren die Gründe dafür, daß dieser Ankauf – auch haushaltsmäßig – in nur wenigen Tagen abgewickelt wurde?

Unter Bezugnahme auf Ziff. 3 c geht der Ausschuß davon aus, daß auch die schnelle Abwicklung mit dem bevorstehenden Ende der Amtszeit von Prof. Dr. Steingraber in Zusammenhang steht. Allerdings standen auch lt. Genehmigungsschreiben des Kultusministeriums vom 17.2.1987 die Mittel sofort zur Verfügung.

5. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Provisionszahlungen vereinbart? Wenn ja, von wem, in welcher Höhe und für welche Leistung? Auf welche Konten wurden sie an wen bezahlt?

- a) Es wurde eine als Vermittlungsgebühr bezeichnete Zahlung in Höhe von 155.000 DM zu Gunsten von Frau Elvira Ugoccioni, Urbino, am 26.6.1987 – also bereits in der Amtszeit von Generaldirektor Prof. Dr. Falkner von Sonnenburg – an die Banca Svizzera Italiana in Bellinzona überwiesen. Eine dementsprechende Rechnung befindet sich in den Akten. Sie ist mit einem entsprechenden Namenszug unterschrieben. Ob dieser Zahlung tatsächlich eine entsprechende Provisionsvereinbarung zugrundelag, konnte der Ausschuß nicht feststellen. Nach Angaben der Zeugin Dr. Schulz-Hoffmann wurde sie von Prof. Dr. Steingraber dahingehend informiert, daß eine Provision von 155.000 DM vereinbart worden sei (Protokoll der 20. Sitzung, 18.10.1993, S. 94). Prof. Dr. Steingraber hat dagegen berichtet, daß er über die Provisionsrechnung zunächst erstaunt gewesen sei, daß er dann aber dennoch eine mündliche Vereinbarung über 100.000 DM „im Ohr gehabt“ habe (Protokoll der 18. Sitzung, 20.9.1993, S. 83, 95 f.).

Weder durch die Zeugen noch durch Ermittlungen über die Deutsche Botschaft in Rom konnte näheres über Frau Elvira Ugoccioni in Erfahrung gebracht werden.

- b) In den Akten befindet sich noch ein zweiter Rechnungsentwurf, ebenfalls über 155.000 DM, den Frau Dr. Schulz-Hoffmann am 30.4.1987 zusammen mit einem Begleitschreiben an Herrn Valter Rossi, Rom, übermittelt hat. In diesem Begleitbrief wird Herr Rossi gebeten, den Rechnungsentwurf an Frau Mitzi Sotis, Rom, weiterzuleiten. Die Rechnung enthalte die genaue Summe über die „Kommission“ des Severini. Frau Sotis müsse lediglich ihre Kontonummer angeben und die Rechnung zurücksenden.

Frau Sotis hat dem Ausschuß in einer schriftlichen Erklärung vom 4.12.1993 mitgeteilt, daß ihr weder eventuell geleistete Provisionszahlungen noch ein Bankkonto auf das diese Provision bezahlt worden wäre, bekannt sei. Sie sei lediglich gegen Ersatz ihrer Spesen in München gewesen, um Erläuterungen und Hinweise zu dem Bild von Severini zu geben, die ausschließlich die historische und künstlerische Bedeutung des Werkes betrafen. Der genannte Rechnungsentwurf hat Frau Sotis also offenbar niemals erreicht. Auch ist nicht ersichtlich geworden, daß ein eventueller Provisionsanspruch von Frau Sotis auf Frau Elvira Ugoccioni übergegangen sein könnte. Die Annahme von Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann, daß das Gemälde von Mitzi Sotis angeboten worden sei, hat sich als unzutreffend erwiesen.

Diese Umstände begründen in ihrer Gesamtheit die Überzeugung des Ausschusses, daß es sich bei diesen zusätzlich bezahlten 155.000 DM nicht um eine „Vermittlungsprovision“, sondern um einen Teil des Kaufpreises gehandelt hat.

6. Waren Ministerialrat Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von der Preisgestaltung und den vereinbarten Provisionszahlungen unterrichtet und hiermit einverstanden?

- a) Dr. Eberl ging von dem mit Schreiben des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.2.1987 genehmigten Preis von 1.995.000 DM aus. Er hat erst nachträglich von dem als „Vermittlungsgebühr“ deklarierten zusätzlichen Betrag erfahren.

- b) Der Niederschrift über die Sitzung der Ankaufskommission vom 17.2.1987 läßt sich nicht entnehmen, ob diese über die Preisgestaltung unterrichtet war. Gleiches gilt für die Zahlung des als Vermittlungsgebühr deklarierten Betrags.

- c) Die Direktorenkonferenz ist in ihrer Sitzung vom 11.2.1987 von einem Kaufpreis von

zwei Millionen DM ausgegangen. Durch Übersendung eines Abdrucks des Schreibens vom 17.2.1987 wurde sie von dem genehmigten Preis von 1.995.000 DM in Kenntnis gesetzt. Über die Zahlung des als Vermittlungsgebühr deklarierten Betrags wurde die Direktorenkonferenz nicht unterrichtet.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den einschlägigen Unterlagen und der Zeugenaussage von MR Dr. Eberl gewonnen.

7. War der Haushaltsausschuß des Landtags von diesem Ankaununterrichtet worden und hiermit einverstanden?

Nein.

8. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?

Nein. Dafür haben sich keinerlei Anhaltspunkte gefunden.

9. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

a) Zoll war nicht zu bezahlen, da das Bild für ein Museum bestimmt war (vgl. dazu oben unter A I 16.).

b) Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt, weil in der Erklärung über Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 27.4.1987 – unterschrieben von Generaldirektor Prof. Dr. Falkner von Sonnenburg – ein Erwerb aus Schweizer Privatbesitz deklariert wurde.

Verkäuferin war jedoch tatsächlich die Anstalt Karelion Establishment, Vaduz. Ob diese Unternehmerin ist, konnte nicht geklärt werden.

#### **A V Erwerb des Gemäldes „Münchner Biergarten“ von Liebermann**

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Münchner Biergarten“ von Max Liebermann von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gekauft?

a) Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und die Ernst von Siemens-Stiftung haben das Gemälde „Münchner Biergarten“ von Liebermann Anfang 1986 gemeinsam erworben; dies geht aus dem Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und der Ernst von Siemens-

Stiftung vom 21.3.1986 hervor, in dem die Einzelheiten über Ausstellung und Verwaltung des Bildes geregelt sind.

b) Der Gesamtkaufpreis für das Bild betrug 1.850.000 DM inklusive Mehrwertsteuer. Dies ergibt sich aus dem Angebot der Kunsthandlung Schneider vom 22.11.1985 und dem Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 23.1.1986. Demzufolge entfiel entsprechend der finanziellen Beteiligung des Freistaats Bayern von 500.000 DM auf diesen ein Mit-eigentumsanteil von zehn Siebenunddreißstel (vgl. § 1 des oben erwähnten Vertrages).

c) Das Bild wurde von der Frankfurter Kunsthandlung J.P. Schneider, Inhaber Dr. Christoph Andreas, erworben. Dies ergibt sich ebenfalls aus dem bereits erwähnten Angebot und der Aussage des Zeugen Dr. Christoph Andreas.

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?

Der Zeuge Dr. Christoph Andreas hat über zwei im Jahre 1990 bei Christie's in London erzielte Auktionspreise berichtet, die in vergleichbarer Höhe lagen: Die Bilder „Spielende Kinder“ und „Altmännerhaus“ seien für 1,4 bzw. 1,6 Mio. DM versteigert worden. Den „Münchner Biergarten“ habe er selbst für erheblich mehr als die Hälfte des späteren Verkaufspreises aus dem Ausland erworben. Außerdem sei das Bild bereits 1973 einmal bei Christie's versteigert worden und habe auch damals einen Preis erzielt, der weit über den damals üblichen Preisen für Liebermann-Gemälde gelegen habe (Protokoll der 21. Sitzung, 26.10.1993, S. 80).

In den Ankaufsakten des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus findet sich eine (ersichtlich nicht vollständige) Auflistung von „Höchst- und Vergleichspreisen für Gemälde Max Liebermanns auf Auktionen 1971 bis 1991“, in der als höchster Einzelpreis 650.000 DM für das Gemälde „Am Wannsee“ (versteigert 1988) aufgeführt sind. Das Kunstpreisjahrbuch von 1990 erwähnt freilich auch den vom Zeugen Andreas genannten Verkauf des Gemäldes „Spielende Kinder“ bei Christie's in London; als Auktionspreis sind dort 462.000 Brit. Pfund genannt.

Für die Bewertung des Preises des „Münchner Biergartens“ ist zu berücksichtigen, daß es sich sowohl nach Einschätzung von Prof. Dr. Günther Busch vom 22.11.1985 wie auch nach Einschät-



zung von Dr. Christian Lenz vom 30.11.1985 um ein Hauptwerk und „einen Höhepunkt im Schaffen Liebermanns“ (Haucke) handle. Prof. Dr. Erich Steingraber hält es für eines der fünf wichtigsten Bilder dieses Malers. Es ist deshalb nach der Überzeugung des Ausschusses mit anderen Liebermann-Bildern nicht ohne weiteres vergleichbar. Auch hat das Motiv für München eine besondere Bedeutung, weil es sich vermutlich um die Darstellung des Augustiner-Biergartens handelt und somit auch ein spezielles „Affektionsinteresse“ vorlag.

Für den besonderen Wert des Bildes spricht auch, daß es bereits 1973 für 108.000 Dollar verkauft wurde, während damals andere Bilder von Liebermann allenfalls bis zu 25.000 Dollar erbrachten.

Über den Umstand, daß der Preis sehr hoch war, waren sich beim Ankauf sowohl der Stiftungsrat des Ernst von Siemens-Kunstfonds sowie auch die Ankaufskommission und die Staatsgemäldesammlungen im klaren. Dies wurde jedoch im Hinblick auf die Bedeutung des Bildes hingenommen.

3. Bestand die Möglichkeit, dieses Bild vor dem Ankauf auf dem Münchner Kunstmarkt für eine Million DM zu erwerben?

Nein. Jedenfalls ist keinem der Beteiligten eine derartige Möglichkeit bekannt gewesen. Auch spricht dagegen, daß Herr Schneider selbst das Bild aus dem Ausland erworben hat.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aufgrund der Aussagen der Zeugen Dr. Andreas und Prof. Dr. Erich Steingraber sowie Dr. Eikemeier gewonnen.

4. Waren MR Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und einer etwaigen Ankaufsmöglichkeit auf dem Münchner Markt unterrichtet?

Dr. Eberl war durch ein Schreiben von Dr. Erich Steingraber vom 10.12.1985 darüber informiert worden, daß der Preis außerordentlich hoch sei, daß es sich jedoch um ein „Spitzenwerk“ Liebermanns handle.

Die Ankaufskommission wurde von Prof. Dr. Steingraber mit Schreiben vom 20.12.1985 um Zustimmung im schriftlichen Verfahren gebeten, nachdem das Bild während einer Sitzung am 28.11.1985 besichtigt werden konnte. Im Zuleitungsschreiben an die Mitglieder der Ankaufskommission hat Herr Prof. Dr. Erich Steingraber ebenfalls mitgeteilt, daß er die Preishöhe „zu-

nächst als bedenklich erachtet“ habe, daß der Preis aber aus den in Ziff. 2 erwähnten Gründen dennoch akzeptiert werden könne, zumal auch andere namentlich bekannte Museen einen Ankauf in Erwägung zögen. Mit Schreiben vom 15.1.1986 übermittelte Prof. Dr. Steingraber das zustimmende Votum der Mehrheit der Mitglieder der Ankaufskommission. Die Direktorenkonferenz war nicht zu befassen, weil die 500.000 DM aus Erwerbsmitteln der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bezahlt wurden.

Zur Frage einer günstigeren Ankaufsmöglichkeit auf dem Münchner Kunstmarkt vergleiche bereits oben unter 3.

5. War der Siemens-Kunstfonds von den Preisrelationen unterrichtet worden und hiermit einverstanden?

In der Sitzung des Stiftungsrates des Ernst von Siemens-Kunstfonds vom 5.12.1985 wurde der Preis namentlich von Herrn Dr. Närgler ausdrücklich als „überhöht“ bezeichnet. Dennoch wurde dem Ankauf im Hinblick auf Interessen in den USA, der Wichtigkeit des Bildes für München und dem persönlichen Wunsche von Dr. Ernst von Siemens, das Bild zu erwerben, zugestimmt.

6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Bildes Zuwendungen erhalten?

Nein, dafür haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Der Zeuge Dr. Andreas hat derartiges ausdrücklich verneint.

7. Erhielt der Siemens-Kunstfonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

#### A VI Erwerb des Gemäldes „Die Grablegung der Heiligen Katharina auf dem Berg Sinai“ von Zurbaràn

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Francesco Zurbaràn von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen gekauft?

- a) Das Gemälde wurde im Jahr 1984 erworben.  
b) Der Preis betrug 2 Millionen DM. Dies ergibt sich aus der Rechnung vom 7.11.1984 und

den aus den Akten ersichtlichen tatsächlichen Zahlungen.

- c) Der Verkäufer war Lazar Herner. Zwar hat, wie aus einem Schreiben von Prof. Dr. Erich Steingraber vom 9.11.1984 an Lazar Herner hervorgeht, ursprünglich die Firma Colnaghi das Gemälde angeboten. Dies läßt jedoch offen, wer schließlich im Zeitpunkt des Verkaufes Eigentümer und Verkäufer des Bildes war. Die Rechnung läßt jedenfalls Lazar Herner als Rechnungssteller im eigenen Namen erkennen und ist von ihm unterschrieben. Er hat zudem die Kaufpreisforderung an die Schweizerische Kreditanstalt abgetreten, die am 19.11.1984 unter Hinweis auf die Abtretung eine weitere Rechnung gestellt hat; dies konnte Herner nur tun, wenn er über die Kaufpreisforderung selbständig verfügen durfte. Dafür spricht ferner der Hinweis in der Vereinbarung zwischen den Staatsgemäldesammlungen und der Siemens AG vom 11.2.1985, in der Lazar Herner als Veräußerer genannt wird, sowie das Schreiben von Lazar Herner an Prof. Dr. Steingraber vom 29.9.1988, in dem er mitteilt, daß das Gemälde aus „seinem Privatbesitz“ stamme.
2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?
- a) An Auktionspreisen für Zurbarán-Gemälde wurden dem Ausschuß bekannt:
- „Heilige Agnes“: Versteigert 1985 für 77.000 Brit. Pfund. Das gleiche Gemälde brachte im Jahre 1992 bei einer weiteren Versteigerung 159.580 Brit. Pfund;
- „David mit dem Haupt Goliaths“: Versteigert 1991 für 825.000 US-Dollar;
- „Schweiß Tuch der Veronika“: Versteigert 1990 für 286.000 US-Dollar.
- b) Das hier in Frage stehende Bild wurde auf einer Auktion im Frühsommer 1984 in New York, Auktionshaus Parke Bernet, ersteigert, und zwar nach Angaben des Zeugen Steingraber gemeinsam von den drei Kunsthändlern Grassi (New York), Lodi (Campione) und Colnaghi (London) zu einem Preis von 280.000 US-Dollar. Hingegen hat der Zeuge Prof. Dr. Claus Grimm in einem Schreiben vom 20.3.1986 an Ministerialdirektor Kießling festgehalten, das Gemälde sei bei dieser Versteigerung zunächst „durchgefallen“ und dann für 309.000 US-Dollar versteigert worden. Diese Angaben hat der Zeuge allerdings in seiner Vernehmung auf Befragen nicht bestätigen können (Protokoll der 21. Sitzung, 26.10.1993, S. 45 f).

Das Bild hatte zum Zeitpunkt der Auktion Übermalungen und war ersichtlich verschmutzt. Es kam in gereinigtem und freigelegtem Zustand nach München, hatte allerdings ersichtlich rechts oben noch immer Übermalungen. Außerdem hatte es Fehlstellen an den Rändern. Die Übermalungen und Verschmutzung waren nur von begrenztem faktischen Einfluß auf den Wert des Gemäldes. Zum Zeitpunkt des Erwerbs bei der Auktion waren sie jedoch für die Preisbildung von großer Bedeutung, weil zum damaligen Zeitpunkt der Umfang der Übermalungen und Verschmutzungen nicht abschließend beurteilt werden konnte. Die damaligen Käufer gingen also ein beträchtliches Risiko ein.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Steingraber, Dr. Peter Eikemeier und Konrad Laudenschlager (des Restaurators, der in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an dem Bild gearbeitet hat) gewonnen.

3. Wer war der in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen damals für die spanische Malerei zuständige Fachmann? Kannte dieser den zuletzt im Handel erzielten Preis beim Ankauf des Gemäldes?

Der zuständige Fachmann in den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen war Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern. Er kannte den zuletzt auf der Auktion am 7.6.1984 erzielten Preis zwar nicht, übernahm aber in der von ihm unterzeichneten Bestätigung zur Einfuhr zur Ansicht vom 6.7.1984 einen Schätzwert von 300.000 US-Dollar, der in auffälliger Weise dem Auktionspreis ähnelt.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Dr. von Hohenzollern gewonnen (Protokoll der 25. Sitzung, 6.12.1993, S. 152 ff.).

4. Wurde das Gemälde bei oder vor der Auktion am 7.6.1984 in New York vom Beauftragten der Staatsgemäldesammlungen in Augenschein genommen?

Nein. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Die Staatsgemäldesammlungen hatten keine Kenntnis von dieser Versteigerung.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Prof. Dr. Erich Steingraber gewonnen.

5. Hatten die Staatsgemäldesammlungen schon zum Zeitpunkt der Auktion in New York Interes-

se am Ankauf des Bildes oder zu welchem späteren Zeitpunkt ist dieses Interesse entstanden?

Da die Staatsgemäldesammlungen keine Kenntnis von der Auktion in New York hatten (vgl. oben unter 4.) konnten sie zu diesem Zeitpunkt auch kein Interesse an dem Kauf haben. Wie sich aus einem Schreiben von Prof. Dr. Erich Steingraber vom 9.11.1984 an Lazar Herner ergibt, wurde das Bild den Staatsgemäldesammlungen von der Firma Colnaghi angeboten.

6. Waren der für den Ankauf von Gemälden im Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständige Ministerialrat Dr. Eberl sowie die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und dem zuletzt im Handel erzielten Preis unterrichtet worden und mit Preisvereinbarung einverstanden?

Dr. Eberl war nach eigener Aussage der Auktionspreis beim Ankauf nicht bekannt. Auch die Ankaufskommission kannte ihn auf ihrer Sitzung am 29.10.1984 ersichtlich nicht; ebensowenig die Direktorenkonferenz auf ihrer Sitzung am 31.10.1984. Jedenfalls ergibt sich aus den jeweiligen Protokollen nichts dergleichen, und die Zeugen Kerkmann und Winterstein – beide Mitglieder der Ankaufskommission – konnten sich in ihrer Vernehmung jeweils nicht daran erinnern, daß über die Preisgestaltung hinsichtlich dieses Bildes eigens gesprochen worden wäre.

7. Wurde dieses Bild schon vor dem Ankauf als Replik bezeichnet und war dies beim Ankauf bekannt?

Von dem Motiv existieren verschiedene Versionen.

Das Bild wird im Werkverzeichnis von Paul Guinard als „Replique“ bezeichnet. Dies war auch beim Ankauf des Bildes bekannt. Damit ist jedoch noch nichts über die Eigenhändigkeit bzw. den Grad der Eigenhändigkeit und die Qualität des Bildes ausgesagt. Repliken herzustellen war in damaligen Malerwerkstätten üblich, weshalb auch äußerlich identische Bilder von unterschiedlicher Qualität sein können.

Der damalige Direktor des Prado-Museums in Madrid (dem Museum mit der bedeutendsten Sammlung von Gemälden Zurbarans), Alfonso E. Péres Sánchez, hat das Bild noch vor dem Ankauf in einem Brief vom 1.8.1984 als exzellent beurteilt. Insbesondere wird das Bild im Katalog der Zurbarán-Ausstellung in Madrid im Jahre 1988 eingehend gewürdigt. Danach gibt es von dem Motiv, zurückgehend auf einen von Cornelis Cort 1575 erstellten Stich, fünf Versionen. Die Münchner Version wird dabei ausdrücklich als

„Werk von Zurbarán“ bezeichnet. Sie füge sich in das Werk von Zurbarán ein. Die anderen seien Werkstattarbeiten. Auch Prof. Dr. Steingraber kommt in seinem Aufsatz über das Bild in der Festschrift für Erich Hubala 1985 zu ähnlichen Feststellungen.

Zweifel an der Zuschreibung hat damals und auch neuerlich wieder der Leiter des Hauses der Bayerischen Geschichte, Herr Prof. Dr. Claus Grimm geäußert, wobei seine Methode von Bildvergleichen anhand von Fotos der Bilder oder auch nur von Fotos aus Katalogen fachlich problematisch erscheint.

8. War der Haushaltsausschuß vom Ankauf des Bildes unterrichtet worden und hiermit einverstanden?

Der Haushaltsausschuß war nicht zu unterrichten, weil das Bild nicht mehr als 2 Millionen gekostet hat (vgl. oben unter A IV 1).

9. Erhielt der Siemens-Kunstfonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein, dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Der Ernst von Siemens-Kunstfonds bzw. die Siemens AG haben zwar 700.000 DM vorfinanziert (vgl. die diesbezügliche Vereinbarung vom 11.2.1985), für die entgangenen Zinsen aber keine Spendenbescheinigung erhalten.

10. An wen und ggfs. in welchen Teilbeträgen wurde das Entgelt bezahlt?

Das Entgelt wurde an die Schweizerische Kreditanstalt bezahlt, an die Herr Lazar Herner lt. Schreiben der Kreditanstalt vom 19.11.1984 (die Kaufpreisforderung abgetreten hatte. Dies ergibt sich auch aus den Auszahlungsanordnungen vom 30.5.1985 und 16.1.1986.

Entsprechend den beiden Auszahlungsanordnungen wurden zweimal je 650.000 DM durch den Freistaat Bayern überwiesen. Die Firma Siemens AG hat ihrerseits unmittelbar 700.000 DM an die Schweizerische Kreditanstalt überwiesen. Dieser Betrag wurde mit Auszahlungsanordnungen vom 13.3.1985 (100.000 DM) und 2.12.1985 (600.000 DM) erstattet.

11. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Vereine, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?

Nein. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben. Auch der Zeuge Prof. Dr. Steingraber hat dies verneint.

12. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zoll war nicht zu bezahlen, weil das Bild für ein Museum bestimmt war (vgl. oben unter A I 16.).

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt, da das Gemälde unmittelbar von Lazar Herner erworben wurde. Dieser war auch zum Zeitpunkt des Verkaufes kein Unternehmer mehr.

Es liegt nach der Überzeugung des Ausschusses auch keine Unternehmereigenschaft aufgrund mehrerer Verkäufe durch Lazar Herner vor. Ob die Voraussetzungen der §§ 41 Abs.2 und 42 der Abgabenordnung mit der Folge einer Einfuhrumsatzsteuerpflichtigkeit vorliegen, konnte nicht geklärt werden, da dem Ausschuß die Rechtsverhältnisse der im Ausland agierenden Beteiligten nicht bekannt sind.

#### A VII Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen

1. Wurden beim Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen dem Haushaltsausschuß gegenüber zutreffende Angaben gemacht?

Ja.

- a) Der Haushaltsausschuß war gem. Ziff. 3 des Landtagsbeschlusses vom 23.11.1971 über den Kauf zu unterrichten. Dies ist mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 20.5.1987 geschehen.
- b) Es bestand kein Anlaß, in diesem Schreiben auch auf die erbschaftsteuerrechtlichen Zusammenhänge des Erwerbs hinzuweisen. Die eventuelle erbschaftsteuerrechtliche Behandlung und die erbschaftsteuerrechtlichen Folgen eines Kaufs sind von dem Landtagsbeschuß vom 23.11.1971, dessen Bezugspunkt das Grundstockvermögen ist, nicht erfaßt. Dies gilt auch für eine Stundung der Erbschaftsteuer.

Die erbschaftsteuerrechtliche Behandlung oblag der Finanzverwaltung zur alleinigen eigenständigen Erledigung. Deren Einschätzung, daß die Erhaltung der Sammlung im öffentlichen Interesse liege und deshalb unter Anwendung von Billigkeitsgesichtspunkten für den Verkaufserlös keine Erbschaftsteuerpflicht bestehe, hat zwar die Entscheidung über den Verkauf vor Eintritt des Erbfalls beeinflußt, war jedoch für die Sachgerechtigkeit der Kaufentscheidung des Freistaats Bayern und für die Tangierung des Grundstockvermögens nicht von Belang.

Eine Verrechnung von Erbschaftsteuer mit der Kaufpreisforderung hat nicht stattgefunden. Der Kaufpreis wurde vielmehr in Raten nach dem Erbfall auf ein Nachlaßkonto der Gräfin Zichy-Thyssen bezahlt (vgl. dazu das Angebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.2.1987 und das Schreiben des Testamentsvollstreckers und damaligen Rechtsvertreters von Anita Gräfin Zichy, Herrn Rechtsanwalt Dr. Bardia Khadjavi-Gontard vom 9.12.1993). Im übrigen war das Steuergeheimnis zu beachten.

- c) Es bestand für das Kultusministerium auch keine Verpflichtung, den Haushaltsausschuß auf die von Prof. Dr. von Sonnenburg in einem Brief an Staatsminister Dr. Wild vom 12.5.1987 geäußerte Auffassung aufmerksam zu machen, wonach die Gemälde der Sammlung Fritz Thyssen „ohne Ausnahme nicht zu einer Ergänzung der ausgestellten Bestände der alten Pinakothek geeignet“ seien, daß im Ausstellungskatalog von 1986 im Hinblick auf eine erwartete Schenkung „einige allzu aufwertende Katalogeinträge“ enthalten seien und daß eine Wiederverkaufsmöglichkeit vorgesehen werden müsse. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat sich dies Auffassung ersichtlich nicht zu eigen gemacht. Schon in einer handschriftlichen Notiz vom 5.3.1987 hatte Staatsminister Prof. Dr. Wild ausdrücklich auf die Wichtigkeit der Sammlung hingewiesen und zum Ausdruck gebracht, daß sich der Freistaat Bayern um den Erwerb der Sammlung bemühen sollte. Zu den Bedenken von Generaldirektor Prof. Dr. von Sonnenburg nahm Staatsminister Prof. Dr. Wild in einem Schreiben vom 20.5.1987 Stellung. In diesem Schreiben hält er daran fest, daß der Erwerb der Sammlung „sehr wichtig“ sei. Die Gemälde seien nicht alle auf Dauer zur Ausstellung in einem staatlichen Hauptmuseum bestimmt, sondern es sei eine Ausstellung in staatlichen Zweigmuseen, z.B. in Regensburg oder Kronach vorstellbar. Die Schätzung der 78 Objekte der Sammlung sei bezüglich der Gemälde von den Staatsgemäldesammlungen selbst vorgenommen worden. Ein Teilverkauf der Gemälde widerspreche den Intentionen der Eigentümerin, durch einen Verkauf der Sammlung als Ganzes an den Freistaat Bayern die Geschlossenheit der Sammlung zu bewahren.

Da das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bedenken des Generaldirektors der Staatsgemäldesammlungen somit nicht teilte, bestand kein Grund, den Haushaltsausschuß auf diese Bedenken aufmerksam zu machen. Die Staatsregierung ist nicht verpflichtet, im Rahmen einer Unterrichtung des

Haushaltsausschusses gem. dem eingangs erwähnten Beschluß dem Ausschuß den internen Meinungsbildungsprozeß eines Erwerbsvorgangs mitzuteilen. Sie ist auch nicht verpflichtet, den Haushaltsausschuß über abweichende Auffassungen einzelner nachgeordneter Behörden zu informieren.

Im übrigen hat der damalige Generaldirektor des Bayerischen Nationalmuseums, Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern, mit Schreiben vom 26.1.1987 die Sammlung als „Desiderat ersten Ranges“ qualifiziert. Entsprechend positiv war auch das Echo über die Ausstellung im Jahre 1986.

- d) Auch die Information über das Ergebnis der Schätzung der Sammlung (16,5 Millionen DM) war korrekt. Ob eine Schätzung wie diese in allen Positionen mehr oder weniger zutreffend ist, kann letztlich dahingestellt bleiben, weil der Kaufpreis von 9,5 Millionen DM jedenfalls um 7 Millionen unter dem Schätzpreis lag.
2. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieser Sammlung Provisionszahlungen vereinbart? Wen ja von wem, in welcher Höhe, für welche eistungen und auf welche Konten zu bezahlen?
- Nein; dafür haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.
3. Erhielten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen finanzielle Zuwendungen?
- Nein.

#### A VIII Erwerb des Gemäldes „Das Konzert“ von Nicolas Lancret

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Das Konzert“ von Nicolas Lancret erworben?

Das Bild wurde zu einem Preis von DM 420.000 von Max Wydler Ende 1983/Anfang 1984 erworben. Die Rechnung vom 5.12.1983 trägt die Unterschrift Max Wydlers.

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?

An Auktionspreisen für Gemälde von Lancret wurden dem Ausschuß bekannt:

„Die Tänzerin Mlle. Salle“: Versteigert 1987 für 187.000 US-Dollar;

„Le turc amoureux“: Versteigert 1988 für 77.000 Brit. Pfund;

„Tanzende Gesellschaft um nächtliches Feuer“: Versteigert 1991 für 130.000 DM;

„Die schlafende Schäferin“: Versteigert 1992 für 242.000 US-Dollar.

3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?

Beteiligt waren zunächst Dr. Friedrich Karl Flick, Dr. Heribert Blaschke und die Friedrich-Flick-Förderstiftung. Dr. Flick hatte über Herrn Dr. Blaschke die Spende von einer Million DM durch die Förderstiftung veranlaßt, die den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen am 7.6.1983 zugegangen und am 24.6.1983 dort verbucht wurde. Der Betrag wurde von der Flick Industrieverwaltung Kommanditgesellschaft auf Aktien im Auftrag der Friedrich-Flick-Förderstiftung überwiesen.

Zweck war der Ankauf eines Kunstwerks, das zum Zeitpunkt der Spende noch nicht konkretisiert war. Mit dem letztlich erfolgten Ankauf von zwei bestimmten Gemälden waren Dr. Flick und die Friedrich-Flick-Förderstiftung nicht mehr befaßt.

In Absprache mit Dr. Flick und daneben mit Dr. Eberl und Herrn Neumeister (so ein Vermerk von Prof. Dr. Steingraber vom 5.7.1983) wurde das Geld auf einem Konto des Vereins zur Förderung der Alten Pinakothek beim Bankhaus Reuschel angelegt. Am 29.12.1983 veranlaßte (aufgrund eines entsprechenden Anrufes von Frau Nieberle am 20.12.1983) Herr Gottfried von Heusinger namens des Vereins zur Förderung der Alten Pinakothek e.V. beim Bankhaus Reuschel die Ausstellung eines Schecks für Max Wydler, datiert auf den 18.1.1984, über DM 1.020.000 für die beiden Gemälde von Lancret und Hogarth (vgl. dazu unter A 9.). Dieser Scheck wurde lt. einem Vermerk von Frau Nieberle vom 18.1.1984 durch Prof. Dr. Steingraber an Frau Neumeister ausgehändigt. Er sollte anschließend von Herrn Neumeister persönlich Herrn Wydler nach Zürich überbracht werden. Herr Neumeister war mit der geschäftlichen Abwicklung betraut (so ein Schreiben von Prof. Dr. Steingraber vom 7.12.1983 an Herrn Dr. Friedrich Karl Flick).

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Ankaufsakten der Staatsgemäldesammlungen gewonnen. Den Zeugen Dr. Steingraber und Neumeister war dieser Vorgang nicht mehr erinnerlich.

4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Scheck in der vorgesehenen Weise an Herrn Wydler gelangte. Eine Quittung oder ein Bestätigungsschreiben für den Zahlungseingang liegt nicht vor.

5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?

Von der Preisgestaltung bezüglich dieses Gemäldes waren Prof. Dr. Steingraber, der Unterzeichner der Zollanmeldung vom 7.12.1983 (Unterschrift unleserlich), Frau Nieberle, Herr Gottfried von Heusinger sowie Herr Wydler unterrichtet. Von der Zahlung von DM 1.020.000 per Scheck waren Prof. Dr. Steingraber, Frau Neumeister, Frau Nieberle, Herr Neumeister und Herr Gottfried von Heusinger unterrichtet.

6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Nein. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungsausgestellt? Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?

Am 16.6.1993 wurde eine Spendenbescheinigung über 1 Million DM, unterzeichnet von Herrn Prof. Dr. Steingraber, für die Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA ausgestellt. Diese Spendenbescheinigung wurde am 21.6.1983 wegen falschem Adressaten von der Friedrich Flick Industrieverwaltung KGaA zurückgereicht. Am 23.6.1983 wurde eine weitere Spendenbescheinigung (unterzeichnet von Prof. Dr. Steingraber) zugunsten der tatsächlichen Spenderin, nämlich der Friedrich-Flick-Förderstiftung in Düsseldorf, ausgestellt.

Auf einer Verfügung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vom 24.6.1983 (Unterschrift: Regierungsamtmann Lindner) ist – fälschlicherweise – einen Tag später festgehalten, daß 1 Million DM als Spende von der Friedrich Flick Industrieverwaltung eingegangen sei, während in Wirklichkeit die Überweisung im Auftrag der Friedrich-Flick-Förderstiftung erfolgte. Fälschlicherweise ist deshalb auch in dieser Verfügung angeordnet, eine Spendenbescheinigung auszustellen. Eine solche Spendenbescheinigung wurde jedoch nicht ausgestellt. Dies hat eine schriftliche Auskunft von Herrn

Lindner ergeben. Auch befindet sich kein dementsprechender Entwurf in den Akten. Die Ausstellung einer derartigen Bescheinigung ist auch von allen dazu befragten Zeugen verneint worden.

8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zoll war nicht zu bezahlen.

Einfuhrumsatzsteuer war ebenfalls nicht zu bezahlen. In der Zollanmeldung vom 7.12.1983 wie auch in der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 6.12.1983 war zutreffend Max Wydler als Verkäufer angegeben, der zu diesem Zeitpunkt kein Unternehmer mehr war.

9. Wurden durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

#### A IX Erwerb des Gemäldes „Portrait des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogarth

1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Portrait des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogarth erworben?

Das Bild wurde Ende 1983/Anfang 1984 von Max Wydler zum Preis von 600.000 DM erworben. Die Inventarisierung erfolgte am 18.1.1984. Die unterschriebene Rechnung stammt vom 5.12.1983. Angeboten wurde das Gemälde zunächst von der Firma Colnaghi, London, von der auch mitgeteilt wurde, daß das Gemälde aus Irland kommt. Dies ändert jedoch nichts an der Verkäufereigenschaft des im eigenen Namen auftretenden Wydler. Zur einfuhrumsatzsteuerpflichtigen Behandlung vgl. unten unter 8.

In den Akten befinden sich zwei weitere Rechnungen, in deren Kopf Lazar Herner erscheint. Es handelt sich um eine Rechnung vom 3.10.1983 über 600.000 DM und vom 1.12.1983 über 500.000 DM. Diese Rechnungen haben keine praktische Bedeutung erlangt.

2. Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?

An Auktionspreisen für Gemälde von Hogarth sind dem Ausschuß bekannt geworden:

„Herrenbildnis“: Versteigert 1990 für 126.500 Brit. Pfund;

„Gesellschaft mit Musikanten“: Versteigert 1991 für 260.000 Belgische Francs;

„Die Edwards-Hamilton-Familie“: Versteigert 1992 für 401.500 Brit. Pfund.

3. Welche Personen waren beim Ankauf, bei der Bezahlung und bei der Finanzierung des Bildes beteiligt und welche Aufgaben hatten sie dabei?

Insoweit wird zunächst auf A VIII Ziffer 3 Bezug genommen. Hinzu kommen Richard Herner von der Firma Colnaghi, London, und Lazar Herner, dessen Name jedenfalls auf zwei Rechnungen erscheint, Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern, der die Erklärung für Gegenstände für erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 6.2.1984 in Vertretung unterzeichnet hat, sowie der Unterzeichner des Zollantrages (Unterschrift unleserlich).

4. An wen und in welcher Form wurde der Kaufpreis bezahlt?

Vgl. dazu bereits oben unter A VIII Ziff. 4.

5. Wer war von der Preisgestaltung und den Umständen dieser Erwerbung unterrichtet worden?

Von der Preisgestaltung unterrichtet waren Prof. Dr. Erich Steingräber, Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern, der namentlich nicht bekannte Unterzeichner des Zollantrags vom 7.2.1984, Max Wydler, Richard Herner und wohl auch Lazar Herner. Im übrigen vgl. bereits oben unter A VIII Ziffer 5.

6. Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten?

Nein. Dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

7. Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigung ausgestellt? Wenn ja, von wem, an wen und in welcher Höhe?

Vgl. dazu bereits oben unter A VIII Ziffer 7.

8. Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?

Zoll war nicht zu bezahlen.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt. In der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 6.12.1984 und in der Zollanmeldung vom 7.2.1984 wurde als Verkäufer, damals nicht mehr Unternehmer, Max Wydler deklariert.

Ob die Voraussetzungen der §§ 41 Abs. 2, 42 Abgabenordnung vorliegen, konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden, da die Rechtsbeziehungen der im Ausland handelnden Beteiligten nicht bekannt sind.

9. Wurden durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Nein.

## B Andere Erwerbungen

1. a) Louis Leopold Boilly „Junge Frau mit Kind und Hund“

Das Bild wurde im Dezember 1985 erworben. Die Auszahlungsanordnung stammt vom 5.12.1985. Verkäufer war Lazar Herner, der für das Bild eine Rechnung vom 28.11.1985 über 514.000 DM ausgestellt hat, zu bezahlen an die Schweizerische Kreditanstalt z. Hd. Herrn Ludwig Takacs, Zürich 8, Seefeldstraße 1. Entsprechend wurde mit Auszahlungsanordnung vom 5.12.1985 verfahren.

Zunächst hatte die Galerie Colnaghi, London, eine Rechnung vom 17.10.1985 über 150.000 Britische Pfund ausgestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß zivilrechtlich Lazar Herner anschließend endgültig als Verkäufer aufgetreten ist. Zur Einfuhrumsatzsteuerpflichtigkeit vgl. unten.

Dem Ausschuß sind u.a. folgende Auktionspreise für Gemälde von Boilly bekannt geworden:

„Gitarre stimmende junge Frau“: Versteigert 1985 für 38.500 US-Dollar;

„Straßenszene“: Versteigert 1986 für 2,1 Mio. Franz. Francs;

„Mme. Gohin mit ihren Kindern“: Versteigert 1990 für 3,7 Mio. Franz. Francs.

Das in Frage stehende Bild selbst war nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Steingräber wenige Monate vorher für 189.000 DM versteigert worden.

Bei der Einfuhr des Bildes wurde keine Einfuhrumsatzsteuer bezahlt, weil in der Erklärung für Gegenstände wissenschaftlichen, erzieherischen oder künstlerischen Charakters vom 26.11.1985 mitgeteilt wurde, daß das Bild aus Privatbesitz stamme und noch nie

Gegenstand des Handels gewesen sei. Bei einer Überprüfung der steuerlichen Beurteilung der Einfuhr durch die Oberfinanzdirektion wurde schließlich am 22.11.1988 ein Steueränderungsbescheid erlassen und die Bezahlung von Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 35.980 DM angeordnet.

Zoll war nicht zu bezahlen, weil das Gemälde für ein öffentliches Museum bestimmt war.

1. b) Jean Francois Millet „Le Greffeur“

Das Bild wurde am 15.10.1976 auf einer Versteigerung von Parke Bernet, Sotheby's New York, zum Preis von 360.000 Dollar durch die Bayerische Landesbank erworben, anschließend an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ausgeliehen und schließlich am 1.3.1979 zum Preis von 873.432 DM an den Freistaat Bayern weiterverkauft. Der ursprüngliche Vorschlag der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vom 12.10.1976 an die Bayerische Landesbank, das Bild nur vorzufinanzieren, wurde nicht realisiert. Stattdessen wurde so verfahren wie beschrieben (vgl. Vertragsentwurf der Bayerischen Landesbank vom 25.10.1976).

Dies ergibt sich aus den Akten, insbesondere aus dem mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.4.1977 genehmigten Leih- und Kaufvertrag vom 27.4.1977. Was den Ankaufsvorgang anlangt, hält es der Ausschuß für erwiesen, daß das damalige Mitglied der Ankaufskommission, Walter Bareiss, mit dem Rechtsberater von Parke Bernet, Jessie Wolff, gesprochen hat. Dabei ging es einmal um den Preis, den das Bild vermutlich auf der Auktion erzielen würde, und um die Frage, wie groß das Interesse an dem Bild ist. Fest steht ferner, daß Walter Bareiss Jessie Wolff darüber informiert hat, daß sich eine Privatperson aus Deutschland für das Bild interessiert; nicht aber, daß Bareiss hierbei namentlich Frau Renate von Sonnenburg benannte, weil diese sich auf Anraten von Walter Bareiss gegenüber Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern erst als jene Privatperson gegenüber dem Auktionshaus zu erkennen geben sollte.

Auch konnte nicht festgestellt werden, daß Bareiss in diesem Gespräch das Limit für das Gebot der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen an Wolff weitergegeben hätte. Bareiss war zwar einer der Teilnehmer der Sitzung der Ankaufskommission vom 13.10.1976, auf der dieses Limit auf 360.000 US-Dollar

festgelegt wurde; es haben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß Bareiss in seinem Gespräch mit Wolff dieses Limit mitgeteilt hätte. Ebenso wenig fanden sich Anhaltspunkte dafür, daß das Preislimit anderweitig weitergegeben wurde.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage des Zeugen Walter Bareiss, aus den Aktennotizen von Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern vom 26.11.1976 und von Dr. Falkner von Sonnenburg vom 30.11.1976 sowie aus den Schreiben von Walter Bareiss vom 22.11. und 9.12.1976 an Professor Dr. Erich Steingraber gewonnen. Bilder von Millet werden auf Auktionen offenbar laufend angeboten. An Auktionspreisen wurden dem Ausschuß u.a. bekannt:

„Der Sämann“: Versteigert 1982 für 330.000 US-Dollar;

„Antoinette Herbert, in den Spiegel schauend“: Versteigert 1985 für 605.000 US-Dollar;

„Bauernpaar beim Reisisammeln“: Versteigert 1989 für 825.000 US-Dollar.

Zur Bewertung und Einordnung von Vergleichspreisen vgl. allgemein bereits oben A I 2.

Zoll war nicht zu bezahlen, da das Gemälde zur Ausstellung in einem öffentlichen Museum bestimmt war.

Die Einfuhrumsatzsteuer wurde von der Bayerischen Landesbank entrichtet; dies ergibt sich aus § 1 Ziffer 2 des Kaufvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Bayerischen Landesbank.

1. c) Robert Motherwell „Elegy to the Spanish Republic“

Das Gemälde wurde im Jahr 1982 erworben und im Jahr 1984 bezahlt. Der Preis betrug DM 500.000.

Das Gemälde wurde direkt vom Künstler Robert Motherwell erworben. Die Rechnung vom 30.6.1982 ist ausgestellt von Robert Motherwell.

Allerdings wurde diese Rechnung den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen nicht unmittelbar durch Motherwell übersandt; dies erfolgte vielmehr durch ein Schreiben der Firma M. Knödler Zürich AG vom 7. Juli 1982. Gleichzeitig wurde um Bezahlung auf



ein Konto der M. Knoedler Zürich AG bei der Banque de Paris et des Pays-Bas (Swiss) SA in Zürich gebeten.

Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß die Fa. M. Knoedler Zürich AG selbst Verkäufer des Bildes gewesen ist. Bei dieser Firma handelt es sich um die europäische Agentur des Künstlers. Für einen Direkterwerb von Motherwell spricht vor allem, daß der Kauf von drei Gemälden verbunden mit der Schenkung von sechs Gemälden desselben Künstlers sich als ein einheitlicher Erwerbsvorgang darstellte und daß die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bereits mit Schreiben vom 11.8.1982 angekündigt hatten, daß die Bezahlung auf das Konto Nr. 211062 H bei der erwähnten Bank erfolgen würde; der Zahlungsadressat als solcher spricht somit nicht gegen die Verkäufereigenschaft von Robert Motherwell. Ferner ist zu berücksichtigen, daß bereits in einem ersten Vertragsentwurf mit Robert Motherwell in Ziff. 2 vorgesehen war, daß das Bild „Elegy to the Spanish Republic Nr. 133“ ebenso wie zunächst „Stephen's Gate“ und „Platos Cave VI“ direkt vom Künstler gekauft werden sollten.

Daß später in einer maschinengeschriebenen Rechnung mit einer nicht identifizierbaren Unterschrift als Verkäufer die Knoedler Zürich AG angegeben ist, fällt demgegenüber nicht entscheidend ins Gewicht, weil beim Ankauf dieses Gemäldes diese Firma lt. Schreiben vom 7. Juli 1982 nur als Agent und Zahlstelle gehandelt hat. Der rechtlich bereits im Jahr 1982 feststehende Sachverhalt wurde dadurch nicht nachträglich geändert.

Genehmigt, bereitgestellt und ersichtlich gezahlt wurden schließlich aufgrund der Rechnung vom 10.1.1984 nicht 500.000 DM, sondern 520.000 DM. Warum dies geschah, konnte vom Ausschuß nicht geklärt werden.

An Auktionspreisen für Motherwell-Bilder wurden dem Ausschuß u.a. bekannt:

„Beside the Sea“ (Gouache): Versteigert 1982 für 38.500 US-Dollar;

„Strange Kind of Music“: Versteigert 1985 für 143.000 US-Dollar;

„Ancestral Presence“: Versteigert 1986 für 264.000 US-Dollar;

„Elegy for the Spanish Republic # 125“: Versteigert 1989 für 1,1 Mio. US-Dollar.

Der Ausschuß hält den Kaufpreis insbesondere im Hinblick auf die gleichzeitige Schen-

kung anderer Bilder für angemessen und stützt diese Überzeugung auch auf die glaubwürdigen Einschätzungen der Zeugen Prof. Dr. Steingraber und Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt, weil die Staatsgemäldesammlungen in der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters erklärt haben, daß das Bild aus dem Atelier des Künstlers stammt. Diese Sachbehandlung hält der Ausschuß für richtig, weil Motherwell zu diesem Zeitpunkt wegen seines hohen Alters und angegriffenen Gesundheitszustandes nicht mehr als aktiver Künstler anzusehen war; andernfalls wäre die Einfuhr des Bildes allerdings umsatzsteuerpflichtig gewesen.

1. d) Robert Motherwell „In Plato's Cave VI“

Das Bild wurde lt. Rechnung der M. Knoedler AG Zürich vom 15.4.1982 im Jahr 1982 zu einem Preis von 100.000 DM erworben und am 25.5.1982 inventarisiert. Die Firma Knoedler AG ist als Verkäuferin im eigenen Namen aufgetreten, obwohl ursprünglich ein Kauf vom Künstler direkt geplant war; dies ergibt sich aus dem ersten Vertragsentwurf zwischen Robert Motherwell und dem Freistaat Bayern, aus dem später die fragliche Ziffer 2 gestrichen wurde, und aus dem diesbezüglichen Briefwechsel, in dem die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen zunächst von einem Verkauf durch Robert Motherwell ausgingen; es ist nicht auszuschließen, daß die Staatsgemäldesammlungen aufgrund der Vorgeschichte und des Umstands, daß es sich bei der Firma Knoedler um die europäische Agentur von Robert Motherwell handelte, auch noch zum Zeitpunkt der Bezahlung davon ausgingen, daß Motherwell selbst der Verkäufer sei. Die 100.000 DM wurden jedenfalls an die Fa. Knoedler AG gezahlt. Daneben befindet sich in den Akten eine nicht-unterschiedene Ansichtsberechnung vom 8.5.1981 mit gedrucktem Briefkopf von Veith Turske über 92.000 Dollar. Veith Turske war zu diesem Zeitpunkt zeichnungsberechtigter Angestellter der Firma Knoedler Zürich AG; dies ergibt sich aus einem Schreiben an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen vom 7.7.1982.

Einfuhrumsatzsteuer wurde ersichtlich nicht bezahlt. Bei den Akten befindet sich keine diesbezügliche Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters. Der Kauf wäre jedoch um-

satzsteuerpflichtig gewesen; dem Bund ist dadurch Einfuhrumsatzsteuer entgangen.

Der Freistaat Bayern hätte mehr Umsatzsteuer bezahlen müssen, als anteilig an ihn zurückgeflossen wäre.

1. e) Robert Motherwell „Stephen's Gate“

Das Bild wurde 1982 lt. Rechnung vom 30.6.1982 von der M. Knoedler Zürich AG zum Preis von 100.000 DM erworben. Zunächst war der Kauf vom Künstler direkt vorgesehen (vgl. dazu bereits oben unter B 1 d)).

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt. In der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 25.1.1983 wurde der Erwerb von einer Privatperson deklariert und eine Rechnung vom 30.6.1982 über 100.000 DM beigelegt, in deren maschinengeschriebenen Kopf Veith Turske erscheint und in der deklariert ist, daß der Verkauf aus dem Privatbesitz von Veith Turske erfolgt. Diese nichtunterschiedene Rechnung stammt nach der Überzeugung des Ausschusses nicht von Veith Turske, weil dieser ein Schreiben der M. Knoedler Zürich AG vom 7. Juli 1982 unterzeichnet hat, in dem er ausdrücklich darauf hinweist, daß bei Einfuhr des Bildes Einfuhrumsatzsteuer anfällt. Auch die Rechnung der Knoedler Zürich AG vom 20.6.1982 enthielt einen Hinweis, daß „anfallende Einfuhrumsatzsteuer“ zu Lasten der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen geht. Gegenüber den Zollbehörden wurde somit eine falsche Erklärung abgegeben. Der Kauf war nach der Überzeugung des Ausschusses einfuhrumsatzsteuerpflichtig.

Dem Bund ist dadurch Einfuhrumsatzsteuer entgangen. Der Freistaat Bayern hätte mehr Umsatzsteuer bezahlen müssen, als anteilig an ihn zurückgeflossen wäre.

1. f) Robert Motherwell „Je t'aime“

Das Gemälde wurde im Januar 1983 gekauft. Die Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wurde mit Schreiben vom 25.11.1983 erteilt. Die letzte Kaufpreissrate wurde am 30.3.1986 bezahlt. Der Kaufpreis betrug 650.000 DM. Erworben wurde das Gemälde, das ursprünglich Walter Bareiss gehört hatte, vom Mary S. Bareiss Trust. Die der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 18.12.1985 beigelegte Rechnung vom 1.12.1985 über DM

120.000 entspricht nicht den Gegebenheiten und dürfte auch nicht durch Frau Bareiss ausgestellt worden sein. Der Zollverwaltung gegenüber wurde somit eine falsche Erklärung abgegeben.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Akten, den tatsächlichen Zahlungsvorgängen sowie aus den Aussagen von Walter Bareiss und Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann gewonnen.

Den Kaufpreis von 650.000 DM hält der Ausschuß für angemessen; dies ergibt sich aus den Aussagen und Einschätzungen von Walter Bareiss und Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann. Walter Bareiss hat an der Sitzung der Ankaufskommission, in der über den Ankauf beraten wurde, nicht teilgenommen.

Dem steht nicht entgegen, daß der Versicherungswert des Bildes im Jahr 1975 in einem Leihvertrag auf 120.000 DM festgelegt wurde. Der Versicherungswert liegt in der Praxis – dies hat auch die Beweisaufnahme mehrfach ergeben – oft deutlich unter dem wirklichen Verkehrswert. Hinzu kommt, daß es nach Abschluß des Leihvertrages ganz erhebliche Preissteigerungen auf dem Kunstmarkt gegeben hat. Deshalb wurde mit Schreiben vom 2.3.1983 eine Erhöhung des Versicherungswertes auf 650.000 DM verlangt; bei einer Ausleihung an das Haus der Kunst wurde das Gemälde mit 800.000 DM bewertet. Der Versicherungswert von 120.000 DM war auch 1975 nach Einschätzung der Zeugin Dr. Carla Schulz-Hoffmann absolut zu niedrig. Es handelt sich hier nach ihrer Auffassung um eines der besten Bilder von Robert Motherwell.

Einfuhrumsatzsteuer wurde im Ergebnis zu Recht nicht bezahlt. Der Mary S. Bareiss-Trust ist eine Familienstiftung, die aus erbchaftssteuerrechtlichen Gründen geschaffen wurde und nur der Vermögensverwaltung, nicht aber gewerblichen Zwecken dient. Es wurde somit nicht von einem Unternehmer erworben.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Aussagen des Zeugen Walter Bareiss gewonnen.

1. g) Joshua Reynolds „Bildnis Captain Philemon Pownall“

Das Gemälde wurde 1985 zunächst hälftig erworben. Die andere Hälfte wurde vom Verein zur Förderung der Alten Pinakothek erworben. Die Genehmigung des Kultusministeri-

ums stammt vom 29.1.1985. Die Inventarisierung erfolgte am 20.2.1985. Von diesem Tag stammt auch die Auszahlungsanordnung über DM 500.000.

Der hälftige Anteil des Vereins zur Förderung der Alten Pinakothek wurde 1986 ebenfalls zum Preis von 500.000 DM gem. Ziff. 4 des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Pinakothek-Verein vom 5.3.1985 an den Freistaat Bayern übertragen.

Der ursprüngliche Verkäufer war Herr Lazar Herner. Dies ergibt sich aus dem Schreiben vom 26.6.1984 und der Rechnung vom 11.6.1984 über eine Million DM, zu zahlen an die Atlantik Finanz- und Verwaltungs AG, der am 16.7.1984 eine entsprechende Erfüllungszusage gegeben wurde.

An Auktionspreisen für Lawrence-Gemälde wurden dem Ausschuß u.a. bekannt:

„Miss Julia Beatrice Peel“: Versteigert 1982 für 216.600 Brit. Pfund;

„Bildnis des späteren Georg V. als Prinzregent“: Versteigert 1988 für 660.000 Brit. Pfund.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt, weil das Gemälde aus Privatbesitz erworben wurde. So wurde dies auch in der Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 21.12.1984 deklariert. Lazar Herner war zu diesem Zeitpunkt kein Unternehmer mehr. Ob eine Anwendung der §§ 41 Abs.2, 42 AO in Betracht gekommen wäre, konnte mangels Kenntnis der Rechtsbeziehungen der im Ausland handelnden Beteiligten nicht geklärt werden.

1. h) Theodore Chasseriau „Badende“

Das Bild wurde im August 1972 gemeinsam mit einem Gemälde von Degas gekauft. Als Preis für beide Gemälde wurden insgesamt DM 3.250.000 vereinbart; davon entfielen auf das Bild von Chasseriau 480.000 DM einschließlich 5,5 % Umsatzsteuer. Versehentlich wurde dem Verkäufer, Herrn Daniel Wildenstein, dieser Betrag ohne die zusätzlich zu entrichtende Umsatzsteuer (26.400 DM) angeboten und von diesem akzeptiert.

Auf Anfrage von Prof. Dr. Steingraber vom 31.8.1972 hat sich Herr Wildenstein mit Schreiben vom 2.9.1972 bereiterklärt, 50 % der Umsatzsteuer für das Gemälde von Chasseriau und das gleichzeitig gekaufte Gemäl-

de „Repasseuse“ von Edgar Degas, also DM 89.375 von DM 178.750 als Spende für die Ausstattung der Sammlungen zu erstatten. Tatsächlich sind nur 68.229,20 DM erstattet worden. Möglicherweise hat Daniel Wildenstein zusätzliche Finanzierungskosten abgezogen, die ihm dadurch entstanden waren, daß die Staatsgemäldesammlungen die erste Rate in Höhe von 800.000 DM nicht im März, sondern erst im Juli überwiesen haben.

Allerdings hat sich Daniel Wildenstein aufgrund von Nachverhandlungen wegen des Dollar-Verfalls (der ursprüngliche Preis lautete auf Dollar) bereiterklärt, 100.000 DM für beide Gemälde nachzulassen, was auch zu einer anteiligen Reduzierung des Preises für die „Badende“ führte.

Die Staatsgemäldesammlungen haben ersichtlich nicht versucht, den Fehler – Bestätigung des Preises einschließlich Umsatzsteuer – vollständig rückgängig zu machen. Da es sich um zuviel ausgegebene staatliche Erwerbsmittel handelte, hätte der dann nachträglich noch vereinnahmte Teilbetrag korrekterweise auch wieder diesen Erwerbsmitteln zugeführt und nicht als Spende verbucht werden dürfen, zumal von diesem Geld etwa anfallende Umsatzsteuer zu bezahlen gewesen wäre. Stattdessen wurde im Genehmigungsantrag vom 11.9.1992 nochmals der volle Umsatzsteuerbetrag in Höhe von 178.750 DM beantragt, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits die „Spende“ vereinbart war. Auch wurde der bei der Kaufpreisvereinbarung unterlaufene Fehler dem Ministerium nicht offengelegt; stattdessen wurde einfach anschließend von einem Kaufpreis ohne Umsatzsteuer von 3.250.000 DM ausgegangen.

Nach Vergleichspreisen befragt, legte der Zeuge Prof. Dr. Steingraber dar, daß Werke von Chasseriau 1990 für 128.000 Britische Pfund und 1991 für 356.000 bzw. 426.000 Britische Pfund verkauft wurden. In den vom Ausschuß herangezogenen Kunstpreisjahrbüchern, die lediglich Auktionspreise enthalten, sind nur zwei Notierungen für Gemälde von Chasseriau enthalten, nämlich:

„Alexander der Große in der Schlacht am Granikos“: Versteigert 1987 für 46.200 US-Dollar;

„Männerbildnis“ (vermutlich Degas): Versteigert 1989 für 1,7 Mio. Franz. Francs.

Zoll war nicht zu bezahlen.

Einfuhrumsatzsteuer wäre zu entrichten gewesen, da das Bild von einem Unternehmer geliefert wurde.

Das Bild wurde durch die Zollbehörde am 23.7.1973 abgabefrei abgefertigt, weil Prof. Dr. Erich Steingräber in der Voranmeldungsbescheinigung vom 17. Juli 1973 u.a. erklärt hatte, daß das Gemälde nicht Gegenstand des Handels sei. Aus einem Schreiben Steingräbers vom 21.11.1972 geht hervor, daß sich Steingräber hierzu durch eine „Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 15.3.1972“ berechtigt glaubte; dieses Schreiben befindet sich bei den Ankaufsakten des Kultusministeriums. Nach dieser Änderung sei die Steuerfreiheit in den Fällen des § 37 Abs.1 Nr.2 der Allgemeinen Zollordnung u.a. davon abhängig gewesen, daß der Gegenstand aufgrund besonderer Umstände nicht Gegenstand des Handels war. Diese Auslegung sei in bezug auf das Gemälde, so der Zeuge Prof. Dr. Steingräber, in Verhandlungen mit dem Hauptzollamt erreicht worden.

Der Ausschuß hält diese Sachbehandlung für unzutreffend, zumal sie dann auch für alle folgenden vergleichbaren Fälle hätte gelten müssen. Daß die Zollverwaltung eine entsprechende Auskunft gegeben haben soll, hält der Ausschuß für eher unwahrscheinlich, kann es aber nicht definitiv ausschließen.

Dem Bund ist folglich in diesem Fall Einfuhrumsatzsteuer entgangen. Der Freistaat Bayern hätte insgesamt mehr Umsatzsteuer bezahlen müssen, als an ihn zurückgeflossen wäre.

1. i) Gianni Dova, Inventar-Nr. 14 882

Das Bild wurde im Mai 1986 auf einer Ausstellung der Cafiso Galeria d' Arte in Mailand von dieser Galerie zum Preis von 10 Millionen Lire gekauft. Die Rechnung mit Kopfbogen der Galerie, ausgestellt im eigenen Namen, stammt vom 15.5.1986. Der Rechnungsbetrag wurde am 1.10.1986 an Francesco Cafiso, Cafiso Galeria d' Arte, Milano, überwiesen. Eine zweite Rechnung der Galerie vom 15.5.1986 über einen Betrag von 4 Millionen Lire, auf der sich der handschriftliche Vermerk von Prof. Dr. Steingräber „dies ist der für den Zoll angegebene Betrag, für den Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden muß“ befindet, hält der Ausschuß für eine Gefälligkeitsrechnung zur Vorlage bei den Zollbehörden. Der Zeuge Prof. Dr. Steingräber hat die Ausstellung der Zweitrechnung über 4 Mio.. Lire damit zu erklären versucht,

es habe sich hierbei um die Gewinnspanne der vermittelnden Galerie gehandelt, und nur für diese Gewinnspanne habe nach seiner Auffassung Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden müssen (Protokoll der 19. Sitzung, 4.10.1993, S. 61 ff). Diese Darstellung ist nicht plausibel, weil die Einfuhrumsatzsteuer selbstverständlich auf den gesamten Kaufpreis zu zahlen ist und nicht nur auf die „Gewinnspanne“.

Die Zeugin Schulz-Hoffmann hat die Rechnung über 4 Mio.. Lire in ihrer Vernehmung als „Irrtum“ bezeichnet. Die Rechnung über 10 Mio.. Lire wurde hingegen von Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann unterschrieben und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ versehen.

Auktionspreise für Werke von Dova hat der Ausschuß in folgender Höhe festgestellt:

Zwei Bilder „ohne Titel“ wurden 1987 für 1,5 bzw. für 9 Mio.. Ital. Lire versteigert. Das Bild „Cormorano“ brachte 1989 14 Mio.. Ital. Lire, das Bild „Incanto nella foresta“ 1992 48 Mio.. Ital. Lire.

Unterlagen über eine Deklaration bezüglich Zoll und Einfuhrumsatzsteuer befinden sich nicht bei den Akten.

Dem Bund ist Einfuhrumsatzsteuer entgangen. Der Freistaat Bayern hätte mehr Einfuhrumsatzsteuer zahlen müssen, als wieder an ihn zurückgeflossen wäre.

Zoll war nicht zu bezahlen.

1. j) Sir Thomas Lawrence „Die Söhne des 1. Earl Talbot“

Das Gemälde wurde im Dezember 1983 von der Scudo AG 301 Zug, Baarer Strasse 10, zum Preis von 750.000 DM durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen erworben. Der Preis wurde von zunächst 800.000 auf 750.000 DM reduziert (vgl. Schreiben von Prof. Dr. Erich Steingräber an Herrn Dr. Heribald Närger vom 2.12.1983). Die Rechnung stammt vom 5.12.1983. Der Rechnungsbetrag wurde im Dezember 1983 vom Ernst von Siemens-Kunstfonds im Wege der Vorfinanzierung direkt an die Scudo AG bezahlt. Die Rückzahlung an den Ernst von Siemens-Kunstfonds sollte lt. Vereinbarung vom 16. bzw. 21.12.1983 zwischen den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und der Siemens AG im Januar 1985 (600.000 DM) und im Januar 1986 (150.000 DM) erfolgen. Tatsächlich wurden dann aber mit Auszahlungsanordnung vom 14.1.1985

685.000 DM und mit Auszahlungsanordnung vom 12.12.1985 65.000 DM nicht an den Ernst von Siemens-Kunstfonds, sondern an die Siemens AG, Zentralbereich Finanzen, überwiesen.

Daß auch mit der Firma Agnew Sons Ltd Verhandlungen geführt wurden und daß von dieser Firma das Gemälde nach München überstellt wurde, ändert nichts an der Verkäufereigenschaft der Firma Scudo AG. Die Scudo AG ist auch in der Vereinbarung zwischen den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und der Siemens AG über die Abwicklung der Vorfinanzierung vom 21. Dezember 1983 als Verkäuferin genannt.

Die im Akt befindliche Rechnung eines Otto Freimüller aus Zug in der Schweiz vom 2.11.1984 mit einem Eingangsstempel vom 9.11.1984, ebenfalls für dieses Gemälde über 750.000 DM, stammt nicht vom Verkäufer.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus einem Schreiben der Firma Scudo AG vom 26.7.1993 gewonnen, wonach dort ein Otto Freimüller und auch die fragliche Rechnung von Otto Freimüller nicht bekannt ist, vielmehr die Zahlung tatsächlich bereits im Dezember 1983 durch den Ernst von Siemens-Kunstfonds an die Scudo AG erfolgte, und zwar aufgrund der mit Schreiben vom 15.12.1983 durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen übermittelten Rechnung der Scudo AG vom 5.12.1983. Ferner ergibt sich dies aus einem nichtunterscribenen Vermerk vom 13.3.1984 über ein Telefongespräch zwischen Dr. Heilmann und Herrn Freimüller in Zürich, in dem festgehalten ist: „Die Bitte um eine private Rechnung mit der Inaussichtstellung in etwa zwei Wochen beantwortet“, sowie aus einem Vermerk vom 25.9.1984, in dem von Frau Nieberle festgehalten wurde: „Der Prinz meint nun auch, wir sollten zur Selbsthilfe greifen. Bitte um Bescheid“. Auf dem gleichen Vermerk hat Herr Dr. Christoph Heilmann anschließend handschriftlich vermerkt: „Bin sehr dafür, da Versuch dreimal vergebens“. Dafür, daß die angebliche Rechnung von Herrn Freimüller nicht in der Schweiz gefertigt wurde, spricht auch die Tatsache, daß „Baarer Straße“ mit „ß“ geschrieben ist, das auf Schreibmaschinen in der Schweiz normalerweise nicht vorgesehen und eine in der Schweiz unübliche Schreibweise ist (vgl. Schreiben der Scudo AG vom 26.7.1993).

Zoll war nicht zu bezahlen.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt. In der Erklärung für Gegenstände erzieheri-

schen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters vom 9.11.1984, unterzeichnet von Prof. Dr. Steingraber, wurde unter Bezugnahme auf die Beilegung der Rechnung von Otto Freimüller erklärt, daß der Verkauf aus Privatbesitz erfolgt sei.

Da die Firma Scudo AG nach der Überzeugung des Ausschusses eine Unternehmerin ist, war der Kauf einfuhrumsatzsteuerpflichtig. Warum es sich um eine „private Schweizer Firma“ handeln soll, wie in Ziff. 1 der Vereinbarung zwischen den Bayer. Staatsgemäldesammlungen und der Siemens AG festgehalten ist, ist nicht ersichtlich und konnte auch nicht dargetan werden. Die Erstellung der Rechnung eines Otto Freimüller und deren Vorlage bei der Zollbehörde spricht genau für das Gegenteil.

Dem Bund ist danach Einfuhrumsatzsteuer entgangen. Der Freistaat Bayern hätte mehr Einfuhrumsatzsteuer bezahlen müssen, als an ihn zurückgeflossen wäre.

Die Inventarisierung erfolgte zunächst am 11.1.1984, und zwar fälschlicherweise im Leihinventar, Inventar-Nr. 22 007. Am 27.1.1984 wurde das Bild nach einer entsprechenden Anweisung von Prof. Dr. Erich Steingraber vom gleichen Tage im Inventar der staatseigenen Bilder, Inventar-Nr. 14 882, aufgenommen. Daß tatsächlich nicht der Ernst von Siemens-Kunstfonds bzw. die Siemens AG zunächst das Gemälde erworben und anschließend an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen ausgeliehen haben, ergibt sich aus der Rechnung, die an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen gerichtet ist, wie aus der erwähnten Vereinbarung, in der von einem Kauf durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen ausgegangen wird.

1. k) Michele Marieschi, Inventar-Nr. 14 787/14 788 „View of the Grand Canal“ und „View from the side of the Basilica San Marco“

Die beiden Gemälde „View of the Grand Canal“ und „View from the side of the Basilica San Marco“ wurden 1980 durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen zum Preis von 482.000 DM von der Firma P. & D. Colnaghi & Co Ltd London erworben. Aus mehreren Unterlagen, z.B. Schreiben von Prof. Dr. Steingraber vom 4.7.1980 an seine Königliche Hoheit, Prinz Franz von Bayern und vom 1.7.1980 an Dr. Heribald Närgel ergibt sich, daß das Gemälde aus dem englischen Kunsthandel angeboten wurde.

Der Rechnungsbetrag wurde von der Bayerischen Landesbank zwischenfinanziert. Entsprechend den Angaben von Prof. Dr. Erich Steingraber im Schreiben vom 7.10.1980 überwies diese den Betrag auf das Konto Nr. 407 74 529 der Firma Colnaghi – Richard Herner – bei der Barclays Bank Ltd. London. Die auf Privatbogen geschriebene Rechnung vom 17.9.1980, in deren Kopf Richard Herner erscheint, wurde mittels Begleitbrief auf offiziellem Firmenbogen der Firma Colnaghi mit dem Bemerken „Acquired from us“ übermittelt. Daß die Rechnung auf Privatbogen geschrieben war, ändert nichts an den tatsächlich zugrundeliegenden Vertragsbeziehungen.

Die nachträgliche Mitteilung von Richard Herner vom 3.10.1988, daß beide Gemälde aus Privatbesitz vermittelt seien, läßt diese rechtliche Beurteilung ebenfalls unberührt; Vertragspartner war tatsächlich die Firma Colnaghi. Daß Richard Herner die Gemälde nicht als Unternehmer verkauft haben soll (so die schriftliche Erklärung von Prof. Dr. Erich Steingraber vom 22.1.1981) hält der Ausschuß deshalb nicht für zutreffend.

Mit Schreiben vom 17.2.1981 an Richard Herner, Firma Colnaghi, hat Prof. Dr. Steingraber eine weitere Rechnung über DM 599.758,27 angefordert. Dieser Betrag enthielt zusätzlich die an die Bayerische Landesbank mit zu bezahlenden Zinsen. Dem Ministerium gegenüber wurde schließlich telefonisch erklärt, daß „für die Erwerbung der beiden Gemälde ein Betrag von rd. 600.000 DM erforderlich“ ist (vgl. Bemerkung auf dem Entwurf des Schreibens des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12.1.1983). Der Betrag von DM 599.758,27 wurde aufgrund Auszahlungsanordnung vom 15.7.1983 an die Bayerische Landesbank bezahlt.

Auktionspreise für vergleichbare Venedig-Darstellungen von Marieschi konnten in großem Umfang festgestellt werden, wobei die Tendenz der Preisentwicklung steil nach oben geht. Bezahlt wurden z.B. im Jahre 1984 28 Mio. Ital. Lire („Hof des Palazzo Ducale“), im Jahre 1986 42 Mio. Ital. Lire („Zwei Palastinnenhöfe“), im Jahre 1988 245 Mio. Ital. Lire („Ansicht des Canale Grande mit Palazzo Balbi“) und im Jahre 1990 1,3 Mio. Brit. Pfund („Venedigpanorama“).

Zoll war nicht zu bezahlen.

Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt. Der Erklärung für Gegenstände erzieheri-

schen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters vom 22.1.1981 war die Erklärung von Prof. Dr. Steingraber vom 22.1.1981 beigegeben, wonach die beiden Gemälde aus dem Besitz von Richard Herner stammten, der kein Unternehmer sei und die Bilder nicht Gegenstand des Handels wären. Der Kauf wäre jedoch nach der Überzeugung des Ausschusses tatsächlich einfuhrumsatzsteuerpflichtig gewesen.

Dem Bund ist dadurch Einfuhrumsatzsteuer entgangen. Der Freistaat Bayern hätte mehr Umsatzsteuer bezahlen müssen, als an ihn zurückgeflossen wäre.

#### 1. l) Paolo Veronese „Grablegung Christi“

Der Erwerb des Gemäldes zum Preis von 6,5 Millionen DM unter Zuhilfenahme eines Zuschusses des Freundeskreises der Alten Pinakothek in Höhe von 1,5 Millionen DM war Ende 1985/Anfang 1986 beabsichtigt. Aus dem Antrag der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auf Genehmigung des Ankaufes geht hervor, daß es aus dem Schweizer Kunsthandel erworben werden sollte. In einer Bemerkung auf dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21.1.1986 an den Vorsitzenden des Landtagsausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, Herrn Richard Wengenmeier, ist hingegen festgehalten, daß das Gemälde aus dem italienischen Kunsthandel angeboten worden sei. Von einem Ankauf wurde schließlich wegen Zweifeln an der Zuschreibung Abstand genommen.

Dies ergibt sich aus den Akten und den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Steingraber und Dr. Peter Eikemeier.

#### 1. m) Marino Marini, „Portrait Chagall“

Die Bronze wurde im Juni 1987 zum Preis von 24.000 US-Dollar erworben. Die Inventarisierung erfolgte am 5. Juni 1987 unter der Inventar-Nr. B 847 im Plastik-Inventar. Verkäuferin war Frau Marina Marini, die Frau des Künstlers. Sie erscheint im Kopf der Rechnung vom 26.2.1987. Diese Rechnung ist von Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann als „sachlich richtig“ abgezeichnet worden. Frau Marini hatte auch tatsächlich, wie der Zeuge Prof. Dr. Steingraber dem Ausschuß berichtete, Kunstwerke ihres Mannes in Privatbesitz und ist auch als Schenkerin aufgetreten.

An Auktionspreisen für Skulpturen von Marini wurden dem Ausschuß u.a. bekannt:

„Giocoliere“: Versteigert 1982 für 70.400 Brit. Pfund;

„Cavaliere“: Versteigert 1984 für 363.000 US-Dollar;

„Cavallo“: Versteigert 1985 für 143.000 Brit. Pfund.

Zoll war nicht zu bezahlen.

Eine Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters befindet sich nicht bei den Akten und wurde ersichtlich auch nicht abgegeben. Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt und war auch nicht zu bezahlen, da Frau Marina Marini nicht als Unternehmerin anzusehen ist.

1. n) Marino Marini „Tre Figure“

Das Bild wurde zum Preis von 120.000 DM im Jahr 1981 angekauft. Die Bezahlung erfolgte am 25.11.1981, die Inventarisierung am 9.11.1981.

Verkäuferin war auch hier die Ehefrau des Künstlers. Diese Überzeugung des Ausschusses gründet sich auf die Aussage des Zeugen Prof. Dr. Steingraber, auf einen Vermerk von Prof. Dr. Steingraber vom 18.3.1981, wonach die Bezahlung an Frau Marina Marini vorgesehen war, sowie die tatsächliche Zahlungsabwicklung. Insbesondere hat der Zeuge Steingraber dem Ausschuß erläutert, daß es sich bei den verschiedenen Namen „Marina Marini“ und Mercedes Marini“ um ein und dieselbe Person handelt.

Auktionspreise für Gemälde von Marini konnten in großem Umfang festgestellt werden, so z.B.

„Pferd und Reiter“: Versteigert 1984 für 23.100 Brit. Pfund;

„Schwarzer Reiter“: Versteigert 1987 für 61 Mio.. Ital. Lire;

„Trio policromo“: Versteigert 1987 für 176.000 Brit. Pfund.

Zoll war nicht zu bezahlen.

Eine Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters befindet sich nicht bei den Akten und wurde ersichtlich auch nicht abgegeben. Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt und fiel auch nicht an, da Frau Marini nicht als Unternehmerin anzusehen ist.

Im Akt befinden sich zwei Rechnungen, in deren Kopf jeweils Mercedes Marini erscheint, und zwar eine Rechnung vom 15.6.1981 über 24.500.000 Lire (damals ca. 48.265,- DM), auf der von Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann handschriftlich vermerkt wurde „Rechnung für Zollabwicklung !!!“ und eine Rechnung vom 15.6.1981 über 120.000,- DM, aufgeteilt in zwei Tranchen zu 24.500.000 Lire = 48.265,- DM, zahlbar an Frau Mercedes Marini sowie ein Betrag von DM 71.735,-, zahlbar an Herrn Disire Genni, Locarno. In den Akten ist die Bezahlung eines Betrages von 120.000,- DM vermerkt, allerdings findet sich nur eine Auszahlungsanordnung über DM 48.265,-, die an Frau Marini bezahlt werden sollten.

1. o) Lucio Fontana „Attese“

Das Leinwandobjekt wurde gemeinsam mit einem anderen zum Gesamtpreis von 350.000 DM von der Fondatione Lucio Fontana Ende 1985/Anfang 1986 (Inventarisierung 9.1.1986) erworben. Zugleich wurden den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen von Frau Teresita Fontana zwei weitere Leinwandobjekte des Künstlers geschenkt.

In den Kunstpreisjahrbüchern sind Versteigerungspreise für Werke von Fontana laufend in großem Umfang enthalten; die Tendenz ist auch hier stark steigend. Erzielt wurden z.B. im Jahre 1985 13 Mio.. Ital. Lire, im Jahre 1986 62 Mio.. Ital. Lire, im Jahre 1987 110 Mio.. und 280 Mio.. Ital. Lire und im Jahre 1990 430 Mio.., 440 Mio.. und 480 Mio.. Ital. Lire.

Zoll war nicht zu bezahlen.

Eine Erklärung für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen und kulturellen Charakters befindet sich nicht bei den Akten und wurde ersichtlich nicht abgegeben. Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt und war nicht zu bezahlen, da die Fondatione Lucio Fontana keine Unternehmerin ist.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Akten und den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Erich Steingraber und Frau Dr. Carla Schulz-Hoffmann gewonnen.

1. p) Lukas Cranach „Madonna unter den Tannen“

Der Erwerb dieses Gemäldes durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen war nicht beabsichtigt. Es wurde im Juni 1971 unter Bezugnahme auf ein Versteigerungshaus Spik in Berlin von einem Herrn Hagmann

den Bayer. Staatsgemäldesammlungen angeboten. Die Bayer. Staatsgemäldesammlungen und ihr Generaldirektor spielten hier jedoch lediglich die Rolle des agent provocateur für Behörden und Staatsanwaltschaft im Rahmen der Ermittlungen über den Verbleib des Gemäldes, das aus dem Breslauer Dom nach dem Zweiten Weltkrieg abhanden gekommen ist. Hinweise auf infragestehende Provisionen etc. haben sich nicht ergeben.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus den Akten und den Aussagen der Zeugen Prof. Dr. Steingraber und Dr. Peter Eikemeier gewonnen.

**B 4 Lagen diesen erfolgten oder versuchten Erwerbungen der Staatsregierung jeweils Konzepte zugrunde? Wenn ja, welche und wurden dabei**

- a) die in den Depots oder anderwärts untergebrachten vorhandenen Kunstgegenstände,
- b) die Interessen anderer bayerischer staatlicher Sammlungen berücksichtigt?

Die Ankaufspolitik wurde im wesentlichen durch den Generaldirektor geprägt, der sich der fachlichen Beratung durch die jeweils zuständigen Referenten bediente. Die Staatsgemäldesammlungen handelten dabei im Einvernehmen mit dem Kultusministerium. Eine Sammlung wie die der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, die nach Überzeugung des Ausschusses zu den führenden Gemäldegalerien der Welt gehört, ist bei der Ergänzung ihrer Bestände naturgemäß auf die kleine Zahl absolut erstklassiger Gemälde beschränkt, die auf dem Kunstmarkt angeboten werden. Daher bestand kaum Spielraum für eine an bestimmten Schwerpunkten orientierte Erwerbspolitik im Sinne langfristiger Konzeptionen. Innerhalb dieses engen, vorgegebenen Spielraumes war es u.a. das Bestreben, für eine Schule oder Epoche exemplarische Bilder zu erwerben, Schwerpunkte zu bilden bzw. auszubauen, die Sammlung abzurunden oder Lücken zu schließen. Ein schriftlich fixiertes Ankaufskonzept gab es nicht.

Da angesichts des Qualitätsniveaus und der weltweiten Bedeutung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen die Erwerbspolitik vorrangig auf hoch- und höchstrangige Qualität gerichtet war, war naturgemäß ein Rückgriff auf Depotbestände etc. nicht zielführend.

Den Interessen der anderen bayerischen staatlichen Museen und Sammlungen wurde durch die Koordinationsfunktion der Direktorenkonferenz Rechnung getragen.

Der Ausschuß hat die Überzeugung gewonnen, daß Prof. Dr. Steingraber – unbeschadet der vorstehend getroffenen Feststellungen – insgesamt mit großem Sachverstand, Engagement und Geschick eine erfolgreiche Erwerbspolitik betrieben hat, die zu einer wesentlichen Bereicherung der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen geführt hat.

Diese Überzeugung beruht auf dem Gesamteindruck der Untersuchungen, diversen Zeugenaussagen und auch auf der Veröffentlichung „101 Meisterwerke“, in der die wichtigsten der insgesamt über 1000 in die Amtszeit von Prof. Dr. Steingraber fallenden Erwerbungen zusammengefaßt sind.

**B 5 Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum der Ablauf des Verfahrens, nach dem Bilder für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen angekauft worden sind, insbesondere welcher Stellen bediente sich der Staat?**

**Hat sich der Staat beim erfolgten oder versuchten Erwerb der genannten Gemälde auch gewerblicher Kunsthändler bedient? Falls ja, aus welchen Gründen?**

1. Grundlage des Ankaufverfahrens war zunächst die Ministerialentschließung vom Mai 1959, Nr. VII 97 197. Danach waren Ankäufe der staatlichen Museen und Sammlungen aus staatlichen Haushaltsmitteln ohne vorherige Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und der Ankaufskommission (soweit eine solche gebildet war) nur bis zu einem Betrag von jeweils 5.000 DM möglich. Für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen war eine Ankaufskommission gebildet. Ankäufe mit Spendenmitteln bedurften keiner Zustimmung.

Die genannte Preisgrenze wurde anschließend mehrmals angehoben, mit Schreiben vom 29.4.1970 speziell für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auf 100.000 DM.

Mit Schreiben vom 14.12.1983 wurde über das bloße Zustimmungserfordernis hinaus bei Überschreiten der Preisgrenze vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus verlangt, daß bei Antragstellung ein Gutachten über die allgemeine Bedeutung des zu erwerbenden Werkes, seine Bedeutung für die Kunstsammlung sowie zur Angemessenheit des Kaufpreises beigefügt wird. Dieses Gutachten sollte von der jeweiligen Ankaufskommission erstellt werden, sofern eine solche gebildet war. In anderen Fällen war vorgesehen, entsprechende Gutachten von mindestens zwei anerkannten unabhängigen Fachleuten einzuholen und vorzulegen.



Für die Berufung der Mitglieder der Ankaufskommission, die durch den Minister erfolgte und erfolgt, gab und gibt es keine schriftlich festgelegten Richtlinien. Auch ihre Zahl ist nicht festgelegt. Angestrebt wird eine breite Zusammensetzung von Sachverständigen, aber auch von Persönlichkeiten, die ggfs. bei der Finanzierung behilflich sein können.

Falls Gelder aus dem sog. Verstärkungsansatz bei Kap. 15 05, Titelgruppe 74, für einen Ankauf verwendet werden sollten, war die Beteiligung der Direktorenkonferenz erforderlich.

Alleinige Genehmigungsbehörde war bei Überschreiten der Preisgrenze das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 14.5.1990, das jedoch erst nach dem hier in Frage stehenden Untersuchungszeitraum erging, wurde dieses Verfahren zusammengefaßt. Mit Schreiben vom 12.12.1991 wurde die Betragsgrenze für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auf 200.000 DM erhöht. Mit Schreiben vom 2.4.1992 wurde festgelegt, daß auch bei Erwerbungen von Museen, bei denen eine Ankaufskommission gebildet ist, zwei eingehende Gutachten anerkannter und unabhängiger Fachleute einzuholen sind.

Mit Beschluß vom 23.11.1971, Drucksache 7/1540, hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung ersucht, den Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen, unbeschadet seiner Rechte nach Art. 64 Abs.2 BayHO, von allen Veränderungen des Grundstockvermögens, soweit es sich um einen Betrag von mehr als zwei Millionen DM handelt, vor dem Abschluß der Verhandlungen zu verständigen. Darunter fällt auch der Ankauf von Gemälden.

2. Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bedienen sich bei ihren Ankäufen der Hilfe von Kunsthändlern und entsprechenden Firmen, Stiftungen und Privatpersonen oder kauften auch direkt von Künstlern. In einem Fall wurde auch ein Gemälde auf einer Auktion ersteigert.

Daß die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in der Regel nicht selbst auf Auktionen aktiv werden und stattdessen ungeachtet der generell höheren Preise häufiger Bilder bei gewerblichen Kunsthändlern erwerben, liegt ersichtlich daran, daß sie aufgrund des vorgeschriebenen Ankaufverfahrens und der im Einzelfall oft erheblichen Finanzierungsprobleme nur schwer auf Auktionen aktiv werden können: Dort müssen innerhalb kürzester Zeit und ohne die Möglichkeit einer detaillierten Prüfung Erwerbsentscheidungen ge-

troffen werden. Daneben scheint es aber für die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen auch nicht einfach zu sein, einen Überblick über das jeweils aktuelle weltweite Auktionsgeschehen zu gewinnen.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der gesamten Untersuchung und diversen Zeugenaussagen gewonnen.

## **B 6 Hatten private Geldgeber Anteil an den Aufwendungen für diese Gemälde der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen? Falls ja, in welcher Höhe?**

Private Geldgeber haben sich in mehreren Fällen am Erwerb bestimmter Gemälde beteiligt. Manche Erwerbungen wären ohne die finanziellen Hilfen privater Mäzene nicht möglich gewesen. Im Einzelnen: Der Ernst von Siemens-Kunstfonds hat einen Miteigentumsanteil in Höhe von 5/16 (der allerdings zu korrigieren ist, s.o.) für eine finanzielle Beteiligung von einer Million DM an dem Gemälde „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec und einen Miteigentumsanteil von 27/37 im Zuge einer finanziellen Beteiligung von 1,35 Millionen DM an dem Gemälde „Münchner Biergarten“ von Max Liebermann erworben.

Außerdem hat der Ernst von Siemens-Kunstfonds das Gemälde von Sir Thomas Lawrence „Die Söhne des 1. Earl Talbot“, dessen Kaufpreis 750.000 DM betrug, vorfinanziert.

Die Siemens AG hat beim Erwerb der „Landschaft bei Auvers“ von Charles Francois Daubigny 500.000 DM vorfinanziert.

Die Bayerische Landesbank hat für die Erwerbung eines Bildes von Michele Marieschi 482.000 DM zwischenfinanziert. Das Bild von Jean Francois Millet „Le Greffeur“ hat sie zunächst angekauft, dann an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen ausgeliehen und später an diese verkauft.

Die Sammlung Zichy-Thyssen wurde zu einem Kaufpreis von 9,5 Millionen DM überlassen, obwohl der Schätzwert auf 16 Millionen DM veranschlagt wurde; auch dieser günstige Preis läßt sich als finanzielle Hilfe einordnen.

Dr. Friedrich Karl Flick hat den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen 800.000 Schweizer Franken zur Finanzierung des Gemäldes „Bildnis eines jungen Malers“ von Ghislandi zur Verfügung gestellt. Auf seine Veranlassung hat die Friedrich Flick-Förderstiftung außerdem den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen eine Million DM zur Verfügung gestellt; für diesen Betrag wurden die Gemälde „Das Konzert“ von Nicolas Lancret und „Porträt des Rt. Hon. Richard Mouteney“ von William Hogarth erworben.

Der Verein zur Förderung der Alten Pinakothek e.V. hat sich zunächst hälftig am Erwerb des Bildes „Bildnis Captain Philemon Pownall“ von Joshua Reynolds beteiligt und diesen Anteil später an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen weiterveräußert.

Durch derartige Beteiligungen ist der Erwerb von Bildern möglich geworden, die zum Zeitpunkt des Ankaufes durch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen nicht hätten finanziert werden können.

Frau Teresita Fontana hat den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen in Zusammenhang mit dem Ankauf anderer Werke des Künstlers Lucio Fontana zwei Leinwandobjekte geschenkt. Des weiteren hat der Künstler Robert Motherwell den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen im Zuge eines Ankaufes zusätzlich sechs Gemälde geschenkt.

### C Mögliche Dienstpflichtverletzungen der bei den Erwerbungen Beteiligten

1. Sind bei Erwerbungen durch die Staatsgemäldesammlungen von staatlichen Stellen oder Beamten Dienstpflichtverstöße vorgekommen?

Ja. Im einzelnen wird auf die Ausführungen unter A und B Bezug genommen.

2. Wurden die Mitglieder der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz bei den zu untersuchenden Erwerbsvorgängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterrichtet? Wenn ja, in welcher Form? Haben sie den jeweiligen Erwerbsvorgängen zugestimmt?

Die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz wurden im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterrichtet und haben den jeweiligen Erwerbsvorgängen zugestimmt. Die diesem Gremium gegebenen Informationen waren jedoch teilweise unvollständig.

Die Unterrichtung der Ankaufskommission erfolgte teils in Sitzungen, teils in einem schriftlichen Umlaufverfahren. Dabei wurde Gelegenheit gegeben, die jeweils in Frage stehenden Bilder zu besichtigen. Die Direktorenkonferenz ist jeweils zu Sitzungen zusammengetroffen.

3. Haben die staatlichen Stellen und Beamten bei den Anhörungen und Parlamentsanfragen zur Erwerbspraxis der Staatsgemäldesammlungen zutreffend geantwortet?

Hierzu kann sinngemäß auf die Beantwortung der Fragen A II 14 und A II 15 verwiesen werden. Auch für die übrigen Anhörungen und Parlamentsanfragen gilt, daß in keinem Fall unzutreffende Antworten gegeben wurden.

4. Haben die Staatsgemäldesammlungen und die für die Erwerbungen in den Ministerien zuständigen Stellen und Beamten die jeweils zuständigen Staatssekretäre und Staatsminister zutreffend unterrichtet?

Der damalige Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier hätte davon unterrichtet werden müssen, daß die Weisung, die Zahlungsverpflichtung für das Gemälde „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec endgültig unter zwei Millionen DM zu halten, nicht realisiert werden konnte und daß davon abgewichen wurde.

5. Erhielt Prof. Dr. Steingraber im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Direktor der Staatsgemäldesammlungen finanzielle Zuwendungen oder Kunstwerke? Gab es solche für andere Beamte oder Mitglieder der Staatsregierung?

Nein; dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

6. Wurde Prof. Falkner von Sonnenburg, der Nachfolger von ProDr. Steingraber im Zusammenhang mit dessen Erwerbspolitik von staatlichen Stellen zu dienstpflichtwidrigem Verhalten, insbesondere auch zu einer Umgehung der Haushaltungsvorschriften angehalten?

Nein; dafür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

7. Wurden wegen der in den Komplexen A und B genannten Erwerbsvorgänge oder der Durchführung von Kunstausstellungen zoll-, steuer- oder strafrechtliche Ermittlungen gegen Beamte der Staatsgemäldesammlungen oder des Bayer. Nationalmuseums geführt? Wenn ja, mit welchen Konsequenzen?

Im Zusammenhang mit einer Fabergé-Ausstellung der HypoKulturstiftung, mit deren Durchführung auch der damalige Generaldirektor des Bayer. Nationalmuseums, Dr. Johann Prinz von Hohenzollern, befaßt war, hat dieser eine kleine Dose und eine kleine Ikone, die auf der Ausstellung gezeigt wurden, zu Verwandten in der Schweiz zurückgebracht, ohne daß die dafür notwendigen Papiere durch die Schweizer Behörden ausgestellt waren. Herr Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern mußte deshalb eine Geldbuße in Höhe von 16.000 Schweizer Franken entrichten.

Diese Überzeugung hat der Ausschuß aus der Aussage von Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern gewonnen.

Andere zoll-, steuer- oder strafrechtliche Ermittlungen gegen Beamte der Staatsgemäldesamm-

lungen oder des Bayerischen Nationalmuseums wurden nicht durchgeführt.

### III. Folgerungen

1. Die wesentlichen Details von Ankaufsvorgängen sind künftig aktenkundig zu machen. Dazu gehören insbesondere unterschriebene Originalrechnungen, aus denen sich der Verkäufer ergibt oder die die Versicherung enthalten, daß ein Sammlungsobjekt von einem Nichtunternehmer vermittelt wird. Letzteres ist – soweit dies die schutzwürdigen Interessen des Verkäufers zulassen – glaubhaft zu machen.
2. Die bei Ankäufen notwendigen Erklärungen, insbesondere Steuererklärungen, sind korrekt abzugeben.
3. Die Genehmigungsbehörde ist vollständig und rechtzeitig zu informieren. Eine notwendige Genehmigung ist vor dem Ankauf einzuholen. Dabei sind die bis dahin angefallenen Erwerbsakten vorzulegen.
4. Die Preiswürdigkeit von Erwerbsobjekten ist eingehend zu prüfen und ggf. der Genehmigungsbehörde substantiiert darzustellen. Diese Prüfung ist auch die Aufgabe der zuständigen Fachreferenten der Museen. Dabei ist das zugängliche Verkaufs- und Auktionsgeschehen als Anhaltspunkt heranzuziehen und zu bewerten.

Gleichfalls substantiiert darzulegen sind die künstlerische Qualität, die Zuschreibung und der Rang eines Objektes sowie die Bedeutung für die Sammlung im Rahmen des jeweiligen Sammlungskonzeptes.

5. Die Ankaufskommission hat, soweit eine solche gebildet ist, gutachtlich und substantiiert zur Preiswürdigkeit, künstlerischen Qualität, Zuschreibung, Rang und Bedeutung für die Sammlung Stellung zu nehmen. Gegebenenfalls ist auf zusätzliche Sachverständige wie seit 1992 praktiziert zurückzugreifen.

Die Auswahl der Mitglieder der Ankaufskommission ist an dieser Aufgabe zu orientieren.

Die Ankaufskommission sollte auch mit Ankäufen befaßt werden, die aus Spendengeldern bezahlt werden.

Der Ankaufskommission sind alle wesentlichen Informationen über ein Erwerbsobjekt zur Verfügung zu stellen.

Interessenkonflikte sind auszuschließen.

6. Die Direktorenkonferenz nimmt auf der Grundlage des Gutachtens der Ankaufskommission selbständig zu einem Ankauf Stellung.
7. Die Genehmigungspflicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sollte künftig auch auf Ankäufe erstreckt werden, die ganz oder teilweise mit Spendengeldern finanziert werden.
8. Die Verwaltungsführung insbesondere auch in haushaltsmäßiger Sicht muß auch in den Bayerischen Staatsgemäldesammlung allen rechtlichen wie auch den gewohnten qualitativen Standards der Bayerischen Staatsverwaltung entsprechen.
9. Die Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erstreckt sich nicht nur auf die Ankaufsvorgänge, sondern die gesamte Verwaltungsführung und ist in Zukunft verstärkt wahrzunehmen.

München, den 20.06.1994

**Dr. Otmar Bernhard**  
Vorsitzender des  
Untersuchungsausschusses

Chae

Inhalt  $\nabla$

## Minderheitenbericht

der Abgeordneten Schultz, Voget SPD

### AI./II. Der Ankauf der Gemälde „Der junge Routy“ von Toulouse-Lautrec und der „Landschaft bei Auvers“

1. Mit der „Ansichtsrechnung“ vom 14.7.84 bot der Züricher Galerist und Kunsthändler Dr. Peter Nathan unter dem Pseudonym „Mr. L. Valery c/o Mme H. Romanens/96-98 rue de Rhone/Genf“ dem damaligen Direktor der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (StGS) Prof. Dr. Erich Steingraber das Gemälde „Le jeune Routy a Celeyran“, 1882 von Henry de Toulouse-Lautrec gemalt, für \$ 1.600.000 zum Kauf an (Akten StGS Seite 16).

Der geforderte Betrag belief sich nach dem damaligen Umrechnungskurs auf DM 4,23 Mio. In einem vorausgegangenem Briefwechsel hatte Dr. P. Nathan zur Begründung von Angebot und Preis mit Schreiben vom 29.3.84 vor allem auf die Provenienz „nämlich die Sammlung von F. von Mendelsson-Bartholdy“ hingewiesen.

Nachdem das Gemälde mit Zollantrag vom 16.7.84 zu einem Schätzwert von ebenfalls \$ 1,6 Mio. für 12 Monate unentgeltlich zur Ansicht eingeführt worden war, gestaltete sich die Finanzierung dieses hohen Betrages außerordentlich schwierig: Mit Schreiben vom 26.7.84 teilte der damalige Finanzminister Max. Streibl Herrn Prof. Dr. Steingraber mit, daß er nicht in der Lage sei, „für den Gemäldeankauf Mittel bereitzustellen“.

Dennoch betrieben Prof. Dr. Steingraber in engem Konsens mit dem im Kultusministerium für Gemäldeankäufe seit Jahren zuständigen Ministerialrat Dr. Eberl die Vorbereitungen für den Ankauf weiter und ließ Herrn Dr. Nathan mit Schreiben vom 23.8.84 wissen, daß vorbehaltlich des zu erwartenden formellen Beschlusses des Bayerischen Landtags der Kaufpreis in Höhe von 4,2 Mio. DM wie folgt bezahlt werden wird:

Im Jahr 1984	1.500.000 DM
1985	1.700.000 DM
1986	1.000.000 DM
Summe	4.200.000 DM

Den Mitgliedern der Ankaufskommission, die das Bild zwischen dem 10.8. und 10.9.1984 an verschiedenen Tagen begutachtet und ihr Einverständnis mit dem Erwerb erklärt hatten, wurde das Bild mit der Bemerkung vorgestellt, es stamme „aus der berühmten Sammlung Mendelsohn“, sei eine der „ganz großen Meisterleistungen des damals achtzehnjährigen Toulouse-Lautrec“ und stehe „zusammen mit dem ‚Bildnis der Mutter‘, ebenfalls 1882 auf Schloß Celeyran entstanden, am Anfang von Lautrecs reifem Schaffen“.

Zu dem Betrag von 4,2 Mio. DM sollte der Ernst-von-Siemens-Kunstfonds 1 Mio. DM zum Ankauf beisteuern.

Zwischenzeitlich hatte sich Dr. Eberl am 19.9.84 offiziell an den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags, Herrn Richard Wengenmeier, gewandt und ihm mitgeteilt, daß man den Ankauf des Gemäldes für 4,2 Mio. DM beabsichtige, „ursprünglich wurde ein Preis von 4,6 Mio. DM gefordert, der noch herabgedrückt werden konnte“.

Die Antwort des Vorsitzenden des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen, Richard Wengenmeier vom 4.10.84 war eine für diesen Zeitpunkt eindeutige Ablehnung des Ankaufsgesuchs, mit der Bitte, weitere Mäzene für die Finanzierung zu gewinnen, falls der Erwerb als unbedingt notwendig erachtet werden sollte. Allenfalls könne man nach Abschluß der Beratungen zum Doppelhaushalt 85/86, also nach den Osterferien 1985 den Landtag nochmals mit dem Erwerb befassen.

Diese Auffassung bekräftigte der Ausschußvorsitzende in einem Gespräch am 17.10.84, bei dem auch der damalige Kultusminister Prof. Dr. Maier anwesend war.

Dieser gab die ausdrückliche Weisung „zu versuchen, in Verhandlungen mit privaten Stiftern Geldmittel in einer Höhe einzuwerben, die es gestatten, die Zahlungsverpflichtungen des Staates für den Erwerb dieses Bildes endgültig unter 2 Mio. DM zu halten. Eine Vorausfinanzierung durch dritte Geldgeber genügt demnach nicht. Es muß sich um eine echte Spende handeln. Die staatliche Zahlung sollte etwas unter 2 Mio. DM liegen.“

Daraufhin wurde von Prof. Dr. Steingraber und Dr. Eberl am 26.10.84 ein Gespräch in der Neuen Pinakothek anberaumt, bei dem u.a. der Siemens-Manager Dr. Nürger seine Verärgerung über das Verhalten des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses zum Ausdruck brachte. Dr. Nürger machte weiterhin den Vorschlag, da eine Minderung des Kaufpreises um 1 Mio. nicht zu erreichen sei, mit Herrn Dr. Nathan ein Abkommen dahin zu schließen, „daß die Staatsgemäldesammlungen in den nächsten Jahren einige weitere Gemälde von ihm kaufen würden, so daß der Preisnachlaß durch Gewinne bei weiteren Geschäften wieder kompensiert werden würde“.

Weiterhin wurde vorgeschlagen, daß Prof. Steingraber mit Ministerialrat Dr. Eberl am 14.11.84 Herrn Nathan in Zürich aufsuchen und diesbezüglich mit ihm verhandeln solle. Die Reise nach Zürich fand anschließend auch statt, ohne daß allerdings Ministerialrat Dr. Eberl daran teilnahm, weil ihm dies von seinem Vorgesetzten untersagt worden war.

Einen Bericht über die Verhandlungen am 14.11.84 in Zürich zwischen Prof. Steingraber und Dr. P. Nathan gibt es in den Akten nicht. Es findet sich lediglich eine von Ministerialrat Eberl unterzeichnete Vormerkung, wonach Prof. Dr. Steingraber am 19.11.84 mitgeteilt habe, „daß sich der Kunsthändler Nathan – sehr ungern – bereit erklärt habe, mit dem Kaufpreis auf 3, 2 Mio. DM zurückzugehen.“ Damit seien, so Dr. Eberl, wie vom Minister angeordnet, aus staatlichen Mitteln nurmehr 1.995.000

DM zu bezahlen. Eine Verständigung des Ministers oder des Haushaltsausschusses sei unter diesen Umständen nicht mehr notwendig.

Mit einem am 20.8.85 zwischen den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen und der Ernst-von-Siemens-Stiftung, München, abgeschlossenen Vertrag wurde sodann festgelegt, daß angesichts des Kaufpreises von 3, 2 Mio. unter Beteiligung der Staatsgemäldesammlungen mit 2, 2 Mio., sowie der Ernst-von-Siemens-Stiftung mit 1 Mio. ein Miteigentum nach Bruchteilen in Höhe von  $\frac{11}{16}$  für die Staatsgemäldesammlungen und  $\frac{5}{16}$  für die Stiftung angenommen werde. Dieser Vertrag besteht in unkorrigierter Fassung bis zum heutigen Tag.

Die Zahlungen an den Verkäufer Dr. P. Nathan erfolgten bis zu einer Höhe von 3, 2 Mio. in der von Anfang an vorgesehenen Art und Weise, nämlich:

1984	1 Mio. DM	aus staatlichen Mitteln
	0, 5 Mio. DM	durch die Firma Siemens AG
1985	1, 2 Mio. DM	aus staatlichen Mitteln
	0, 5 Mio. DM	durch den Ernst-von-Siemens-Kunstfonds.

2. Pünktlich Anfang 1986, dem Jahr, in dem die Schlußzahlung in Höhe von mindestens 1 Million DM für den Ankauf des Toulouse-Lautrec erfolgen sollte, bot Dr. P. Nathan den StGS ein Gemälde mit der Bezeichnung „Die Landschaft bei Auvers“ an, das von Charles Francois Daubigny stammen und 1,6 Mio. DM kosten sollte.

Der Oberkonservator der StGS, Herr Dr. Christoph Heilmann, teilte hierauf mit Schreiben vom 20.3.86 Herrn Dr. Heribald Nürger mit, daß man bei diesem Bild „getrost von einem wirklichen Meisterwerk sprechen könne“ und daß bei einem Ankauf dieses Bildes von Dr. P. Nathan „die bestehende Abmachung entscheidend reduziert werden könnte, woran ja beiden Seiten auch gelegen ist.“

Die vom Verkäufer vorgelegte und von den Staatsgemäldesammlungen akzeptierte Rechnung über 1,6 Mio. DM weist wiederum einen Mr. L. Valery als angeblichen Verkäufer aus. In einer überschwenglichen Darstellung wurde dieses Bild den Mitgliedern der Ankaufskommission am 22.4.86 angepriesen und der Ankauf anschließend von diesen – zu deren Mitgliedern auch Dr. H. Nürger gehörte – gebilligt. Von den Kommissionsmitgliedern wußten außer Dr. Heribald Nürger nur Dr. Kerkmann und Dr. Winterstein von der Koppelung dieses Geschäftes mit dem vorangegangenen Ankauf des Toulouse-Lautrec.

Am 5.5.86 begutachtete die Direktorenkonferenz den Ankaufswunsch und ließ mit Schreiben vom 23.5.86 durch ihren Vorsitzenden, Dr. Klaus Vierneisel, dem Kultusministerium mitteilen, daß die Erwerbung zu einem Preis von 1,6 Mio. DM einstimmig befürwortet werde und „der geforderte Preis angemessen erscheint“. Den Mitgliedern der Direktorenkonferenz war mit Ausnahme des Direktors des Bayerischen Nationalmuseums Prinz von Hohenzollern der Ankaufszusammenhang mit dem Toulouse-Lautrec gänzlich verschwiegen worden.

Am 5.6.86 wurde dieses Gemälde mit dem auf der Rechnung befindlichen Pseudonym und dem Hinweis auf einen Ankaufspreis von 1,6 Mio. DM inventarisiert.

In einer Erklärung vom 30.9.86 wurde Freistellung von der Einfuhrumsatzsteuer durch Prof. Dr. Steingraber mit dem Hinweis beantragt, daß das Bild aus Schweizer Privatbesitz sei, noch nie Gegenstand des Handels war und der Rechnungspreis 1,6 Mio. DM betrage.

Die Bezahlung des Bildes erfolgte gemäß den schon 1984 beim Ankauf des Toulouse-Lautrec für die Restmillion vereinbarten Bedingungen. Allerdings erhielt der Verkäufer statt der ursprünglich vereinbarten 1 Mio. DM nunmehr 1, 3 Mio. DM im Jahre 1986 und zusätzlich 300.000 DM im Januar 1987, wofür sich Dr. P. Nathan mit Schreiben vom 12.6.86 „mit vielen freundlichen Grüßen“ bedankte.

Als Generaldirektor Prof. Dr. Hubertus Freiherr Falkner von Sonnenburg am 1.3.87 die Nachfolge des ausscheidenden Prof. Dr. Erich Steingraber antrat, waren beide Geschäfte der Staatsgemäldesammlungen mit Dr. P. Nathan abgewickelt und dieser hatte dafür insgesamt 4, 8 Mio. DM erhalten.

3. Das Auftauchen eines solch riesigen, 120 x 226 cm großen, angeblich von Charles Francois Daubigny stammenden, allerdings nirgendwo in der zahlreichen Daubigny-Literatur erwähnten Gemäldes rief u.a. das Erstaunen verschiedener Daubigny-Spezialisten hervor.

Mit Schreiben vom 25.7.87 wandte sich deswegen der Verfasser des einzigen Werkverzeichnisses über Charles Francois Daubigny, Herr Robert Hellebranth und am 12.9.87 der Münchner vereidigte Sachverständige und exzellente Daubigny-Kenner, Dr. Hans-Peter Bühler, an Dr. Hubertus von Sonnenburg.

Dr. Bühler teilte mit, daß nach seiner Meinung ein Bild angekauft worden sei, das

- stilistisch in die achtziger bis neunziger Jahre des 19. Jahrhunderts einzuordnen sei
- ohne Provenienz
- mit falscher Signatur
- nirgends in der zahlreichen Daubigny-Literatur erwähnt
- vom Verfasser des Werkverzeichnisses abgelehnt
- schlecht erhalten mit einem Riß, doubliert und mit einem neuen Rahmen
- zu einem unerhörten Preis (Auktionspreis Spitze DM 200.000).

Nach mehrmonatigen eigenen Recherchen kam Dr. von Sonnenburg zu dem Ergebnis, daß das angekaufte Gemälde höchstwahrscheinlich tatsächlich nicht von Daubigny stammen könne und bat den Verkäufer um Rücknahme desselben.

Trotz späterer mehrmals auch schriftlich geäußerter Bereitschaft des Verkäufers Dr. P. Nathan das Bild zurück-

zunehmen und trotz des Bestrebens des ehemaligen Kultusministers Prof. Dr. Wild diese Angelegenheit einer solchen Bereinigung zuzuführen, wurde auf entschiedene Intervention des – zu diesem Zeitpunkt bereits seit Jahren im Ruhestand befindlichen – Prof. Dr. Steingraber die Rückgängigmachung durch Ministerialrat Dr. Eberl und Kultusminister Hans Zehetmair, dem Nachfolger von Prof. Dr. Wild, abgelehnt.

Auch der am 20.8.85 zwischen den Staatsgemäldesammlungen und dem Siemens-Kunstfonds abgeschlossene Miteigentumsvertrag blieb trotz der offensichtlichen Verquickung des zweiten Ankaufs mit dem Erwerb des Gemäldes von Toulouse-Lautrec unverändert. Da der Öffentlichkeit gegenüber die Beteiligung des Siemens-Kunstfonds mit 1 Mio. DM am Ankauf des Toulouse-Lautrec stets als Spende ausgegeben worden war, blieb dieser Vertrag mit den tatsächlichen Vereinbarungen unter Benachteiligung des Freistaates Bayern bis zur Arbeit des Untersuchungsausschusses gänzlich unbekannt. Tatsächlich handelt es sich bei der Beteiligung durch den Siemens-Kunstfonds nie um eine Spende, sondern um den Erwerb eines Miteigentumsanteils.

#### 4. Zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrages

##### A I 1. Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Der junge Routy“ von Toulouse-Lautrec erworben?

- a) In keinem der vom UA untersuchten über 20 Ankauffällen (mit Ausnahme des Sonderfalles A VII) hat es einen ordentlichen schriftlichen Vertrag zwischen Verkäufer und den Staatsgemäldesammlungen gegeben. Daher ist auch nicht sicher feststellbar, wann jeweils die Erwerbsvorgänge stattfanden oder abgeschlossen worden sind.

Ausweislich der Aktenunterlagen muß dies im Falle des Toulouse-Lautrec zwischen dem 29.3. und 19.11.84 gewesen sein, dem Zeitpunkt, zu dem die endgültige Vereinbarung über die Zahlungsmodalitäten mit dem Verkäufer Dr. P. Nathan getroffen worden waren.

- b) Der Preis betrug 4, 2 Mio. DM.

Dies ergibt sich aus dem Schreiben des Verkäufers Dr. P. Nathan vom 29.3.84, seiner Ansichtsrechnung vom 14.7.84 und den diversen Antworten u.a. dem Schreiben der Staatsgemäldesammlungen vom 23.8.84.

- c) Dabei fällt auf, daß die Unterrichtung des eigenen Kultusministeriums, aber auch des Finanzministeriums und dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags gegenüber bezüglich der angeblich erreichten Kaufpreisminderungen irreführend und falsch waren: Der Verkäufer Dr. P. Nathan hatte von Anfang an 1,6 Mio. US-Dollar verlangt. Ausweislich des vom 18.4.84 herrschenden und vom Kultusministerium selbst ausgerechneten Wechselkurses belief sich dieser Betrag am 18.4.84 auf 4, 23 Mio. DM und am 13.6.84 auf 4, 34 Mio. DM.

Dennoch teilte Dr. Eberl mit Schreiben vom 20.6.84 dem Finanzministerium gegenüber mit, daß der Kaufpreis 1,6 Mio. \$ = 4, 5 Mio. DM betrage. Die Differenz von 160.000 DM spielte für ihn offensichtlich keine Rolle. In einer Aktenvormerkung vom 26.4.89 stellt MR Dr. Eberl später dazu lapidar fest, „dies war etwas zu hoch gegriffen.“

Mit Schreiben vom 21.9.84 teilt MR Dr. Eberl dem Haushaltsausschußvorsitzenden Richard Wengenmeier im Gegensatz dazu mit, daß der ursprüngliche Preis von 4, 6 Mio. DM auf 4, 2 Mio. DM gedrückt worden sei. Tatsächlich lag der ursprüngliche Preis im April 1984 bei 4, 23 Mio. DM, also rund 400.000 DM unter der behaupteten Forderungssumme.

Offensichtlich wurden von MR Dr. Eberl und Prof. Dr. Steingraber die Kosten und angeblichen Nachlässe willkürlich angegeben, wobei Unterschiede von 400.000 DM keine Rolle gespielt haben.

- d) Die angebliche Senkung des Kaufpreises für den Toulouse-Lautrec auf 3, 2 Mio. DM ist in dieser Form tatsächlich nie erfolgt:

Eine schriftliche Vereinbarung anlässlich des Gespräches am 14.11.84 in Zürich wurde von Prof. Dr. Steingraber zwar als möglich bezeichnet, hat sich in den Akten aber nicht gefunden. Es erscheint außerordentlich erstaunlich, daß bei Geldgeschäften in Millionenhöhe nicht einmal einfachste schriftliche Aufzeichnungen angefertigt worden sein sollen oder – was angesichts anderer Aktenvorgänge nicht ausgeschlossen werden kann – den Akten entnommen worden sind.

Der Verkäufer Dr. P. Nathan war nicht bereit, vor dem UA auszusagen; in seinen schriftlichen Darlegungen – zuletzt vom Mai 1992 – ist er stets von einem Kaufpreis von 4, 2 Mio. für den Toulouse-Lautrec und 0,6 Mio. DM für die „Landschaft bei Auvers“ ausgegangen.

So bleiben die Aussagen des weiteren damaligen Gesprächspartners, Prof. Dr. Steingraber, der in all seinen Memoranden, Anschreiben, schriftlichen Erklärungen und vor allem bei seiner Einvernahme vor dem Untersuchungsausschuß am 7.12.92 eine Reduzierung des Preises von 4, 2 Mio. DM auf 3, 2 Mio. DM ausgeschlossen hat

Vgl. Protokoll vom 7.12.92:

S. 59: Der Preis ist nicht reduziert worden,

S. 61: Es ist nicht reduziert worden,

S. 83: Gekostet hat es 4, 2 Mio.,

S. 116: 1 Jahr Aufschub wurde erreicht,

S. 120: Es gibt soundsoviele Schreiben über 4, 2 Mio.,

S. 122: Endpreis 4, 2 Mio.

Dies deckt sich vollkommen mit weiteren schriftlichen Darstellungen von Prof. Dr. Steingraber, so mit

Schreiben vom 25.2.89 an MdL Heiko Schultz (mit Kopie für MR Dr. Eberl). Es wurde „gemeinsam beschlossen, Dr. Nathan zu bitten, die Mio. DM zinslos zu stunden. Eine weitere Reduzierung lag nicht vor.“

Schriftsatz der Rechtsanwälte Dres Romatka vom 4.5.94 an den Chefredakteur des SZ-Magazins, S.6: „nachweislich richtig ist vielmehr, daß die fehlende Million auf den Gesamtkaufpreis von 4, 2 Millionen damals von Dr. Nathan zinslos gestundet war und von Seiten des Freistaates zirka ein Jahr später gezahlt werden konnte.“

Genau dieses hat MR Dr. Eberl auch unter dem 31.1.1990 unter dem Begriff „Stundung einer Million“ aktenkundig gemacht.

Tatsächlich wurde als „Stundung“ deklariert, was im Finanzierungsplan seit 1984 von Anfang an vorgesehen war, nunmehr allerdings mit der für den Staat nachteiligen Maßgabe, daß nicht nur ein Restpreis von 1 Mio. DM für den Toulouse-Lautrec, sondern ein völlig überbeuertes Bild mit ungesicherter Urheber-schaft ungehandelt für 0,6 Mio. DM übernommen werden mußte.

Die überbeuerten Preisspannen ergeben sich aus dem Vergleich mit den angemessenen und üblicherweise bezahlten vergleichbaren Werken, die unter A I 2 und A II 6 aufgeführt werden.

- e) Der „junge Routy“ wurde unzweifelhaft von Dr. P. Nathan erworben.

Bei dem in den verschiedenen Rechnungen erwähnten L. Valery handelt es sich um ein nicht existentes Phantom. Diese Person konnte daher vom Untersuchungsausschuß trotz aller Bemühungen auch nicht geladen werden.

Hinzu kommt, daß der öffentlich vereidigte Schriftsachverständige Dr. Kai D. Nissen in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 2.12.92 bei schriftvergleichenden Untersuchungen der sog. Ansichtsbildung des angeblichen L. Valery mit der Handschrift des Züricher Galeristen und Händlers Dr. P. Nathan zum Ergebnis kommt, daß „der Hypothese der Urheberschaft des Vergleichsschreibers an der fraglichen Ansichtsbildung eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit und der Hypothese der Urheberschaft einer anderen Person eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit beizumessen ist“.

Dies bedeutet, daß Dr. P. Nathan mit sehr großer Wahrscheinlichkeit auch der Verfasser der Ansichtsbildung gewesen ist. Hinzu kommt, daß Dr. P. Nathan dem MR Dr. Eberl ausdrücklich mitgeteilt hat, daß er sich nur auf Drängen von Prof. Dr. Erich Steingraber als Vermittler bezeichnet habe.

Wenn Dr. P. Nathan sich in Schreiben vom 31.8.88 und 12.5.92 gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bzw. den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen deshalb als Vermittler bezeichnet hat, so geschah dies offensichtlich zu dem Zweck, in Ab-

sprache mit Prof. Dr. Steingraber, zu verbergen, daß er Verkäufer des Bildes und nicht dessen Vermittler war und dadurch die laufenden Untersuchungen wegen nicht bezahlter Einfuhrumsatzsteuern im Sinne von Prof. Dr. Steingraber zu decken.

Nur wenn der Kunsthändler Dr. P. Nathan auch der Verkäufer des Toulouse-Lautrec gewesen ist, erscheint verständlich, daß er der Vereinbarung über die eine Million zustimmen und mit dem Verkauf der „Landschaft bei Auvers“ verquicken konnte, oder wie es Ministerialrat Dr. Eberl im Vermerk vom 20.11.84 formuliert hat: „Daß sich der Kunsthändler Nathan – sehr ungern – bereit erklärt hat, mit dem Kaufpreis auf 3, 2 Mio. DM zurückzugehen.“

Schließlich kommt hinzu, daß die Staatsgemäldesammlungen selbst die – regelmäßig mit dem Voreigentum übereinstimmende – Provenienz des Toulouse-Lautrec im Katalog der großen Toulouse-Lautrec-Ausstellung von Götz Adriani 1986/87 mit „Dr. P. Nathan, Zürich“ angegeben haben.

#### **A I 2 Handelt es sich um ein Frühwerk des jungen Toulouse-Lautrec aus dem Jahre 1882 und welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?**

##### **Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Toulouse-Lautrecs unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?**

Bei dem Gemälde „Der junge Routy“ handelt es sich um ein Frühwerk des damals achtzehnjährigen Toulouse-Lautrec. Dieses gehört zu einer größeren Serie der im Sommer 1882 auf Celeyran verfaßten Charakterstudien des „jungen Routy“. Es gilt als das letzte Portrait dieses jungen Mannes, das Toulouse-Lautrec im Sommer 1882 malte.

In der wertmäßigen Beurteilung unterscheidet sich dieses Gemälde erheblich von den später vor allem in Paris entstandenen Werken und wurde bei seiner Anschaffung von den Staatsgemäldesammlungen selbst mit dem „Bildnis der Mutter“ aus dem Jahre 1882 verglichen.

Diese unterschiedliche Bewertung der 1882/83 entstandenen Gemälde und der Gemälde Toulouse-Lautrecs aus der späteren Zeit kommt in allen Preiszusammenstellungen des Kunstmarktes zum Ausdruck.

Die vom Untersuchungsausschuß zum Preisvergleich herangezogenen Kunstpreis-Jahrbücher von 1982 bis 1992 weisen ebenso gravierende Unterschiede für die verschiedenen Schaffensperioden aus wie die Art-Sales-Index-Verzeichnisse.

So lauten die Höchstpreise in den Kunstpreis-Jahrbüchern der Jahre 82 bis 92 für die 1892/93 entstandenen Gemälde Toulouse-Lautrecs:

1986	Portrait der Mutter	1882	378.937, – DM
1986	Pater Matthias	1882	344.243, – DM
1989	Allegorie	1883	391.908, – DM
1991	Bauer aus Le A	1882	71.656, – DM
1992	Alter Mann aus Celeyran	1882	360.250, – DM.



Dagegen liegen die 1886 und später entstandenen Gemälde weit darüber. Zu dieser Spitzengruppe zählt auch die 1885 versteigerte und 1895 gemalte „La Clownesse“ mit einem Wert von 16.073.200 DM. Über 500.000 DM liegende Preise für Werke von Toulouse-Lautrec aus den Jahren 1882/83 oder früher tauchen nirgendwo auf!

Entgegen dem Eindruck, den Prof. Dr. Steingraber zu vermitteln versucht hat, sind die Preise in den Kunstpreis-Jahrbüchern oder in den Art-Sales-Index-Verzeichnissen auch nicht ungeeignete Anhaltspunkte:

So enthielten die Kunstpreis-Jahrbücher, die vom Untersuchungsausschuß durchgearbeitet worden sind, zwischen zehn- und fünfzehntausend Ergebnisse der wichtigsten Kunstauktionen aus der jeweiligen Zeit, wobei auf Qualität und Echtheit der Stücke jeweils besonders Rücksicht genommen wurde und ausweislich der Erläuterungen zu den Kunstpreis-Jahrbüchern „Wert auf die Vergleichbarkeit zu anderen Stücken gelegt wurde, welches es ermöglicht, Preisrelationen herzustellen, neue Bewertungen zu ermitteln und Entwicklungen auf dem Kunstmarkt zu erkennen.“

Diese Einschätzung und insbesondere auch die Bedeutung der Art-Sales-Index-Verzeichnisse für die Preisgefügevorstellungen auch der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen wurden im übrigen vom Zeugen Dr. Christoph Heilmann ausdrücklich bestätigt.

Die Tatsache, daß das 1895 gemalte Bild mit dem Frühwerk aus dem Jahr 1882 in keiner Weise verglichen werden kann, ergibt sich aus obigen Ausführungen (A I II). Auch hier ist allerdings die Dreistigkeit bemerkenswert, mit der in einer öffentlichen Presseerklärung des Kultusministeriums Ministerialrat Dr. Eberl den Ankauf des Frühwerks „Der junge Routy“ mit dem Preisgefüge des 13 Jahre später entstandenen Gemäldes in Verbindung bringt, so daß der Eindruck erweckt werden mußte, der für den „jungen Routy“ bezahlte Preis von 4, 2 Mio. DM sei unter diesen Umständen vertretbar gewesen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die beiden Staatsminister Dr. Wild und Hans Zehetmair jeweils zu ihrer Zeit versucht haben, ihr Ministerium bzw. die Staatsgemäldesammlungen zu objektiven gutachtlichen Stellungnahmen neutraler Kunstmarktsachverständiger zu bewegen. Diese Weisungen ihrer Minister haben Ministerialrat Dr. Eberl und Prinz von Hohenzollern ungeniert dadurch konterkariert, daß sie die Äußerung völlig unbedeutender Händler, noch dazu aus dem Umfeld des Verkäufers Dr. P. Nathan, einholten und den Minister als die Stellungnahmen der von diesen gewünschten international renommierten Sachverständigen vorlegten. Die Tatsache, daß Minister Hans Zehetmair trotz späterer Kenntnis über dieses Verhalten keine Anstalten getroffen hat, seiner Weisung zum Erfolg zu verhelfen, spricht dafür, daß er an einer wirklichen – auch im Interesse der Steuerzahler dringlichen – Aufklärung kein Interesse mehr gehabt hat.

#### A I 3 Kann das angekaufte Werk mit dem 1895 von Toulouse-Lautrec gemalten Bild „La Clownesse Cha-U-Kao“ verglichen werden?

Die Tatsache, daß das 1895 gemalte Bild mit dem Frühwerk

aus dem Jahr 1882 in keiner Weise verglichen werden kann, ergibt sich aus obigen Ausführungen (A I 2). Es ist bemerkenswert, wie ungeniert in einer öffentlichen Presseerklärung des Kultusministeriums Ministerialrat Dr. Eberl den Ankauf des Frühwerkes „Der junge Routy“ mit dem Preisgefüge des 13 Jahre später entstandenen Gemäldes in Verbindung bringt, so daß der Eindruck erweckt werden mußte, der für den „jungen Routy“ bezahlte Preis von 4, 2 Mio. DM sei unter diesen Umständen vertretbar gewesen. (Vgl. auch A I 2)

#### A I 4 Wie lautete die Ansichtsrechnung für dieses Gemälde?

##### Wurden weitere Rechnungen ausgestellt?

##### Wenn ja, von wem und über welche Beträge?

- a) Die Ansichtsrechnung stammte vom 14.7.84. Sie ist an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen gerichtet und bezeichnet ein Gemälde von H. de Toulouse-Lautrec „Le jeune Routy a Celeyran“ 1882, \$ 1,6 Mio.

Die Rechnung wurde mit sehr großer Wahrscheinlichkeit handschriftlich von Dr. P. Nathan verfaßt, obwohl sie als angeblichen Aussteller einen Mr. L. Valery aus Genf angibt.

- b) Als weitere Rechnung wurde mit Datum vom 20.11.84 mit dem angeblich gleichen Aussteller L. Valery eine Rechnung über 3, 2 Mio. DM, zahlbar in Höhe von 1, 5 Mio. DM im Dezember 84 und 1, 7 Mio. DM bis Ende Februar 85 an die Schweizerische Bankgesellschaft, Hauptsitz Bahnhofstraße Zürich, zu Händen von Herrn Victor Ender, Referenz Valery, vorgelegt. Im Gegensatz zu der früheren Ansichtsrechnung trägt die Rechnung vom 20.11.84 keinen Eingangstempel, so daß nicht ersichtlich ist, wie und wann sie in die Akten gekommen ist. (Vgl. hierzu A I 1)

#### A I 5 Wer waren die Empfänger des Geldes?

Die Zahlungsanweisungen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen lauteten:

am 28.11.84	900.000, – DM
am 28.11.84	205.000, – DM
am 04.02.85	1.095.000, – DM
Summe	2.200.000, – DM

an die Schweizerische Bankgesellschaft Bahnhofstraße Zürich, z.Hd. Herrn V. Ender. Als Empfänger wurde angegeben: L. Valery, c/o Mme Romanens, 96-98 Rue de Rhone.

An die gleiche Anschrift – jedoch mit dem Verwendungszweck „Rechnung vom 07.04.86“ – überwiesen die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen

am 06.06.86	800.000, – DM
am 10.12.86	300.000, – DM.

Weiterhin wurde an diese Anschrift durch den Siemens-Kunstfonds

Ende 1984	1,0 Mio. DM
Juni 1986	0,5 Mio. DM überwiesen.

Bei dem letzten genannten Betrag handelte es sich um eine Zwischenfinanzierung durch den Ernst-von-Siemens-Kunstfonds für die Staatsgemäldesammlungen, der von diesem am 10.12.86 bzw. 02.01.87 wieder ausgeglichen worden ist.

Der bzw. die Empfänger des Geldes konnten nicht ermittelt werden. Versuche, den in den Rechnungen genannten L. Valery zu ermitteln, endeten damit, daß die Union Bancaire Privée Genf mit Schreiben von 23.03.93 erklärte, von der Existenz eines solchen Herrn keine Ahnung zu haben.

Das Einwohnermeldeamt Genf teilte mit Schreiben vom 07.05.93 mit, daß Name und Anschrift einer solchen Person dort unbekannt seien.

Dagegen bestätigte die Galerie Nathan mit Schreiben vom 12.06.86 den Eingang „der zwei ersten Raten für ein Gemälde von Daubigny“.

#### **A I 6 Welche Rolle hat bei diesem Ankauf Herr Peter Nathan Zürich gespielt?**

Die Rolle des Herrn Dr. Peter Nathan beim Ankauf des Toulouse-Lautrec war zunächst unklar und undurchsichtig: Während er sich teilweise als Vermittler dieses Gemäldes bezeichnete, weist ihn das Gutachten des öffentlich vereidigten Sachverständigen Dr. Kai D. Nissen vom 02.12.92 mit sehr großer Wahrscheinlichkeit als Aussteller der Ansichtserklärung vom 14.07.84 aus. Zudem ist seine Erklärung aktenkundig festgehalten, daß er sich nur auf Veranlassung von Prof. Dr. Steingraber als privater Vermittler bezeichnet habe.

Auch im offiziellen Katalog der Toulouse-Lautrec-Ausstellung von Götz Adriani in Tübingen vom 08.11.86 – 15.03.87 wird von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen als Provenienz und nach den üblichen Gepflogenheiten des Kunstmarktes damit auch als Vorbesitzer „Peter Nathan, Zürich“ ausgewiesen.

Angesichts der Parallelen zum Fall des Ankaufs der Landschaft von Auvers und der Tatsache, daß es keinerlei ernstzunehmende Hinweise auf einen anderen Eigentümer dieses Bildes als die Galerie Nathan gibt, sind nach dem Ergebnis der Untersuchungen des Ausschusses ernsthafte Zweifel an seiner Verkäufer- und Eigentümereigenschaft nicht mehr zu rechtfertigen.

#### **A I 7 Hat der Vorsitzende des Haushaltsausschusses gegen den Ankauf aus finanziellen Erwägungen heraus Bedenken geäußert?**

**Falls ja, hat er deshalb sein Einverständnis verweigert?**

Der Vorsitzende des Haushaltsausschusses MdL Richard Wengenmaier hat sowohl mit Schreiben vom 4.10.84 als auch im Gespräch vom 17.10.84 erhebliche Bedenken gegen den Ankauf dieses Gemäldes geäußert und sein Einvernehmen ebenso wie der Minister Prof. Dr. Maier für den Fall verweigert, daß nicht durch echte Spenden die staatl. Zahlung unter 2 Mio. DM betragen würde.

Zwar war nach dem Wortlaut des Landtagsbeschlusses vom 23.11.71 der Haushaltsausschuß von Veränderungen des Grundstockvermögens, soweit sie einen Betrag von mehr als 2 Mio. DM betragen, nur zu verständigen. Angesichts der

ständigen von Haushaltsausschuß und beteiligten Ministerien übereinstimmend ausgeübten Praxis war es aber als ein ausgesprochen unfreundlicher und tadelnswerter Akt zu verstehen, wenn ohne das hergestellte Einvernehmen – gegen den Willen des Haushaltsausschusses – Veränderungen des Grundstockvermögens über 2 Mio. DM vorgenommen worden wären.

Im vorliegenden Fall kam hinzu, daß der zuständige Minister Prof. Dr. Maier in Kenntnis des Beschlußwortlautes ausdrücklich verfügt hatte, daß „die Zahlungsverpflichtungen des Staates für den Erwerb dieses Bildes entgeltlich unter 2 Mio. DM zu halten waren“.

Sowohl der Direktor der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Steingraber, als auch der zuständige MR, Dr. Eberl haben sich in Kenntnis dieser Praxis und der Weisung des Ministers bedenkenlos über diese sie bindenden Vorstellungen hinweggesetzt, indem sie den Ankauf des Toulouse-Lautrec für 4, 2 Mio. DM durchführten.

Wie ausgeführt, wurde der Ankauf ohne weitere echte Spenden zu den ursprünglichen Konditionen für 4, 2 Mio. DM bei einer staatl. Beteiligung von 3, 2 Mio. DM arrangiert. Zusätzlich machte der Verkäufer Dr. P. Nathan im Rahmen des Kopplungsgeschäftes, in dem ja nicht „gehandelt“ werden sollte, einen zusätzlichen erheblichen Gewinn, indem er ein zumindest zweifelhaftes angebliches Gemälde von Daubigny zu einem unvorstellbaren hohen Preis von 0,6 Mio. DM verkaufen konnte.

#### **A I 8 Haben der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender beim Ankauf mitgewirkt?**

**Wenn ja, in welcher Absicht? Wurde Einfluß auf die Preisgestaltung genommen? War der Haushaltsausschuß des Landtages zu unterrichten?**

Beim Ankauf des „jungen Rauty“ hatte der Siemens-Kunstfonds durch Zahlung von 1 Mio. DM am Ankauf mitgewirkt. Allerdings handelte es sich hierbei keinesfalls um eine Spende, vielmehr hat die Ernst-von-Siemens-Stiftung, München, einen Miteigentumsanteil von 5/16 erworben (s. Vertrag vom 20.8.85)

Obwohl der Gesamtkaufpreis tatsächlich 4, 2 Mio. DM betrug und die restliche 1 Mio. DM lediglich „gestundet“ worden war, wurde dieser Vertrag in der Folgezeit nie abgeändert, so daß die Anteile falsch festgesetzt sind und der Freistaat Bayern schon beim damaligen Wertansatz um 325.000 DM geschädigt ist.

Ohne die Tätigkeit des UA wäre dieser Vorgang ersichtlich nie mehr aufgegriffen worden. Es ist aber auch unbegreiflich, daß das Kultusministerium auch nach 9 Jahren bislang keinerlei Anstalten getroffen hat diesen inhaltlich falschen Vertrag abzuändern.

Das Protokoll der Besprechung vom 26.10.84 weist aus, daß offenbar der Ernst-von-Siemens-Kunstfonds und die Firma Siemens großen Wert auf den Erwerb des Gemäldes von Toulouse-Lautrec gelegt haben, um als einziger Spendername in diesem Zusammenhang erwähnt zu werden.

Das Protokoll beweist weiter, daß mit dem Hinweis auf die Verärgerung der Firma Siemens wegen des Verhaltens des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses von Dr. Nürger Druck gemacht worden ist, den Erwerb des Toulouse-Lautrec auch ohne zusätzliche Spenden dennoch vorzunehmen und dem Verkäufer eine Kompensation „durch Gewinne bei weiteren Geschäften“ zu versprechen.

Ein solches Verhalten mag im Geschäftsleben hingenommen werden, da dabei Geschäfte zwischen wirtschaftlich gleichgestellten Partnern vorgenommen werden, allerdings nicht in einem Fall, in dem mit Steuergeldern Ankäufe getätigt werden sollen. Dies hat im vorliegenden Fall dazu geführt, daß der Verkäufer Dr. P. Nathan wie von Anfang an vereinbart und zu nahezu den selben Konditionen 4,2 Mio. DM für den Toulouse-Lautrec erhalten und zusätzlich einen hohen Gewinn beim Verkauf der „Landschaft bei Auvers“ für 0,6 Mio. DM gemacht hat.

**A I 9 Die Frage nach den Preisvereinbarungen wurde durch vorstehende Ausführungen beantwortet.**

**A I 10 Wurden die jeweiligen Vorgesetzten der im staatlichen Auftrag handelnden Personen hiervon unterrichtet und waren sie damit einverstanden?**

Zweifellos haben der Direktor der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Steingraber, und der für die Gemäldeankäufe zuständige Referent im Kultusministerium, MR Dr. Eberl, in sehr engem Einvernehmen miteinander gehandelt. Dies ergibt sich schon daraus, daß Dr. Eberl bei allen angesetzten Gesprächen zugegen war und sogar die Reise nach Zürich ursprünglich mit unternehmen sollte.

Es kann nicht hingenommen werden, daß er es zugelassen hat, daß die Vereinbarung, die zwischen Dr. Steingraber und Dr. P. Nathan in Zürich getroffen wurde und bei der immerhin ein Betrag von 1 Mio. auf dem Spiel stand und weitere Geschäfte angebahnt werden sollten, nirgendwo durch den Beteiligten Steingraber aktenkundig gemacht worden ist. Es ist auch nicht glaubhaft, daß weitere schriftliche Vereinbarungen nicht existiert haben oder existieren, zumal dies vom Zeugen Steingraber nur sehr halbherzig in Abrede gestellt worden ist.

Von der Vereinbarung des Kopplungsgeschäftes mit einem zum damaligen Zeitpunkt allerdings noch nicht genau bestimmten Bild hat MR Dr. Eberl seine Vorgesetzten nie unterrichtet. Er hat zudem ausdrücklich gegen die Weisung seines Ministers verstoßen.

So konnte es geschehen, daß beim späteren Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ die meisten Mitglieder der Ankaufskommission und alle Mitglieder der Direktorenkonferenz keinerlei Kenntnis von dem Kopplungsgeschäft hatten und ahnungslos über einen Betrag von 1,6 Mio. DM abgestimmt und diesen für angemessen erklärt haben, obwohl der tatsächliche Preis nur 0,6 Mio. DM betrug.

So konnte es auch geschehen, daß mit erstmaligem Vermerk im Jahre 1989, also ca. 5 Jahre nach der diesbezüglichen Vereinbarung in Zürich und 3, 5 Jahre nach dem Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ von MR Dr. Eberl die Tatsache dieses Kopplungsgeschäftes eingeräumt worden ist.

Gravierend kommt hinzu, daß MR Dr. Eberl davon wußte, daß bei der späteren Zahlung von 1,6 Mio. DM zunächst nur 800.000 DM auf den Toulouse-Lautrec verrechnet und weitere 200.000 DM bezahlt werden sollten. Dies ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die erste Zahlung im Juni 1986 800.000 DM betrug. Als der Nachfolger von Prof. Erich Steingraber, Herr von Sonnenburg, diese Hinweise gab und auf entsprechende Informationen auch durch MR Dr. Eberl verwies, wurde ihm dies als Phantasterei und durch Minister Dr. Wild in der öffentlichen Anhörung des Landtag vom 6.7.88 milde als Irrtum ausgelegt.

**A I 11 War oder ist ein Kopplungsgeschäft unter Beteiligung staatlicher Behörden üblich, und entspricht dies den Festlegungen der Bay. Haushaltsordnung**

Sämtliche dazu befragten Zeugen mußten einräumen, daß unter Beteiligung staatl. Behörden solche Kopplungsgeschäfte nicht bekannt seien. Auch im Handel wird – wie in der Geschäftswelt allgemein üblich – festgelegt, welche Summen für welche Gegenstände verrechnet werden sollen. Keinesfalls ist glaubhaft, daß eine so hohe Summe von 1 Mio. DM auf eine ungewisse Zukunft vertagt wird, ohne daß Rechte und Pflichten detailliert schriftlich festgehalten werden.

Die Aussage des Zeugen Steingraber, daß es eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht gegeben habe, erscheint daher völlig unglaubhaft. Sie kann aber nicht widerlegt werden, da der Verkäufer Dr. P. Nathan nicht verpflichtet werden konnte, vor dem UA zu erscheinen.

**A I 12 War beabsichtigt, dieses oder das damit gekoppelte Geschäft rückgängig zu machen?**

**Hat die Kopplung beider Geschäfte zu Schwierigkeiten bei der Rückabwicklung dieses oder des mit dem Ankauf gekoppelten Geschäftes geführt?**

- a) Trotz des nicht zu rechtfertigenden hohen Preises von 4,2 Mio. DM für den „jungen Rauty“ war seitens des Freistaates nie beabsichtigt, dieses Gemälde zurückzugeben oder eine Preisminderung vom Verkäufer zu verlangen. Im Gegenteil – wie der Vormerkung von MR Dr. Eberl auf Seite 772 der KuMi-Akten im Fall Daubigny zu entnehmen ist – sollte der Verkäufer Dr. P. Nathan beim Verkauf der Landschaft bei Auvers noch zusätzlich weitere 200.000 DM für den „jungen Rauty“ erhalten. Auf diesen Betrag hat Nathan erst nach entsprechenden Rückfragen von Prof. Dr. von Sonnenburg verzichtet. Eine Rückgabe hätte im Übrigen nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer und dem Siemens-Kunstfonds erfolgen können, wobei diese Einverständniserklärungen wohl kaum zustande gekommen wären.
- b) Dagegen haben sowohl Prof. von Sonnenburg als auch der damalige Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Prof. Dr. Wild, großen Wert darauf gelegt, die vom gleichen Verkäufer angekaufte „Landschaft bei Auvers“ zurückzugeben. Insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, daß diese Gemälde „nach überwiegender Meinung der Gutachter nicht von Daubigny stammt“, hat Prof. Dr.

Wild mit Schreiben vom 15.3.89 die Rückabwicklung betrieben. Auf seine Veranlassung hin war auch der Entwurf für eine Rückkaufvereinbarung schon entworfen, als er sein Amt aufgeben mußte. Ab diesem Zeitpunkt wurde die Rückabwicklung durch Prof. Dr. Wilds Nachfolger, den Kultusminister Hans Zehetmair, gestoppt und schließlich am 14.8.89 verfügt, „daß eine Rückgabe des Gemäldes von Daubigny nicht mehr beabsichtigt sei“.

- c) Die von Staatsminister Hans Zehetmair bei seiner Einvernahme vorgetragene Gründe hierfür (weitere Klärung der Echtheit und des Wertes des Gemäldes) können nicht überzeugen, denn es wurde in der Folgezeit nichts, aber auch gar nichts unternommen, um die Zuschreibung der „Landschaft bei Auvers“ bzw. den Wert beider Gemälde durch Sachverständige feststellen zu lassen.
- d) Die Kopplung beider Geschäfte hat selbstverständlich zu erheblichen Schwierigkeiten für eine mögliche Rückabwicklung des einen oder anderen Geschäftes geführt, da beide Geschäfte sowohl durch die Preisgestaltung wie auch durch die anderen Umstände so miteinander verquickt gewesen sind, daß selbst die preisliche Gestaltung beim Rückkauf zu unangenehmen Rückfragen durch das Parlament geführt hätte und damit ersichtlich das Ministerium daran gehindert hat, die von Prof. Dr. Wild begonnene Rückabwicklung zu beenden. Dies ist ersichtlich dann auch dafür der Grund gewesen, daß der Freistaat wegen des Ankaufs eines mehr als zweifelhaften Gemäldes international auf dem Kunstmarkt ins Gerede gekommen ist.

**A I 13 Erhielten der Siemens-Kunsthands und/oder andere Spender im Zusammenhang Spendenbescheinigungen?**

**Wenn ja, in welcher Höhe?**

Der an beiden Geschäften beteiligte Siemens-Kunsthands kann nach allgemeinem Sprachgebrauch weder als Spender noch als Mäzen bezeichnet werden. Er hat sich am Ankauf des Toulouse-Lautrec mit einem Betrag von 1 Mio. DM beteiligt und sich hierfür einen Miteigentumsanteil in Höhe von  $\frac{5}{16}$  eintragen lassen. Angesichts der tatsächlichen Zahlung in Höhe von 4,2 Mio. wovon der Freistaat Bayern 3,2 Mio. getragen hat, ist dem Freistaat angesichts des unrichtig festgesetzten Eigentumsanteils ein Schaden in Höhe von mindestens 325.000 DM, bei einem Wertzuwachs des Bildes entsprechend steigend, und ein entsprechender Vorteil für den Siemens-Kunsthands entstanden.

**A I 14 An wen, in welchen Teilbeträgen und auf welche Konten wurde der Kaufpreis überwiesen?**

Diese Frage wurde unter A I 1 und A I 5 schon beantwortet

**A I 15 Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen in Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?**

**Wenn ja, welche und in welcher Höhe?**

Es ist höchst erstaunlich, daß ein derartiger, die üblichen Marktpreise für ein Frühwerk von Toulouse-Lautrec um das Zehnfache übersteigende Preis für den „jungen Rauty“ aus dem Jahre 1882 bezahlt worden ist. Da der Verkäufer Dr. P. Nathan, der sich im Verlaufe der Geschäftsbeziehungen zwischen ihm und den Staatsgemäldesammlungen viele Male in München aufgehalten hat, nicht bereit gewesen ist, der Ladung des Untersuchungsausschusses Folge zu leisten und zur Aufklärung des Vorganges beizutragen, muß davon ausgegangen werden, daß er tatsächlich das gesamte Entgelt in Höhe von 4,2 Mio. DM für den Toulouse-Lautrec und in Höhe von 0,6 Mio. für die „Landschaft bei Auvers“ erhalten hat.

Ob und in welcher Höhe andere am Geschäft Beteiligte oder dem Beteiligten nahestehende Personen oder Verbände bei diesem Millionengeschäft mitberücksichtigt worden sind, war daher mit den Mitteln dieses Untersuchungsausschusses nicht mehr aufzuklären.

**A I 16 Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgaben einbezahlt?**

Die Staatsgemäldesammlungen haben weder beim Ankauf des „jungen Rauty“ noch bei dem damit zusammenhängenden Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ die fällige Einfuhrumsatzsteuer bezahlt. Sie wären von dieser Verpflichtung nur dann befreit gewesen, wenn die Bilder nachweisbar aus Privatbesitz erworben wurden. Dies jedoch war – wie unter A I 1, 5, 6 ausgeführt – zweifellos nicht der Fall. Verkäufer war weder der nicht existierende Mr. L. Valery noch eine sonstige bekannte Person, sondern der Händler und Galerist Dr. P. Nathan.

- Dieser hatte die Ansichtsrechnung vom 14.7.84 persönlich angefertigt.
- Er wurde im offiziellen Katalog der Toulouse-Lautrec-Ausstellung von Götz Adriani als Provenienz und damit als Vorbesitzer angegeben.
- Er hat am 17.1.88 MR Dr. Eberl in einem Anruf zuhause mitgeteilt, daß – im Falle der „Landschaft bei Auvers“ – „er, Nathan, das Bild von einem Händler, Aubry, in Paris erworben habe“.
- Er hat gegenüber MR Dr. Eberl ebenfalls eingeräumt, daß er das Bild von Daubigny gehabt habe und daß es nur der Wunsch von Herrn Steingraber gewesen sei, daß er als Vermittler eines privaten Eigentümers fungiere.

Unbegreiflich ist, daß MR Dr. Eberl die ihm gemachten Angaben nicht umgehend der OFD mitgeteilt hat. Selbstredend mußte diese solange von einem privaten Eigentümer und Dr. P. Nathan als Vermittler ausgehen, solange sie selbst keine Einsicht in die Akten hatte und anhand der ihr gemachten Informationen aus dem Kultusministerium davon ausgehen mußte, daß die Bilder von einer Privatperson namens L. Valery stammen mußten.

Ausgehend von einer siebenprozentigen EUST betrug der vorläufig verkürzte Steuerbetrag 336.000 DM.

**Zu den Fragen A II****A II 1 Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Landschaft bei Auvers“ von den BStGS angekauft?**

Diese Frage wurde durch die vorstehenden Ausführungen schon beantwortet.

**A II 2 Von wem kam die Anregung zum Ankauf des Bildes?**

Die Anregung kam von Dr. P. Nathan, der mit dem Verkauf des Bildes die noch ausstehende Summe von 1 Mio. DM aus dem Toulouse-Lautrec-Geschäft formal auf den Weg brachte. Es war offensichtlich in Absprache mit Dr. Steingraber beabsichtigt, nochmals 200.000 DM mehr zu verlangen. Dieser Teil des Geschäftes scheiterte an dem inzwischen eingetretenen Wechsel im Amte des Direktors der StGS.

Das Angebot der „Landschaft bei Auvers“ brachte dem Verkäufer Dr. P. Nathan zusätzlich einen hohen Gewinn ein, da vereinbart worden war, daß nicht gehandelt werden würde und – selbst wenn es sich um ein Werk von Charles-Francois Daubigny gehandelt hätte – der angesetzte, von den StGS bezahlte Preis von 600 000 Mark um das vier- bis fünffache überhöht gewesen ist.

**A II 3 Wurde dieses Bild der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz als ein Hauptwerk von Charles-François Daubigny – anzukaufen für 1,6 Mio. DM – vorgestellt und der Ankauf von der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz mit diesen Modalitäten genehmigt?**

a) Das Bild wurde am 21.4.86 der Ankaufskommission als Hauptwerk von Daubigny vorgestellt. Dieser Ankaufskommission gehörte mindestens seit 21.1.85 auch der für den Ernst-von-Siemens-Kunstfonds zuständige Dr. Heribald Närgen an, der im Oktober 1984 den Vorschlag für die Restabwicklung des Geschäftes „Toulouse-Lautrec“ mit Dr. P. Nathan gemacht hatte und von der Kopplung des nunmehrigen Ankaufes mit jenem Geschäft wußte.

Dennoch haben weder er noch Dr. Steingraber die Ankaufskommission hiervon unterrichtet. Ebensovienig wurden die Mitglieder der Ankaufskommission davon unterrichtet, daß es sich bei dem anzukaufenden Bild um ein sehr zweifelhaftes Werk von Daubigny handeln muß, da es keine eigenhändige, sondern eine nachgemachte und damit gefälschte Signatur trägt und im Werkverzeichnis von R. Hellebranth nicht enthalten war. Daß insbesondere auch der letzte Umstand ansonsten für die StGS von erheblicher Bedeutung war, folgt daraus, daß sie ihrerseits im Katalog der Neunen Pinakothek bei Daubigny-Bildern auf die Literatur R. Hellebranth stets großen Wert gelegt haben.

b) Die Behauptung des Zeugen Dr. Steingraber als Zeugen im UA, er habe den Preis und die Verbindung mit dem Ankauf des Toulouse-Lautrec-Bildes der Ankaufskommission mitgeteilt, war angesichts der sonstigen Ermittlungen und Zeugenaussagen falsch.

c) Auch der Direktorenkonferenz, in der neben Dr. Steingraber auch Prinz von Hohenzollern Kenntnis von dem Kopplungsgeschäft mit dem „jungen Rauty“ hatte, wurden diese Umstände nicht mitgeteilt.

Es ist beispielhaft für die Inkompetenz und völlige Überforderung dieses Gremiums, aber auch das unkollegiale und mit weiteren Folgerungen verbundene Verhalten der Herren Dr. Steingraber und Prinz von Hohenzollern, daß die Direktorenkonferenz daraufhin einen Ankauf für 1,6 Mio. DM einstimmig befürworteten und diesen Preis für angemessen hielten. Es wird unter A II 6 noch auszuführen sein, wie absurd diese angeblich sachverständige Aussage angesichts des Preisgeschehens auch für echte Daubigny-Bilder gewesen ist.

d) Dr. Steingraber und Prinz von Hohenzollern wirkten auf diese Weise aber daran mit, daß dieser Preis auch dem Kultusministerium verbindlich mitgeteilt und daher von dem von Minister Dr. Wild zur Überprüfung eingesetzten Ministerialrat Dr. Obermeier gutgläubig übernommen worden ist.

e) Es wurde dadurch veranlaßt, daß dieses Bild nicht nur mit einer falschen Verkäuferangabe, sondern auch mit einem falschen Preis unter der Inventarnummer 14.994 inventarisiert worden ist.

f) Es wurde dadurch veranlaßt, daß erst Recherchen durch die Presse zu einer stückchenweisen Offenlegung der wahren Umstände geführt haben.

g) Das Verhalten von MR Dr. Eberl, der von den genauen Umständen ebenso wie Dr. Närgen, Prof. Steingraber und die Herren Winterstein und Kerkmann genaue Kenntnis hatte und dennoch die Falschbeurkundungen und Irreführungen seines Kollegen im Ministerium zuließ, muß als gravierende Dienstpflichtverletzung bewertet werden.

h) Aber auch die Kompetenz und das offensichtlich völlig unkritische Verhalten der Mitglieder der Direktorenkonferenz sind erschreckend und machen eine dringende Überprüfung der Eignung der Mitglieder und der Gepflogenheiten ihrer Entscheidungsfindung notwendig. Es kann dabei nicht außer Betracht bleiben, daß Landtag und Kultusminister sowohl die Ankaufskommission als auch die Direktorenkonferenz als sachverständig arbeitende Kontrollgremien angesehen haben und ansehen, deren fachmännischem Urteil sie glaubten vertrauen zu dürfen.

i) In diesem Zusammenhang fällt auf, daß einer der eher kritisch eingestellten, aber sicher befähigten Mitglieder der Direktorenkonferenz, der Direktor des Hauses der Bayerischen Geschichte, Dr. Claus Grimm, gerade aus der Sitzung der Direktorenkonferenz bewußt herausgehalten und nicht eingeladen worden ist, wie von den Zeugen Dr. Vierneisel und Dr. Eberl übereinstimmend eingeräumt werden mußte, und vom Zeugen Dr. Claus Grimm bestätigt wurde. Diese – von Dr. Steingraber und Dr. Eberl gemeinsam veranlaßte – Maßnahme war ein glatter Verstoß gegen die Regeln der Direktorenkonferenz und diente offensichtlich dazu, kritische Hinterfragungen beim Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ zu vermeiden. Dies führte dazu, daß die Direktorenkonferenz nicht in der satzungs-

gemäß vorgesehenen Zusammensetzung, sondern als „Kaffeekränzchen“ zusammentrat, um dieses Millionengeschäft über die Runden zu bringen.

**A II 4 Wurde das Bild unter der Inventarnummer 14.994 zu einem Ankaufspreis von 1,6 Mio. DM inventarisiert?**

Siehe hierzu die Ausführungen unter A II 3

**A II 5 Wie wurden die Mittel zum Ankauf des Bildes in Höhe von 1,6 Mio. finanziert?**

Siehe hier die Ausführungen zu A I 1

**A II 6 Welche Preise wurden für vergleichbare Bilder dieses Malers vor und nach diesem Ankauf bezahlt?**

Die Übersicht über die vom Ausschuß bezogenen Höchstpreise, wie sie in den Kunstpreis-Jahrbüchern 1982–1992 verzeichnet sind, aber auch die Art-Sales-Index-Verzeichnisse, zu denen insbesondere auch der Zeuge Heilmann Stellung genommen hat, zeigen, daß es ein eindeutiges Preisgefüge gibt, daß im freien Kunsthandel allenfalls durch Aufschläge bis zu 50 % übertroffen werden kann. Auch der Marktwert wird letztlich durch Wiederverkaufswerte auf Auktionen bestimmt.

Die Höchstpreise der Daubigny-Werke für diese Zeit sind aus der Graphik (Anlage 1) ersichtlich.

Die Höchstpreise der „Daubigny“-Gemälde für diese Zeit :

25.02.83	erzielt	40.270 DM
24.05.85	erzielt	18.446 DM
22.03.86	erzielt	5.363 DM
21.05.87	erzielt	12.213 DM
03.07.87	erzielt	19.600 DM
22.02.89	erzielt	185.925 DM
16.11.89	erzielt	129.353 DM
23.05.91	erzielt	89.554 DM
19.06.91	erzielt	71.656 DM
19.02.92	erzielt	67.135 DM
17.03.92	erzielt	45.968 DM

Bei all diesen Verkäufen handelt es sich um handsignierte oder gestempelte Bilder mit einwandfreier Provenienz, bei deren Beurteilung in den überwiegenden Fällen auf das Urteil von R. Hellebranth, dem Autor des einzigen Werkverzeichnisses von Daubigny, zurückgegriffen worden ist.

Eine Preisfestsetzung von 600.000 DM wäre auch für einen echten und unstrittigen Daubigny völlig inakzeptabel gewesen und konnte nur darauf zurückgeführt werden, daß zum Nachteil des Staates eben „nicht gehandelt“ werden sollte.

Eine Preisfestsetzung von 1,6 Mio. DM, wie von der Direktorenkonferenz einstimmig für angemessen erachtet, übersteigt jegliches Begriffsvermögen.

**A II 7 Bestanden und bestehen Zweifel daran, daß es sich um ein Werk von Daubigny handelt? Worin waren und sind diese begründet und was wurde unternommen, um diesen Zweifeln nachzugehen und sie ggfs. zu beheben?**

Es bestehen ganz erhebliche Zweifel daran, daß es sich um ein Werk von Daubigny handelt:

a) Die Signatur ist nach einhelliger Meinung und den Feststellungen des Doerner-Instituts vom 6.3.92 nachträglich aufgebracht worden. Diese Erkenntnis deckt sich mit der schon am 12.9.87 vom Sachverständigen Dr. Hans-Peter Bühler dargelegten Erkenntnis. Nach eigenen Angaben hatten Dr. Steingraber und Dr. Heimberg bei der Ankaufsbesichtigung dies schon festgestellt. Der Ankaufskommission oder der Direktorenkonferenz wurde dies jedoch nicht mitgeteilt und auch nirgendwo schriftlich festgehalten.

Zwar hat der Verfasser des Werkverzeichnisses, R. Hellebranth, in seinem Werk festgehalten, daß es einige wenige unsignierte oder nachsignierte Bilder von Daubigny gebe. Es seien aber nirgendwo Fälle bekannt, bei denen ein so großes und damit auch auffälliges Bild unsigniert oder gar nachträglich mit einer nicht eigenhändigen und damit falschen Signatur versehen worden ist.

b) Weiterhin ist das Bild im Werkverzeichnis von R. Hellebranth nicht enthalten, obwohl es schon wegen seiner Größe in der Vergangenheit hätte auffallen müssen, wenn es irgendwo als Werk von Daubigny auf den Markt gebracht worden wäre.

c) Die Angaben über die Provenienz des Bildes sind nachweisbar unrichtig und dienen offensichtlich nur dem Zweck, die Akzeptanz der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz zu erhalten. Dies war deswegen von besonderer Bedeutung, weil in den Bay. Staatsgemäldesammlungen ansonsten besonderer Wert auf eine renommiertfähige Provenienz gelegt worden ist. Der Ankauf des „jungen Rauty“ und die hervorgehobene Bedeutung der dortigen Provenienz ist ein beredtes Beispiel hierfür.

d) Von den zehn vom Ministerium und vom Generaldirektor bestellten Gutachtern haben die sieben speziell mit Daubigny oder der Barbizon-Schule befaßten und international renommierten Fachleute eine Zuschreibung an Daubigny entschieden abgelehnt:

Robert Hellebranth ist der Verfasser des einzigen Werkverzeichnisses und beim Pariser Appellationsgericht akkreditierter Sachverständiger, der ausweislich der Kunstpreis-Jahrbücher ständig bei der Bewertung von Daubigny-Bildern herangezogen wird. Dies ist im übrigen vom Verkäufer Dr. P. Nathan, aber auch von der Staatsgemäldesammlungen bei sonstigen Erwerbungen oder Ausstellungen ebenfalls geschehen (vgl. Katalog der Bay. Staatsgemäldesammlungen für die Neue Pinakothek, S.68) Hellebranth hat in seiner Expertise „mit absoluter Sicherheit“ den Schluß gezogen, „daß es sich um ein Werk handelt welches fälschlicherweise Charles-François Daubigny zugeschrieben wurde, obwohl es keine für Daubigny typischen Charakteristika aufweist.“

Madeleine Fidell-Beaufort, bekannt durch eine Dissertation über die Graphik Daubignys an der New York University 1974 und Verfasserin einer Spezialabhandlung über Charles-François Daubigny, Paris 1973, verweist in ihrer Expertise vom 23.6.1988 darauf, daß die Pinselschrift und die Komposition für Daubigny völlig untypisch ist.

Dr. Hans-Peter Bühler, Kunsthistoriker und Verfasser verschiedener Werke über die franz. Landschaftsmalerei im 19. Jahrhundert und die Schule von Barbizon, schreibt in seiner Expertise vom 5.4.88 nach Aufzählung zahlreicher stilistischer und anderer Mängel, daß es sich nicht um ein Werk von Charles-François Daubigny handeln kann.

Pierre Miquel, der ein 10bändiges Standardwerk über die franz. Naturmalerei geschrieben und dabei in Band 3 sehr ausführlich Artikel über Charles-François Daubigny verfaßt hat, kommt in seiner Expertise vom 20.12.88 zum Schluß, daß Daubigny als Schöpfer des Bildes eindeutig auszuschließen ist.

John Sillevis, der maßgeblich an der Konzeption und am Katalog über die Schule von Barbizon beteiligt war, die 1985-86 in Gent, Den Haag und Paris gezeigt wurde und in der viele Abbildungen von Daubigny enthalten sind, teilte mit gutachtlicher Stellungnahme vom 18.10.88 mit, daß er die „Landschaft bei Auvers“ keinesfalls für ein Werk von Daubigny, sondern allenfalls für ein Werk aus seiner Umgebung halte.

Die Gutachter Phillipe Brame und Bernard Lorenceau – der eine Vorsitzende des franz. Kunsthandelsverbandes und der andere Vizepräsident des Syndicat National des Antiquaires und akkreditierter Kunstsachverständiger – schließen die Urheberschaft Daubignys für die „Landschaft bei Auvers“ nachdrücklich aus. Erstaunlich ist ihre Erklärung, daß sich vor Erstellung ihres Gutachtens der Verkäufer P. Nathan an sie gewandt und um eine wohlwollende Begutachtung gebeten habe.

Bei den beiden deutschen Gutachtern, die sich für eine Zuschreibung für Daubigny ausgesprochen haben, muß ein hohes Maß von Befangenheit konstantiert werden:

Prof. Dr. Günther Busch, der ehemalige Leiter der Kunsthalle Bremen, wurde regelmäßig und auch beim Ankauf des „Jungen Routy“ vom Siemens-Kunstfonds beratend beigezogen. Er stand zudem – ausweislich vieler Zitate im Katalog der Bremer Kunsthalle – in sehr engem Kontakt mit dem Verkäufer Dr. P. Nathan. Es kann sicherlich nicht erwartet werden, daß eine derart beteiligte Person anschließend zu einem objektiven und ausgewogenem Urteil in dem mit diesem Ankauf gekoppelten Erwerb kommen kann.

Auch der Sachverständige Prof. Dr. Siegfried Wichmann, unter erstaunlichen Ankaufskonditionen seinerzeit vom Bayer. Staat übernommenen Jugendstilsammlung seinerzeit zum Titular-Direktor am Bayer. Nationalmuseum ernannt, hat lange vor Auftauchen der Zweifel an der Zuschreibung den damals amtierenden Generaldirektor Prof. Dr. Steingraber ausdrücklich „zu diesem großarti-

gen Kauf“ beglückwünscht. Auch hier kann eine spätere objektive Begutachtung nur schwer verständlich gemacht werden.

Der ebenfalls mit seiner Begutachtung beauftragte Dr. Christoph Heilmann hat in seinem Gutachten vom 12.9.89 darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß es sich um ein unsigniertes großformatiges Bild handelt, einen negativen Schluß für die Autorenschaft Daubignys nahelegt. Er kommt zum Schluß, daß „bei aller Fülle vergleichbaren Materials für mich die Frage einer Zuschreibung an Daubigny noch offenbleiben muß, denn ein in der Lichtstimmung insgesamt entsprechendes Beispiel war bisher nicht auffindbar.“

Geradezu abenteuerlich war die Heranziehung eines sogenannten Gutachtens eines André Watteau, der nach vielfältigen Hinweisen an Dr. P. Nathan, daß er trotz mehrmonatiger Bemühungen keinerlei Hinweise für die Existenz dieses Bildes gefunden habe, anschließend einfach die Hypothese aufstellt, daß es sich dann eben um eine Auftragsarbeit von Daubigny gehandelt haben müsse.

Bei Daniel Raskin, im Gegensatz zum Bericht sicherlich kein Enkel von Daubigny, sondern allenfalls in 4. Generation von diesem abstammend und weder als Kunsthistoriker noch als Experte bekannt, handelt es sich um eine Person, die vom Verkäufer Dr. P. Nathan nachdrücklich zur Begutachtung empfohlen wurde, obwohl ihm hierfür außer einer weitläufigen Verwandtschaft und der Tatsache, daß er im Fremdenverkehrsverein in Auvers ein kleines Museum leitet, in dem sich ein Ölgemälde Daubignys befindet, nicht für eine Begutachtung qualifiziert.

Unter diesen Umständen können nur völlig fehlgewichtige Überlegungen zu dem Schluß führen, daß nachvollziehbare Überlegungen für eine Autorenschaft von Charles-François Daubigny sprechen, und schon gar nicht das vom Verkäufer Dr. P. Nathan vorgelegte angebliche „Wertgutachten“ von Sotheby's, bei dem es sich erkennbar um eine für den Verkäufer angefertigte verkaufsfördernde Anpreisung ohne gutachtlichen oder wissenschaftlichen Wert handelt. Daß dieses im Bericht von Kultusminister Prof. Wild eine zeitlang als Sotheby-Gutachten vorgestellt worden ist, war allenfalls geeignet, die Öffentlichkeit über Inhalt und Qualität dieses halbseitigen Schreibens in die Irre zu führen.

Es kann kein Zweifel daran geben, daß Prof. Dr. Wild seinerzeit fest entschlossen gewesen ist, dieses Bild zurückzugeben, da es – so seine Darstellung – nach überwiegender Meinung der Gutachten nicht von Daubigny stammt und er vor allem vom Gutachten des Pierre Miquel überzeugt gewesen ist. Angesichts der Ankündigung der Bay. Staatsgemäldesammlungen, sich im Rahmen eines wissenschaftlichen Kolloquiums um eine weitere Aufklärung der Zuschreibung zu bemühen, sei darauf hingewiesen, daß dieses schon seit 12.1.88 für die allernächste Zeit angekündigt worden ist. (Vergl. S.33 KuMin Akten) Auch Minister Prof. Dr. Wild hatte am 4.2.88 die Weisung gegeben, alsbald ein solches Kolloquium durchzuführen. (S.73 a.a.O.) Die Durchführung eines solchen Kollo-

quiums wurde dann sogar handschriftlich von Prof. Dr. Wild am 7.3.88 moniert (S.100 a.a.O.) und in der Folgezeit immer wieder als die große Lösung aller Probleme durch das Kultusministerium ins Gespräch gebracht. Unter diesen Umständen ist zu erwarten, daß die Staatsgemäldesammlungen auch für die Zukunft kein Kolloquium international renommierter Fachleute der Barbizon-Schule und Daubignys planen, sondern allenfalls die Gesprächsrunde einander wohlgesonnener und aufeinander angewiesener Museumsdirektoren.

#### **A II 8 Wurden und werden vergleichbare Bilder, die**

- a) nicht in anerkannten Werkverzeichnissen, wie dem von Robert Hellebranth aufgeführt und/oder
- b) nicht zweifelsfrei Daubigny zugeschrieben werden können international allenfalls zu einem Preis von ca. 10.000 DM gehandelt?

Ausweislich der dem UA vorliegenden Auskunft des Versteigerungshauses Christies vom 18.4.88 können Bilder, die Daubigny lediglich zugeschrieben werden, wertmäßig höchstens mit 3.000 – 4000 US-Dollar veranschlagt werden.

Aus welchem Grund der Mehrheitsbericht dieses als eine aus der Luft gegriffene Einschätzung abwertet, ist nicht erkennbar, denn in dem Kunstpreis-Jahrbüchern und in den anderen Preislisten stellen sich diese Preise genauso dar. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund ein nicht mit dieser Angelegenheit befaßtes renommiertes internationales Auktionshaus diesbezüglich eine oberflächliche oder gar unrichtige Auskunft geben sollte. Die Tatsache, daß Prof. Dr. Steingraber der Einholung eines Wertgutachtens für den angeblichen Daubigny in einem Schreiben an KM Zehetmair nachdrücklich widersprochen hat und dieser sich von der Einmischung des längst aus dem Amt geschiedenen ehemaligen Direktors der Staatsgemäldesammlungen in diesem Sinne beeinflussen ließ, läßt sich nicht anders erklären, als dadurch, daß befürchtet wurde, der wahre Wert dieses Ankaufs könne bei einer derartigen Untersuchung endlich ans Licht kommen.

#### **A II 9 Von wem stammt die Rechnung vom 7.4.86?**

##### **Enthielt diese fehlerhafte und irreführende Angaben?**

Die Rechnung vom 7.4.86 weist als Aussteller einen Mr. L. Valery aus, der nach den Untersuchungen des Ausschusses nie existiert hat.

Die weiteren in der Rechnung angegebenen Personen – eine Mme H. Romanens und ein Victor Ender wollen ausweislich der erhobenen Beweise mit der Angelegenheit nichts zu tun gehabt haben.

Der angebliche Preis von 1,6 Mio. DM war – wie ausgeführt – unrichtig, da dieses Gemälde lediglich 0,6 Mio. DM kostete. Ein Hinweis auf die Kopplung mit dem Ankauf des „jungen Routy“ war nicht enthalten. Ebensowenig ein Hinweis darauf, daß die Signatur nachträglich aufgesetzt worden war.

Die angegebene Provenienz war unrichtig.

#### **A II 10 An wen und auf welches Konto und ggfs in welchen Teilbeträgen ist der Kaufpreis überwiesen worden?**

In soweit wird auf die Ausführungen zu A I 1, 4, 5, 9, A II, 1 Bezug genommen.

#### **A II 11/12 Wurden Angebote zur Rücknahme und/oder Kaufpreiserstattung gemacht? Wenn ja, wann und durch wen?**

**Wurden von der Staatsregierung Anstrengungen unternommen, um den Ankauf dieses Bildes und/oder des damit gekoppelten Ankaufs des Toulouse-Lautrec rückgängig zu machen?**

Der Verkäufer Dr. Peter Nathan hat zwischen Februar 1988 und April 1991 wiederholt mündlich und schriftlich erklärt, das Bild „Landschaft bei Auvers“ alleine oder zusammen mit dem Gemälde „Der junge Routy“ zu den bezahlten Preisen zurückzunehmen.

Prof. Dr. Wild seinerseits war – wie aus den Akten ersichtlich – ernsthaft bereit, die Rückgabeverhandlungen bezüglich der „Landschaft bei Auvers“ zu einem endgültigen Abschluß zu bringen. Hiervon wurde er letztlich durch seine Entfernung bzw. sein Ausscheiden aus dem Amt gehindert. Dieser Umstand paßte MR Dr. Eberl und Prof. Dr. Steingraber ersichtlich gut in ihre Konzepte, denn insbesondere Prof. Dr. Steingraber hat – obwohl längst aus dem Amt geschieden – heftig gegen eine solche Rückgabe interveniert.

Kultusminister Hans Zehetmair, der nach dem Ausscheiden von Prof. Wild das Wissenschaftsministerium mit übernahm, hat die Rückgabeverhandlungen praktisch wenige Monate nach Amtsübernahme abgebrochen und am 14.9.89 auf einem Schreiben von Dr. Peter Nathan vom 8.8.89 ausdrücklich vermerkt, „daß eine Rückgabe nicht mehr beabsichtigt sei“. Er hat das umstrittene Bild in der Folgezeit demonstrativ in seinem Dienstzimmer aufhängen lassen, ebenfalls eine Dokumentation der Tatsache, daß an eine ernsthafte Rückgabe seit August 1989 seitens des Ministeriums nicht mehr gedacht war. Damit entsprach der Kultusminister voll den Intentionen von MR Dr. Eberl und Prof. Dr. Steingraber.

#### **A II 13 Durch wen und auf welche Weise wurde der seinerzeitige Staatsminister Dr. Wild**

- a) bei der Abfassung der Antworten auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Windsperger und Heiko Schultz
- b) vor Abgabe seiner Berichte im kulturpolitischen Ausschuß über das Koppelungsgeschäft mit Toulouse-Lautrec und die Preisgestaltung unterrichtet?

Ausweislich der dem Ausschuß vorgelegten Akten des Kultusministeriums erfolgte die Unterrichtung in erster Linie durch den voll in das Koppelungsgeschäft eingebundenen MR



Dr. Eberl, der sich erst nach und nach zu einer scheinbaren Aufhellung des Tatbestandes und insbesondere des Kopplungsgeschäftes bequemt. Dabei wurde lange Zeit versucht, die Fiktion eines angeblichen Ankaufspreises von 1,6 Mio. DM für die „Landschaft bei Auvers“ aufrecht zu erhalten. Erst weitere Recherchen von Prof. Dr. von Sonnenburg hinsichtlich der Preisgestaltung führten trotz ständiger Intervention des seit März 1987 aus seinem Amt ausgeschiedenen Prof. Steingraber zu einer wenigstens teilweisen Aufklärung des wirklichen Sachverhalts.

Diese Ungereimtheiten waren auch von Kultusminister Prof. Dr. Wild erkannt worden, der daraufhin MR Dr. Max Obermeier anstelle von MR Dr. Eberl mit der Aufklärung der Vorfälle beauftragte, wobei erstaunlich ist, daß auch MR Dr. Obermeier offensichtlich nicht vollständig bezüglich des Kopplungsgeschäftes, der Preisverteilung und des unrichtigen Miteigentumsvertrages zum Nachteil des Freistaats Bayern von MR Dr. Eberl unterrichtet worden ist.

**A II 14/15 Wurden die Anfragen der Abgeordneten Ulrike Windsperger und Heiko Schultz zum Komplex Daubigny/Toulouse-Lautrec zutreffend beantwortet?**

**Wurden bei den Anhörungen im kulturpolitischen Ausschuß des Landtags von den Mitgliedern der Staatsregierung und den befragten Beamten zutreffende Angaben gemacht?**

Insbesondere die Tatsache, daß Prof. Dr. Steingraber und MR Dr. Eberl statt der von Kultusminister Maier und vom Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Richard Wengenmeier, ausdrücklich angewiesenen Höchstbetrags von etwas unter 2 Mio. DM staatlicher Gelder tatsächlich ca. 3 Mio. DM Steuergelder und ein lukratives Zusatzgeschäft für den Verkäufer Dr. Peter Nathan vereinbart hatten, brachte beide in der Folgezeit in erheblichen Erklärungszwang und führte zu einer Reihe von nachweisbar unrichtigen Antworten auf parlamentarische Anfragen und bei Anhörungen im Kulturpolitischen Ausschuß.

Dabei muß als unrichtig auch gewertet werden, wenn bewußt unvollständige Antworten gegeben wurden, um den Abgeordneten ihre Aufgaben als Kontrollorgane der Staatsregierung unmöglich zu machen.

**1. Anfrage der Abgeordneten Ulrike Windsperger (DIE GRÜNEN) vom 19.5.88**

In der Antwort auf diese Anfrage wurde die ursprüngliche Version des Preises der Landschaft bei Auvers vortragen: „Der Preis betrug 1,6 Mio. DM“. Es könne davon ausgegangen werden, daß „auch die übrigen Direktoren der staatlichen Museen und Sammlungen so weit kundig sind, daß sie grobe Fehleinschätzungen als solche erkennen können.“ „Die Annahme, daß 600.000 DM bezahlt wurden, ist unzutreffend.“ Die Höhe des Preises sei allerdings durch einen Preisnachlaß bei dem früher vom gleichen Kunsthändler erworbenen Bild „Der junge Routy“ beeinflusst worden.

Interessant ist bei dieser Aussage, daß Dr. P. Nathan ohne

Wenn und Aber als der Kunsthändler bezeichnet wird, von dem man beide Bilder erworben habe. Irgendein Hinweis auf eine Vermittlung wird nicht gemacht.

Unrichtig ist dagegen, daß der Preis 1,6 Mio. DM betrug: Es ist schon erstaunlich, daß das gleiche Ministerium, das bei der Beantwortung dieser Anfrage noch eine diesbezügliche Behauptung aufgestellt hat, bei der Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Heiko Schultz vom 7.10.91 (Drucksache 12/3458) mitgeteilt hat, daß „das Bild, dessen Preis übrigens, wie dem Herrn Abgeordneten bekannt, nicht 1,6 sondern 0,6 Mio. DM betrug“.

**2. Anfragen des Abgeordneten Heiko Schultz (SPD) vom 16.5.89, Drucksache 11/12866**

Die Staatsregierung räumt in ihrer Antwort unter I, Ziff. 2) erstmals selbst ein, daß in dem Preis von 1,6 Mio. DM für das angebliche Hauptwerk von Daubigny die beim Ankauf des Toulouse-Lautrec gestundete 1 Mio. DM enthalten sei.

Unrichtig sind dagegen folgende Darlegungen

a) Es wird behauptet, daß fünf der Gutachter, die das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als auch die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen mit der Anfertigung von Gutachten beauftragt haben, sich für die Echtheit des Daubigny aussprechen.

Richtig ist dagegen, daß als Gutachter lediglich die Herren Wichmann und Busch diese Auffassung vertreten haben. Bei den Herren Watteau, Raskin und Alex Apsis hat es sich um Personen gehandelt, die der Verkäufer P. Nathan vor oder nach dem Verkauf als Teil seiner Verkaufsstrategie mit eingeschaltet hatte.

b) Unrichtig ist, daß der Preis von 0,6 Mio. DM für den Daubigny ein „angesichts der bereits 1985/86 leider allgemein sehr hohen Gemäldepreise nicht überhöhter Preis“ gewesen sei.

Tatsächlich zeigen die auf dem Kunstpreismarkt getroffenen Feststellungen, daß ein Preis von 0,6 Mio. DM für einen echten Daubigny weder vor 1985/86, noch später je annähernd erzielt worden ist.

c) Unrichtig ist die Darstellung, daß „von einem Angebotspreis von 1,8 Mio. DM“ dem Ministerium nichts bekannt sei.

Tatsächlich mußte MR Dr. Eberl inzwischen einräumen, daß auch er auf Grund der Ankaufsgespräche mit Dr. P. Nathan davon ausgegangen ist, daß zu den 1,6 Mio. DM noch ein weiterer Betrag von 200.000 DM aufzubringen gewesen wäre. Lediglich das Einschalten des neuen Direktors der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Hubertus Falkner von Sonnenburg, hat dazu geführt, daß der Verkäufer auf dieses Zusatzgeschäft verzichtet hat.

d) Unrichtig ist weiterhin, daß für das Bild von Severini „The War“ eine Provision gezahlt wurde.

Tatsächlich haben die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses, die dem damaligen Direktor der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. Erich Steingraber, als dem

Verhandlungspartner des Verkäufers bestens bekannt gewesen sein müssen, ergeben, daß die angebliche Provision in Höhe von 155.000 DM Teil des Kaufpreises gewesen ist und nur als Provision deklariert wurde, um der Verpflichtung, den Haushaltsausschuß zu unterrichten, zu entgehen.

- e) Unrichtig ist, daß dem Ministerium nicht bekannt gewesen wäre, „daß Einfuhrumsatzsteuerfestsetzungen auf Grund anderer als der tatsächlich gezahlten Preise vorgenommen wurden“.

Tatsächlich wußte das Ministerium spätestens seit dem Anschreiben des Direktors der Staatsgemäldesammlungen, Herrn von Sonnenburg, vom 24.8.88, daß beim Ankauf des „Dova“ eine Rechnung in Höhe von 10 Mio. Lit ausgestellt worden war und eine fingierte Rechnung der Firma Cafiso, Mailand, vom 15.5.86 über 4 Mio. Lit den handschriftlichen Vermerk von Prof. Steingraber trug: „Dies ist der für den Zoll anzugebende Betrag, für den Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden muß.“

Gleiches gilt für den Erwerbsvorgang Marini, in dem ebenfalls zwei Rechnungen, eine über 48.265 DM und eine weitere über 71.735 DM ausgestellt wurden, wobei die kleinere den handschriftlichen Vermerk „Rechnung für Zollabwicklung“ trägt.

- f) Bewußt irreführend war in dieser Beantwortung bei der Frage nach der Höhe des Preises für den „jungen Routy“ der Hinweis auf die 5, 28 Mio. Dollar, die für das Gemälde „La Clownesse“ von Toulouse-Lautrec bezahlt worden seien. Dabei wurde diese Irreführung noch durch den Zusatz auf die Spitze getrieben, „daß ein unvollendetes Bild von Toulouse-Lautrec 1985/85 mit 5, 28 Mio. Dollar (+ Auktionszuschläge) mehr als doppelt so teuer war, als das von Prof. Dr. Steingraber angekaufte Gemälde „Le jeune Routy“ von Toulouse-Lautrec.“
- g) Unrichtig ist die Darstellung des Ministeriums, daß eine Rückgängigmachung des Kaufvertrages bezüglich der „Landschaft bei Auvers“ nicht zum Erfolg führen würde, „da ein durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Rücknahme nicht bestehe.“

Tatsächlich gab es zum damaligen Zeitpunkt eine unbedingte und vorbehaltlose Erklärung des Verkäufers, das Bild zum Preis von 600.000 DM sofort zurückzunehmen. Von der Annahme dieser Offerte wurde nicht aus rechtlichen Gründen abgesehen, sondern wegen der entschiedenen Intervention von Prof. Dr. Steingraber, offenbar weil dieser befürchten mußte, daß damit der Gesamtzusammenhang und die weiteren Ungereimtheiten des Kopplungsgeschäftes an die Öffentlichkeit kommen würden.

- h) Unrichtig ist die Behauptung, der Staatsregierung, daß es sich bei dem Schreiben der Firma Sotheby's vom 14.3.86, das sich der Verkäufer zur Verbesserung seiner Position vorher eingeholt hatte, um ein Gutachten gehandelt habe.

Tatsächlich handelt es sich um ein durch nichts manifestiertes „Gefälligkeitsschreiben“.

- i) Unrichtig ist vor allem auch die Darstellung, daß die Aus-

wahl der Gutachter für die Begutachtung des Daubigny nicht von Prof. Dr. Steingraber beeinflusst gewesen sei und daß man sich bei dem Leiter der Kunsthalle Tübingen, Prof. Dr. Adriani, nach geeigneten Experten erkundigt habe.“

Tatsächlich hatte Steingraber am 19.3.88 an den „sehr geehrten Herrn Staatsminister“ geschrieben: „Nachstehend übermittle ich Ihnen die erbetene Liste der durch Ihr Ministerium einzuladenden Experten zur Klärung der Frage der Eigenhändigkeit des 1986 von den Bayerischen Staatsgemäldesammlungen erworbenen Gemäldes von Charles-François Daubigny:

Herr Dr. Günter Busch,  
Monsieur Daniel Raskin,  
Monsieur Philippe Brame,  
Monsieur Bernard Lorenceau,  
Herr Prof. Dr. Siegfried Wichmann,  
Mr. Alex Apsis.

Ferner lege ich ein ausführliches Gutachten von M. Andre Watteau, Paris, bei.“

Aus diesem Anschreiben ergibt sich, daß Steingraber sogar gebeten wurde, die aus seiner Sicht maßgeblichen Experten mitzuteilen und daß er dabei mit Busch, Raskin, Wichmann, Apsis und Watteau genau die Gutachter benannt hat, die ihm entweder vom Verkäufer mitgeteilt worden waren oder die beim Ankauf schon in irgendeiner Form beteiligt waren oder sich positiv geäußert hatten und damit mitnichten als unbefangen gelten konnten.

Es stellt sich hierbei schon die Frage, welche Interessen die Staatsregierung eigentlich verfolgte und bis heute verfolgt hat, die des Verkäufers Dr. P. Nathan oder die der bayerischen Steuerzahler/innen?

3. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Heiko Schultz (SPD) vom 4.1.91, Drucksache 12/708

Auch in der Antwort auf diese Anfrage wurde der Wahrheit zuwider behauptet, daß ein „durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages über das Daubigny-Gemälde nicht“ bestehe.

Tatsächlich hätten die Staatsgemäldesammlungen oder das Kultusministerium lediglich das vorliegende Angebot des Verkäufers auf Rücknahme annehmen müssen.

Diese unrichtige Behauptung hat den Verkäufer Dr. P. Nathan anschließend so erbost, daß er deswegen mit der Durchschrift seines Rückkaufangebotes an die Öffentlichkeit gegangen ist und damit die unwahren Behauptungen der Staatsregierung aufdeckte.

4. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Schultz vom 12.7.91 (Drucksache 12/3060)

In dieser Anfrage wurde die Staatsregierung nochmals gebeten, mitzuteilen, ob ihr – im Gegensatz zur Beantwortung der Anfrage vom 22.5.89 – inzwischen Hinweise dafür vorlägen, in welchen Fällen gegenüber den Steuer- und Zollbehörden Angaben gemacht worden sind, die sich nicht mit den jeweiligen Rechnungsbeträgen der Gemälde gedeckt haben.

Obwohl der Staatsregierung die obengenannten Fälle seit August 1988 bekannt waren, beantwortete die Staatsregierung die Anfrage nochmals wahrheitswidrig mit „nein“.

Zu den Anhörungen im Kulturpolitischen Ausschuß des Landtags:

Auf Grund mangelhafter oder falscher Informationen der genannten Personen kam es auch zu falschen Darstellungen in den Anhörungen, insbesondere auch soweit sie vom damals amtierenden Staatsminister Dr. Wild gutgläubig gemacht worden sind.

- a) So trug Staatsminister Wild in der Sitzung vom 6.7.88 noch vor, daß der Preis des Daubigny „1,6 Mio. DM betrug und inzwischen bezahlt ist“.

Tatsächlich bekam der Abgeordnete Heiko Schultz (SPD) auf seine Anfrage vom 7.10.91 (Drucksache 12/3458) sogar schriftlich, daß „das Bild, dessen Preis übrigens wie dem Herrn Abgeordneten bekannt, nicht 1,6, sondern 0,6 Mio. DM betrug.“

- b) Weiterhin mußte Prof. Dr. Wild vortragen, daß beim Ankauf des Toulouse-Lautrec am 19.4.84 1,6 Mio. US-Dollar einen Gegenwert von 4, 5 Mio. DM zum damaligen Kurs gehabt hätten und daß dieser Preis im Verlauf der Verhandlungen auf 4, 2 Mio. gedrückt werden konnte.

Tatsächlich hatte MR Dr. Eberl aktenkundig ausgerechnet, daß zu dieser Zeit der Umrechnungskurs bei ca. 4, 2 Mio. und noch am 13.6.84 4, 3 Mio. DM betragen habe. Davon, daß der Preis also auf 4, 2 Mio. gedrückt worden wäre, kann nicht die Rede sein.

- c) Weiterhin mußte Prof. Dr. Wild vortragen, daß mit der Zahlung von 1,6 Mio. DM „der Preisnachlaß beim Erwerb des Toulouse-Lautrec ausgeglichen“ worden sei.

Tatsächlich war den Staatsgemäldesammlungen und MR Eberl bestens bekannt, daß es sich nie um einen Preisnachlaß, sondern lediglich um eine Verschiebung des Zahlungsziels um wenige Wochen, verbunden mit einem zusätzlichen Geschäft, gehandelt hat. Überdeutlich hat dies Oberkonservator Dr. Christoph Heilmann in seinem Schreiben am 20.3.86 an Dr. Heribald Närgler in der Geschäftsleitung der Siemens AG ausgedrückt, wonach durch den Ankauf des angeblichen Daubigny „die bestehende Abmachung entscheidend reduziert werden könnte, woran ja beiden Seiten auch gelegen ist“. Bei der „bestehenden Abmachung“ kann es sich ja wohl nur um die seinerzeit in Zürich zwischen Steingräber und Nathan getroffene Vereinbarung handeln, die durch den Ankauf des Daubigny nun entscheidend reduziert werden sollte. Der Hinweis auf die Reduzierung zeigt aber auch, daß die 800.000 DM noch um eine Zahlung von 200.000 DM aufgestockt werden sollten und sich um diesen Preis entweder der Toulouse-Lautrec oder die „Landschaft bei Auvers“ verteuern sollte.

Dennoch hat Prof. Dr. Wild mit seiner Wertung, daß

„der Ankauf dieses Bildes nicht zu den Ruhmesblättern der Geschichte der Ankäufe unserer Staatsgemäldesammlungen gehört. Das kann niemand beschönigen“ den Nagel auf den Kopf getroffen. Die unqualifizierten Reaktionen von Prof. Dr. Steingräber hierauf und das Verhalten von MR Dr. Eberl waren unter diesen Umständen einer Aufklärung des Vorganges sicherlich nicht förderlich. Beide haben davon profitiert, daß Prof. Dr. Wild kurze Zeit später aus seinem Amt geschieden ist oder scheiden mußte.

- d) Nicht bestätigt hat sich auch die Darstellung des Ministers, daß der ORH gebeten worden sei, das Kopplungsgeschäft zu untersuchen und dies abgelehnt habe. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, daß diese Darstellung richtig gewesen wäre.

- e) Schließlich wird es als ein „Irrtum“ des Herrn von Sonnenburg bezeichnet, daß er davon ausgegangen sei, „daß er 200.000 DM nachzahlen müsse“.

Tatsächlich wußte MR Dr. Eberl, daß es eine solche Vereinbarung gab, auf die Dr. Peter Nathan später aus anderen Gründen verzichtet hat.

- f) Im Bericht von Prof. Wild vor dem Kupo am 9.3.89 mußte er zur Frage der Einfuhrumsatzsteuerpflicht vortragen, daß Dr. P. Nathan in einem Brief an den Generaldirektor a.D. Dr. Steingräber am 31.8.88 bestätigt habe, daß er als Vermittler im Auftrag eines privaten Verkäufers tätig gewesen sei.

Davon, daß Dr. Nathan ebenfalls mitgeteilt hatte, daß er diese Behauptung lediglich auf Wunsch von Prof. Steingräber aufgestellt habe, war Minister Dr. Wild ersichtlich nichts gesagt worden.

Abschließend seien zur Beantwortung der Punkte 14 und 15 noch folgende zwei Hinweise zum Umgang der Staatsregierung mit dem Parlament erlaubt:

- a) Die Abgeordnete Gerda-Maria Haas (SPD) hatte in der Sitzung vom 6.7.88 im kulturpolitischen Ausschuß ausgeführt, daß sie „nichts gegen Kopplungsgeschäfte des Staates hätte, wenn sie zum Vorteil des Steuerzahlers gereichten, was hier ganz und gar nicht der Fall sei“. Die Abgeordnete durfte in der Folgezeit sicher sein, von MR Dr. Eberl so zitiert zu werden, als hätte sie gegen solche Kopplungsgeschäfte des Staates keine Einwendungen gehabt, was genau dem Gegenteil ihrer Aussage entsprach.

- b) Auf Seite 777 der Akten des Kultusministeriums stellt MR Dr. Eberl bei der Beantwortung der Anfragen des Abgeordneten Heiko Schultz vom 16.5.89 lang und breit Überlegungen darüber an, wann man dem Abgeordneten die seit Ende Juli 1989 fertigen Antworten zugänglich machen solle und ob es hier wohl gut sei, mit der Antwort gerade in das „Sommerloch“ zu geraten. Dementsprechend erhielt der Abgeordnete die Antwort auch erst Ende September 1989, nachdem sie zuvor dem Hauptbetroffenen des gesamten Vorganges und nicht mehr im Amt befindlichen Direktor der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Steingräber, zugänglich gemacht worden war.

Es erscheint erschreckend, mit welcher Unverfrorenheit hier gegen die Rechte des Parlaments verstoßen worden ist und daß offensichtlich seitens des Staatsministers Hans Zehetmair hiergegen auch keine Einwendungen erhoben worden sind.

**A II 16 Wurde der Haushaltsausschuß des Landtags über die Koppelung mit dem Geschäft Toulouse-Lautrec unterrichtet und hat er dieser Kopplung zugestimmt?**

Wie ausgeführt, wurde der Haushaltsausschuß des Landtags über die Koppelung dieses Geschäftes nicht unterrichtet. Sie war lange Zeit nur dem engsten Kreis Prof. Dr. Steingraber, MR Dr. Eberl, Dr. Heribald Nürger und den Herren Winterstein und Kerkmann bekannt.

Selbstverständlich hätte der Haushaltsausschuß von diesem Geschäft ebenso wahrheitsgemäß unterrichtet werden müssen, wie der zuständige Minister: Sowohl Minister Prof. Dr. Maier, als auch der Vorsitzende des Haushaltsausschusses MdL Richard Wengenmeier hatten klar zum Ausdruck gebracht, daß an staatlichen Mitteln keinesfalls über 2 Mio. DM für den Toulouse-Lautrec bezahlt werden durften. Tatsächlich wurden, wie inzwischen zweifelsfrei feststeht, knapp 3 Mio. DM bezahlt.

**A II 17 Erhielten der Siemens-Kunstfonds und/oder andere Spender im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Der Siemens-Kunstfonds erhielt keine Spendenbescheinigung, ebenso wenig die Firma Siemens. Dies wäre auch gar nicht vertretbar gewesen, weil keine Spenden bezahlt worden sind, sondern Miteigentumsanteile erworben wurden.

**A II 18 Wurden bei der Einfuhr dieses Bildes die fälligen Abgaben bezahlt? Wenn nein, warum nicht?**

Wie Minister Prof. Dr. Wild in der Anhörung am 6.7.88 korrekt ausgeführt hatte, unterliegt die Einfuhr eines im Ausland erworbenen Gemäldes grundsätzlich der Einfuhrumsatzsteuer, wenn es von einem Händler geliefert wird.

Dieses war der Fall: Dr. P. Nathan hat selbst MR Dr. Eberl gegenüber zugegeben, daß er das Bild vom Händler Aubry in Paris „habe“ und daß er sich nur „auf Wunsch von Prof. Dr. Steingraber als Vermittler einer Privatperson“ ausgegeben habe. Die Aussage des Händlers Dr. P. Nathan gegenüber MR Dr. Eberl deckt sich mit der schriftlichen Angabe von Prof. Steingraber, in der dieser die Aussage Nathans sogar noch präzisiert und ausgeführt hat, daß „Nathan sich das Bild bei Aubry zwei Wochen“ habe zurücklegen lassen.

Unter diesen Umständen kann es keinen Zweifel daran geben, daß bei der Einfuhr des Bildes die Einfuhrumsatzsteuer hätte bezahlt werden müssen und die Abgabe vorsätzlich entzogen wurde. Im übrigen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu diesem Themenkomplex verwiesen.

**A II 19 War das Bild schon zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand des Handels?**

Diese Frage war deswegen zu stellen, weil sie das Verhalten von Prof. Dr. Steingraber anderen Behörden gegenüber beleuchtet:

Offenbar war Prof. Dr. Steingraber irrigerweise der Meinung, daß es bei der Frage der EUST darauf ankomme, ob ein Bild schon zu einem früheren Zeitpunkt Gegenstand des Handels gewesen sei. Daraufhin hat er in nahezu allen einschlägigen Zollerklärungen und dies auch im vorliegenden Fall wahrheitswidrig die – allerdings rechtlich nicht relevante – Behauptung aufgestellt, daß dies nicht der Fall gewesen sei.

**A II 20 Handelte es sich bei dem Verkäufer des Bildes um eine Person, von der die Staatsgemäldesammlungen wiederholt Bilder käuflich erworben haben?**

Es kann keinen Zweifel daran geben, daß es sich bei dem Verkäufer um Dr. P. Nathan gehandelt hat, eine Person, von der die Staatsgemäldesammlungen wiederholt Bilder käuflich erworben haben.

**A II 21 Wurde versucht, den Daubigny durch den Ankauf anderer Bilder zu ersetzen?**

Der letzte Beweis hierfür konnte nicht geführt werden.

Es gibt allerdings starke Anhaltspunkte dafür, daß dieses der Fall gewesen ist, denn Prof. Dr. von Sonnenburg hatte in seiner Stellungnahme vom 12.7.89 festgehalten: „Von einem direkten Zusammenhang mit Daubigny war nicht die Rede, doch bestand bei Angehörigen der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen deutlich der Eindruck, daß ein solcher Zusammenhang vorhanden sei. Vermutlich sollten die Ribera-Gemälde dazu dienen, bei einer ungünstigen Entwicklung der Daubigny-Affäre die Toulouse-Lautrec-Million ohne Aufhebens aufzufangen.“ (KuMi-Akten, Seite 693).

Auffällig ist in diesem Zusammenhang, daß hier wie auch bei den Erwerbungen des Ghislandi, des Lancret und des Hogarth die Person des Galeristen Rudolf Neumeister eine Rolle spielte, denn diesem sollten die Ektachrome weitergegeben werden, falls es zu keinem Ankauf kommen würde. Offensichtlich war auch hier Rudolf Neumeister insoweit informiert und eingebunden.

**A II 22 War MR Dr. Eberl die Kritik von Fachleuten an den Vorgängen um den Ankauf des Daubigny – Gemäldes bekannt? Falls ja, hatte er der Staatsregierung oder den Staatsgemäldesammlungen den Vorschlag unterbreitet, dieser Kritik durch Gemäldeankäufe zu begegnen?**

Die Kritik um den Ankauf des Daubigny-Gemäldes begann mit Schreiben des Verfassers des Daubigny-Werkverzeichnisses Robert Hellebranth und des Münchner Daubigny-Experten Dr. Hans-Peter Bühler. Beide kamen mit ihren Hinweisen, die sie vertraulich an die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen richteten, ihren selbstverständlichen staatsbürgerlichen Verpflichtungen nach, den Freistaat vor der Blamage zu bewahren, ein Bild in der renommierten Neuen Pinakothek mit falscher Zuschreibung und Signatur auszustellen.

Da Dr. von Sonnenburg diese Hinweise vertrauensvoll an Dr.

Eberl im Kultusministerium weitergab und sich selbst um die Aufklärung des Vorganges durch eigene Studien bemühte, erhielt auch Dr. Eberl und nachfolgend oder gleichzeitig Prof. Steingräber Kenntnis von der Kritik.

Durch die Beweisaufnahme wurde nachgewiesen, daß MR Dr. Eberl tatsächlich den unglaublichen Vorschlag gemacht hat, „doch dem Bühler einmal etwas abzukaufen, damit er von der Sache abläßt“.

Hierbei handelt es sich nicht um eine saloppe Äußerung des tief in die Angelegenheit involvierten und deswegen von seinem Minister von der weiteren Untersuchung des Falles entbundenen MR Dr. Eberl, sondern um eine mißbräuchliche Ausnutzung seiner Stellung als hoher Beamter im Wissenschaftsministerium.

Es zeigt die unerträgliche und rechtsstaatlich bedenkliche Atmosphäre, in der von MR Dr. Eberl Stimmung gegen Personen gemacht wurde, die – wie Dr. Bühler mit Schenkungen die Neue Pinakothek bedacht hatten – nach fachmännisch vorgetragener und höchstwahrscheinlich berechtigter Kritik an einem Ankauf durch nicht nachprüfbar Verleumdungen mundtot gemacht werden sollten oder auch wurden. Es ist anzunehmen, daß Dr. Bühler die abfällige und abwertende Behauptung, „es ist mir immer gesagt worden, der Herr Bühler sei selbst an dem Erwerb des Bildes interessiert gewesen und sei aber um drei Wochen zu spät gekommen“ bislang noch gar nicht zu Ohren bekommen hat, um darauf ggf. in angemessener Form reagieren zu können.

**A II 23 Haben neben dem Verkäufer weitere Personen, Parteien, Verbände oder andere Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten? Wenn ja, welche und in welcher Höhe?**

Die Zeugen Dr. Steingräber, Dr. Eberl und Dr. Närger, die intensiv mit den Ankäufen des „Jungen Rauty“ und der „Landschaft bei Auvers“ befaßt waren, waren nicht bereit, an der Aufklärung darüber mitzuhelfen, warum derartig hohe und angesichts des Kunstpreismarktes nicht verantwortbare Preise für beide Gemälde gezahlt worden sind. Als Gründe wären berufliche Überforderung, Unfähigkeit oder persönliche bzw. anders motivierte Bereicherungsabsichten denkbar. Der Untersuchungsausschuß hat dieses letztlich nicht klären können, so daß diese Gründe als Vermutungen im Raume stehen bleiben.

**A II 24 Ist durch den Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ und/oder des Toulouse-Lautrec dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland ein Schaden entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe? Wer ist ggf. hierfür verantwortlich?**

Der Bundesrepublik Deutschland ist durch die nicht bezahlte EUST beim Ankauf beider Gemälde ein Schaden in Höhe von 336.000 DM entstanden.

Der Freistaat Bayern wurde dadurch geschädigt, daß statt des Marktwertes von 0,5 Mio. DM für den „jungen Rauty“ 4,2 Mio. bezahlt worden sind und für die von Daubigny weder signierte noch ihm zuschreibbare „Landschaft bei Auvers“ statt 10- bis 20.000 DM 0,6 Mio. DM.

Der dadurch für den Freistaat Bayern entstandene Schaden beim Ankauf beider Gemälde muß realistischerweise nach Abzug der Siemens-Anteile mit rund 3,3 Mio. DM beziffert werden.

Als verantwortliche Personen kommen hierfür Prof. Dr. Steingräber und MR Dr. Eberl in Betracht.

Daneben wird zu prüfen sein, ob durch die von Prof. Dr. Wild beabsichtigte und von seinem Nachfolger unterlassene Rückgängigmachung des Ankaufs der „Landschaft bei Auvers“ eine Mithaftung von Staatsminister Hans Zehetmair eingetreten ist.

Weiterhin wurde von Prof. Dr. Steingräber am 20.8.85 ein Vertrag zwischen den Bayer. Staatsgemäldesammlungen und der Ernst-von-Siemens-Stiftung München abgeschlossen, bei dem für den „jungen Rauty“ dem Freistaat ein Miteigentum von 11/16 und für die Ernst-von-Siemens-Stiftung von 5/16 angesetzt worden sind. Diese Aufteilung entspricht nicht den tatsächlichen Zahlungen beider Vertragspartner und benachteiligt den Freistaat Bayern um 325.000 DM bei Ansatz des damaligen Toulouse-Lautrec-Wertes. Er wurde auch nicht korrigiert, nachdem die Staatsregierung selbst die nachträgliche Zahlung in Höhe von 1 Mio. DM für den Toulouse-Lautrec eingeräumt hatte. Auch in dieser Höhe besteht ein Schaden für den Freistaat Bayern, für den Prof. Dr. Steingräber als Vertragsunterzeichner und MR Dr. Eberl als zuständiger Beamter einzutreten haben. Es mag sein, daß die Ernst-von-Siemens-Stiftung nach fast 10 Jahren noch bereit ist, die Eigentumsanteile im Sinne des Freistaates Bayern zu ändern. Eine rechtliche Verpflichtung wäre, sofern bestehend, längst verjährt.

Unerträglich erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß ohne die Durchführung dieses Untersuchungsausschusses keine der handelnden Personen und insbesondere nicht der mit allen Details vertraute MR Dr. Eberl auf eine Korrektur des Vertrages gedrängt hat.

**A II 25 Brachte der damalige Staatsminister Dr. Wild seine Verärgerung über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges im Wissenschaftsministerium zum Ausdruck und ist dies in einem Aktenvermerk festgehalten worden?**

Der damalige Staatsminister Prof. Dr. Wild war über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges außerordentlich verärgert. Dies dokumentiert auch die Tatsache, daß er MR Dr. Eberl die Befugnis zur Bearbeitung dieses Vorganges entzogen hat.

Darüber hinaus gab es ausweislich eines Aktenvermerkes vom 8.3.88 ein Gespräch zwischen Prof. Dr. Wild und Dr. Johann Georg Prinz von Hohenzollern, in dem der Minister seine Verärgerung über die Behandlung dieses Ankaufsvorganges im Wissenschaftsministerium zum Ausdruck gebracht hat.

Erstaunlich ist, daß dieser Vermerk in den dem Untersuchungsausschuß übergebenen Akten nicht aufzufinden war, aber inhaltlich von Prof. Dr. Wild und Prof. Dr. von Sonnenburg als Zeugen bestätigt worden ist.

Es war nicht zu klären, ob dieser Umstand auf die auch andernorts gerügte unzulängliche Aktenführung in den Staatsgemäldesammlungen zurückzuführen ist oder aus welchem sonstigen Grunde er den Akten entnommen wurde.

**A II 26 Hat es ein Gespräch zwischen den Herren Scharnagl, Müller-Mehlis und dem Kunsthändler Nathan über die Schadensbegrenzung in der Angelegenheit Daubigny gegeben? Wenn ja, war dies der Staatsregierung bekannt und hatte dieses ggf. Einfluß auf die Behandlung dieses Falles durch die Staatsregierung?**

Die als Zeugen vernommenen Herren Scharnagl, Müller-Mehlis und Neumeister haben vorgegeben, daß ein solches Gespräch in dieser Besetzung nicht stattgefunden hat.

Die Abgeordneten der SPD haben aus Gründen des Informantenschutzes während des Untersuchungsausschusses darauf verzichtet, diesen Zeugen einen Informanten, der genaue Kenntnis über ein solches Gespräch vorgetragen hat, gegenüberzustellen.

**A II 27 Wurde von Wirtschafts- oder politischen Kreisen Einfluß auf die Staatsregierung genommen oder dieses versucht, um sie zu einer bestimmten Behandlung der Angelegenheit Daubigny und der mit diesem Fall befaßten Beamten zu bewegen?**

Während Dr. von Sonnenburg bei seiner Einvernahme glaubhaft bestätigt hat, daß ihn der Zeuge Dr. Närgen am 14.4.88 in seinen Amtsräumen aufgesucht und ihn gedrängt hat, die Sache auf sich beruhen zu lassen, wurde dieser Besuch vom Zeugen Närgen bei seiner Einvernahme am 2.3.93 rundweg abgestritten: „Ich kann mich nicht erinnern, je einen Besuch bei Herrn von Sonnenburg gemacht zu haben. Er hat mich auch nie dazu eingeladen.“

Über sechs Monate nach seiner Einvernahme hat er dann durch ein schriftliches Anschreiben an den Untersuchungsausschuß-Vorsitzenden eingeräumt, daß er unter dem 14.4.88 eine Termineintragung „10.30 Uhr von Sonnenburg“ vorgefunden habe.

Es wird Aufgabe der Staatsanwaltschaft sein, festzustellen, wer vor dem Untersuchungsausschuß in dieser Angelegenheit wahrheitsgemäß geantwortet hat. Angesichts der auch im übrigen klaren und präzisen Auskünfte des Zeugen von Sonnenburg kann an der Richtigkeit seiner Angaben kein vernünftiger Zweifel bestehen.

Entgegen den Aussagen des Zeugen Dr. Närgen kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß er gegenüber dem damaligen Minister Prof. Dr. Wild erklärt hat, er werde in Zukunft die Bayer. Staatsgemäldesammlungen nicht mehr unterstützen. Dieses ergibt sich wörtlich aus dem Aktenvermerk vom 8.3.88, der den Anruf des Prinzen von Hohenzollern bei Herrn Eikemeier in den Bayer. Staatsgemäldesammlungen wiedergibt und wonach diese Bemerkung seitens des Zeugen Dr. Närgen gegenüber dem Prinzen von Hohenzollern wörtlich so gefallen ist.

Diese völlig unabhängig voneinander durch Zeugen und Aktenvermerke wiedergegebenen Äußerungen lassen es als Ge-

wißheit erscheinen, daß die Firma Siemens durch Dr. Närgen auf eine abschließende Erledigung der Angelegenheit Daubigny in ihrem Sinne gedrängt hat.

**A II 28 Wurde das Bild im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt? Gab es dazu Empfehlungen? Wenn ja, welche Gründe waren ggf. dafür maßgebend?**

Das Bild wurde im Dienstzimmer des Kultusministers aufgehängt, offensichtlich, um damit zu dokumentieren, daß an eine Rückgabe des Bildes nicht mehr gedacht sei und daß die Angelegenheit damit als Chefsache zu betrachten ist.

Ungewöhnlich ist, daß diese Maßnahme zuerst ohne und dann gegen den Rat des zuständigen Direktors der Staatsgemäldesammlungen durchgeführt wurde.

Daß damit das Bild der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollte, kann angesichts des Personenkreises, der je Zugang in das Amtszimmer eines Kultusministers erhält, nur als abwegig bezeichnet werden.

Diese Maßnahme hat letztlich dazu geführt, daß der Angelegenheit noch mehr Publizität in der Öffentlichkeit zugewachsen ist. Die von Prof. Dr. Wild beabsichtigte Rückgabe des Bildes unterblieb daher, was letztlich auch die damals noch mögliche Schadensbegrenzung unmöglich gemacht hat.

**A III Erwerb des Gemäldes „Bildnis eines jungen Malers“ von Ghislandi**

Beim Erwerbsvorgang Ghislandi ist die enge Verflechtung der Personen Prof. Dr. Erich Steingraber, Konsul und Galerist Rudolf Neumeister und Friedrich Karl Flick sowie dessen Beauftragten symptomatisch für das Ankaufsgeschehen bei den Bay. Staatsgemäldesammlungen.

Symptomatisch ist auch die Art, mit der innerhalb weniger Wochen durch die Einschaltung dubioser Interessenten die Preise für Gemälde hochgetrieben wurden, die die Bay. Staatsgemäldesammlungen zu diesen weit überhöhten Preisen ankauften.

Symptomatisch ist dieser Vorgang auch für den verantwortungslosen Umgang mit Steuergeldern, in diesem Fall durch die Ausstellung einer in dieser Höhe unverantwortlichen Spendenquittung.

Im einzelnen:

Mit Schreiben vom 30.7.85 bot die Galerie Harari & Johns Ltd. den Staatsgemäldesammlungen einige Gemälde an, unter denen sich auch das Gemälde „Bildnis eines jungen Malers“ von Vittore Ghislandi befand.

Mit Schreiben vom 23.10.85 antwortete Prof. Dr. Erich Steingraber Mr. Derek Johns in der genannten Galerie, daß man wegen anderer Verpflichtungen mit Ankäufen sehr zurückhaltend sein müsse, sich aber doch nach dem Preis des Gemäldes von Ghislandi erkundigen möchte.

Mit Schreiben vom 31.10.85 bot daraufhin Derek Johns den Staatsgemäldesammlungen das gewünschte Bild zu einem Preis von 250.000 US-Dollar an.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die drei genannten Schreiben den Akten, die von den Staatsgemäldesammlungen vom Kultusministerium dem Untersuchungsausschuß vorgelegt worden waren, nicht beilagen, sondern aus nachvollziehbarem Grund vorher aus den Akten entfernt worden waren oder diesen gar nicht beigelegt worden sind. So kamen sie erst durch Anschreiben der Abgeordneten Karin Hiersemenzel (F.D.P.) an Derek Johns zur Kenntnis des Untersuchungsausschusses.

Offenbar auf Grund vorheriger Kontaktaufnahme durch den Galeristen Rudolf Neumeister wandte sich Prof. Dr. Erich Steingraber mit Schreiben vom 11.12.85 an Günter Max Paefgen im Hause Flick, um den Ghislandi als denkbare Geschenk seitens Friedrich Karl Flicks an die Staatsgemäldesammlungen zum 150jährigen Jubiläum der Alten Pinakothek anzubieten.

Ausweislich eines am 18.12.85 aufgegebenen Telegramms von Steingraber an Harari & Johns kam das Ghislandi-Gemälde offenbar an diesem Tag oder kurz zuvor bei den Staatsgemäldesammlungen an. Erich Steingraber erbat sich Beendzeit bis Ende Januar 86.

Daraufhin reagierte Derek Johns sofort und erklärte sich mit Schreiben vom 20.12.85 zu einem Treffen in München am 6.2.86 bereit. Dieses Treffen fand offensichtlich auch statt, obwohl es in den Akten hierzu ebenfalls keinerlei Hinweise oder Vermerke gibt. Es ist auch nicht ersichtlich, was zwischen den beiden Personen Steingraber und Derek Johns gesprochen worden ist.

Erst am 4.3.86 findet sich ein vertraulicher Vermerk Steingrabers, wonach das Gemälde von Ghislandi nunmehr „durch die Flick-Stiftung erworben und bei der Jahresfeier vorgestellt werden soll.“

Auch über die Gespräche, die zu dieser Entscheidung geführt haben, gibt es in den Unterlagen keine Hinweise. Am 5.3.86 schreibt jedoch Steingraber an den „lieben Friedrich Karl Flick“, daß er sich schon im voraus sehr herzlich dafür bedanke, daß man der Alten Pinakothek zum 150. Jubiläum ein bedeutendes Geschenk machen werde und teilt Herrn Flick mit, daß es sich dabei um ein Malerbildnis von Guiseppe Ghislandi, genannt Fra Galgario, handle.

Nachdem die bisherigen Verhandlungen ausschließlich mit Derek Johns von der Galerie Harari & Johns geführt worden waren, taucht mit Datum vom 7.4.86 unvermittelt die Rechnung eines Max Wydler aus Zürich, Brunnengasse 4, auf mit der das Ölgemälde von Vittore Ghislandi mit einem Betrag von 800.000 sfr. in Rechnung gestellt und der Freude Ausdruck gegeben wird, „bald von Ihnen einen Scheck über diese Summe zu erhalten“.

Erstaunliche Parallelen zum Vorgang des Ankaufs „Landschaft bei Auvers“ insofern, als auch die Rechnung für die „Landschaft bei Auvers“ am gleichen Tag in Zürich, dort allerdings von der dubiosen Figur L. Valery ausgestellt worden sein soll.

Erstaunlicherweise und obwohl ihm der Rechnungssteller Wydler völlig unbekannt gewesen sein soll, schickt Steingraber am 24.4.86 an Herrn Dr. Heribert Blaschke im Sekretariat

at Dr. Flick persönlich ein Schreiben mit der Bitte, den Kaufpreis in Höhe von 800.000 sfr. auf das Konto der Bayer. Staatsgemäldesammlungen bei der Bayer. Landesbank in München zu überweisen, mit dem weiteren Vermerk „Wir werden dann dafür Sorge tragen, daß das Geld sofort auf das Konto des Absenders der Rechnung überwiesen wird.“

Erstaunlich war dieses Schreiben auch deswegen, weil in der in den Akten befindlichen Rechnung ausdrücklich um einen Scheck und nicht um eine Überweisung gebeten worden war.

Diesbezüglich dürfte dann am gleichen Tag eine Aufklärung durch Herrn Rudolf Neumeister stattgefunden haben, denn am 25.4.86 wendet sich Steingraber wiederum an diesen und bittet ihn nunmehr „den Betrag aus finanztechnischen Gründen in zwei Teilen (je sfr. 400.000) auf das angegebene Konto zu überweisen.“

Doch auch zu dieser Überweisung kommt es nicht, denn unter dem 5.5.86, diesmal immerhin mit Eingangsstempel vom 6.5.86, meldet sich die Gesellschaft Diana in einem vertraulichen Schreiben an Prof. Dr. Steingraber und übermittelt ihm zwei Verrechnungsschecks für den „Erwerb des Gemäldes von Frau Galgario“ mit der Bitte, eine Spendenquittung über den Gesamtbetrag von sfr. 800.000 auszustellen.

Nachdem beide Schecks in der Folgezeit an Beauftragte des Herrn Rudolf Neumeister ausgehändigt worden waren, meldet sich mit Datum vom 12.5.86 der genannte Max Wydler und bedankt sich, daß er „den Gesamtbetrag von sfr. 800.000 per Scheck erhalten“ habe.

Mit Antrag vom 18. Juni 86 erklärt Prof. Steingraber gegenüber dem Hauptzollamt die Einfuhr eines Gemäldes von Fra Galgario im Werte von 800.000 sfr., wobei „das Bild aus Privatbesitz stammt und noch nie Gegenstand des Handels“ gewesen sei.

Beide Schecks waren zwar als Verrechnungsschecks ausgestellt, aber ohne Adressaten versehen worden, so daß sie von jedermann mit dem eigenen Namen ausgefüllt werden konnten. Sie waren bezogen auf das Bankhaus Trinkhaus & Burkhardt, Düsseldorf. Diesem wurde von der schweizerischen Kreditanstalt, Paradeplatz, Zürich, angezeigt, daß am 13.5.86 ein Scheckkasso für 2 Schecks à 400.000 sfr. stattgefunden habe, wobei als Begünstigter die „Bank Leu AG, Bahnhofstr. 32, Zürich“, in Erscheinung trat.

Das Konto des Herrn Dr. Flick wurde daraufhin mit 963.000 DM belastet.

Knapp ein Jahr später am 2.6.87 wurde von Hauptkonservator Dr. P. Eikemeier in Vertretung des amtierenden Generaldirektors der Staatsgemäldesammlungen, Prof. Dr. von Sonnenburg, eine Spendenquittung über 968.000 DM ausgestellt, also 5.000 DM höher als die Belastung seinerzeit war. Prof. Dr. von Sonnenburg wurde von der Ausstellung dieser Spendenquittung nicht informiert. Es war auch nicht festzustellen, von wem diese Spendenquittung im Juni 1987 überhaupt angefordert worden war. Allerdings wurde sie sodann an Herrn Dr. Blaschke im Sekretariat Dr. Flick weitergeleitet.

Auf Grund dieses Geschehens, das sich weitgehend aus den beigezogenen Akten bzw. den vom Zeugen Dr. Flick übergebenen Unterlagen ergibt, sind folgende Feststellungen zu tref-

fen:

1. Die Behauptung von Prof. Dr. Steingraber, die Aufspaltung in zwei Summen à 400.000 sfr. sei deswegen erfolgt, um eine Verzögerung bei der Verbuchung und damit eine verzögerte Weiterleitung an den dringend auf sein Geld wartenden Verkäufer Max Wydler zu ermöglichen, ist unrichtig. Es war überhaupt nicht beabsichtigt, den Spendenbetrag zu verbuchen, vielmehr sollten einer oder mehrere Schecks über Herrn Rudolf Neumeister sofort in die Schweiz weitergeleitet werden. Die Aufspaltung erfolgte vielmehr ersichtlich deshalb, um zu ermöglichen, daß durch einen Scheck die Forderung der Firma Harari & Johns gedeckt werden kann. Insoweit bestätigt Derek Johns den Gegenwert von etwa 220.000 US-Dollar erhalten zu haben, was in etwa 400.000 sfr. entspricht. Damit konnte über den weiteren Scheck von 400.000 sfr. frei verfügt werden.
2. Es war weiterhin Vorsorge dafür getroffen, daß durch die Einschaltung von Rudolf Neumeister, dem engen Vertrauten von Friedrich Karl Flick und Prof. Steingraber, die Schecks nicht aus dem Einflußbereich von Flick bzw. der Staatsgemäldesammlungen gerieten. Deshalb wurde auch keine Überweisung auf ein Konto des Herrn Wydler vorgenommen, wie es von Prof. Steingraber ersichtlich ursprünglich noch geplant worden ist.
3. Die von Steingraber und Neumeister gefundene Konstruktion der wunderbaren Preisvermehrung durch Einschaltung eines angeblichen weiteren Interessenten namens Wydler hat in ganz ähnlicher Form stattgefunden wie schon 1983 bei der Ausgabe der Millionenspende für die Gemälde von Lancret und Hogarth. Durch die Einschaltung eines Max Wydler, der seit Jahren in engen Geschäftsbeziehungen zu Rudolf Neumeister stand, war auch sichergestellt, daß der Betrag in Höhe von 400.000 sfr., also ungefähr 0,5 Mio. DM über ein Nummernkonto in der Schweiz weiteren Nachforschungen entzogen war.

Daß es sich bei Max Wydler lediglich um einen Strohhalm gehandelt hat, ergibt sich auch daraus, daß Derek Johns im Schreiben vom 3.5.94 an die Abgeordnete Hiersemenzel mitgeteilt hat, daß ihm diese Person unbekannt sei und daß ihr Name entweder durch Prof. Steingraber oder Mr. Herner erst eingeführt worden sei.

Wie sollte unter diesen Umständen ein wirklicher Kommissionsverkauf des Londoner Händlers Derek Johns mit einem Bild, das sich seit Dezember 85 schon bei den Staatsgemäldesammlungen in München befand erfolgen, zumal der Händler Wydler nach der Aussage des Zeugen Rudolf Neumeister zu jener Zeit längst nur noch Privatmann und damit am Kunstmarktgeschehen nicht mehr beteiligt gewesen sei.

Es ist auch unglaublich, daß der Londoner Händler Derek Johns, der sich den Bay. Staatsgemäldesammlungen so verpflichtet fühlte, daß er wegen des Verkaufs des Bildes eigens am 6.2.86 Prof. Steingraber in München aufsuchte, zwischen diesem Tag und dem 4. März 1986, dem Tag, an dem sich Steingraber für den Ankauf endgültig ent-

schied, das Bild an Wydler in der Schweiz weiterverkauft haben soll.

- Gerade der Hinweis von Derek Johns auf Steingraber oder Herner als diejenigen, die ihm den Namen Wydler genannt haben, zeigt, daß der dem Zeugen Rudolf Neumeister seit Jahren gut bekannte Max Wydler allenfalls als Deckadresse für die Einzahlung der beiden Schecks in der Schweiz dienen sollte.
4. Daß Wydler nicht der Eigentümer des Gemäldes von Vitore Ghislandi und der Empfänger der 800.000 sfr. wurde, ergibt sich auch aus den Aussagen des Zeugen Handlögten, der in Zürich den Nachlaßverwalter des, inzwischen verstorbenen, Max Wydler befragen konnte. Dieser habe ihm mitgeteilt, daß es im Quittungsblock des verstorbenen Max Wydler tatsächlich eine Eintragung über 800.000 sfr. gegeben habe, daß aber drei Tage später 3 Schecks über genau diese Summe wieder hinausgegangen seien und daß er vermute, daß Wydler für diese Geldwäsche vielleicht ein paar tausend Franken bekommen habe.
  5. Auffallend ist in diesem Zusammenhang weiterhin, daß nicht einmal der auf der Spendenquittung vom 2.6.87 bestätigte Zuwendungsbetrag von 968.000 DM den tatsächlichen Aufwendungen des Dr. Friedrich Karl Flick entspricht, da dieser lediglich mit 963.000 DM belastet worden ist.

Es spricht für sich, daß Dr. P. Eikemeier als Aussteller dieser Bestätigung bei seiner Einvernahme sich angeblich nicht mehr erinnern konnte, wer ihm den Auftrag für die Ausfertigung einer Spendenquittung in dieser Höhe erteilt hat und daß er davon den zuständigen Direktor der Staatsgemäldesammlungen, Prof. von Sonnenburg, nicht informiert hat.

6. Darüber hinaus war die Preisgestaltung für dieses Gemälde von Ghislandi überhaupt nicht zu rechtfertigen: War schon der Preisansatz von knapp 0,5 Mio. DM durch den Londoner Händler Derek Johns extrem hoch, so war eine Bezahlung von knapp 1 Mio. DM, wie sie Prof. Steingraber dem Ausschuß vortrug, völlig unverantwortlich.

Die Höchstpreise nach den Kunstpreisjahrbüchern der Jahre 1985 und 1986 lagen bei 14.000 engl. Pfund, im Jahre 1985 für einen Verkauf aus der Sammlung Thyssen-Bornemisza und 33.000 Dollar für das „Brustbild eines Knaben“ im Jahre 1986.

Vergleichbare oder größere Gemälde von Ghislandi wurden nach den Art-Sales-Index-Verzeichnissen in den Jahren 1971 bis 89 mit folgenden Höchstpreisen gehandelt:

Datum	Titel	Ergebnis	US-Dollar
09.11.71	Mann in Rüstung		5.837
09.11.71	Dame		16.675
16.12.71	Beamter		5.873
10.10.72	Der junge Künstler		20.200
16.05.74	Herr		10.236
24.11.83	Maler Gilardi u. Musiker Bernardi		23.175
05.07.84	Herr		16.875

Eine so geschlossene Zahlenübersicht macht klar, daß vor 1986 die Auktions- und Handelspreise bei Werken von



Ghislandi die 50.000 DM-Grenze nicht überstiegen haben.

7. Da das Gemälde von der Firma Harari & Johns gekauft wurde und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme Max Wydler niemals der wirkliche Eigentümer oder Verkäufer des Bildes gewesen ist, war auch die 7 %ige EUST zu bezahlen. Dies ist nicht geschehen, so daß die Bundesrepublik Deutschland entsprechend geschädigt wurde.

Ein weiterer Schaden ist ihr dadurch entstanden, daß eine Spendenquittung in unzulässiger Höhe ausgestellt worden ist. Die Aufwendungen für den Ankauf des Gemäldes betragen tatsächlich nur den Gegenwert eines Schecks, also 400.000 sfr. Der weitere Scheckbetrag von 400.000 sfr. hat andere Wege genommen, die vom Ausschuß dank der geschickten Einschaltung der in anderem Zusammenhang ebenfalls bekannten Leu-Bank in Zürich nicht ermittelt werden konnten.

Selbst bei Annahme von Aufwendungen in Höhe von 800.000 sfr. wäre die Spendenquittung mit einem Betrag von 968.000 DM nachweisbar um 5.000 DM zu hoch ausgestellt worden.

8. Die dargelegten Ausführungen, die weitestgehend durch die Aktenvorgänge und Urkunden nachgewiesen werden können, machen es unabdingbar, die Aussagen der vernommenen Zeugen gerade in diesem Erwerbsvorgang staatsanwaltschaftlich und durch die OFD genauestens überprüfen zu lassen.

#### A IV Erwerb des Gemäldes „The War“

Gino Severinis 1914 entstandenes Gemälde „The War“ war das letzte Bild, das Prof. Dr. Steingraber während seiner Amtszeit erwarb. Der Preis erscheint sehr hoch. Immerhin gibt es aber während der Jahre 1982–1992 ausweislich der Kunstpreisjahrbücher aus dem Jahr 1989 ein ähnlich hoch gehandeltes Gemälde.

Auffällig ist bei diesem Ankauf,

- daß dieser Ankauf offensichtlich noch am letzten Tage der Amtszeit Steingrabers über die Runden gehen mußte,
- daß deswegen der Preis von 2.150.000 DM unkorrekterweise mit 1.995.000 DM angegeben wurde, um die Verständigung des Haushaltsausschusses zu umgehen,
- daß deswegen mit einer Rechnung über 2 Mio. DM und einer Telegrammermäßigung über 1.995.000 DM sowie sog. Provisionsrechnungen über je 155.000 DM gearbeitet wurde,
- und daß erstaunlicherweise die staatlichen Mittel trotz angespannter Haushaltslage „zur Bezahlung des Ankaufs in voller Höhe sofort zur Verfügung“ standen.

#### Zu den einzelnen Fragen

##### A IV 1 Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „The War“ von Gino Severini von den Staatsgemäldesammlungen gekauft?

Für die Einfuhr des Bildes hatte Prof. Steingraber am 2.2.87

einen Schätzwert des Gemäldes mit 2, 2 Mio. DM und einen Zollwert in gleicher Höhe angegeben. Die Rechnung vom 2.3.87, ausgestellt von einem Herrn Renzo Coppo, Monte Carlo, lautete über 2 Mio. DM. Dieser Betrag wurde durch ein Telegramm des gleichen Herrn Coppo vom 29.2.87 (einem im europäischen Raum unbekanntem Datum) auf 1.995.000 DM ermäßigt. In dieser Höhe hatte Ministerialrat Dr. Eberl dem Ankauf schon am 17.2.87 zugestimmt.

Es kann keinen Zweifel geben, daß der tatsächlich von Prof. Dr. Steingraber ausgehandelte Preis 2.150.000 DM betrug und daß als Verkäufer die Firma Karelion Establishment fungierte, von der sich in den Unterlagen der Bayer. Staatsgemäldesammlungen ein nicht unterzeichneter Vertragsentwurf befindet. In diesem ist die Firma Karelion Establishment als Eigentümerin des Gemäldes festgehalten und auf ihr Konto erfolgte auch die Bezahlung in Höhe von 1.995.000 DM.

##### A IV 2 Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt? Wo läßt sich das Bild im Gesamtwerk Severinis unter Heranziehung künstlerischer und wertmäßiger Kriterien einordnen?

Diesem Gemälde Severinis wird in der Literatur eine besondere Qualität bezogen auf das Gesamtwerk des Künstlers zugebilligt. Es ist vom Künstler signiert und besitzt eine einwandfreie Provenienz.

Die Preisgestaltung von Werken Severinis auf dem Kunstmarkt ist uneinheitlich und reicht bei Bildern vergleichbarer Größe von Preisen in Höhe von ca. 86.000 DM im Jahre 1982 über 1, 2 Mio. DM im Jahre 1991 bis zu 2, 4 Mio. DM im Jahre 1989. Eine genaue wertmäßige Einordnung ist daher sicherlich nicht möglich.

##### A IV 3 /4/5 Gab es für dieses Bild verschiedene Preisgestaltungen, wenn ja, warum und von wem wurden sie vorgenommen? Was waren die Gründe dafür, daß dieser Ankauf – auch haushaltsmäßig – in nur wenigen Tagen abgewickelt wurde? Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Provisionszahlungen vereinbart, wenn ja, von wem, in welcher Höhe und für welche Leistungen? Auf welche Konten wurden sie an wen bezahlt?

Der von Steingraber angesetzte Schätzwert und die von ihm veranlaßte Zollanmeldung beliefen sich auf 2, 2 Mio. DM.

Nach der Festsetzung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 17.2.87 wurde der Preis auf höchstens 1, 995 Mio. DM festgelegt und Verhandlungen zur Reduzierung des Kaufpreises angeregt.

Auf der in den Akten befindlichen Rechnung vom 2.3.87 von einem Renzo Coppo wurde der Verkaufspreis mit 2 Mio. DM festgehalten. Es befindet sich allerdings ein Fernschreiben vom 29.2.87, einem in dieser Form sicherlich nicht möglichen Datum, in den Akten, wonach der Preis von Renzo Coppo auf 1, 995 Mio. DM reduziert wurde.

Ersichtlich sollte der Ankauf noch in den allerletzten Tagen

der Amtszeit Prof. Steingräbers abgewickelt werden, wofür es allerdings keinerlei vernünftige Gründe gab.

Auch in diesem Fall wurde statt des tatsächlichen Verkäufers, der Firma Karelion Establishment offensichtlich aus Gründen, die Einfuhrumsatzsteuer nicht zu bezahlen, eine Privatperson Renzo Coppo vorgeschoben.

Nach dem Amtsantritt des neuen Generaldirektors Prof. Dr. Falkner von Sonnenburg tauchten zwei Rechnungen „einer Frau Elvira Ugoccioni aus Urbino und einer Frau Mitzi Sotis aus Rom über je 155.000 DM als Vermittlungsgebühr für das Gemälde „The War“ von Gino Severini“ auf.

Beide Rechnungen sind im Text identisch, stammen allerdings ersichtlich aus verschiedenen Schreibmaschinen.

Nach Rücksprache mit Prof. Dr. Steingraber veranlaßte die Zeugin Dr. Schulz-Hoffmann, daß auf das in der Rechnung Ugoccioni angegebene Konto „Banca Svizzera Italiana-Bellinzona-Schweiz, Nr. 62166“ DM 150.000 bezahlt wurden.

Über die Höhe der angeblichen Provisionszahlung gab es unterschiedliche Aussagen zwischen der Zeugin Dr. Schulz-Hoffmann und Prof. Dr. Steingraber, der lediglich eine Provisionszahlung in Höhe von 100.000 DM in Erinnerung hatte.

Die offensichtlich in den Räumen der Staatsgemäldesammlungen gefertigte „Rechnung“ der Mitzi Sotis wurde dieser mit einem Begleitschreiben am 30.4.87 über einen Herrn Valter Rossi, Rom, versucht zuzustellen. Bezahlt wurde an diese Rechnung jedoch nicht und die Zeugin hat dem Ausschuß schriftlich mitgeteilt, daß sie weder einen Anspruch auf Provisionszahlungen erhoben noch einen solchen Betrag erhalten habe.

Unter diesen Umständen kann es keinen Zweifel geben, daß es sich hierbei um eine noch zur Amtszeit Prof. Steingräbers ausgetüftelte Zahlungskonstruktion gehandelt hat, um unter Umgehung des Haushaltsausschusses einen über 2 Mio. DM liegenden Betrag an den Verkäufer überweisen zu können. In welche Hände der angeblich an Frau Elvira Ugoccioni in Urbino über ein Schweizer Bankkonto überwiesene Betrag gelangt ist, hat der Ausschuß nicht aufklären können. Frau Ugoccioni war nicht auffindbar.

**A IV 6 Waren MR Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von der Preisgestaltung und den vereinbarten Provisionszahlungen unterrichtet und hiermit einverstanden?**

Ausweislich der Akten und der Aussagen von MR Dr. Eberl wußten weder dieser, noch die Mitglieder der Ankaufskommission oder die Direktorenkonferenz von einem über 2 Mio. DM liegenden Kaufpreis oder von den angeblichen Vermittlungsgebühren in Höhe von 155.000 DM.

**A IV 7 War der Haushaltsausschuß des Landtags von diesem Ankauf unterrichtet worden und hiermit einverstanden?**

Da die Konstruktion des Geschäftsabschlusses von Prof. Dr. Steingraber gerade so angelegt worden war, daß der Haus-

haltsausschuß nicht unterrichtet werden mußte, hat dieser von dem Ankauf des Severini-Gemäldes nichts erfahren.

**A IV 8 Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?**

Dies ist nicht der Fall.

**A IV 9 Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt, wenn nein, warum nicht?**

Die Einfuhrumsatzsteuer wurde nicht bezahlt, weil Generaldirektor Prof. Dr. von Sonnenburg als Nachfolger von Prof. Dr. Steingraber davon ausging, daß es sich, wie von diesem festgehalten, um einen Erwerb aus Schweizer Privatbesitz handeln würde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß Prof. von Sonnenburg an diesen Angaben seines Vorgängers hätte zweifeln müssen.

Tatsächlich war jedoch die Firma Karelion Establishment in Vaduz die Verkäuferin, so daß eine Privatperson ausscheidet und die Einfuhrumsatzsteuer zu bezahlen gewesen wäre.

Es folgt Preisliste:

Jahr	Preis in DM
1982	86.285
1983	63.878
1984	—
1985	137.615
1986	242.385
1987	224.960
1988	194.040
1989	216.560 2.443.210
1990	398.200
1991	165.165 1.200.600
1992	70.848 218.707

**A V Erwerb des Gemäldes „Münchner Biergarten“ von Max Liebermann**

Die Kunstmarktgeschichte des „Biergartens“ von Max Liebermann läßt sich seit 1973 genau verfolgen. In diesem Jahr wurde es für 260.000 DM an einen Münchner Kunsthändler verkauft, der es anschließend für 330.000 DM an einen Schweizer Privatsammler weiter veräußerte. Im November 1985 wurde es von Prof. Dr. Steingraber der Ankaufskommission vorgestellt und mit Schreiben vom 20.12.85 zum Ankauf für 1,85 Mio. DM empfohlen. Angesichts einer Mitbeteiligung in Höhe von 1,35 Mio. DM gehört es jedoch zu 73% dem Siemens-Kunsthands.

Auch in diesem Fall ist die Preishöhe außerordentlich proble-

matisch und übersteigt die jahrzehntelangen durchschnittlichen Preise der unzähligen auf dem Markt befindlichen Liebermann-Bilder um das drei- bis vierfache.

Trotz entsprechender Bedenken seitens Prof. Dr. Steingraber („die Preishöhe wurde von mir zwar zunächst als bedenklich erachtet, muß aber in Anbetracht der Qualität des Gemäldes ... akzeptiert werden“) wurde dieses Bild schließlich – auch auf Grund einer Kaufempfehlung des Siemens-Kunstfonds-Beraters Prof. Dr. Günter Busch für den horrenden Preis erworben. Die enge Beziehung von Prof. Dr. Busch zu den Bayer. Staatsgemäldesammlungen, wie sie ja auch beim Ankauf im Kopplungsgeschäft Toulouse-Lautrec „Landschaft bei Auvers“ eine Rolle spielte, ergibt sich beispielsweise aus dem Schreiben Buschs an Steingraber vom 5.4.86, in dem Busch moniert, nicht ausreichend gewürdigt worden zu sein: „Ehrlich gesagt, erschiene es mir angebracht gewesen, daß Sie in Ihrem Schreiben an mich mit einem Wort der Tatsache Erwähnung getan hätten, daß ich Ihnen dieses Bild verschafft habe.“

Die Provenienz dieses Gemäldes ist untadelig und die Literatur umfassend.

#### Zu den einzelnen Fragen:

##### **A V 1 Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Münchener Biergarten“ von Max Liebermann von den Staatsgemäldesammlungen gekauft?**

Ausweislich des Vertrages zwischen dem Freistaat Bayern und der Ernst-von-Siemens-Stiftung vom 21.3.86 wurde das Gemälde „Münchener Biergarten“ Ende 1985/Anfang 1986 gemeinsam erworben. Der Ernst-von-Siemens-Stiftung wurde ein Miteigentumsanteil von 73% eingeräumt.

Der Gesamtkaufpreis betrug 1.850.000 DM bei einer finanziellen Beteiligung des Freistaates Bayern von 500.000 DM und einem Miteigentumsanteil von <sup>10/37</sup>.

Verkäufer des Bildes war die Frankfurter Kunsthandlung J. P. Schneider, Inhaber Dr. Christoph Andreas.

##### **A V 2 Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieses Malers erzielt?**

Ausweislich der dem Ausschuß vorgelegten Kunstpreis-Jahrbücher der Jahre 1982–1992 gab es außerordentlich viele Liebermann-Bilder in dieser Zeit auf dem Markt. Die Höchstpreise lagen dabei bei zwei Verkaufsvorgängen 1989/90, bei denen die 600.000 DM-Grenze mit 616.000 DM bzw. 637.120 DM knapp überstiegen wurde.

Erst im April 1991 hat der gleiche Händler, von dem der „Münchener Biergarten“ erworben worden war, ein weiteres Liebermann-Bild für 2, 2 Mio. DM zum Verkauf angeboten, wobei jenes Bild „Spielende Kinder im Park“ ein Jahr vorher von dem Münchner Galeristen Rudolf Neumeister für 1,34 Mio. DM ersteigert worden war.

Die für den „Biergarten“ geforderte und offenbar ungehandelt bezahlte Preishöhe von 1,850 Mio. DM ist horrend bis unakzeptabel. Dieses Bild – wie von Prof. Dr. Steingraber getan –

als eines der fünf wichtigsten Bilder Liebermanns zu bezeichnen ist fachlich nirgendwo gerechtfertigt.

##### **A V 3 Bestand die Möglichkeit, dieses Bild vor dem Ankauf auf dem Müncher Kunstmarkt für 1 Mio. DM zu erwerben?**

Die Tatsache, daß dieses Bild 1985 einem Münchner Kunsthändler für 1, 2 Mio. DM zum Weiterverkauf angeboten wurde, konnte durch die Beweisaufnahme nicht erhärtet werden.

##### **A V 4/5 Waren MR Dr. Eberl, die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und einer etwaigen Ankaufsmöglichkeit auf dem Müncher Markt unterrichtet? War der Siemens-Kunstfonds von den Preisrelationen unterrichtet worden und hiermit einverstanden?**

MR Dr. Eberl war durch ein Schreiben von Prof. Dr. Steingraber mit dem Hinweis, daß es sich um ein Spitzenwerk Liebermanns handle, unterrichtet worden, ebenso die Mitglieder der Ankaufskommission, die sich daher überwiegend für den Ankauf zu diesem Preis ausgesprochen haben.

Im Stiftungsrat des Ernst-von-Siemens-Kunstfonds wurde der geforderte Preis auch von Herrn Dr. Nürger als „überhöht“ bezeichnet.

##### **A V 6/7 Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Bildes Zuwendungen erhalten?**

**Erhielt der Siemens-Kunstfonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen? Wenn ja, in welcher Höhe?**

Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß andere Personen Zuwendungen erhielten, oder Spendenbescheinigungen ausgestellt wurden. Dies verbot sich in Richtung auf den Siemens-Kunstfonds im übrigen von selbst, da die Beweisaufnahme erbracht hat, daß es sich um keine Spende des Siemens-Kunstfonds gehandelt hat, sondern um den gemeinsamen Ankauf der Staatsgemäldesammlungen und Siemens-Kunstfonds mit der Einräumung eines Miteigentumsanteils für diesen in Höhe von <sup>27/37</sup>.

##### **A VI, Erwerb des Gemäldes „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Zurbarán**

Der Ankauf der „Grablegung der Hl. Katharina“ von Francisco de Zurbarán ist eine der drei innerhalb eines Jahres am Ende der Amtszeit Steingrabers getätigten Erwerbungen von Lazar Herner in mehrfacher Millionenhöhe und bei größten Gewinnspannen für den mit Steingraber befreundeten Verkäufer.

Obwohl die Staatsgemäldesammlungen, die schon im Besitz eines tadelsfreien Gemäldes dieses Meisters waren, sich nach eigenem Bekunden seit Jahrzehnten für den Erwerb eines Gemäldes von Zurbarán interessierten, wurde insbesondere durch den Zeugen Prinz von Hohenzollern behauptet, daß

man keine Kenntnis davon gehabt habe, daß dieses, anschließend von der Staatsgemäldesammlungen hochgepriesene Gemälde am 7.6.84 beim renommierten New Yorker Auktionshaus Sotheby's zur Auktion stand und für 280.000 US-Dollar und 10 % Aufpreis (zur damaligen Zeit ein Wert von 945.000 DM) versteigert wurde.

Da der für den Ankauf spanischer Meister zuständige Prinz von Hohenzollern sich kurze Zeit nach der Auktion geraume Zeit zu „Zurbarán-Studien“ in den USA aufhielt, ist diese Behauptung unglaubhaft, zumal andere Münchner Galeristen selbstverständlich den Auktionsprospekt kannten, und sogar auf der Auktion anwesend waren. Es kann auch deswegen keinen Zweifel daran geben, daß man in den Staatsgemäldesammlungen die Versteigerung dieses Werkes in New York genau kannte, weil gerade dieses Bild unmittelbar nach der Auktion am 3.7.84 von Marco Grassi an Prof. Dr. Steingraber verschickt wurde und kurze Zeit später bei den Staatsgemäldesammlungen eintraf.

Hier machte auch dieses Bild den bei den Staatsgemäldesammlungen inzwischen schon bekannten Preissprung und wurde mit der unglaublichen Behauptung Prof. Steingraber im Einladungsschreiben an die Mitglieder der Ankaufskommission vom 18.10.84, „der Preis konnte erheblich runtergehandelt werden,“ für mehr als den doppelten Preis, nämlich für 2 Mio. DM zum Ankauf empfohlen. Von der vorangegangenen Auktion und den dort erzielten Preisen erfuhren die Mitglieder der Ankaufskommission selbstredend nichts.

#### Zu den einzelnen Fragen

**AVI 1/2 Wann, zu welchem Preis und von wem wurde das Gemälde „Die Grablegung der Heiligen Katharina“ von Francisco de Zurbarán von den Bay. Staatsgemäldesammlungen gekauft?**

**Wann und zu welchem Preis war dieses Bild zuletzt im Handel? Hatte es zum damaligen Zeitpunkt Übermalungen? Falls ja, hatten diese Übermalungen Einfluß auf den Wert des Gemäldes?**

Das Gemälde von Zurbarán wurde am 7.6.84 bei Sotheby's in New York für 280 000 US-Dollar zuzüglich 10 % Aufgeld versteigert.

Fast unmittelbar nach der Versteigerung, nämlich schon am 3.7.84 wurde es von einem Herrn Marco Grassi, der es gereinigt hatte an Dr. Erich Steingraber an die Bay. Staatsgemäldesammlungen versandt.

Gegenüber den Zollbehörden wurde demzufolge von Prinz von Hohenzollern der Schätzpreis des Gemäldes auch mit 300 000 US-Dollar angegeben.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß Prof. Dr. Steingraber in einem Schreiben vom 9. 11.84 an Lazar Herner als Anbieterin die Firma Colnaghi, London, – damaliger Geschäftsführer: Richard Herner – bezeichnete. Da jedoch gegenüber den Zollbehörden eine Privatperson auftreten mußte, wurde die Rechnung vom 7.11.84 über 2 Mio. DM von Lazar Herner ausgestellt.

Offensichtlich zur weiteren Verschleierung, wer der oder die eigentlichen Verkäufer des Bildes waren, wurde von Lazar Herner anschließend eine Vereinbarung vorgelegt, wonach die Kaufpreisforderung an die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich abgetreten worden ist. Damit war eine Überprüfung des tatsächlichen Empfängers des Geldes nicht mehr möglich.

Dafür konnte in der Erklärung vom 21.2.85 von Prof. Steingraber gegenüber dem Hauptzollamt München auf die Rechnung Herner verwiesen und angegeben werden, daß das Bild nicht von einem Unternehmer geliefert worden sei.

Die Erklärung des Lazar Herner im Schreiben vom 29.9.88 an Prof. Dr. Steingraber, wonach das Gemälde „aus seinem Privatbesitz stamme“ ist eine der vielen von Prof. Steingraber bei Beginn der Ermittlungen mit einem entsprechenden Anschreiben angeforderten Erklärungen. Es ist völlig unglaubhaft, daß Lazar Herner am 7.6.84 das Bild für seinen Privatbesitz ersteigert haben soll, um dann umgehend die Versendung an die Bay. Staatsgemäldesammlungen vornehmen zu lassen. Dem widerspricht auch das Schreiben von Prof. Dr. Erich Steingraber, in dem er ausdrücklich die Firma Colnaghi, London, als Anbieterin bezeichnet.

Nach einer Schamfrist von einigen Monaten wurde von Prof. Steingraber im Oktober 84 die Staatl. Ankaufskommission eingeladen, wobei im Einladungsschreiben zwar nicht auf die kurz zuvor erfolgte Versteigerung zu einem Preis unter 1 Mio. DM hingewiesen wurde, sondern Prof. Steingraber sich aber stattdessen berühmte, den Preis „erheblich heruntergehandelt“ zu haben.

Hierbei ist festzustellen, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme das Bild in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zu den Staatsgemäldesammlungen kam.

An Hand der Lichtbilder, die der Zeuge Dr. Claus Grimm dem Untersuchungsausschuß vorgeführt hat, war auch zu erkennen, daß zwischen der Abbildung im Versteigerungskatalog und dem in den „101-Meisterwerken“, keinerlei wesentliche Unterschiede vorhanden waren, sondern daß es nur oberflächliche, normale Verschmutzungen gewesen seien können.

Unerfindlich bleibt unter diesen Umständen auch, daß Prof. Erich Steingraber zwar eine weitere Reinigung und kleinere Retouchierungen an den Rändern im Hause der Bay. Staatsgemäldesammlungen veranlaßte, daß er aber trotz dieser von den Staatsgemäldesammlungen erbrachten Vorleistungen ungeniert eine mehr als doppelten Preiserhöhung zustimmte.

Übermalungen lagen ausweislich der Zeugenaussage nicht vor, viel mehr mußten einige wenige Retouchierungen an den Rändern des Bildes vorgenommen werden, die aber den Wert des Bildes nicht beeinflußt haben und wenn ja, dann wäre diese Werterhöhung auf die Arbeit der Bayer. Staatsgemäldesammlungen zurückzuführen gewesen und hätte nicht vom Verkäufer für sich in Anspruch genommen werden können.

Zusätzlich zu dem in diesem Fall konkret bekannten Vorpreis dieses Gemäldes zeigt eine Aufstellung der in dem Kunstpreis-Jahrbüchern ermittelten Preise ein Preisgeschehen bei

Zubarán, das mit Ausnahme dieses Gemäldes im übrigen bis 1990 bei höchstens 0,5 Mio. DM lag.

Ein anderes, über der Millionengrenze liegendes Bild wurde 1991 mit 1,2 Mio. DM gehandelt.

In diesem Fall kann nicht außer Betracht bleiben, daß der zuständige Spezialist für span. Malerei, Prinz von Hohenzollern, den Schätzwert dieses Bildes selbst mit 300.000 US-Dollar angegeben hat.

Folgende Preisdarstellung aus dem Jahr 1985 bis 92 klärt über die ermittelten Preise auf.

Jahr	Preis in DM
1985	290.136
	418.796
1986	—
1987	—
1988	157.384
1989	503.445
1990	482.225
1991	1.236.866
1992	469.440

Schließlich muß der Darstellung im Schlußbericht der Mehrheit nachdrücklich widersprochen werden, daß die damaligen Käufer ein beträchtliches Risiko eingegangen wären. Hierfür gibt es überhaupt keine Anhaltspunkte auf Grund der Beweisaufnahme. Im Gegenteil, die Tatsache, daß das Bild unmittelbar nach der Auktion sofort nach München verschifft werden konnte und hier mit einem Schätzwert von 300.000 US-Dollar in Empfang genommen wurde, zeigt den engen Kontakt zwischen Prof. Steingraber und den Ersteigern, die auf einen unmittelbar folgenden Erwerb durch die Bayer. Staatsgemäldesammlungen mit einer horrenden Gewinnspanne rechnen konnten.

**A VI 3/4 Wer war der in den Bayer. Staatsgemäldesammlungen damals für die spanische Malerei zuständige Fachmann? Kannte dieser den zuletzt im Handel erzielten Preis beim Ankauf des Gemäldes?**

**Wurde das Gemälde bei oder vor der Auktion am 7.6.84 in New York von Beauftragten der Staatsgemäldesammlungen in Augenschein genommen?**

Der für die spanische Malerei zuständige Fachmann der Bayer. Staatsgemäldesammlungen war Prinz von Hohenzollern. Er hat behauptet den zuletzt auf der Auktion am 7.6.84 erzielten Preis bei der Einfuhr des Bildes im Juli 1984 nicht gekannt zu haben. Diese Behauptung ist absolut unglaubwürdig, zumal er den Schätzwert in Höhe von 300.000 US-Dollar übernahm, der dem Auktionspreis fast gleich.

Sollten die Bayer. Staatsgemäldesammlungen tatsächlich keine Kenntnis von dieser Versteigerung gehabt haben, so gehören die zuständigen Personen wegen Unfähigkeit entlassen. Die weltweit renommierten Sotheby's- und Christie's-Auktionen werden einige Wochen vorher allen Museen auf

der Welt angezeigt, die Kataloge sind abonniert und stehen auch in der Bibliothek der Staatsgemäldesammlungen. Ihre Lektüre zwei bis drei Wochen vor dem weltweit bekannten Auktionstermin kann sicherlich als Pflichtaufgabe bezeichnet werden.

**A VI 5/6 Hatten die Staatsgemäldesammlungen schon zum Zeitpunkt der Auktion in New York Interesse am Ankauf des Bildes oder zu welchem späteren Zeitpunkt ist dieses Interesse entstanden?**

**Waren der für den Ankauf von Gemälden im Staatsministerium für Wissenschaften und Kunst zuständige Ministerialrat Dr. Eberl sowie die Ankaufskommission und die Direktorenkonferenz von vergleichbaren Preisen und dem zuletzt im Handel erzielten Preis unterrichtet worden und mit der Preisvereinbarung einverstanden?**

Prof. Dr. Steingraber und Prinz von Hohenzollern haben behauptet, von der Auktion keine Kenntnis gehabt zu haben. Warum dann unmittelbar im Anschluß an die Auktion dieses Gemälde schon an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen geschickt worden ist, bleibt unerfindlich. Die diesbezüglichen Aussagen sind daher unglaubhaft.

Im Gegensatz zu der Darstellung im Schlußbericht kannten die Mitglieder der Ankaufskommission die Auktion aber auch schon auf Grund des Einladungsschreibens vom 18.10.84. Es ist kaum glaubhaft, daß auf der Direktorenkonferenz der Preis nicht hinterfragt worden wäre.

Auch in diesem Fall hat sich aber gezeigt, daß auf die Mitglieder der Ankaufskommission oder der Direktorenkonferenz insoweit keinerlei Verlaß gewesen ist, daß diese sich bei Erwerbungen in Millionenhöhe nach den genauen Umständen des jeweiligen Erwerbsvorganges erkundigt hätten.

Unerträglich ist es, daß Prof. Steingraber die Tatsache der vorangegangenen Auktion und des dort erzielten Preises von 280.000 US-Dollar zuzüglich 10 % Aufgeld nicht erwähnt hat, sondern sich noch gebrüstet hat, den Preis auf jetzt 2 Mio. DM „erheblich herunter gehandelt“ zu haben.

**A VI 7 Wurde dieses Bild schon vor dem Ankauf als Replik bezeichnet und war dies beim Ankauf bekannt?**

Das Bild wird im Werkverzeichnis von Paul Guinard als „Replique“ bezeichnet.

Von dem dargestellten Motiv gibt es fünf Versionen, wobei das von den Staatsgemäldesammlungen erworbene Bild zwar im Katalog der Zubarán-Ausstellung in Madrid 1988 als „Werk von Zubarán“ bezeichnet wird, die von Dr. Claus Grimm im Ausschuß vorgeführten Dia-Vergleiche haben allerdings gezeigt, daß dieses Gemälde erhebliche und für die Hand Zubaráns kaum nachvollziehbare Mängel, insbesondere bei der Darstellung der Puttenköpfe und dem mittleren Engel aufweist.

**A VI 8 War der Haushaltsausschuß vom Ankauf des Bildes unterrichtet worden und hiermit einverstanden?**

Bei der Preisfestsetzung hatte man ersichtlich darauf geachtet, die 2-Millionengrenze nicht zu überschreiten, so daß der Haushaltsausschuß auch nicht zu unterrichten gewesen ist.

**A VI 9 Erhielt der Siemens-Kunsts fonds oder erhielten andere Einrichtungen oder Persönlichkeiten im Zusammenhang mit dem Ankauf Spendenbescheinigungen, wenn ja, in welcher Höhe?**

Der Siemens-Kunsts fonds bzw. die Siemens AG haben den Kaufpreis in Höhe von 700.000 DM vorfinanziert. Eine Spendenbescheinigung wurde nicht ausgestellt.

**A VI 10/11 An wen und ggf. in welchen Teilbeträgen wurde das Entgelt bezahlt?**

**Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Vereine, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes Zuwendungen erhalten?**

Das Entgelt wurde wie bei der Großzahl der untersuchten Fälle auf das Konto einer Schweizer Bank einbezahlt. In diesem Fall war es die Schweizer Kreditanstalt in Zürich, für die Lazar Herner eine Abtretungserklärung ausgefüllt hatte.

An wen die Teilbeträge von zweimal je 650.000 DM durch den Freistaat Bayern und einmal 700.000 DM durch die Firma Siemens AG letztlich geflossen sind, war nicht aufklärbar.

Ebensowenig wer an dem „Gewinnspiel“ des oder der Verkäufer partizipiert hat.

**A VI 12 Wurden bei der Einfuhr des Bildes die fälligen Abgaben bezahlt, wenn nein, warum nicht?**

Es besteht kein Zweifel daran, daß hier über die Firma Colnaghi und/oder Lazar Herner direkt von einer Auktion das Gemälde an die Staatsgemälde sammlungen weiterverkauft worden ist.

Bei Lazar Herner handelte es sich zudem um eine Person, die im Zeitraum eines Jahres für mehrere Millionen drei Bilder an die Staatsgemälde sammlungen veräußert hat.

Die Nichtzahlung der EUST war daher nicht gerechtfertigt. Der entstandene Schaden beträgt bei Annahme einer 7 %igen EUST 140.000 DM.

Der Schaden für den Freistaat Bayern ist nur schwer quantifizierbar, aber selbst bei Annahme einer 50 %igen Händlermarge war das problematische Gemälde mit mindestens 0, 5 Mio. DM überbezahlt. Nachdrücklich sei dabei allerdings darauf hinzuweisen, daß bei Geboten, die gleich im Auftrag Dritter abgegeben werden, international 2, 5 % Aufschlag üblich sind.

**A VII Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen**

**Zu den einzelnen Fragen:**

**1/2/3 Wurden beim Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen dem Haushaltsausschuß gegenüber zutreffende Angaben gemacht?**

**Wurden im Zusammenhang mit dem Ankauf dieser Sammlung Provisionszahlungen verein-**

**bart, wenn ja, von wem, in welcher Höhe, für welche Leistungen und auf welche Kosten zu bezahlen**

**Erhielten im Zusammenhang mit dem Ankauf der Sammlung Fritz Thyssen andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen finanzielle Zuwendungen?**

Die Sammlung Fritz Thyssen enthielt lt. der dazugehörigen Objektliste 71 Einzelgegenstände, deren Einzelwert zwischen 8.000 DM für eine Porzellanfigur (Nr. 59) und 2, 5 Mio. DM für ein Gemälde (Nr. 17) angesetzt worden war.

Die in der Sammlung enthaltenen Gemälde machten mit 6, 35 Mio. DM einen wesentlichen Teil des gesamten Schätzwertes von 16, 5 Mio. DM aus. Hierbei schlug insbesondere das unter Ziffer 17 aufgeführte Gemälde „Marie-Madeleine Guimard“ von Jean-Honore Fragonard mit 2, 5 Mio. DM Schätzwert zu Buche.

Während der Ankauf dieser Sammlung bezogen auf die darin enthaltenen Skulpturen, Goldschmiede-, Porzellanarbeiten und Möbel vom Direktor des Bayerischen Nationalmuseums, Prinz von Hohenzollern, überschwenklich begrüßt wurde, erklärte der Direktor der Bayer. Staatsgemälde sammlungen, Prof. Dr. von Sonnenburg, daß die ihm zugeordneten Gemälde für die Staatsgemälde sammlungen „gänzlich ungeeignet“ seien.

Ohne den Haushaltsausschuß von dieser divergierenden Meinung zu informieren, wurde der Vorsitzende des Haushaltsausschusses mit Schreiben vom 20.5.87 dergestalt unterrichtet, daß „die Sammlung eine wesentliche Bereicherung der Bestände des Bayer. Nationalmuseums und der Staatsgemälde sammlungen bedeuten würde.

Dabei wurde besonders auf den vom Schätzwert in Höhe von 16, 5 Mio. DM mit 9, 5 Mio. DM abweichenden Kaufpreis hingewiesen.

Der Haushaltsausschuß stimmte dem Ankaufsvorschlag daher am 2.7.87 mit einem Sammlungspreis von 9, 5 Mio. DM einstimmig zu.

Daß die Einwände des Direktors der Staatsgemälde sammlungen, Prof. Dr. von Sonnenburg, berechtigt waren, ergibt sich schon aus dem Schätzwertansatz von 2, 5 Mio. DM für das Fragonard-Gemälde. Die Übersicht der Kunstpreis-Jahrbücher 1985 bis 92 zeigt, daß eine solche Bewertung völlig unakzeptabel war. Prof. Dr. von Sonnenburg selbst hat als zuständiger Fachmann dieses Gemälde mit 300.000 bis 350.000 DM bewertet.

Jahr	Preis in DM
1985	408.012
1986	—
1987	389.740
1988	706.440
1989	136.764
	130.116
1990	800.712
1991	384.670
	161.351
	159.665
1992	55.906
	166.947

Die Mitglieder des Haushaltsausschusses, MdL Hans-Werner Loew und MdL Walter Engelhardt, haben deshalb bei ihrer Einvernahme nachdrücklich moniert, daß die dem Haushaltsausschuß vorgelegte Stellungnahme, die von MR Dr. Eberl ausgearbeitet worden war, gravierende und für den Meinungsbildungsprozeß des Haushaltsausschusses entscheidende Mängel enthielt. Insbesondere stellte der Hinweis, daß die Sammlung eine wesentliche Bereicherung auch der Staatsgemäldesammlungen bedeuten würde, das Gegenteil dessen dar, was Prof. Dr. von Sonnenburg selbst dem Ministerium mitgeteilt und aktenkundig gemacht hatte. Es erscheint fragwürdig, wenn sich der zuständige Minister Prof. Dr. Wild ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem fachmännischen Urteil über diese Bedenken hinwegsetzte.

Insbesondere wirft aber allein diese Bewertung ein Licht auf die Gesamtbewertung der Sammlung und den anschließend ausgehandelten Kaufpreis, der dann natürlich als besonders günstig angepriesen werden konnte. Auch wenn die Meinung des Ministers zu respektieren ist, daß er persönlich den Erwerb der Sammlung für sehr wichtig gehalten hat, so rechtfertigte dies noch keinen Kaufpreis in Höhe von 9,5 Mio. DM für eine Sammlung, in der die Gemälde mit einem Schätzwert von 6,35 Mio. nach Ansicht des zuständigen Direktors für die Bayerischen Sammlungen ungeeignet waren.

Bei Erwerbungen derartigen Ausmaßes, die den Freistaat Bayern im übrigen über vier Jahre hinweg mit Jahresraten zwischen 2,3 und 2,4 Mio. DM belastet haben, wäre angesichts der vom zuständigen Direktor angemeldeten Zweifel eine aktuelle und objektive Begutachtung der für die einzelnen Fachgebiete zuständigen Fachleute notwendig gewesen.

Hierzu bestand insbesondere deswegen zusätzlicher Anlaß, weil die Kaufpreisfestsetzung sich letztlich nach der zu erwartenden Erbschaftssteuer richtete, die im Dreiecksgespräch zwischen Kultusministerium, Finanzministerium und Rechtsanwalt B. Khadjavi, dem Anwalt der Gräfin Zichy-Thyssen, ausgehandelt worden war.

Auch dieser Umstand war im übrigen dem Haushaltsausschuß nicht mitgeteilt worden, obwohl er als wesentlicher wertbildender Faktor der Kaufpreisgestaltung nach Meinung der Ausschußmitglieder hätte mitgeteilt werden müssen.

Die Fragen 2 und 3 des Ankaufsvorganges A VII können verneint werden.

#### **A VIII/A IX Erwerb des Gemäldes „Das Konzert“ von Nicolas Lancret**

##### **Erwerb des Gemäldes „Portrait des R.T.-Richard-Monteney“ von William Hogarth**

Der Erwerb der Bilder von Hogarth und Lancret im Jahre 1983/84 hat sich in vielen Punkten als Vorgeschichte zu den Vorgängen A I, A II und A III abgespielt:

Mit Richard Herner, Lazar Herner, Rudolf Neumeister, Max Wydler und Dr. Peter Nathan tauchen genau die Namen auf, die auch bei den in den Jahren 84 bis 86 getätigten Geschäften weitgehend eingebunden wurden.

Im vorliegenden Fall avisierte nach vorangegangenem Telefongespräch der aus dem Fall A III bekannte Dr. Blaschke

von der Friedrich-Flick-Industrieverwaltung mit Schreiben vom 20.5.83 eine Spende der Friedrich-Flick-Förderungsstiftung an die Bayer. Staatsgemäldesammlungen.

Kurze Zeit später, mit Schreiben vom 16.6.83 erinnerte auf einem Briefbogen der Firma Colnaghi, London, Richard Herner Herrn Dr. Steingraber an ein schönes Treffen in London und bot ihm das direkt von Irland eingeführte Gemälde von William Hogarth an. Dazu gibt es im Akt der Staatsgemäldesammlungen eine weitere offizielle Bildbeschreibung durch die Firma Colnaghi mit angegebener Provenienz und Literatur.

Am 16.6.83 unterschreibt Prof. Dr. Steingraber eine Spendenquittung über 1 Mio. DM für die Friedrich-Flick-Industrieverwaltung, die von dieser aber mit Schreiben vom 21.6.83 mit der Bitte um Neuausstellung für die Friedrich-Flick-Förderungsstiftung zurückgeschickt wird.

Am 23.6.83 wird daraufhin eine weitere Spendenquittung nunmehr für die Friedrich-Flick-Förderungsstiftung ausgestellt.

Am nächsten Tag, dem 24.6.83, allerdings verfügt Regierungsamtmann Lindner wiederum, daß eine Spendenbescheinigung für die Industrieverwaltung Friedrich Flick, Düsseldorf, auszustellen ist. Eine Befragung des Zeugen Lindner, welche der beiden Spendenbescheinigungen, oder ob beide schließlich hinausgegangen sind, war dem Untersuchungsausschuß aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, obwohl es höchst interessant gewesen wäre, dies festzustellen.

Der Schlußbericht allerdings besitzt hellseherische Fähigkeiten, denn er verweist auf eine schriftliche Auskunft von Herrn Lindner, die dem Ausschuß gar nicht vorlegt wurde. Statt dessen gab es die lapidare Auskunft der Staatsgemäldesammlungen, daß die „von Herrn Regierungsamtmann Lindner erbetene schriftliche Auskunft derzeit nicht erbracht werden kann, da Herr Lindner auf Grund eines vorliegenden Gesundheitszeugnisses bis auf weiteres außerstande ist, auch einfachere dienstliche Aufgaben wahrzunehmen.“

Die im Mai/Juni 83 eingegangene Spende von 1 Mio. wurde nach Rücksprache von Prof. Steingraber mit Dr. Eberl, Dr. Flick und Konsul Neumeister ab Juli 83 bei der Reuschel-Bank in München deponiert und brachte bis 18.1.84 etwas über 20.000 DM Zinsen.

Während mit Schreiben vom 16.6.83 noch Richard Herner von der Firma Colnaghi den Hogarth zum Verkauf angeboten hatte, legte nunmehr am 3. Oktober 83 Lazar Herner mit einer Hoteladresse in Zürich eine Rechnung über 600.000 DM für dieses Gemälde vor, offensichtlich der gleiche Lazar Herner, mit dem eine auch für diesen gewinnbringende Beziehung durch die Verkäufe der Gemälde von Reynolds, Zubarán und Boilly in den kommenden Jahren begann. Daß es irgendwann einen Eigentumswechsel von Richard Herner zu Lazar Herner gegeben hätte, ist allerdings aus den Akten nicht ersichtlich.

Um das Maß voll zu machen, gibt es dann eine weitere Rechnung vom 1.12.83, diesmal über 500.000 DM für das gleiche Gemälde des selben Lazar Herner, der dieses einem „Herrn

Max Wyler, Zürich, " in Rechnung stellt, wobei er den Namen Wydler offenbar gar nicht kannte und ihn phonetisch falsch verstanden hatte.

Vier Tage später taucht dann mit Rechnung vom 5.12.83 selbiger, nunmehr Max Wydler aus der Brunnengasse 4 in Zürich auf, der seinerseits für 600.000 DM den Staatsgemäldesammlungen das Gemälde in Rechnung stellt und um Zahlung auf ein Konto auf der Leu-Bank wie im Fall des Ghislandi bittet.

Weder diese Rechnung, noch die Rechnung vom gleichen Tag, also ebenfalls dem 5.12.83, für ein Ölgemälde von Nicolas Lancret, ebenfalls von Max Wydler ausgestellt, haben irgendeinen Eingangsstempel oder ein Begleitschreiben.

Vielmehr taucht mit einer Rechnung ohne Datum und Preis nunmehr die Galerie Nathan aus Zürich auf, um ebenfalls das Bild von Nicolas Lancret aus Schweizer Privatbesitz anzubieten.

Die Preisgestaltung war für beide Bilder offensichtlich so gewählt, daß genau der Betrag von 1.020.000 DM, also die Flick-Million mit 20.000 DM Zinsen, erreicht wurde und daß auf dem Umweg über Rudolf Neumeister Max Wydler vordergründig als der glückliche Empfänger erscheinen sollte. Dabei gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß dieser tatsächlich Eigentümer der beiden Bilder gewesen wäre. Die bloße Rechnungstellung konnte von jeder x-beliebigen Person vorgenommen werden.

Ohne daß es einen plausiblen Grund dafür gab, wurde der Scheck über 1, 020 Mio. DM wiederum diesmal der Frau Neumeister ausgehändigt, so daß jede Kontobewegung oder Nachprüfung des Empfängerkontos ausgeschaltet war.

Wer sich im Verlaufe dieses Geschäfts alles gewinnbringend die Hände gewaschen hat, konnte der Ausschuß nicht feststellen. Immerhin lagen für zwei Bilder insgesamt fünf Rechnungen mit häufig unterschiedlichen Beträgen und von verschiedenen Ausstellern vor und vier Personen wetteiferten darum, sich als Eigentümer der jeweiligen Bilder gegenüber den Staatsgemäldesammlungen zu gerieren.

#### Zu den einzelnen Fragen:

##### A VIII und IX 1, 3, 4, 5, 7

Diese Fragen wurden durch vorstehende Ausführungen beantwortet.

##### A VIII/IX 2 Welche Preise wurden für vergleichbare Werke dieser Maler erzielt?

- Die Preisgestaltung bei dem angekauften Hogarth ist deswegen einfach darzustellen, weil dieser im April 1983 für 66.000 engl. Pfund bei Christie's versteigert worden ist. Bei ihm trug sich wie in vielen anderen Fällen von Ankäufen durch die Staatsgemäldesammlungen innerhalb weniger Monate eine wundersame Preisverdoppelung zu, die auf dem Kunstpreismarkt keinen Vergleich hat.
- Für Lancret betragen die Höchstpreise zwischen 1985 und 1992:

1985	101.000 DM
1987	344.000 DM
1988	221.000 DM
1990	179.000 DM
1991	130.000 DM
1992	390.000 DM.

Das heißt, daß der im vorliegenden Fall angesetzte Preis sich ebenfalls wieder an der obersten Grenze bewegte.

##### A VIII/IX 6 Haben neben dem Verkäufer andere Personen, Parteien, Verbände oder Einrichtungen im Zusammenhang mit dem Ankauf dieses Bildes finanzielle oder andere Zuwendungen erhalten, wenn ja, welche und in welcher Höhe?

Die geschilderten Vorgänge zeigen, daß alle in diesen Kreis einbezogenen Personen potentielle Zuwendungsempfänger waren, da es sonst keine Erklärung für dieses undurchsichtige Geschäftsgebaren gab. Konkrete Nachweise hat der Ausschuß selbstredend nicht finden können.

##### A VIII/IX 8 und 9 Wurden bei der Einfuhr der Bilder die fälligen Abgaben bezahlt?

**Wurden durch diesen Vorgang dem Freistaat Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland Abgaben entzogen, wenn ja, in welcher Höhe?**

Da auszuschließen ist, daß Max Wydler Eigentümer oder Verkäufer der genannten Bilder gewesen ist und in einem Fall Lazar und Richard Herner engstens miteinander verbunden den Verkauf des Hogarth und im anderen Fall die Galerie Nathan sich der Beteiligung am Verkauf des Lancret rühmte, wurden die fälligen Einfuhrumsatzsteuern vorsätzlich entzogen. Der dadurch bei beiden Bildern entstandene Schaden für die Bundesrepublik Deutschland beläuft sich auf mindestens 70.000 DM.

In welcher Form weitere Schäden durch Ausstellung einer in dieser Höhe nicht berechtigten Spendenquittung oder möglicherweise zweier Spendenquittungen (dies konnte wie oben ausgeführt, nicht abschließend geklärt werden) entstanden sind, konnte aus zeitlichen Gründen vom Ausschuß nicht mehr geklärt werden.

##### B 1 a Erwerb des Gemäldes „Junge Frau mit Kind und Hund“ von Louis Leopold Boilly

Der Erwerb des Gemäldes „Junge Frau mit Kind und Hund“ von Boilly ist ein beredtes Beispiel dafür, wie von den Staatsgemäldesammlungen zur Zeit Erich Steingräbers mit Rechnungen, Preisen und Zolldeklarationen umgegangen worden ist:

Am 17.10.85 wurde dieses Gemälde den Staatsgemäldesammlungen mit einem Preis über 150.000 engl. Pfund von der Firma Colnaghi, London, in Rechnung gestellt.



Am 7.11.85 wurde es lt. Niederschrift vom gleichen Tag folgerichtig der Ankaufskommission als Erwerb „aus dem englischen Kunsthandel“ vorgestellt und der Ankauf gebilligt.

Als Prof. Steingraber am 26.11.85 die Einfuhr des Gemäldes beim Hauptzollamt München anmeldete, legte er eine bis dato unbekannte Rechnung des schon aus dem Fall Zubarán (siehe oben A VI) bekannten Lazar Herner vor, der mit Domizil Hotel Baur au Lac, Zürich, vom 18.11.85 ebenfalls 150.000 engl. Pfund in Rechnung stellte.

Unter dem 28.11.85 wird schließlich eine weitere – inzwischen die dritte – Rechnung des gleichen Ausstellers Lazar Herner vorgelegt, die nunmehr über 514.000 DM lautete und in der um Überweisung an die Schweizer Kreditanstalt, Zürich, z. Hd. eines Herrn Ludwig Takacs gebeten wird.

Es ist eine abenteuerliche und offenbar nur auf die Entlastung des Zeugen Steingraber ausgerichtete Konstruktion, wenn der Schlußbericht angesichts der Rechnung Colnaghi vom 17.10.85 und dem Hinweis Steingrabers in der Ankaufskommission am 7.11.85, daß das Gemälde aus englischem Kunsthandel erworben wird, von einem Privatmann namens Lazar Herner als Verkäufer ausgeht, der seine Rechnungen je nach Belieben über verschiedene Beträge von einem nicht nachprüfbar Domizil in der Schweiz ausgestellt hat.

Es erhellt weiterhin die Mentalität, die seinerzeit in den Staatsgemäldesammlungen herrschte, wenn in der offiziellen Erklärung für das Hauptzollamt München am 26.11.85 von Prof. Dr. Erich Steingraber ausgeführt und bestätigt wurde, daß das Gemälde aus Privatbesitz stamme und noch nie Gegenstand des Handels gewesen sei.

Tatsächlich – und dies ist für die Preisgestaltung unter Prof. Dr. Erich Steingraber wiederum bemerkenswert – war dieses Gemälde am 30.11.84 bei Christie/Edmiston für umgerechnet 189.000 DM versteigert worden. Diese unerträglichen Gewinnspannen unter immer den gleichen Geschäftspartnern hätten ebenso einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung durch das Kultusministerium bedurft, wie die Tatsache, daß inhaltlich falsche Urkunden zur Täuschung im Rechtsverkehr angefertigt wurden auf eine staatsanwaltliche Überprüfung warten.

So gibt es keinen Zweifel daran, daß durch die Einfuhr dieses Gemäldes der Bundesrepublik Deutschland Steuerverkürzungen entstanden sind, die die OFD mit Änderungsbescheid vom 22.11.88 zu Recht nachgefordert hat.

#### **B 1 b Erwerb des Gemäldes „Le Greffeur“ von Jean François Millet**

Der Erwerb dieses Bildes fällt deshalb aus dem Rahmen, weil in diesem Fall die Staatsgemäldesammlungen das einzige Mal in den untersuchten Fällen ein Gemälde auf einer Auktion ersteigert haben.

Der Auktionspreis kann sicherlich nicht als überhöht angesehen werden, da zumindest für die Jahre 1982 bis 92 die Preise für Auktionserwerbungen eines Millet zwischen 772.000 DM im Jahre 1982 und 3, 57 Mio. DM im Jahre 1992 geschwankt haben.

Bemerkenswert ist allerdings eine Aktennotiz des Prinz von Hohenzollern vom 30.11.76, wonach das Mitglied der Ankaufskommission, Walter Bareiss, am 13.10.76 mitgeteilt habe, daß er mit Mr. Jessie Wolff, dem Rechtsberater des Auktionshauses, gesprochen habe und den für die Staatsgemäldesammlungen als Ersteigerer vorgesehenen Herrn von Sonnenburg zu einem Gespräch bei der Auktionsfirma angekündigt habe. Herr von Sonnenburg hat dieses Ansinnen abgelehnt, da dadurch die Interessen der Staatsgemäldesammlungen bekannt geworden wären und den Preis zuungunsten der Staatsgemäldesammlungen hätten beeinflussen können. Dieses Verhalten wurde von Prof. Dr. Erich Steingraber ausdrücklich gebilligt, während es wegen des Verhaltens von Walter Bareiss zu Auseinandersetzungen in den Bay. Staatsgemäldesammlungen gekommen ist.

Der Zeuge Walter Bareiss hat bei seiner Einvernahme bestritten, die Identität der für die Staatsgemäldesammlungen handelnden Person preisgegeben zu haben. Dies steht allerdings in eklatantem Gegensatz zu der von Prinz von Hohenzollern verfaßten und oben zitierten Aktenvormerkung.

Es handelt sich im vorliegenden Fall um den einzigen Erwerb innerhalb der untersuchten Ankäufe, bei dem die Einfuhrumsatzsteuer von den Staatsgemäldesammlungen zur Zeit von Prof. Dr. Erich Steingraber bezahlt worden ist.

#### **B 1 c Erwerb des Bildes „Elegy to the Spanish Republic“ von Robert Motherwell**

Beim Erwerb der „Elegy to the Spanish Republic“ wurden ausweislich der schriftlichen Unterlagen zwei Rechnungen mit zwei Verkäufern ausgestellt, davon wurde die spätere mit dem höheren Betrag schließlich von den Staatsgemäldesammlungen bezahlt:

Mit Rechnung vom 30.6.82 hat der Künstler 500.000 DM von den Staatsgemäldesammlungen verlangt.

Mit Rechnung vom 10.1.84 hat sich die Knoedler Zürich AG, Postfach 4835, CH-8022 Zürich, als Verkäuferin ausgegeben und 520.000 DM in Rechnung gestellt.

Obwohl dieses Gemälde schon am 19.8.83 bei den Staatsgemäldesammlungen inventarisiert worden war, wurde sodann die Rechnung vom 10.1.84 mit dem Betrag von 520.000 DM bezahlt.

Wer diese zusätzlichen 20.000 DM letztlich erhalten hat, konnte der Ausschub nicht aufklären. Erstaunlich und unbegreiflich ist die Tatsache, daß wiederum zwei Rechnungen vorgellegt und Zahlungen geleistet wurden, für die es in dieser Höhe keine Erklärung gibt.

Derartige kann nur als grobe Dienstpflichtverletzung der zuständigen Personen gewertet werden.

Wenn man aber schon so verfahren hat und die Zahlungen an die Firma Knoedler geleistet wurden, so konnte nicht hinterher erklärt werden, daß es sich um einen Direkterwerb vom Künstler Motherwell gehandelt habe, der damals wegen des erreichten Alters nicht mehr als Künstler tätig gewesen sei.

In diesem Fall hätte auch die Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 36.400 DM bezahlt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

### **B 1 d Erwerb des Gemäldes „In Plato's Cave VI“ von Robert Motherwell**

Auch für dieses Bild gibt es zwei Rechnungen:

Eine vom 8.5.81 eines Herrn Veith Turske über 92.000 Dollar und eine weitere der Firma Knoedler vom 15.4.82 über 100.000 DM, an die auch der Kaufpreis bezahlt worden ist.

Da auch der genannte Veith Turske Angestellter der Firma Knoedler war, hätte die Einfuhrumsatzsteuer auf jeden Fall bezahlt werden müssen.

Bei einer 7%igen Einfuhrumsatzsteuer belaufen sich die hinterzogenen Abgaben auf 7.000 DM.

### **B 1 e Erwerb des Gemäldes „Stephen's Gate“ von Robert Motherwell**

Auch beim Erwerb des Gemäldes „Stephen's Gate“ von Robert Motherwell hat sich Prof. Dr. Erich Steingraber wiederum zwei Rechnungen ausstellen lassen:

Eine vom 30.6.82, ausgestellt von Herrn Turske über 100.000 DM und eine weitere über den gleichen Betrag vom 30.6.82 von der Firma Knoedler.

Auch in diesem Fall hat Steingraber wahrheitswidrig die Zollerklärung am 25.1.83 mit der Bemerkung ausgefüllt, daß der Verkäufer eine Privatperson sei.

Dies ist schon deswegen nachweisbar unrichtig, weil selbiger Veith Turske in einem Anschreiben an Prof. Dr. Steingraber darauf hingewiesen hat, daß „leider Einfuhrumsatzsteuer anfallen wird“.

Angesichts dieses Verhaltens von Prof. Dr. Steingraber muß die Frage beantwortet werden, welchen seiner Erklärungen unter diesen Umständen überhaupt noch Glauben geschenkt werden kann.

Die entzogene EUST beträgt 7.000 DM. Um diesen Betrag ist die Bundesrepublik Deutschland geschädigt.

### **B 1 f Erwerb des Gemäldes „Je t'aime“ von Robert Motherwell**

Das Bild „Je t'aime“ von Robert Motherwell gehörte Walter Bareiss, einem Mitglied der Ankaufskommission der Bayer. Staatsgemäldesammlungen und war an die Staatsgemäldesammlungen jahrelang ausgeliehen.

Als bei der Sitzung der Ankaufskommission am 26.7.82 ein Komplex von 9 Werken von Robert Motherwell zum Erwerb vorgestellt wurde, beriet man im Beisein von Walter Bareiss darüber, was mit dem diesem gehörenden Motherwell-Bild geschehen sollte. Bareiss sicherte zu, „eine Lösung zu finden, damit dieses Bild als Teil des Motherwell-Saales ständig in München bleiben kann“. Daraufhin wurde von den Staatsgemäldesammlungen eine Ankaufsbegründung vorgelegt, wonach der Leihgeber, Herr Bareiss, das Gemälde zurückhaben wolle, es aber gleichzeitig zum Kauf unter der Voraussetzung anbiete, daß der Kaufvertrag sofort zustande komme und ein Ankaufspreis von 650.000 DM bezahlt wird.

Angeblich soll zu diesem Zeitpunkt das Bild schon an einen Mary S. Bareiss-Trust geschenkt worden sein, der nunmehr

als Verkäufer gegenüber den Bayer. Staatsgemäldesammlungen auftrat und am 1.12.85 eine Rechnung über 120.000 DM vorlegte.

Tatsächlich diene diese Rechnung offensichtlich wiederum nur zur Täuschung gegenüber der Zollverwaltung, wobei dies deswegen nicht notwendig gewesen wäre, weil entweder Walter Bareiss selbst eine Privatperson war oder der Mary S. Bareiss-Trust als Familienstiftung einer solchen gleichzustellen gewesen wäre.

Da der Preismarkt bezüglich Motherwell-Bilder als völlig einheitlich betrachtet werden muß und zwischen Bildern mit einem Kostenrahmen von 43.000 DM bis 2 Mio. DM schwankt, kann eine zutreffende Aussage über die Angemessenheit des Preises von 650.000 DM nicht getroffen werden.

Allerdings kann nicht hingenommen werden, daß in diesem Fall offenbar ein Mitglied der Ankaufskommission für sich oder Familienmitglieder Ankaufsverhandlungen als Käufer und Verkäufer führen konnte, auch wenn Walter Bareiss an der entscheidenden Sitzung, in der der Ankauf letztlich beschlossen wurde, dann nicht teilgenommen hat. Die Niederschrift vom 26.7.82 zeigt jedenfalls, daß innerhalb der Sitzungen der Ankaufskommission auch derartige Ankaufsgespräche geführt worden sind.

Hinsichtlich der Angemessenheit des Erwerbs dieses Bildes an sich sei auf einen Artikel der in den Akten befindlichen FAZ vom 28.12.82 hingewiesen, in dem es u.a. heißt: „Auch der Motherwell-Saal gibt daher zu einigen kritischen Überlegungen Anlaß ... Wäre es nicht vernünftiger gewesen, sich auf diese Arbeiten zu beschränken und zumindest einen Teil des Ankaufspreises für andere Erwerbungen freizuhalten? Wichtige Arbeiten von Koenig, von Pollock oder Rauschenberg fehlen der Staatsgalerie bis heute.“

### **B 1 g Erwerb des „Bildnis Captain Philemon Pownal“ von Joshua Reynolds**

Das „Bildnis des Captain Philemon Pownal“ von Joshua Reynolds war erst am 16.3.84 auf einer Auktion Christie's in London für 454.800 DM versteigert worden. Gerade zwei Monate später tauchte es über den schon aus den Ankaufsfällen Zubarán (A VI) und Boilly (B 1 a) bekannten Lazar Herner als Angebot mit einer Preisvorstellung von lockeren 1.000.000 DM bei den Staatsgemäldesammlungen in München auf. Da die Auktionskataloge in der Bibliothek der Bayer. Staatsgemäldesammlungen abonniert sind, mußte Prof. Dr. Erich Steingraber Kenntnis von dieser Auktion haben. Dies ergibt sich zusätzlich aus dem Protokoll der Ankaufskommission, in der bei den Angaben zur Literatur ausdrücklich vermerkt ist: „Auktionskatalog Christie's“ 16. März 84, Nr. 93.“

Statt einer korrekten Angabe des auf der Auktion erzielten Preises ließ Steingraber den Mitgliedern der Ankaufskommission mitteilen: „Das Bildnis war vor der bei uns im Hause vorgenommenen Reinigung völlig unter einer gelben Firnissschicht versunken. Nur so ist es zu erklären, daß der geforderte Preis weit unter dem erwarteten Niveau liegt, wie er nunmehr nach der Restauration gefordert würde.“

Hierzu ist zu bemerken, daß die beanstandete gelbe Firnis-schicht nach Aussagen der vom Ausschuß vernommenen Zeugen in Großbritannien dem englischen Geschmack bei älteren Bildern entspricht und daß Reinigungsarbeiten, die in den Staatsgemäldesammlungen vorgenommen worden sind, nicht wertsteigernd den jeweiligen Verkäufern zugerechnet werden können.

Weiterhin lag dem Ausschuß eine Auskunft der Firma Christie's vom 7.6.93 vor, die den Verkauf dieses Bildes auf der Auktion am 16. März 1984 zu einem Preis von 120.000 engl. Pfund bestätigte und den Schätzwert für dieses Gemälde bei 200.000 bis 300.000 engl. Pfund zur jetzigen Zeit ansetzte, einem Wert, der damit selbst 10 Jahre später noch weit unter dem 1984 von der Staatsgemäldesammlung bezahlten Preis liegt.

Dies entspricht der durch die Kunstpreisjahrbücher gewonnenen Übersicht, die für Gemälde von Reynolds seit 1985 folgende Höchstpreise ermittelte:

1985	621.720 DM
1987	858.858 DM
1988	81.317 DM
1989	443.014 DM
1990	456.720 DM
1990	400.356 DM
1991	71.874 DM
1992	119.784 DM

Dies zeigt, daß auch der Ankauf dieses Gemäldes maßlos überteuert war. Offenbar hielt sich Prof. Dr. Steingraber bei Ankäufen von Lazar Herner grundsätzlich daran, die kurz zuvor erzielten Auktionspreise einfach zu verdoppeln.

Ebensowenig wurde EUST bezahlt, obwohl diese fällig gewesen wäre: Wie sich aus dem Gesamtgeschehen und den ständigen Geschäftskontakten zwischen Steingraber und Lazar Herner ergibt, handelte es sich bei diesem keineswegs um einen Privatmann, sondern um einen sehr rührigen und mit Millionengeschäften beschäftigten Händler, auf dessen Erscheinen Prof. Steingraber zur damaligen Zeit ständig wartete, wie sich aus einer Aktennotiz vom 27.4.84 ergibt, in der es heißt: „Herr Herner sollte möglichst erst dann kommen, wenn ich wieder zurück bin. Ich will dann auch noch einmal wegen des Preises der Bilder von Gerard und Reynolds mit ihm reden.“ In einem weiteren Vermerk wird Mr. Herner von Prof. Steingraber gebeten, auch den notwendigen Rahmen für den Reynolds zu besorgen, was man wohl kaum von jemand erwarten würde, der sich gerade von seinem Privatbesitz getrennt hat.

Schließlich verweist auch die Atlantic- und Finanzverwaltungs-AG Zürich, die sich auch in diesem Fall als Abtretungsempfänger der Forderung HERNERS anzeigt, auf frühere Geschäfte beim Verkauf von zwei Gemälden im Oktober 1979.

An der Tatsache, daß Lazar Herner damit in ständiger Geschäftsbeziehung zu den Staatsgemäldesammlungen stand und keinesfalls als Privatmann verkauft hat, besteht daher kein Zweifel.

Die EUST wurde zu Unrecht nicht bezahlt. Der der Bundesrepublik Deutschland entstandene Schaden beträgt bei einer 7%igen EUST 70.000 DM.

#### **B 1 h Erwerb der „Badenden“ von Theodore Chasseriau**

Dieses Gemälde wurde am 27.7.72 von der Firma Wildenstein in Paris gekauft. Der Ankaufspreis betrug umgerechnet 84.000 DM.

Auffällig ist, daß dieses Werk in dem 1974 veröffentlichten Katalog von M. Sandoz als unsicheres Werk bzw. irrtümlich zugesprochen deklariert wird, ohne daß bei dem renommierten Händler Wildenstein deswegen Nachverhandlungen geführt worden sind.

Die Einfuhr dieses Bildes war einfuhrumsatzsteuerpflichtig.

Die Steuer wurde entgegen den Ausführungen im Schlußbericht auch bezahlt.

#### **B 1 i Erwerb des Gemäldes „Acquario“ von Dova**

Dieses Gemälde wurde im Mai 1986 auf einer Ausstellung der Cafiso Galeria dell' Arte in Mailand angekauft.

Der Kaufpreis betrug 10 Mio. Lire

Über diesen Kaufpreis gibt es zwei Rechnungen vom 15.5.86 und vom 14.7.86.

Daneben stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß eine weitere Rechnung vom 15.5.86 über 4 Mio. Lire existiert, auf der Prof. Dr. Steingraber handschriftlich vermerkt hat: „Dies ist der für den Zoll angegebene Betrag, für den Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden muß“.

Da das Bild von einer Galerie erworben worden war, hätte EUST bezahlt werden müssen. Dies ist nicht geschehen, so daß der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Schaden entstanden ist.

Im übrigen handelt es sich hierbei um einen der Fälle, die der Abgeordnete Heiko Schultz in zwei Anfragen am 22.5.89 (Drucksache 11/12866) und am 12.7.91 (Drucksache 12/3060) hinterfragt hatte, wobei ihm wahrheitswidrig beide Male von der Staatsregierung geantwortet wurde, daß von derartigen Fällen nichts bekannt sei. Wie sich aus dem in den Akten des Kultusministeriums befindlichen Anschreiben des damaligen Direktors der Staatsgemäldesammlungen Prof. Dr. von Sonnenburg vom 24.8.88 bzw. der späteren Reinschrift ergibt, hatte die Staatsregierung genauestens Kenntnis von diesen Vorgängen. Sie sollten offenbar vertuscht werden, was ohne Einsetzung des Untersuchungsausschusses auch gelungen wäre.

#### **B 1 j Die Erwerbung „Die Söhne des 1. Earl Talbot“ von Sir Thomas Lawrence**

Dieser Erwerbsvorgang wirft ein ganz bezeichnendes Licht auf die bei den Staatsgemäldesammlungen unter Prof. Dr. Erich Steingraber praktizierten und durch mangelhafte Aufsicht begünstigten Verhältnisse bei den seinerzeit getätigten Ankäufen:

Am 18.11.83 wird von Steingraber die Einfuhr dieses Gemäldes aus englischem Besitz zur Ansicht und beim Schätzwert von 200.000 engl. Pfund bestätigt.

Aus den Hinweisen zur Vorstellung dieser Neuerwerbung durch die Staatsgemäldesammlungen ergibt sich, daß als Provenienz und damit als Vorbesitzerin die Firma Agnews firmierte.

Ein Anschreiben des Oberkonservators Dr. Heilmann vom 8.12.83 an die Firma Agnews zeigt weiter, daß diese Firma tatsächlich die Verkäuferin gewesen ist, zumal auch ein Bericht über die Reinigung dieses Bildes vom 17.10.83 an die Firma Agnews gerichtet war.

Daneben gibt es aber auch eine Vereinbarung zwischen den Bayer. Staatsgemäldesammlungen und der Siemens AG, vertreten durch das Mitglied Herrn Dr. Heribald Närger vom 16.12.83, wonach das Bild von einer Firma namens Scudo AG mit Sitz in Zug/Schweiz gekauft und erworben worden sei. Gleichzeitig verpflichtete sich in dieser Vereinbarung der Ernst-von-Siemens-Kunstfonds zur Zwischenfinanzierung des Gemäldes, wobei die Rückzahlungen im Januar 85 mit 600.000 DM und im Januar 86 mit 150.000 DM erfolgen sollten.

Von der Scudo AG lag zu diesem Zeitpunkt mit Ausstellungsdatum vom 5.12.83 eine Rechnung über 750.000 DM vor.

Da sowohl die Firma Agnews/London, als auch die Scudo AG Zug nicht als Privatpersonen fungieren konnten, forderte Prof. Dr. Steingraber im Laufe des Jahres 1984 bei einem Herrn Freimüller unter der Anschrift der Scudo AG in Zug eine „Privatrechnung“ über 750.000 DM.

Zu diesem Zeitpunkt waren die Staatsgemäldesammlungen in Schwierigkeiten, da man den Lawrence nur zur Ansicht eingeführt hatte und dringend eine endgültige Rechnung für das Zollamt München benötigte, wobei die Rechnung der Firma Scudo nicht verwendet werden konnte, ohne daß EUST angefallen wäre.

Die Zeugin Nieberle, die rechte Hand von Prof. Dr. Steingraber während seiner Amtszeit, vermerkte daraufhin in den Akten:

„Der Verwendungsschein für den Lawrence wurde nun wieder verlängert, weil ja die Rechnung immer noch nicht da ist. Der Prinz meint nun auch, wir sollten zur Selbsthilfe greifen. Bitte um Bescheid. 25.9.84.“

Dieser Vermerk wurde von der Zeugin Niebele gefertigt und vom Zeugen Christoph Heilmann mit dem Zusatz versehen: „Bin sehr dafür, da Versuch dreimal vergebens.“

Dies konnte nur heißen, daß nunmehr in den Staatsgemäldesammlungen selbst eine Rechnung eines Herrn Freimüller ausgestellt und dem Zollamt München vorgelegt werden sollte.

So geschah es: Mit Antrag vom 9.11.84 legte Prof. Dr. Steingraber nunmehr dem Zollamt München eine angeblich von einem Otto Freimüller stammende, tatsächlich aber in den Staatsgemäldesammlungen gefertigte „Rechnung“ vor, die als Verkäufer eine Privatperson auswies, um dadurch die für

die Staatsgemäldesammlungen vorteilhafte Einsparung der EUST zu erreichen. Peinlich allerdings, daß man keine Bankverbindung dieses Phantoms kennt – doch das Hauptzollamt München hat es auch so geglaubt!

An diesem Geschehen waren neben Prof. Dr. Erich Steingraber, seine Sekretärin Nieberle, Christoph Heilmann, und Prinz von Hohenzollern beteiligt oder hatten davon billigen Kenntnis genommen.

Als Jahre später Prof. Dr. von Sonnenburg um Aufklärung auch dieses Vorganges bat, um seiner Amtspflicht nachzukommen, teilte Prof. Dr. Steingraber mit Schreiben vom 1.12.88 Herrn MR Dr. Eberl mit, daß das Gemälde tatsächlich von Agnews erworben worden sei.

Abgesehen vom Tatbestand der Urkundenfälschung wurde damit auch im vorliegenden Fall vorsätzlich die EUST hinterzogen.

Der Schaden der Bundesrepublik Deutschland liegt insoweit bei 52.500 DM.

#### **B I k Der Erwerb der Bilder „Canale Grande“ und „Piazzetta dei Leoni“**

Mit Schreiben vom 17.2.82 teilte Prof. Dr. Erich Steingraber dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit, daß man zwei Gemälde von Marieschi erwerben wolle, die sich seit 1980 als Leihgaben der Bayer. Landesbank im Depot der Bayer. Staatsgemäldesammlungen befänden. Tatsächlich waren beide Gemälde schon 1980 von Steingraber gekauft worden, wobei dieser sich zu abenteuerlichen Konstruktionen verstiegen hatte:

So stammt die erste Rechnung vom 26.6.1980 von Richard Herner aus der Firma Colnaghi, London und ist auf einen Preis von 300.000 US-Dollar ausgestellt.

Am 4.7.1980 vermerkte Steingraber in den Akten, daß der Preis telefonisch auf 470.000 DM reduziert worden sei.

Mit Schreiben vom 21.8.1980 teilt er dem Mitglied der Ankaufskommission und Direktor der Bayer. Landesbank, Herrn Dr. Heinz Kerkmann mit, daß der Preis für beide Gemälde 475.000 DM betrage und er um Zwischenfinanzierung für diese beiden Gemälde bitte.

Mit Datum vom 17.9.1980 befinden sich dann gleich drei Rechnungen von Richard Herner mit jeweils verschiedenen Beträgen in den Akten:

- Eine Rechnung über 482.000 DM
- eine Rechnung über 270.000 US-Dollar
- eine Rechnung über 599.758, 27 DM.

Unter letzterem Preis wurden die Gemälde dann am 6.7.1983 auch inventarisiert.

Im Gegensatz zu all diesen Preisaussagen wurden die beiden Gemälde am 2.7.1980 der Ankaufskommission zu einem Preis von 600.000 DM vorgestellt.

Fest steht damit zumindest, daß beide Gemälde 1980 von Richard Herner aus der Firma Colnaghi gekauft worden sind, da die Zahlungen durch die Landesbank, die den Kauf vorfinan-

ziert hat, direkt auf das Konto der Firma Colnaghi geleistet worden sind.

Dennoch behauptete Prof. Dr. Steingraber mit Zollerklärungsantrag vom 22.1.81 wahrheitswidrig, daß die Bilder aus Privatbesitz gekauft seien und nie Gegenstand des Handels gewesen seien. Diese Angaben waren, wie inzwischen auch in den meisten anderen Fällen feststeht, falsch.

Als später die Ermittlungen gegen Prof. Steingraber wegen des Verdachts von verschiedenen Fällen nicht bezahlter Einfuhrumsatzsteuer liefen, forderte Steingraber mit Schreiben vom 31.8.88 auch von Richard Herner eine falsche Bestätigung dafür, daß die Gemälde aus Privatbesitz vermittelt worden seien.

Mit Schreiben vom 3.10.88 teilte ihm der Angeschriebene daraufhin auch mit:

„Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 31.8.88 für das ich danke, bestätige ich hiermit, daß ich den Bayer. Staatsgemäldesammlungen 1983 den Ankauf der beiden Gemälde von Marieschi aus Privatbesitz vermittelt habe. Die Gemälde waren nicht Gegenstand des Kunsthandels.“

Der Bundesrepublik Deutschland entgingen durch dieses Verhalten mindestens 33.740 DM EUST.

Aber auch der Freistaat Bayern wurde geschädigt, denn es war und ist überhaupt kein Grund ersichtlich, warum diese Gemälde, Mitte 1980 angekauft und bis 30.7.1983 vorfinanziert werden mußten, wobei knapp 120.000 DM an Zinsen und Nebenkosten angefallen sind. Allerdings konnte nicht geklärt werden, wer außer der Bayer. Landesbank, in der der in der Ankaufskommission sitzende Dr. Heinz Kerkmann als Direktor zuständig war, daran verdient hat.

Insgesamt wurden in diesem Fall vier verschiedene Rechnungen mit jeweils verschiedenen Rechnungsbeträgen vorgelegt und sechs verschiedene Gemäldepreise behauptet.

#### **B 11 Der versuchte Ankauf der „Grablegung Christi“ von Paolo Veronese**

Der versuchte Ankauf der Pieta Christi von Paolo Veronese ist typisch für die Art, mit der unter Prof. Dr. Steingraber angebliche Weltklassebilder angekauft wurden oder werden sollten:

Obwohl Prof. Steingraber von dem Mitarbeiter seines Hauses, Herrn Dr. Rolf Kultzen, vor dem Ankauf dieses Werkes, das für 6,5 Mio. DM von Herrn Lodi aus Italien/Schweiz angekauft werden sollte, am 25.11.85 nachdrücklich gewarnt wurde, wird diese beabsichtigte Erwerbung am 28.11.85 mit einer überschwenglichen Anpreisung der Ankaufskommission schmackhaft gemacht. Dabei wird ausdrücklich die Urheberschaft eines anderen als Paolo Veronese, insbesondere die seines Schülers Zelotti ausgeschlossen.

Erst kurz vor der Beschlußfassung durch den Haushaltsausschuß des Bayer. Landtags räumt Prof. Steingraber ein, daß es sich doch um ein Werk von Zelotti handeln könnte und daß damit ein Ankauf nicht zu rechtfertigen sei. Dies, obwohl zuvor auch MR Eberl vermerkt hatte, daß „der unbedeutende Schüler Zelotti auszuschließen“ ist.

Erstaunlich ist, daß Prof. Dr. Steingraber nach Abbruch der Verkaufsverhandlungen nicht etwa die Interessen der Bayer. Staatsgemäldesammlungen vertrat, sondern gegen Veröffentlichungen in der Presse wettete, durch die diesem Bild und den Interessen des Verkäufers Lodi geschadet worden sei.

Bei seiner Zeugeneinvernahme mußte Prof. Dr. Steingraber einräumen, daß dieses Bild an dem angeblich ebenfalls konkurrierendes Interesse anderer Käufer bestanden habe, anschließend nicht mehr auf dem Markt aufgetaucht sei.

Der Freistaat Bayern blieb in diesem Fall im letzten Augenblick vor einem Schaden von 6,5 Mio. DM bewahrt. Das Verdienst von Prof. Dr. Steingraber war dies sicherlich nicht.

#### **B 1 m Der Ankauf des „Portrait Chagall“ von Marini**

Dieses Werk wurde am 26.2.87, dem letzten Arbeitstag Steingrabers, für 43.912 DM (24.000 US-Dollar) erworben.

Der Erwerbsvorgang zeigt keine Besonderheiten, da die Erwerbung von einer Privatperson erfolgte und keine EUST bezahlt werden mußte.

#### **B 1 n Die Erwerbung des Gemäldes „Tre figure – Tempera“ von Marino Marini**

Für dieses Gemälde liegen zwei Rechnungen der Verkäuferin Mercedes Marini vom 5.6.81 vor:

- eine über 120.000 DM, die am 25.11.81 bezahlt worden ist
- eine über 24.500.000 Lire, die den handschriftlichen Vermerk „Rechnung für Zollabwicklung“ trägt.

Da der Ankauf von der Ehefrau des Künstlers erfolgte, war keine EUST zu bezahlen. Bemerkenswert ist dennoch, daß auch hier vorsorglich eine Rechnung mit einem minderen Betrag zur Vorlage beim Zollamt vorbereitet worden ist.

#### **B 1 o Erwerbung des Leinwandobjektes „Attese“ (Erwartung) von Lucio Fontana**

In diesem Fall liegt lediglich eine Rechnung vom 28.11.85 ohne Adressat und ohne Unterschrift vor, wobei als Verkäuferin eine Fondazione Lucio Fontana angegeben wird.

Schon am 29.11.85 hat sich die Ankaufskommission mit dieser Erwerbung befaßt.

Am 4.12.85 wurde die Einverständniserklärung des Ministeriums erteilt.

Die genauen Umstände dieses Ankaufs waren darüber hinaus nicht aufzuklären. Die Verpflichtung zur Zahlung von EUST richtet sich nach der Rechtsnatur der genannten Fondazione Lucio Fontana, die nicht aufzuklären war.

#### **B 1 p Vorgang „Madonna unter den Tannen“ von Lucas Cranach**

Das Gemälde „Madonna unter den Tannen“ von Lucas Cranach dem Älteren gehörte zu den größten Kostbarkeiten des Breslauer Domschatzes.

Sein Aufenthalt ist seit Kriegsende unbekannt. Hierüber gibt es verschiedene Versionen. Sicher ist, daß in diesem Zusammenhang wegen des Verdachts verschiedener strafbarer Handlungen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht München I Ermittlungen gegen einen Herrn Rolf Toussaint geführt worden sind. Da Toussaint auch Kontakt zu Erich Steingraber hatte, wurde dieser von der Staatsanwaltschaft um Mithilfe bei der Suche nach dem Bild gebeten.

Nachdem die Staatsanwaltschaft von Toussaint Andeutungen erhalten hatte, wonach er Steingraber Namen genannt habe, bat die Staatsanwaltschaft Prof. Steingraber „dringend um eine Stellungnahme zu den dargelegten Behauptungen des Herrn Toussaint, insbesondere dahin, ob Sie zumindest Anhaltspunkte hinsichtlich des derzeitigen Besitzers haben.“

Dies wurde von Prof. Dr. Steingraber seinerzeit verneint. Weitere Hinweise hat er auch dem Untersuchungsausschuß nicht gegeben und in Abrede gestellt, daß das Gemälde von den Staatsgemäldesammlungen oder von anderen ihm bekannten Personen erworben werden sollte.

#### B 2/3

Die hierzu gehörenden Fragen des Untersuchungsauftrages wurden bei den jeweiligen Erwerbsvorgängen beantwortet.

#### B 4 Lagen den Erwerbungen der Staatsregierung jeweils Konzepte zugrunde und wurden dabei

- a) die in den Depots oder anderwärts untergebrachten vorhandenen Kunstgegenstände
- b) die Interessen anderer bayerischer staatlicher Sammlungen berücksichtigt?

Bei den vom Untersuchungsausschuß überprüften Erwerbungen waren keinerlei konzeptionelle Überlegungen erkennbar. Die Erwerbungen wurden in fast allen Fällen ausnahmslos als Hauptwerke der jeweiligen Künstler angepriesen, ohne daß hierzu fundierte oder nachvollziehbare Darlegungen gegeben hätte. Im Grunde handelte es sich – wie bei der „Landschaft von Auvers“, den Gemälden von Hogarth, Lancret, Ghislandi, Boilly, Reynolds, Lawrence u.a. – um z. T. völlig überbeurteilte Zufallsankäufe von z. T. – wie bei Ghislandi – nachrangigen Künstlern oder Bildern.

Etwas anderes mag bedingt für die Erwerbung des Zubarán und des Severini, sowie für den „Münchner Biergarten“ von Liebermann gelten. Dabei fehlt etwa bei Zubarán die Übersicht über das Marktgeschehen, um mit haushaltsmäßig vernünftigen Mitteln einzugreifen. Beim Einkauf des Liebermann vollzog man im Grund den Willen des Ernst-von-Siemens-Kunstfonds. Ein besonderer Schwachpunkt war – soweit es die Gemälde betraf – sicherlich auch der Ankauf der Sammlung Thyssen, von deren Gemälden ohne den Namen Thyssen sicherlich keines den Weg in die Bayer. Staatsgemäldesammlungen gefunden hätte.

Es war zu erwarten, daß der Schlußbericht, auch wenn er selbst keinerlei Ankaufskonzepte der Staatsgemäldesammlungen vorgefunden hat, die Ankaufspolitik von Prof. Dr. Erich Steingraber ungeachtet der vorgefundenen Mängel hochjubeln würde. Es geht dem SPD-Schlußbericht nicht darum,

den Stab über Prof. Dr. Steingraber oder seine Ankaufspolitik zu brechen. Es muß aber schon hinterfragt werden, wie man angesichts der vielen Fehlbewertungen, des vorgefundenen unglaublichen Aktenschaos, der vielen bewußten oder unbewußten Fehleinschätzungen der Ankaufspreise von großem Sachverstand und Geschick sprechen kann. Dabei fehlte es vor allem auch dem als Zeugen mehrfach vernommenen Prof. Dr. Steingraber an jeglicher Souveränität bei der Darstellung seines Fachgebietes, um die vom Untersuchungsausschuß untersuchten Ankäufe wenigstens teilweise überzeugend begründen zu können.

Die Darstellung in den „101 Meisterwerken“ kann sicherlich nicht als eine objektive Darstellung der Ankäufe bewertet werden. Es ist eine Veröffentlichung der ehemaligen Mitarbeiter mit staatlichen Mitteln. Einige der darin erwähnten Ankäufe werden inzwischen allgemein als problematisch eingeschätzt.

Soweit im Schlußbericht ohne Differenzierung und ohne Hinterfragung der tatsächlichen Situation von „über 1.000 Erwerbungen“ gesprochen wird, sei auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Heiko Schultz vom 12.7.91 (Drucksache 12/3060) verwiesen:

Danach gab es seit 1981 ca. 40 Erwerbungen von Gemälden zu einem Preis von über 50.000 DM, also potentiellen Hauptwerken. Von diesen mußten 16, also 40 % durch einstimmigen Beschluß des Landtags untersucht werden.

Bei allen anderen Gemälden handelt es sich um Spenden oder Geschenke an die Staatsgemäldesammlungen, die selbstredend zum größten Teil der Sympathie der Spender mit den Staatsgemäldesammlungen, der Alten und der Neuen Pinakothek, und nachrangig mit der zum jeweiligen Direktor der Staatsgemäldesammlungen etwas zu tun hatten. So sei nur beispielhaft die Fohn-Stiftung erwähnt, die ohne wesentliches Zutun Steingrabers in die Staatsgemäldesammlungen kam und in ihrer großen Zahl aus –zig Werken des Malers Fohn besteht.

#### B V/VI Wie gestaltete sich im Untersuchungszeitraum der Ablauf des Verfahrens, nach dem Bilder für die Bayer. Staatsgemäldesammlungen angekauft worden sind? Insbesondere welcher Stellen bediente sich der Staat?

**Hat sich der Staat beim erfolgten oder versuchten Erwerb der genannten Gemälde auch gewerblicher Kunsthändler bedient? Falls ja, aus welchen Gründen?**

Hinsichtlich der Beantwortung der unter B V und VI gestellten Fragen wird auf die Ausführungen des Schlußberichtes verwiesen, wobei Einschätzungen wie beim Erwerbsvorgang Zichy-Thyssen nicht übernommen werden können.

Nicht verständlich erscheint zudem, daß die Bayer. Staatsgemäldesammlungen es nicht fertiggebracht haben, sich auch auf die Beteiligung bei Auktionen einzustellen, wie es anderen, vor allem ausländischen Museen, wie der National-Gallery in London auch möglich ist. Angesichts der verhältnismäßig kleinen Zahl der jährlichen Erwerbsvorgänge wäre es ein Armutszeugnis für die Bayerischen Staatsgemäldesamm-

lungen, wenn sie sich, wie im Schlußbericht dargelegt, keinen Überblick über das jeweils aktuelle weltweite Auktionsgeschehen verschaffen könnten.

**C 1 Sind bei Erwerbungen durch die Staatsgemäldesammlungen von staatlichen Stellen oder Beamten Dienstpflichtverstöße vorgekommen?**

Dies war in großem Umfang der Fall. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen zu den jeweiligen Ankäufen verwiesen.

**C 2 Wurden die Mitglieder der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz bei den zu untersuchenden Erwerbsvorgängen im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterrichtet, wenn ja, in welcher Form? Haben sie den jeweiligen Erwerbsvorgängen zugestimmt?**

Die Mitglieder der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz wurden häufig selektiv und noch häufiger unvollständig unterrichtet. Insoweit wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Erwerbsvorgängen verwiesen.

Erschreckend war der Eindruck, den verschiedene Stellungnahmen der Direktorenkonferenz im Untersuchungsausschuß hinterließen.

Es drängt sich der Eindruck auf, daß insbesondere in der Direktorenkonferenz Nachfragen zum Preisgefüge völlig unterblieben, kritische und sachverständige Bewertungen nicht erwünscht waren und Kenntnisse über das eigene Fachgebiet hinaus nicht erwartet wurden.

Nur so ist es zu erklären, daß z.B. beim Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ als einem angeblichen Gemälde von Daubigny ein Preis von 1,6 Mio. DM einstimmig für angemessen erachtet und dem Ministerium zum Ankauf vorgeschlagen wurde. Wie absurd dieses war, ergibt sich aus den Ausführungen zu A I und II, aber auch aus den späteren Reaktionen aus dem Kultusministerium, mit denen ein Preis von 1,6 Mio. DM als völlig abwegig abgetan wurde.

Damit aber wurden beide, sowohl die Ankaufskommission wie die Direktorenkonferenz ihren Verpflichtungen nicht gerecht, dem Landtag und dem Ministerium eine fachmännische Entscheidungshilfe zu geben und eine fachmännisch vertretbare Ausgabe der Steuergelder für Ankäufe zu garantieren.

Aufschlußreich ist der von Prof. Dr. Steingraber und MR Dr. Eberl wiederholt betriebene Ausschluß des Kunsthistorikers und Fachmannes für Malerei, Dr. Claus Grimm, bei den Einladungen zu der Direktorenkonferenz. Dies hat dazu geführt, daß die Direktorenkonferenz in diesen Fällen überhaupt nicht mehr in der nach den Richtlinien vorgesehenen Form, sondern eher als „Kaffeekränzchen“ zusammengetreten ist.

Ein solch selbstherrliches Verhalten der hierfür Verantwortlichen kann nicht ohne Konsequenzen bleiben. Auch in diesem Zusammenhang hat Prof. Dr. Steingraber sich in seinem Drang, kritische Köpfe aus der Direktorenkonferenz auszuschalten, selbst zu Äußerungen wie im Schreiben vom 31.12.85 an MR Dr. Eberl verstiegen, wonach es keinen

Zweifel gebe, „daß Dr. Grimm allgemein als Kunsthändler angesehen wird“. Das habe ihm nicht nur der im Verlaufe des Untersuchungsausschusses reichlich in Erscheinung getretene Lazar Herner in London bestätigt, sondern auch eine weitere Person, die selbst eine Kunsthandlung führe.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß MR Dr. Eberl solchen Äußerungen entgegengetreten oder dem verleumdeten Kollegen Gelegenheit zur Klarstellung gegeben hätte.

**C 3 Haben die staatlichen Stellen und Beamten bei den Anhörungen und Parlamentsanfragen zur Erwerbspraxis der Staatsgemäldesammlungen zutreffend geantwortet?**

Dies ist in vielen Fällen nicht geschehen. Es wird insoweit auf die ausführlichen Darlegungen bei den einzelnen Erwerbsvorgängen verwiesen.

**C 4 Haben die Staatsgemäldesammlungen und die für die Erwerbungen in den Ministerien zuständigen Stellen und Beamten die jeweils zuständigen Staatssekretäre und Staatsminister zutreffend unterrichtet?**

Dies ist insbesondere in dem Kopplungsgeschäft A I/II, aber auch in anderen Fällen nicht geschehen. Es wird insoweit auf die Ausführungen bei den einzelnen Erwerbsvorgängen verwiesen.

**C 5 Erhielt Prof. Steingraber im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Direktor der Staatsgemäldesammlungen finanzielle Zuwendungen oder Kunstwerke? Gab es solche für andere Beamte oder Mitglieder der Staatsregierung?**

Dies wurde von den in Betracht kommenden Zeugen verneint.

**C 6 Wurde Prof. Falkner von Sonnenburg, der Nachfolger von Prof. Steingraber, im Zusammenhang mit dessen Erwerbspolitik von staatlichen Stellen zu dienstpflichtwidrigem Verhalten insbesondere auch zu einer Umgehung der Haushaltsvorschriften angehalten?**

Prof. Dr. von Sonnenburg hatte vor allem im Kopplungsgeschäft A I/II den Mut, auf eine objektive und neutrale Aufklärung dieses Vorganges und der Vorgänge zu drängen, die ihm bei der Durchsicht der Erwerbsvorgänge problematisch erschienen waren. Er hat dies nach eigenem Bekunden getan, um sich nicht als Beamter wegen unterlassener Aufklärungsbemühungen pflichtwidrig und als Fachmann wegen der Duldung dubioser Ankäufe unglaubwürdig zu machen. Oder hätte er die nach nahezu einhelliger Meinung aller renommierter international angesehener Daubigny-Sachverständiger zweifelhaftes „Landschaft bei Auvers“ unbeeindruckt von den Einwänden der Fachleute in der Neuen Pinakothek hängen lassen sollen? Die Bayer. Staatsgemäldesammlungen hätten sich dadurch alsbald lächerlich gemacht.

Obwohl er bei dem damals amtierenden Minister Prof. Dr. Wild Verständnis fand, war dieser nicht in der Lage, ihn in der Aufklärungsarbeit amtsintern im notwendigen Ausmaß zu unterstützen. Die Einflüsse des längst aus dem Amt geschiedenen Prof. Dr. Steingraber, der von MR Dr. Eberl, aber auch von den einflußreichen Beratern der Staatsgemäldesammlungen, Dr. Heribald Näger und Rudolf Neumeister, voll unterstützt wurde, waren so groß, daß letztlich alle Aufklärungsbemühungen unterbunden werden konnten.

Selbst der Hilferuf, mit dem er sich mit Schreiben vom 11.2.88 unter Hinweis auf die politische Brisanz an Prof. Dr. Wild und an den damaligen Bayer. Ministerpräsidenten Dr. Franz Josef Strauß wandte, hat keine Abhilfe gebracht. Prof. Dr. von Sonnenburg ist als aufrechter und pflichtgetreuer Beamter aus dem Staatsdienst geschieden und genießt als Chairman für Gemälderestaurierung im Metropolitan Museum of Art in New York weltweit hohes Ansehen.

Prof. Dr. Steingraber erhielt dagegen mit dem Bayer. Maximiliansorden, eine der höchsten Auszeichnungen des Freistaates.

Im Nachhinein haben die Untersuchungen des eingesetzten Ausschusses nicht nur die damaligen Vorwürfe Prof. von Sonnenburgs, insbesondere bezüglich der Umgehung des Landtags und der Hinterziehung von Einfuhrumsatzsteuer, voll gerechtfertigt, sie haben darüber hinaus eine Vielzahl von Dienstpflichtverletzungen und Handlungen aufgedeckt, die weiterer Überprüfungen der Staatsanwaltschaft und der OFD erfordern. Dies hat in zahlreichen Fällen auch der Schlußbericht eindrucksvoll bestätigt.

#### D) Zusammenfassung und Konsequenzen

##### Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, ein Eldorado für Kunst-Amigos

#### Übersicht

1. Die Arbeit des UA: Erfolgreich! – trotz der üblen Tricks der Staatsregierung
2. Es ging nicht um Kunst, es ging um Geld, um Geld, um Geld
3. Millionenschäden, zweifelhafte Bilder, fingierte Preise und gefälschte Urkunden.
4. Viel Arbeit für Staatsanwaltschaft, OFD und ORH
5. Cui bono: Wer waren die Nutznießer?
6. Parlamentarische Konsequenzen.

#### Zum Inhalt

1. a) Die SPD nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß die Arbeit dieses UA selbst von der CSU als notwendig akzeptiert wird.

Sehr unterschiedliche Auffassungen zwischen CSU und SPD bestehen allerdings hinsichtlich der politischen Brisanz der erfolgreichen Arbeit und der daraus zu ziehenden Konsequenzen.

Die Arbeit dieses UA ist der Staatsregierung an den politischen Nerv gegangen! Dies zeigen u.a. die üblen Tricks, mit denen sie diesen UA von Anfang an – erfolglos! – begleitet hat.

- b) Üble Tricks von Anfang an:

So wurde der Hauptbetroffene MR Dr. Eberl von der Staatsregierung zu Beginn der Untersuchungsarbeit geraume Zeit nicht einmal von der Zuarbeit für den UA ausgeschlossen, wie bei der Nachforschung nach den Verantwortlichen für Schwärzungen in den Akten herausgekommen ist.

- c) So wurden die Akten vom KuMi dem weiteren Hauptbetroffenen, Prof. Dr. Erich Steingraber, kilowise – anonym und unaufgefordert, wie dieser behauptete – vor seiner Einvernahme zugeschickt.
- d) So kann sich die Staatsregierung (SR) auch nicht achselzuckend aus der Verantwortung dafür stellen, daß die dem UA vorgelegten Akten in entscheidungswichtigen Teilen nachweisbar unvollständig und damit präpariert gewesen sind.
- e) Anmerkung: Wenn dennoch die CSU einen 10-Punkte-Maßnahmenkatalog nach Abschluß des UA für erforderlich hält, so zeigt dies
  - das Ausmaß des Kunst-Amigo-Sumpfes und
  - den Erfolg eines UA, der von der SPD beantragt und konsequent betrieben wurde.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis auf die faire Zusammenarbeit mit der ehemaligen Kollegin Ulrike Windsperger (DIE GRÜNEN) hingewiesen, die in der letzten Legislaturperiode, aber auch danach, mit ihrem Engagement die Voraussetzungen für diesen UA und seine erfolgreiche Arbeit gesetzt hat. Gleiches hat die SPD etwa in der letzten Legislaturperiode auch bei der Zusammenarbeit mit der GRÜNEN-Kollegin Edith Memmel im UA CFM erlebt.

Daß der SPD-Bericht diesmal nicht mit den Fraktionen DIE GRÜNEN und F.D.P. gemeinsam abgegeben werden kann, war durch deren Abstimmungsverhalten bei der Schlußabstimmung über den Bericht bedingt: Es war für die SPD unbegreiflich, wie sich beide Fraktionen angesichts des Ausmaßes an Fehlbewertungen und Auslassungen im Bericht der Stimme enthalten konnten. Auch war die SPD nicht zur Verwässerung der von ihr getroffenen Feststellungen bereit.

Die Berichtsgestaltung war angesichts des mehr als dürftigen Aufklärungsinteresses der meisten CSU-Kollegen/innen zu erwarten gewesen. Mit Ausnahme des Kollegen Otmar Bernhard, dem ich für die gute menschliche Zusammenarbeit herzlich danken möchte, haben sie ihren Überdruß an dieser UA-Arbeit zum Teil durch völlig fehlende Präsenz oder durch Postbearbeitung, Arbeit an Laptops und Zeitunglesen während der Sitzungsarbeit überdeutlich gezeigt.

Bei den Medien sei vor allem der AZ, dem Münchner Merkur, dem Handelsblatt, dem Managermagazin, der Woche, dem Independent und der ARD gedankt, deren Journalisten/innen es zu verdanken war, daß für außerordentlich komplizierte Sachverhalte und Beweisaufnahmen Transparenz



geschaffen werden konnte. Wie spannend ein ganzer Tag einer Beweisaufnahme im UA „Gemäldeankäufe“ sein konnte, zeigt der Bericht von Peter M. Bode in der AZ vom 27.4.94 mit dem Fazit: „Die ganze Affäre stinkt so sehr... und der gesunde Menschenverstand fragt sich, zu wessen Gunsten wurde die dutzende Preistreiberei inszeniert, wer hat den getürkten Mehrwert kassiert und warum gingen die Gelder immer wieder in das geschützte Kontendorado der Schweiz?“

2. In diesem UA ging es nur am Rande um Kunst – in Wirklichkeit ging es um Geld, Geld und nochmals Geld – und dies in vielfacher Millionenhöhe:

Dem UA ist es gelungen, dieses nachzuweisen und selbst die CSU hat in ihrem Schlußbericht in vielen Punkten einräumen müssen,

a) daß in mehrfacher Millionenhöhe unangemessene Preise bezahlt wurden

b) daß echte oder zweifelhafte Bilder erworben wurden

– dieser Erkenntnis kann sich auch die CSU, wenn auch in zarter Frageform, nicht mehr entziehen.

c) daß unberechtigte Spendenquittungen erteilt worden sind

– mit Augen und Ohren zu und lautem Pfeifen im Walde hat die CSU versucht, sich dieser Erkenntnis zu verschließen, doch die Wahrheit liegt schwarz auf weiß in den Akten.

d) daß dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Schäden in Millionen-Höhe entstanden sind

– an dieser Erkenntnis kam auch die CSU nicht mehr vorbei, trotz Blankoschecks für viele Lügen und faule Ausreden der vernommenen Zeugen

e) daß die Verantwortlichen dieser Amigo-Geschäfte sich pflichtwidrig verhalten haben

– zähneknirschend hat die CSU auch dieses akzeptieren und registrieren müssen.

f) daß Wirtschaftskreise sich eingemischt haben und Anfragen des Parlaments unrichtig beantwortet wurden

– dies zuzugeben war die CSU überfordert, obwohl der maßgebliche Zeuge und Siemens-Manager, Dr. Heribald Nährger, selbst nachträglich seine vor dem UA gemachte Aussage korrigieren mußte

– die CSU war auch überfordert, zuzugeben, in welchem eklatanten Ausmaß Parlamentsfragen unrichtig oder unvollständig beantwortet wurden. Vom Selbstverständnis einer Fraktion auf korrekte Information durch die SR war hier nichts zu spüren.

3. Millionenschäden, zweifelhafte Bilder, fingierte Preise und gefälschte Urkunden.

a) Die SPD ist davon überzeugt, daß hierdurch dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland Schäden in Millionenhöhe entstanden sind. In einer

Reihe von Fällen wird dies nunmehr selbst von der CSU eingeräumt – s. Anlage 2.

b) Echtes Geld für falsche Bilder

Dies gilt zumindest für die „Landschaft bei Auvers“ mit hoher Wahrscheinlichkeit. Denn die Zweifel an einer Zuschreibung des Bildes an Charles-François Daubigny sind nahezu erdrückend:

– Die Signatur war falsch

– das Bild ist im Werkverzeichnis nicht enthalten

– die Provenienz ist unrichtig

– und alle international renommierten Daubigny-Fachleute haben die Zuschreibung an Daubigny entschieden abgelehnt.

Prof. Busch, beim Koppelungsgeschäft des Siemens-Kunstfonds beratend tätig, und Prof. Wichmann, der sich schon vor dem Bekanntwerden von Zweifeln mit Glückwünschen an Prof. Steingraber gewandt hatte, – beide von Steingraber empfohlen und als einzige für eine Daubigny Zuschreibung votierend – können nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nur als befangen angesehen werden.

c) Mafiaähnliche Geschäftspraktiken

Beim Erwerb einer Vielzahl von Bildern und insbesondere bei der sog. Flick-Spende für den drittklassigen italienischen Maler Ghislandi wurde mit fingierten Preisen, Rechnungen und Personen gearbeitet. Die hierfür erteilte Spendenquittung in Höhe von knapp einer Mio. DM für ein Bild, das nachweisbar nur 220.000 US-Dollar gekostet hat, war zumindest in Höhe von ca. 500.000 DM nach Auffassung der SPD ein Betrug am Steuerzahler.

d) Das Ergebnis der Untersuchungsarbeit: Nur die Spitze des Eisbergs

Trotz teilweise unvollständig vorgelegter Akten und unzutreffender Zeugenaussagen, oder gerade deswegen, steht für die SPD fest, daß Prof. von Sonnenburg aus Wirtschaftskreisen gedrängt wurde, die Daubigny-Affäre auf sich beruhen zu lassen.

Der Umfang der unrichtig und unvollständig beantworteten parlamentarischen Anfragen durch die Staatsregierung ist erschreckend und stellt eine gravierende Mißachtung des Parlaments dar.

4. Viel Arbeit für den Staatsanwalt

a) Die Akten dieses UA nebst den dazugehörigen Schlußberichten stehen Staatsanwaltschaft, OFD und ORH zur strafrechtlichen Aufarbeitung zur Verfügung.

Dort wird zu prüfen sein, ob Vorsatz oder Unfähigkeit zu den aufgezählten Schäden und zu strafbaren Handlungen geführt haben.

– Sollte strafrechtlich in Erwägung gezogen werden, bestimmte Ermittlungen wegen Verfolgungs-

verjährung einzustellen, so wird zu überprüfen sein, wer dafür verantwortlich ist, daß trotz der genauen Hinweise von Prof. von Sonnenburg seit 1987 die damals geforderten genauen Ermittlungen nicht durchgeführt wurden. Die möglichen Straftaten reichen von Untreuehandlungen über Urkundenfälschung bis zu massiven Steuerhinterziehungen und der jeweiligen Beihilfe dazu.

- Es wurden Dienstpflichtverletzungen nach allen Regeln der Kunst begangen, so daß auch zivilrechtlich unerlaubte Handlungen als Grundlage für Schadensersatzforderungen des Freistaates und der Bundesrepublik Deutschland durch Handeln und Unterlassen in Frage kommen.

Die hierbei möglicherweise involvierten Personen sind nach Auffassung der SPD Prof. Dr. Erich Steingraber, MR Dr. Eberl und Prinz von Hohenzollern.

- Soweit es die Überprüfungen ihrer Aussagen und Erinnerungsschwächen in den Beweisnahmen des UA betrifft, werden sich die Zeugen Rudolf Neumeister und Dr. Heribald Näger in den Kreis der von der Staatsanwaltschaft zu überprüfenden Personen einbeziehen lassen müssen.

b) Kultusminister und Museumsdirektoren: Voreingenommen und inkompetent?

Das Verhalten von Kultusminister Hans Zehetmair ab seiner Involvierung in den Fall „Daubigny“ war von großer Voreingenommenheit geprägt. Nach dem Motto „Akten zu“, den „Daubigny“ ins Amtszimmer und unbequemen Beamten mit preußischer Berufsauffassung und einer hohen Reputation in ihrem Fachbereich das Leben so schwer wie möglich zu machen und ihnen einen Abschied ohne Abschied zu verpassen, das war das Motto nach dem Ausscheiden von Prof. Wild und dem Amtsantritt von Kultusminister Hans Zehetmair.

Daß dieser sich bei den während seiner Amtszeit gestellten Anfragen des Parlaments und bei seinen eigenen kurzfristigen Bemühungen, den objektiven Wert der mit Millionen erworbenen Bilder „Der junge Rouxy“ und die „Landschaft bei Auvers“ zu ermitteln, von seinem Ministerialrat Dr. Eberl wie ein Tanzbär vorführen ließ, ist, um mit dem ehemaligen KuMi, Prof. Dr. Wild, zu sprechen, „kein Ruhmesblatt“.

Kein Ruhmesblatt war es in vielen Fällen auch die zum Teil von hoher Inkompetenz geprägte Arbeit der Mitglieder der Ankaufskommission und der Direktorenkonferenz, zu denen auch Prinz von Hohenzollern gehörte und gehört. Der Ankauf der „Landschaft bei Auvers“ für 1,6 Mio. DM war der Höhepunkt derartiger Inkompetenz.

5. Cui bono: Wer waren die Nutznießer?

Das Ausmaß der festgestellten Schäden, der Umfang der Dienstpflichtverletzungen und strafbaren Handlungen

sowie die enge Verbandelung der immer gleichen Personen mit der CSU-Spitze in Bayern zeigen:

- die Arbeit des UA war nicht nur erfolgreich
- seine Feststellungen sind zudem von erheblicher Brisanz, und
- sie lassen viel Raum für journalistische Weiterermittlungen!

Die Tatsache, daß es sich in den untersuchten 22 Fällen des Ankaufs von Einzelgemälden fast immer um den gleichen Kreis von in England, in der Schweiz oder in Italien lebenden Personen gehandelt hat, mit denen die Geschäfte gemacht worden sind, spricht für sich. Nur ein einziges Mal war es eine deutsche Bank und ein deutsches Konto, auf die die StGS das Geld transferiert haben.

Zitat aus dem Handelsblatt vom 28./29.1.94: „Ob Kunstgelder in private Schatullen und (oder) ... gar in Parteifinanzierungskassen geflossen sind – wer kann das letztlich beweisen?“

Die Indizien mögen dafür erdrückend erscheinen, daß Kunst-Amigos mit engen Beziehungen zur CSU-Elite in Bayern Geld auf Schweizer Konten verschoben oder gewaschen haben -- auch wenn sich der letzte Beweis dafür mit den bescheidenen Mitteln dieses Untersuchungsausschusses nicht führen ließ.

Einige Beispiele mögen veranschaulichen, was gemeint ist:

- a) Im Fall des Toulouse-Lautrec treten ein unauffindbarer L. Valery aus Genf und ein real existierender Dr. P. Nathan aus Zürich als Verkäufer auf. 4, 2 Mio. DM wandern von München an die Schweizerische Bankgesellschaft in Zürich. Es ist die gleiche Gesellschaft, die mit einem Schreiben der „Union Bancaire Privee“ die Existenz eines L. Valery entrüftet abstreitet, aber jüngst als Bank des Immobiliencycoon Jürgen Schneider kräftig ins Gerede gekommen ist. Ersichtlich eine gute Adresse!
- b) Mit Rechnung vom 7.4.86 kommen die gleichen Personen, der nicht existente L. Valery und der real existierende Dr. P. Nathan mit dem Gemälde „Landschaft bei Auvers“ wiederum mit den Staatsgemäldesammlungen ins Geschäft. Empfänger der 1,6 respektive 0,6 Mio. DM ist die gleiche Schweizer Bankgesellschaft wie beim Toulouse-Lautrec und die gleiche „Union Bancaire Privee“, die antwortet.
- c) Der Einfachheit halber ebenfalls mit Rechnung vom 7.4.86 (!), also vom gleichen Tag wie bei der „Landschaft bei Auvers“ erhalten die Staatsgemäldesammlungen von einem angeblichen Verkäufer Max Wydler aus Zürich den teuersten Ghislandi aller Zeiten, der 968.000 Mark gekostet haben soll, aber tatsächlich von Harari & Johns/London stammt, die ihn für 220.000 US-Dollar angeboten haben. Doch das viele Geld kann dank dieser Konstruktion auf die Leu-Bank nach Zürich wandern, die dem Hause des verstorbenen ehemaligen Ministerpräsidenten Franz Josef

Strauß verbunden sein soll und wobei der Strauß-Freund Neumeister „der Eile wegen“ als Geldbote fungiert. Vergleiche die pikanten und brisanten Ausführungen im SPD-Schlußbericht zu A III.

- d) Die gleiche Leu-Bank ist Scheckempfänger über 420.000 DM aus dem Lancret-Verkauf, bei dem Richard Herner, Lazar Herner und Max Wydler wechselweise als Verkäufer auftreten. Daß auch hier Galeriebesitzer Neumeister als Scheckbote fungierte, kam erst bei seiner zweiten Vernehmung heraus, denn bei der ersten konnte er sich an einen so pingeligen Betrag nicht erinnern.
- e) Auch im Fall des Ankaufs eines Hogarth für 600.000 DM traten auf die gleiche Weise Nathan und Wydler, Neumeister und die Leu-Bank/Zürich in Erscheinung.
- f) Im Falle des Ankaufs der „Heiligen Katharina“ von Zubarán kam wiederum Lazar Herner mit Erich Steingraber ins Geschäft und bot als Zahlungsadresse für 2 Mio. DM die Schweizer Kreditanstalt in Zürich an.
- g) Auch im Falle des Boilly traten Lazar Herner und Colnaghi wechselweise als Verkäufer auf. Lazar Herner ließ die 514.000 DM wiederum an die Schweizerische Kreditanstalt in Zürich überweisen.
- h) Auch im Fall des Erwerbs eines Bildes von Reynolds konnte Lazar Herner sicher sein, daß der schöne Batzen von 1 Mio. DM auf einem Konto der Atlantik- und Finanzverwaltungs-AG/Zürich landen würde.
- i) Im Falle des Gemäldes von Lawrence wurden von Erich Steingraber wechselweise gleich drei potentielle Verkäufer bemüht: Die Firma Agnew in London, die Firma Scudo in Zug/Schweiz und ein Dr. Otto Freimüller, ebenfalls im Land der unbegrenzten Nummernkonten. Wer wurde schließlich glücklicher Besitzer dieser 750.000 DM? Der nicht mehr auffindbare Otto Freimüller hatte den Staatsgemäldesammlungen vorsichtshalber überhaupt kein Konto mitgeteilt! Dennoch wurde – so die Erklärung Steingrabers gegenüber dem Hauptzollamt München – an diesen Herrn die dreiviertel Million DM bezahlt.

Fazit: Warum diese Konstruktionen, warum ständige Verkäuferwechsel, warum ausschließlich Schweizer Banken? Die letzten Antworten darauf zu finden, war dem UA nicht vergönnt.

Was wir wissen, daß in allen Fällen hochdekorierte CSU-Freunde oder CSU-Mitglieder am Werke gewesen sind und der zuständige Ministerialbeamte von alledem nichts gesehen oder sich nichts dabei gedacht hat. Daß bei aller Freundschaft nur die Nathans, Herners und Wydlers das viele Geld bekommen haben, glaubt wohl niemand, daß der Geldkreislauf aber wieder bei wackeren bayerischen Beamten oder ihrer Protektionspartei endete, konnte nicht bewiesen werden.

## 6. Parlamentarische Konsequenzen

- a) Den Folgerungen im Schlußbericht kann uneinge-

schränkt zugestimmt werden. Doch damit kann es nicht sein Bewenden haben:

- b) Es muß gewährleistet sein, daß die massiven Dienstpflichtverletzungen geahndet werden. Dies betrifft vor allem Prof. Dr. Erich Steingraber, MR Dr. Eberl und – in geringerem Ausmaß – auch Prinz von Hohenzollern, ohne dessen Schweigen im Fall des Ankaufs der „Landschaft bei Auvers“ die Zustimmung der Direktorenkonferenz wohl nicht erfolgt und ohne dessen „Ahnungslosigkeit“ der Ankauf der „Heiligen Katharina“ angesichts der vorangegangenen Auktion in New York auch nicht zu diesem Preise hätte erfolgen können. Daß die „Selbsthilfe“ im Falle Lawrence, die Herstellung einer fingierten Rechnung für das Hauptzollamt München und damit die Herstellung einer Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr gewesen ist, davon sind die SPD-Mitglieder im UA zutiefst überzeugt. Dies gilt auch für die vielen Fälle, in denen Prof. Steingraber und seine Mitarbeiter dem Hauptzollamt fingierte Privatrechnungen vorgelegt haben.
- c) Darüber hinaus werden Staatsanwaltschaft OFD und ORH zu prüfen haben, welche straf-, steuer- und zivilrechtlichen Konsequenzen zu ziehen sind.
- d) Der zwischen den Staatsgemäldesammlungen und dem Siemens-Kunstfonds am 20.8.85 abgeschlossene Miteigentumsvertrag bezüglich des „Jungen Rauty“ ist unverzüglich den tatsächlich gezahlten Eigentumsanteilen anzupassen. Die für diesen falschen und damit den Freistaat Bayern benachteiligenden Vertrag zuständigen Personen, Prof. Dr. Steingraber, und MR Dr. Eberl, sind zur Rechenschaft zu ziehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß ohne die Einsetzung des UA eine Änderung des Vertrages und eine Korrektur der falschen Archivierungseinträge nie erfolgt wäre.
- e) Die haarsträubenden Vorgänge zur Amtszeit Steingrabers und seines damaligen Stellvertreters, Prinz von Hohenzollern, dem heutigen Direktor der Staatsgemäldesammlungen, zeigen, daß angesichts der Ausgaben in Millionenhöhe nicht nach der bisherigen Art und Weise verfahren werden kann: Es muß gesichert sein, daß die Angemessenheit geforderter Preise durch Auktionszahlen oder Überprüfung des Art-Sales-Index-Verzeichnisses festgestellt wird. Er darf nicht dazu kommen, daß die Staatsgemäldesammlungen allein von einem kleinen Stamm Verkäufern abhängig werden.
- f) Es hat sich weiterhin gezeigt, daß eine Kontrolle durch den Haushaltsausschuß mindestens bei Beträgen von 2 Mio. und darüber dringend notwendig ist. Bei einem korrekten Verfahren nach dem Vorschlag des damaligen Haushaltsausschuß-Vorsitzenden Richard Wengenmeier wäre das Kopplungsgeschäft Toulouse-Lautrec/Landschaft bei Auvers höchstwahrscheinlich nie zustande gekommen und dem Freistaat Bayern ein unermeßlicher Schaden an Ansehen und ein hoher Schaden an Geld nicht entstanden. Es wird daher angeregt, daß der Beschluß des Landtags vom 23.11.1971 entsprechend abgeändert wird

und eine Zustimmung des Haushaltsausschusses vorgesehen wird. Dabei sind Genehmigungen des Haushaltsausschusses und des Kultusministeriums auch dann einzuholen, wenn es sich um Erwerbungen mit Spendenmitteln handelt.

- g) Es hat sich gezeigt, daß häufig die auf Auktionen erst kurz vorher versteigerten Bilder zum Doppelten des dort erzielten Preises an die Staatsgemäldesammlungen weiterverkauft worden sind. Die Staatsgemäldesammlungen sollten daher alle Anstrengungen unternehmen, – wie andere internationale Museen auch – sich im Auktionsgeschehen zumindest teilweise zu beteiligen. Das Studium der Kataloge der großen Auktionshäuser ist zur Pflichtlektüre zu machen.
- h) Es ist zu überprüfen, wie die Eignung der Mitglieder der Ankaufskommission und der Teilnehmer an der Direktorenkonferenz entsprechend den ihnen gestellten Aufgaben verbessert oder bei ihrer Auswahl berücksichtigt werden kann.
- i) Hinsichtlich der Eignung des derzeitigen Direktors der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen, Prinz von Hohenzollern, hat der UA erhebliche Schwächen festgestellt. Dies betrifft seine Beteiligung bei den Ankäufen der „Landschaft bei Auvers“, des Zubarán, des Lawrence u.a. Auch die mit einer Geldbuße in Höhe von 16.000 Sfr geahndete Zollangelegenheit trägt nicht gerade zur internationalen Reputation der Bayerischen Staatsgemäldesammlungen bei. Es ist dienstrechtlich zumindest sicherzustellen, daß dieses

Verhalten geahndet wird und sich nicht wiederholt.

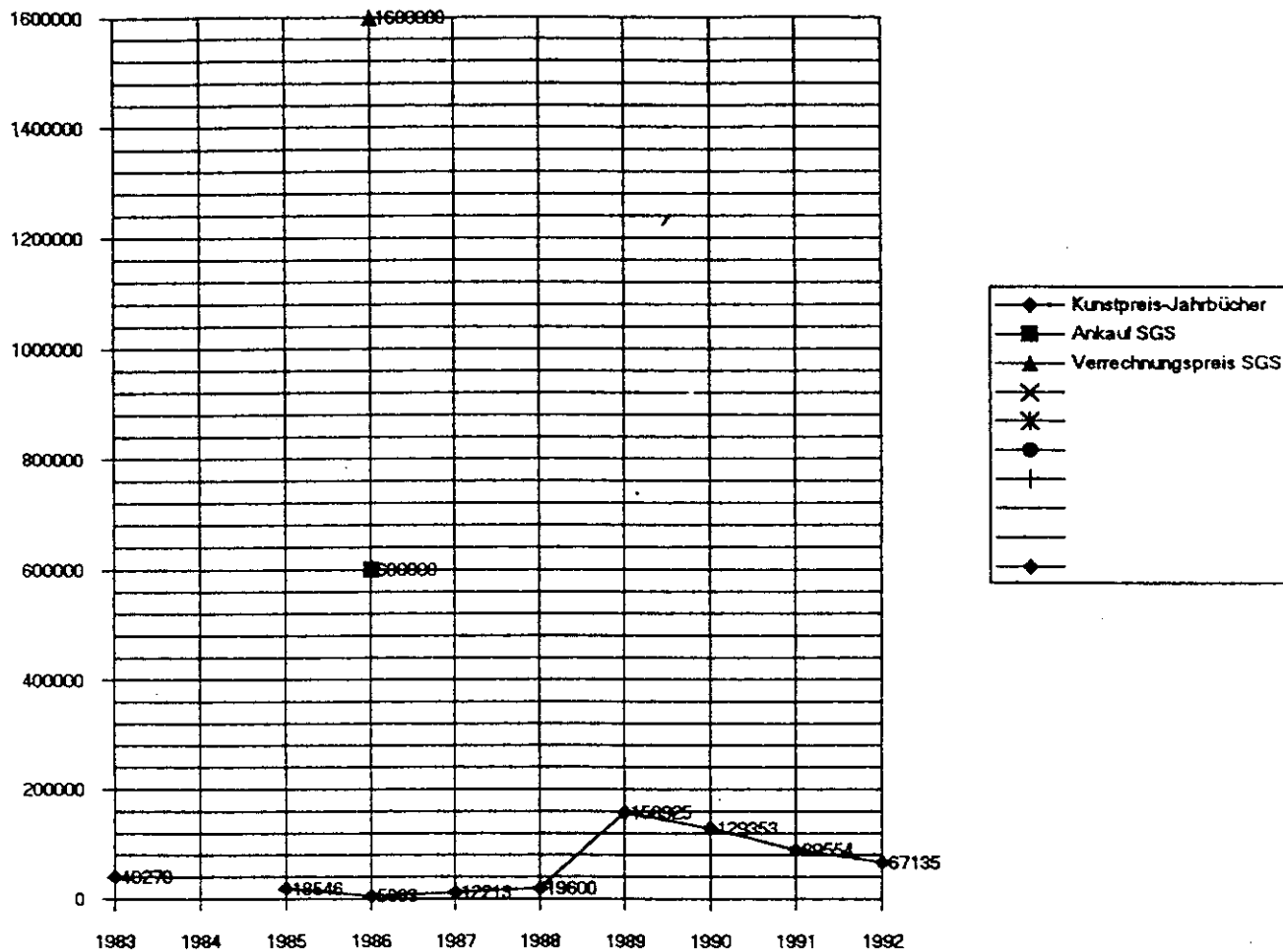
Abschließend sei bemerkt, daß die Arbeit dieses UA alle von Prof. Dr. von Sonnenburg vorgetragene Bedenken gegen die Amtstätigkeit seines Vorgängers bestätigt hat. Sein in allen Fällen an den Interessen seines Dienstherrn ausgerichtetes Verhalten hätte die uneingeschränkte Anerkennung durch diesen finden müssen. Es wäre angebracht, über eine angemessene Wiedergutmachung nachzudenken. Das Kultusministerium wird jedenfalls lernen müssen, loyale und konstruktive Kritik als wichtige und wertvolle Beamteneigenschaft im Staatsdienst zu akzeptieren. Das Verhalten der mit dem Fall Sonnenburg befaßten Beamten des Kultusministeriums, das schließlich zu dessen Amtsaufgabe geführt hat, entsprach diesen – an sich selbstverständlichen Erkenntnissen – in keiner Weise.

München, den 14. 07. 1994

**Heiko Schultz**

**Anne Voget**

Anlage 1



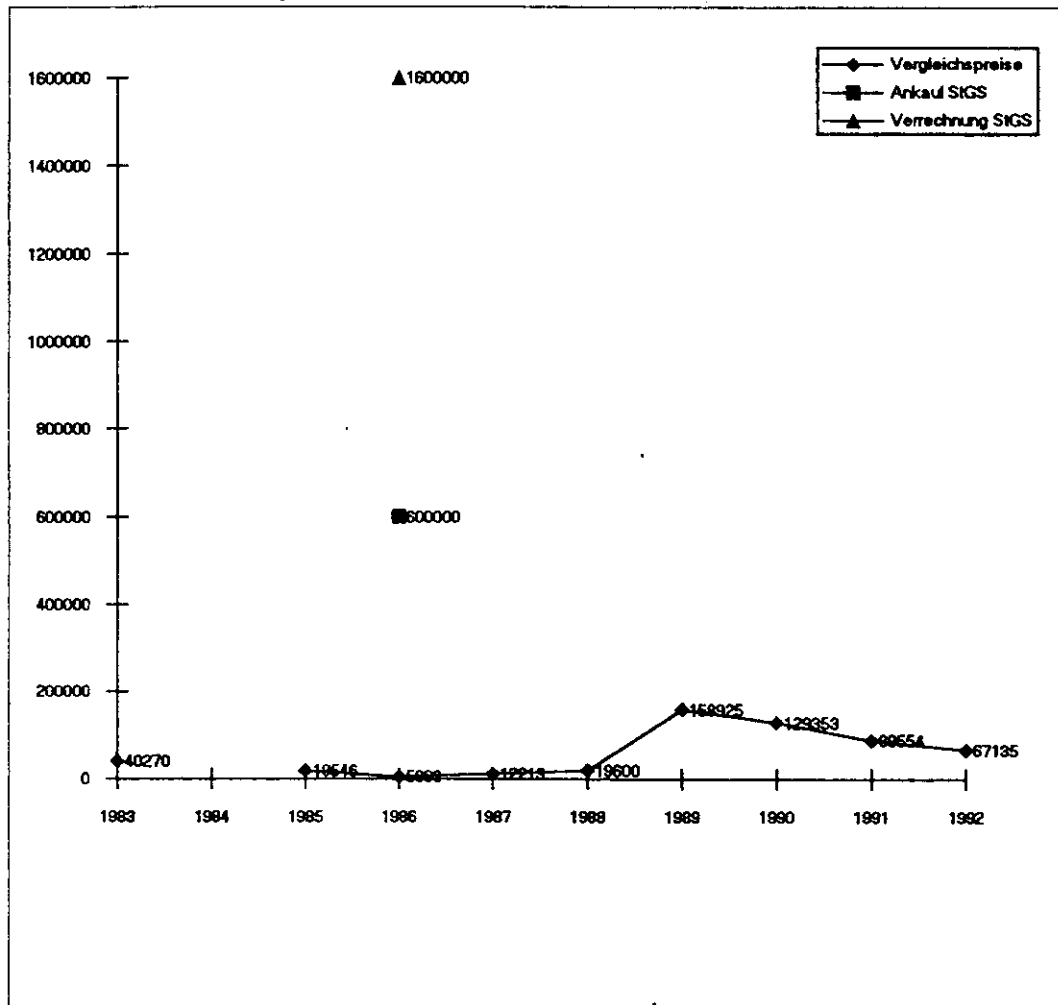
## Anlage 2

Erwerbungen	Schäden für den Freistaat Bayern	Schäden für den Bund
a) Toulouse-Lautrec/ "Daubigny"	3.300 000 DM Minderwert 325 000 DM Vertragsschaden	336 000 DM EUS <sub>t</sub>
b) Ghislandi	500 000 DM (in andere Kanäle)	45 000 DM EUS <sub>t</sub>  280.000 56%iger Steueranteil an 0,5 Mio.
c) Liebermann	?	
d) Zurbaran	500 000 DM Minderwert	140 000 EUS <sub>t</sub>
e) Thyssen	2 000 000 DM überteuerte Gemäldeanteile	
f) Lancret/Hogarth	?	70 000 DM EUS <sub>t</sub>
g) Boilly		40 000 DM EUS <sub>t</sub>
h) Motherwell I		36 400 DM EUS <sub>t</sub>
Motherwell II		7 000 DM EUS <sub>t</sub>
Motherwell III		7 000 DM EUS <sub>t</sub>
i) Reynolds	250 000 DM Minderwert	70 000 DM EUS <sub>t</sub>
k) Lawrence		52 500 DM EUS <sub>t</sub>
l) Marieschi	120 000 DM Zinsen/Nebenkosten	33 740 DM EUS <sub>t</sub>
<b>Gesamtschaden</b>	<b>6.995 000 DM</b>	<b>1.117 640 DM</b>

## Anlage 3

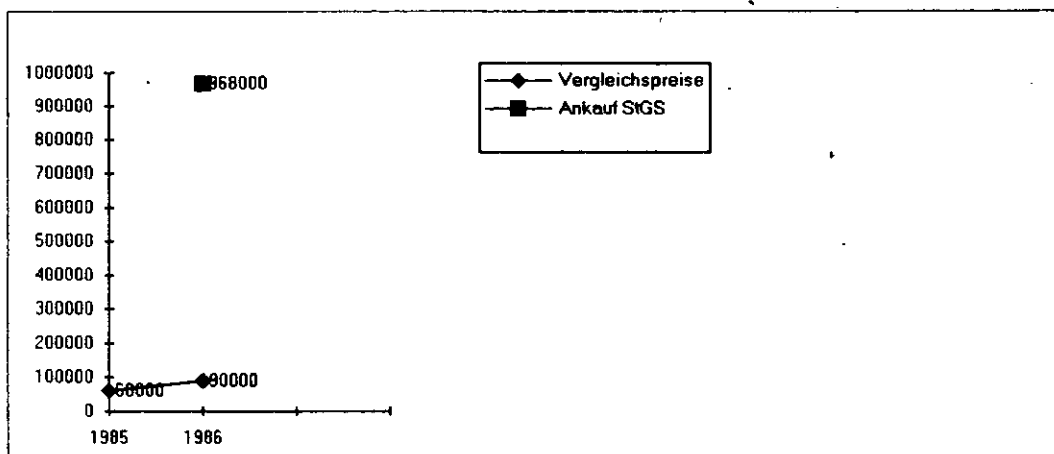
Preisvergleiche am internationalen Kunstmarkt  
(Quelle: Kunstpreisjährbücher 1982-1992)

## a) Daubigny

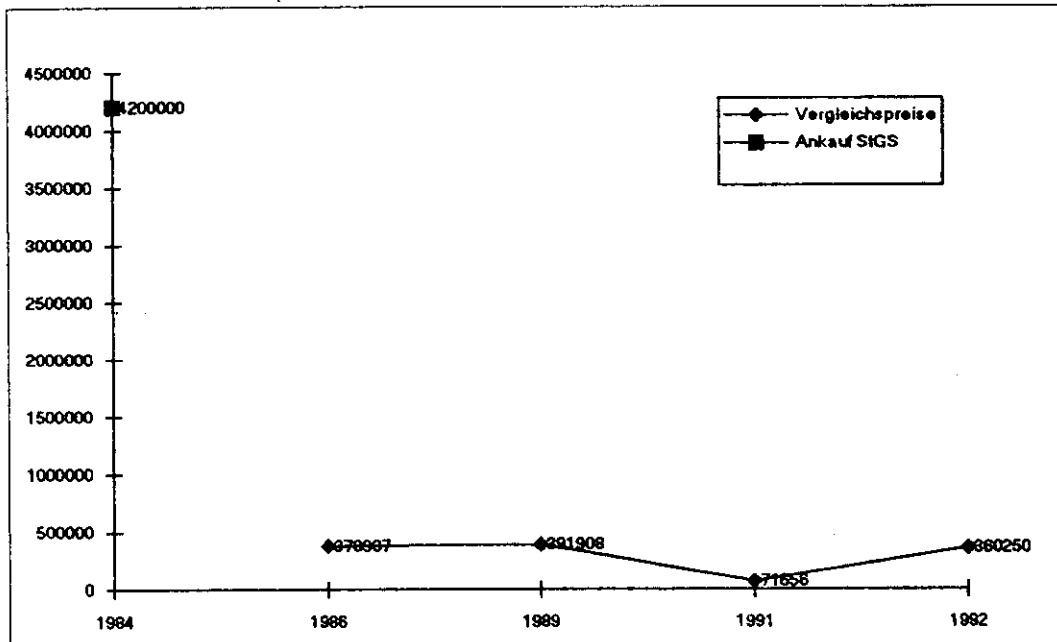


1986 kaufte die StGS die "Landschaft bei Auvers" im Kopplungsgeschäft mit dem "Jungen Rotty" für 1,6 Mio DM an, später wurde nach Bekanntgabe der Verrechnung der tatsächliche Preis auf 0,6 Mio DM korrigiert.

## b) Ghislandi

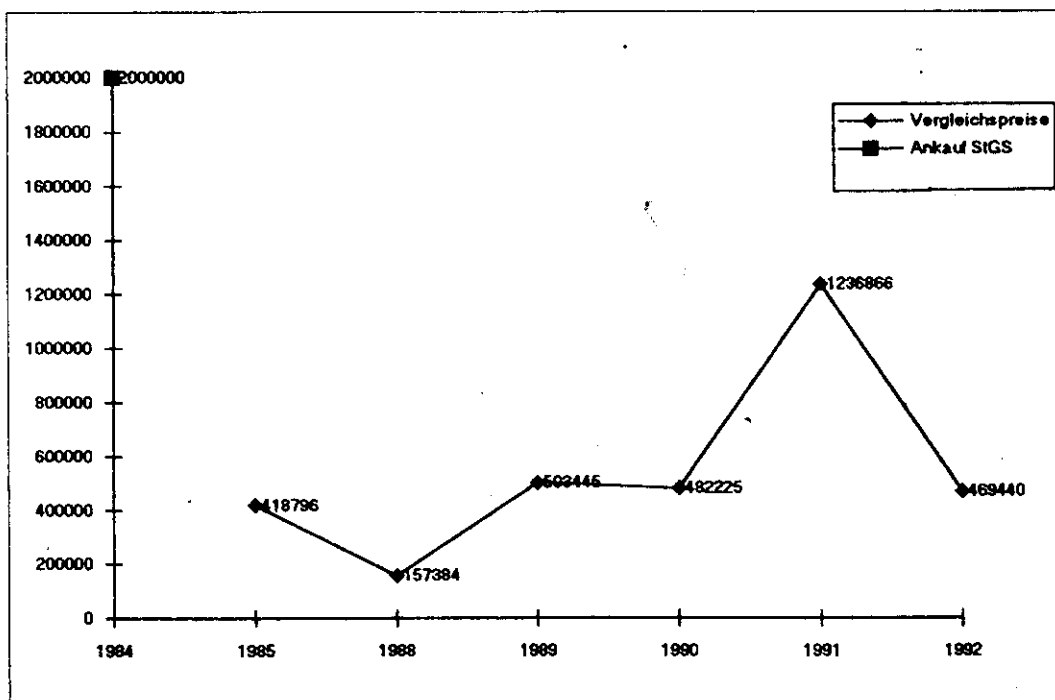


## c) Toulouse-Lautrec (Frühwerke)



Als Vergleichswerke wurden die Bilder der Schaffensjahre 1882/83 herangezogen

## d) Zurbaran



Die "Grablegung der hl. Katharina" wurde am 7.6.84 in New York für umgerechnet 954 000 Mark versteigert, am 3.7.84 nach München verschickt und dort von den StGS für 2 Mio DM erworben.



## Minderheitenbericht

der Abgeordneten Paulig DIE GRÜNEN  
Karin Hiersemenzel F.D.P.

### I. Schlußbewertung

Aufgrund der im folgenden angeführten Tatsachen können wir die Meinung der Ausschlußmehrheit nicht teilen, daß Prof. Dr. Steingräber „mit großem Sachverstand, Engagement und Geschick eine erfolgreiche Erwerbspolitik betrieben hat.“ Wir sind vielmehr der Meinung, daß es wiederholt zu Dienstpflichtverstößen der beteiligten Beamten gekommen ist, die strafrechtlich geahndet hätten werden müssen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Unregelmäßigkeiten in der Ankaufspraxis der Staatsgemäldesammlung waren die folgenden:

1. Es wurden regelmäßig Bilder zu weit überhöhten Preisen angekauft, dabei wurde in unverantwortlicher Weise mit öffentlichen Geldern verfahren.
2. Die Meldepflicht für Ankäufe von mehr als 2 Mio. DM wurde wiederholt umgangen (z.B. durch Koppelungsgeschäfte), dadurch wurde der Haushaltsauschuß des Landtages getäuscht.
3. Es wurde bei Gemäldeankäufen systematisch die Einfuhrumsatzsteuer hinterzogen, wodurch dem Bund ein beträchtlicher Schaden entstand.
4. Es besteht erheblicher Verdacht, daß zum Ankauf von Kunstwerken bestimmte Gelder in Millionenhöhe durch Vorgabe erhöhter Preise veruntreut worden sind.

Im einzelnen konnte der Ausschuß folgende Sachverhalte ermitteln:

### II. Kurzfassung ausgewählter Erwerbsvorgänge

#### 1) „Landschaft bei Auvers“ und „Der junge Rauty“

Es ist unbestritten, daß beim Ankauf des Bildes „Der junge Rauty“ von Toulouse-Lautrec ein Preisnachlaß von DM 1 Million gewährt und dafür eine Kompensation beim Ankauf eines weiteren Bildes vereinbart wurde (vgl. Bericht S. 13). Diese Kompensation erfolgte beim Ankauf eines weiteren Bildes, der „Landschaft bei Auvers“ von Daubigny, das für DM 1,6 Mio. erworben wurde, tatsächlich aber nur DM 600.000 gekostet hat (vgl. Bericht S. 18).

Bei beiden Bildern konnte der Verkäufer nicht festgestellt werden, da sich die Identität des Rechnungstellers nicht ermitteln ließ. Unter der angegebenen Adresse war ein L. Valery nicht bekannt. Ferner läßt ein Schriftgutachten den Schluß zu, daß die Rechnung von dem Kunsthändler Nathan selbst unter Nutzung eines Phantasienamens verfaßt wurden, damit der Eindruck erweckt werden konnte, daß die Bilder aus Privatbesitz stammten und Einfuhrumsatzsteuer nicht zu entrichten sei. Der Kaufpreis liegt extrem hoch und übertrifft um ein Vielfaches

die in den Kunstpreis-Jahrbüchern ermittelten Höchstpreise für vergleichbare Werke.

Die am Ankauf beteiligten Personen, Prof. Dr. Steingräber und MR Dr. Eberl haben den damaligen Kultusminister Prof. Dr. Hans Maier über die vereinbarten Erwerbsmodalitäten nicht informiert. Nach Aussage des Ministers wäre er damit auch nicht einverstanden gewesen (vgl. Bericht S. 16). Dennoch blieb das Verhalten beider Personen bislang ungezügelt.

#### 2) Ghislandi: „Bildnis eines jungen Malers“

Die Vorgänge um den Erwerb des von Friedrich Karl Flick gespendeten Bildes von Ghislandi „Bildnis eines jungen Malers“ sind mehr als dubios. In den Akten des Untersuchungsausschusses fehlten 3 Briefe, aus denen von Anfang an ersichtlich gewesen wäre, daß das Bild den Staatsgemäldesammlungen am 30.07.85 von dem Londoner Händler Derek Johns zum Kauf angeboten worden war, daß Prof. Dr. Steingräber sich mit Schreiben vom 23.10.85 nach dem Preis des Ghislandi-Bildes erkundigt hatte und ihm dieser mit Schreiben vom 31.10.85 mitgeteilt worden war. Ferner hat Derek Johns der Abgeordneten Hiersemenzel mit Schreiben vom 07.12.93 mitgeteilt, daß er ursprünglich US \$ 250.000, gefordert, dann aber nur US \$ 220.000 für das Bild erhalten habe.

An all dies erinnerte sich Prof. Dr. Steingräber allerdings erst, als er über die Presse von den Briefen erfuhr. Außerdem behauptet er in seiner dem Ausschuß zugesandten Stellungnahme vom 01. Juni 1994 erneut, daß sich der Preis des Bildes auf Sfr 800.000 verdoppelt habe, weil das Bild inzwischen an Herrn Max Wydler in der Schweiz verkauft worden sei. Diese Version ist mehr als unglaubwürdig, da sich Prof. Dr. Steingräber am 06.02.86 mit dem Londoner Händler zu Verkaufsverhandlungen in München getroffen und er schon einen Monat später, am 04.03.96, in einer vertraulichen Aktennotiz festgehalten hat, daß das Gemälde „für uns durch die FlickStiftung“ erworben wird. Gemeint war zwar Dr. Flick persönlich, denn der Beauftragte der Flick-Stiftung, Dr. H. Blaschke, hatte Herrn Neumeister schon bei seiner ersten Anfrage mitgeteilt, daß „die Stiftung nicht in der Lage sei, DM 1 Mio. zu spenden“ (vgl. Brief vom 05. Mai 94), doch fällt in diesem Zusammenhang auf, daß von Anfang an für den Erwerb des Bildes eine Spende in Höhe von DM 1 Mio. erbeten wurde, obwohl man sich am 06.02.86 in München auf US \$ 220.000 geeinigt hatte. Es steht daher zu vermuten, daß es von Anfang an geplant war, die nicht für den Erwerb des Bildes benötigten Mittel, anderen Zwecken zuzuführen. Hierfür spricht auch die Tatsache, daß die beiden von der Flickschen Vermögensverwaltung ausgestellten Schecks in Höhe von jeweils Sfr 400.000 von Konsul Neumeister persönlich nach Zürich gebracht wurden (vgl. Bericht S. 27) und nichtmehr festge-

stellt werden konnte, zu wessen Gunsten sie eingezahlt wurden. Mögliche Straftatbestände sind in der Zwischenzeit verjährt.

Es steht aber fest, daß der Ausschuß bei der Aufklärung dieses Erwerbvorganges von den Beteiligten, bewußt hinters Licht geführt wurde. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Prof. Dr. Steingraber wegen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuß scheinen uns angezeigt.

### 3) Severini: „The War“

Auch bei dem Erwerb des 1914 entstandenen Gemäldes „The War“ von Gino Severini kam es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten. Der ursprünglich ausgehandelte Kaufpreis in Höhe von DM 2.150.000 wurde am 29.2.87 angeblich auf DM 1.995.000 ermäßigt, damit der Erwerb des Bildes nicht dem Haushaltsausschuß gemeldet werden mußte. Der Differenzbetrag von DM 155.000 wurde als Vermittlungsgebühr deklariert (vgl. Bericht S. 31) und wiederum an eine offensichtlich nicht existierende Elvira Ugocioni überweisen, hat aber wohl das richtige Bankkonto erreicht (vgl. Bericht S. 31). Auch die Einfuhrumsatzsteuer wurde durch Vorgabe eines privaten Verkäufers umgangen (vgl. Bericht S. 32).

### 4) Liebermann: „Münchner Biergarten“

Das Liebermann Gemälde „Münchner Biergarten“ wurde zu einem „Liebhaberpreis“ in Höhe von DM 1.850.000 erworben.

### 5) Zurbarán: „Grablegung der Hl. Katharina“

Obwohl das Bild von Zurbarán „Grablegung der Hl. Katharina auf dem Berg Sinai“ von drei Kunsthändlern am 7.6.84 in New York für ca. DM 756.000 versteigert worden war, kauften die Staatsgemäldesammlungen im Herbst desselben Jahres das Bild für DM 2 Mio. von dem Seniorpartner einer der am New Yorker Kauf beteiligten Kunsthandlungen in England. Da es sich bei dem Kunstwerk lediglich um eine Replique handelt, also um ein Werk aus der Werkstatt des Meisters, erscheint die Preisgestaltung äußerst unangemessen.

### 6) Sammlung Fritz Thyssen

Obwohl sich der spätere Leiter der Staatsgemäldesammlungen, Herr von Sonnenburg, in einem Brief an den Staatsminister Wild vom 12.5.87 dahingehend geäußert hatte, daß die in der Sammlung Fritz Thyssen enthaltenen Gemälde „ohne Ausnahme nicht zu einer Ergänzung der ausgestellten Bestände der Alten Pinakothek geeignet“ seien, wurden Bilder im Wert von DM 6,35 Mio. erworben. Es verwundert, daß das Urteil eines ausgewiesenen Fachmanes bei den Juristen im zuständigen Ministerium kein Gehör fand.

### 7) Hogarth: „Porträt des Richard Mouteney“ und Lancret: „Das Konzert“

Mit Hilfe einer Spende der Flick-Förderstiftung wurden 1983 zwei Bilder zum Preis von 1 Mio. erworben. Das Bild von Lancret „Das Konzert“ soll DM 420.000 und das von Hogarth DM 600.000 gekostet haben. Wiederum stellte Max Wydler die Rechnung aus, obwohl die Bilder von anderen Händlern stammten und wiederum fungierte Konsul Neumeister als Geldbote. Ob der Scheck jemals Max Wydler erreichte, kann nicht festgestellt werden, da „eine Quittung oder ein Bestätigungsschreiben für den Zahlungseingang“ nicht vorliegen (vgl. Bericht S. 38).

Seltsam auch in diesem Fall eine Vielzahl von Rechnungen:

Am 3. Okt. 83 stellte der ehemalige Kunsthändler I. Herner den Staatsgemäldesammlungen DM 600.000 für das Gemälde von Hogarth in Rechnung. Am 1. Dez. 83 erging für dasselbe Bild eine Rechnung in Höhe von DM 500.000 an Max Wydler und am 5. Dez. 83 schickte Max Wydler wiederum für dasselbe Bild eine Rechnung in Höhe von DM 600.000 an die Staatsgemäldesammlungen.

### 8) Boilly: „Junge Frau mit Kind“

Der sorglose Umgang mit Steuergeldern zeigt sich auch bei dem Ankauf des Bildes „Junge Frau mit Kind“ von Lois Leopold Boilly, das im Dezember 1985 für DM 514.000 erworben wurde, obwohl es wenige Monate zuvor für DM 189.000 versteigert worden war.

### 9) Chasseriau: „Badende“

Beim Erwerb des Bildes Chasseriau „Badende“ wurde Einfuhrumsatzsteuer nicht gezahlt (vgl. Bericht S. 44).

### 10) Lawrence: „Die Söhne des 1. Earl Talbot“

Ebenso verhält es sich beim Erwerb des Bildes von Th. Lawrence „Die Söhne des 1. Earl Talbot“. Nachweislich eines Schreibens der Fa. Agnew Sons Ltd, von der das Bild stammte, wurde es über deren Schweizer Tochterunternehmen an die Staatsgemäldesammlungen verkauft (The picture was sold through our Swiss subsidiary. Vgl. Brief vom 10. Mai 1994). Dennoch stellte ein Herr Otto Freimüller aus Zug, den es nachweislich nicht gibt, am 2.11.84 die Rechnung für das Bild aus (vgl. Bericht S. 45). Da diese Rechnung außerdem auf einer deutschen Schreibmaschine ausgestellt wurde, liegt der Verdacht nahe, daß die Rechnung in betrügerischer Absicht angefertigt wurde, da der Verkauf nachweislich nicht aus Privatbesitz erfolgt ist (vgl. Bericht S. 45).

### 11) Motherwell: „Je t'aime“

„Bei dem Ankauf des Gemäldes Nr. 4 war zunächst im Leihvertrag vom 13.11.1975 ein Versicherungswert von 120.000 DM angegeben (4/1). Dieser Betrag findet sich auch noch in der Erklärung vom 18.12.1985, der eine Rechnung über diesen Betrag beigegeben ist (4/14 und 15). Tatsächlich betrug der Kaufpreis aber 650.000 DM. Zwar fehlt eine Rechnung über diesen Betrag, jedoch liegen entsprechende Zahlungsaufforderungen vor.“ Aus dem Bericht des Kultusministeriums vom 25.3.1988 („Obermeister-Bericht“).

### III. Forderungen

Aus den genannten Tatsachen leiten sich folgende Forderungen ab:

1. Die Ankaufsvorgänge sind bezüglich Angeboten, Originalrechnungen, Angabe der Verkäufer, Empfänger der Zahlungen, Preisnachlässe, Versicherungen, Transportkosten, Vorfinanzierungen, Spenden und anstehender Steuern nachvollziehbar, vollständig und korrekt abzuwickeln und zu archivieren.
2. Die Genehmigungsbehörde und gegebenenfalls der Landtag sind vollständig und rechtzeitig zu informieren. Eventuelle spätere Preiserhöhungen bzw. Nachzahlungen in Form von Kautionen, Vermittlungsgebühren, Steuern, Zinsen oder Transportkosten sind in die gesamte Preisdarstellung einzubeziehen. Hierüber muß der Landtag korrekt informiert werden.
3. Die Preiswürdigkeit der Ankaufsobjekte ist eingehend zu prüfen. Dabei sind aktuelle Kunstjahrbücher und das Auktionsgeschehen miteinzubeziehen.

Ebenfalls darzulegen ist die Provenienz des Kunstwerks, die künstlerische und technische Qualität sowie eine Bewertung des Ankaufsobjekts im Hinblick auf die Bedeutung des Museums- bzw. Sammlungskonzepts.

Diese Darstellungen sind Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Beratungen und Entscheidungen in Ankaufskommission und Direktorenkonferenz. Für die Erstellung dieser Bewertung sind Fachleute, gegebenenfalls auch externe, hinzuzuziehen.

4. Die Zusammensetzung der Mitglieder der Ankaufskommission ist im Hinblick auf eine Umstrukturierung zu einer Sachverständigenkommission zu überprüfen. Dabei sind neben Kunstexperten und Kunsthistorikern auch Wirtschafts- und Finanzsachverständige einzubeziehen.

Die Frage der Kunstqualität, Preiswürdigkeit und Bedeutung für die Sammlung sind in der Ankaufskommission umfassend zu bewerten; hierzu sind ausführliche Protokolle zu erstellen. Die Entscheidungen sind namentlich festzuhalten. Betroffene im weitesten Sinn haben dies der Kommission mitzuteilen und dürfen sich nicht an der Abstimmung beteiligen.

Die Abwicklung der Entscheidungen im Umlaufverfahren ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Ablauf der Sitzungen der Direktorenkonferenz.

5. Genehmigungsbehörde, Ankaufskommission und Direktorenkonferenz haben sich in gleicher Weise mit Ankäufen aus Spendenmitteln zu beschäftigen.

6. Innerhalb eines gewissen Finanz- und Abwicklungsrahmens ist den Museen die Möglichkeit zu geben, auch kurzfristig über zustehende Haushaltsmittel zu verfügen, um Einkäufe auf Auktionen tätigen zu können.

In gleicher Weise sollte den Museen auch die Möglichkeit des Verkaufs von Kunstwerken verstärkt eröffnet werden, um Sammlungen umzustrukturieren, zu aktualisieren und in der Sammlungsqualität zu verbessern bei gleichzeitig verantwortlichem Umgang mit den verfügbaren Finanzen und den verfügbaren Depot- und Ausstellungsräumen.

Bei allen Veränderungen des Grundstocksvermögens sind die obengenannten Bewertungs- und Entscheidungsverfahren einzuhalten.

7. Dem kunsthistorischen Leiter größerer Museen ist ein kaufmännischer Geschäftsführer zur Seite zu stellen, um die Methoden des modernen Managements in der Museumsleitung zu verankern.
8. Das Geschäftsgebaren aller staatlichen Museen ist in regelmäßigen Abständen von unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu kontrollieren. Die Berichte sind zu veröffentlichen und auf Verlangen dem Obersten Rechnungshof und dem Haushaltsausschuß des Landtags vorzulegen.

München, 13.07.1994

Ruth Paulig

Karin Hiersemenzel